

Glockenguß
zu Bochum

Bochum

2. Bd.

Ein Heimatbuch
für Stadt und Land

Bochum

HEIMATBUCH

Herausgegeben im Auf-
trage der Vereinigung für
Heimatkunde von B. Kleff.



VERLAG UND DRUCK
Schürmann & Klagges

An diesem Heimatbuche arbeiteten mit:

Ingenieur C. W. Beielstein
Dipl.-Ingenieur Franz Eiermann
Staatsanwaltschaftsrat Dr. Höfken
Rektor Kleff, Leiter des Städt. Museums
Pfarrer Leich, Harpen
Dikar Dr. Reinold
Lehrer J. Sternemann
Studienrat Dr. Weselscheid
 sämtlich in Bochum

Die ganzseitigen Zeichnungen und Holzschnitte besorgte Joseph Pieper,
den Buchschmuck Druckerelleiter Erich Brockmann, Bochum.
Die Photographien brachten die Verfasser der Arbeiten bei.

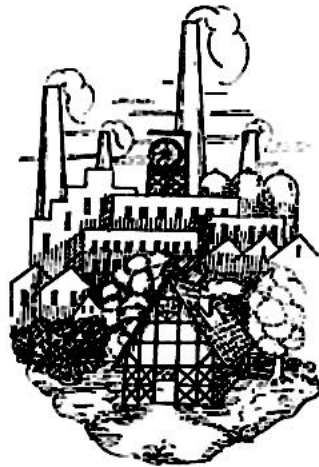
An die Heimat.

Das mußte sein :

Du bist nicht mehr das Land der Höfe, Scheuern,
Du bist so anders arm, so anders reich,
Du ringst um Eisen, rauchst um Kohlen.
Du jagst die Stunde, treibst das Holen,
Du machst die Menschen hart und sehnsuchtweich,
Du glühst und brennst was mit in deinen feuern:

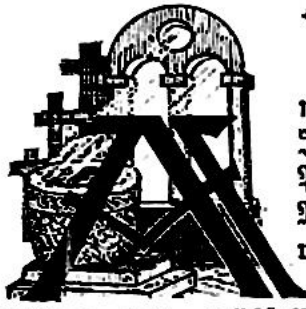
Das muß nicht sein.

Kleff.



Der romanische Taufstein in der Propsteikirche zu Bochum.

Dr. L. Reinold.



In St. Martinstage des Jahres 1517 war die Pfarrkirche Bochums ein Raub der Flammen geworden. Das ganze Jahrhundert stand im Zeichen des mühseligen und kostspieligen Wiederaufbaues der Kirche, der nach und nach das Vermögen der Kirche an Liegen-schaften verschlang. Von dem romanischen Bau, der dem jetzigen voranging, der aber gewiß im 14. und 15. Jahrhundert starke gotische Veränderungen erfuhr, ist fast nichts erhalten geblieben. Das im Uebergangsstil aufgeführte Chor wurde im Jahre 1873 abgebrochen. Die noch bei Lübeck, „Mittelalterliche Kunst in Westfalen“, erwähnten roma-nischen Skulpturreste sind verschwunden. Aus der Blüte der romanischen Zeit hat sich in der Pfarrkirche Bochums außer dem Taufstein und einem mehrmals aufgearbeiteten Schrein nichts erhalten.

Den Taufstein einzugliedern in seine Zeit und ihn zu würdigen nach seiner kunst-historischen und gedanklichen Bedeutung, soll die Aufgabe dieser Zeilen sein.

Der Wichtigkeit der Taufe entsprechend hat die frühchristliche Kirche und Kunst auch dem Kultort der Taufe eine besondere Auf-merksamkeit geschenkt. Sowohl unter den byzantinischen wie unter den römischen Bau-denkmälern des 1. Jahrtausends nehmen die Baptisterien oder Taufkirchen eine her-vorragende Stellung ein. In Italien haben sich eine ganze Reihe dieser Taufkirchen er-halten, so die am Lateran, am Dome zu Florenz und in Ravenna, Bauten, die für die Geschichte der christlichen Architektur, Ikonog-raphie (= Bilderbeschreibung) und Klein-

plastik von größter Wichtigkeit sind. Im Innern dieser Baptisterien befand sich ein Brunnen, zu dem der Täufling hinabstieg. Auch in Deutschland erhielten sich in einigen Bischofskirchen die Baptisterien bis ins 13. Jahrhundert. Der Marienkirche in Trier ging ein zum Dom gehörendes Baptisterium voraus; ein Baptisterium hatten Bamberg, Würzburg und andere Städte.

Der Taufstein löst aber um das Jahr 1000 überall die Baptisterien ab. In Deutsch-land sind wir zur Kenntnis der ersten For-men auf die Darstellungen in den Kleinbil-dern angewiesen, welche regelmäßig den Taufstein als große, schmucklose Kufe darstellen. Die Form des Taufbrunnens, die z. B. das berühmte Wessobrunner Gebet enthält, ist be-zeichnend für die schlichte Art des Taufsteines im 8. und 9. Jahrhundert. Der Taufstein in St. Martin in Köln, den, wie die Legende sagt, Leo III. nach Köln geschickt haben soll, wird wohl nur eine Umarbeitung einer römi-schen Schale sein und somit aus der Ahnen-reihe der romanischen Taufsteine ausschneiden.

Die Sonderstellung, die Westfalen, das Geburtsland der Hallenkirchen, in der Kunst des frühen Mittelalters einnimmt, zeigt sich auch in der Plastik und da wieder in den Taufsteinen. In der romanischen Zeit lassen sich deutlich vier Formen unterscheiden und in ihnen eine Wandlung des Stiles.

Die älteste Form erkennen wir in dem Taufstein zu Rhynern. Er hat eine unver-jüngte zylindrische Gestalt ohne Säulchen und Relieffdarstellungen. Bald versucht aber auch eine plastisch noch mühsam ringende Hand, die glatte Kufe in drei Zonen zu teilen und durch Bildwerke und Säulchen zu be-leben. Zu dieser Familie gehören u. a. die



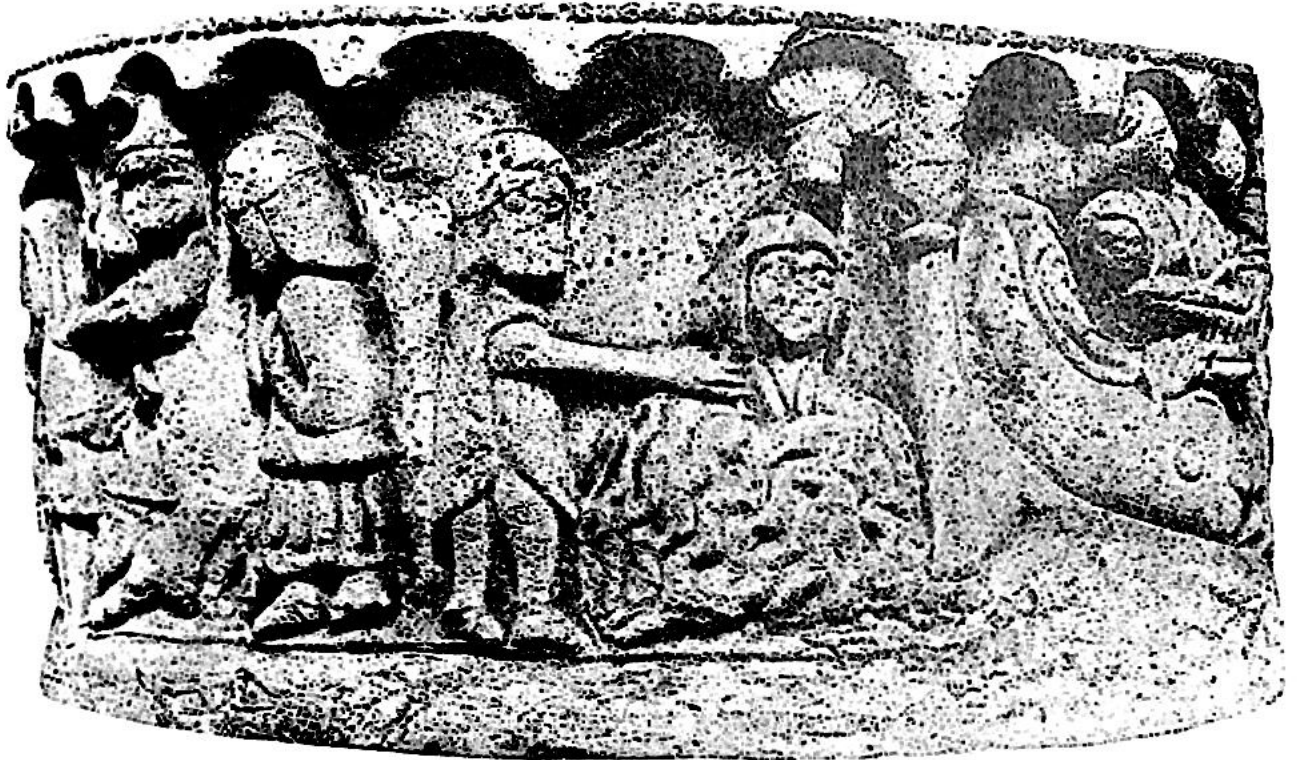
Bochumer Taufstein: Kindermord.



Bochumer Taufstein: Anbetung der drei Könige.



Bochumer Taufstein : Geburt des Herrn.

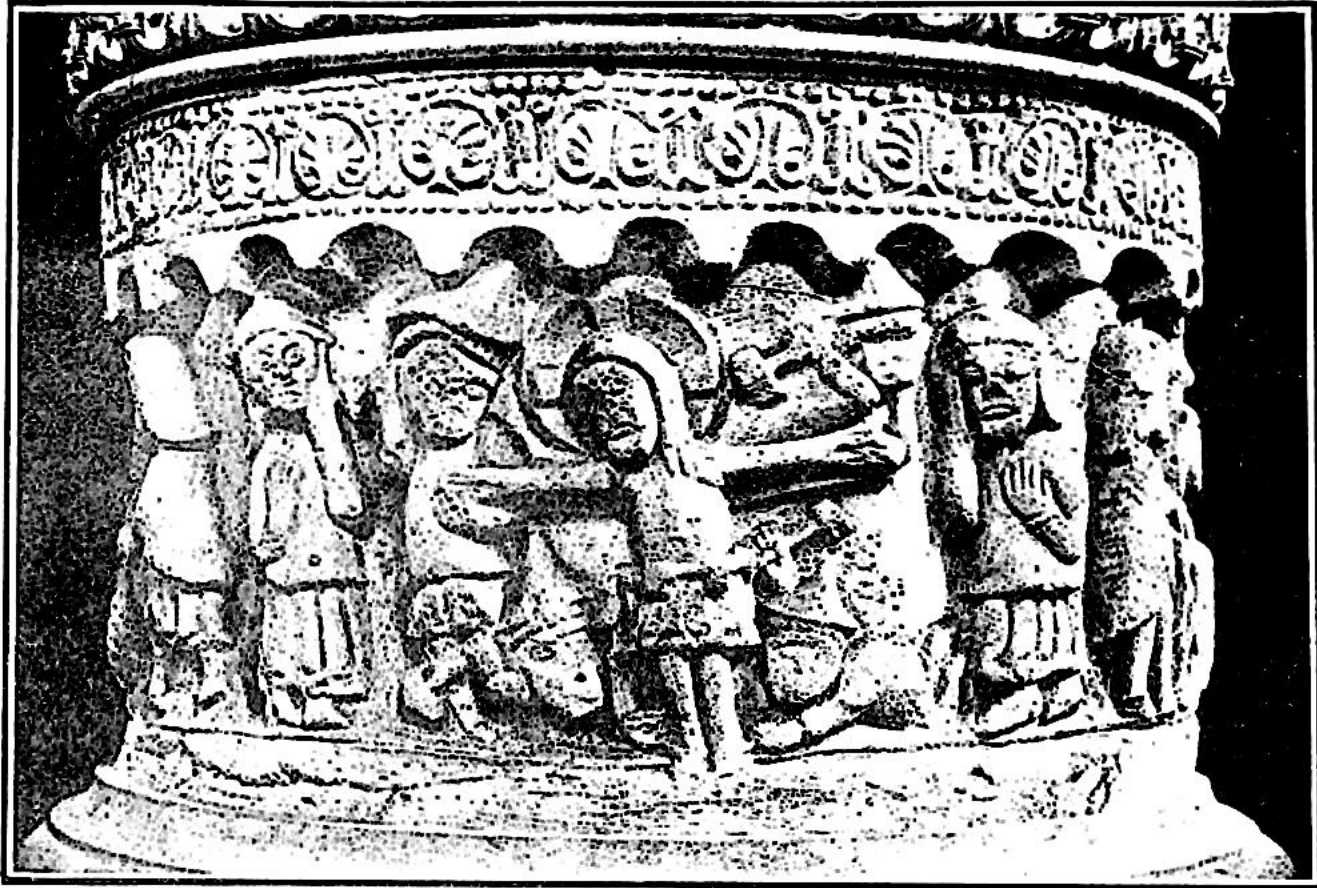


Bochumer Taufstein : Taufe Christi.

Taufsteine in Walkrop, Diestedde, Ostönnen, Lüdinghausen und Schwerte.

Der gewaltige Aufschwung, den die Heimat der Ottonen um das Jahr 1000 erlebte, die Nachwirkungen Bernwards von Hildesheim schlagen bald ihre Wellen auch herüber nach Westfalen. In Hildesheim empfing die

wendung kommt. Dieses betont auch Dehio in seiner Geschichte der deutschen Kunst, wenn er sagt: „Begreiflicherweise hat die auf antike Form und christlichen Inhalt gerichtete Kunst der Kirche das Tierornament ausgeschlossen; sehr wohl möglich wäre aber ein Fortleben in der vollstümlich gewerblichen



Bochumer Taufstein: Kreuzigung

jugendliche deutsche Kunst eine Belebung in der Berührung, die durch Bernward und die Ottonen mit der byzantinischen Kunst in Italien (Ravenna) sich vollzogen hatte. Einen leisen Hauch verspürt man auch in der Kleinkunst der Taufsteine des 11. und 12. Jahrhunderts. Ich nehme nur ein charakteristisches Zeichen heraus, es ist das Löwenornament, das an sich den germanischen Tierfünfbildern fernlag, nun aber in reichem Maße zur An-

Kunst, nur eben daß aus dieser nichts auf uns gekommen ist. Hin und wieder finden wir selbst im kirchlichen Leben eine Andeutung darauf, wie beispielsweise in den Leuchtern des hl. Bernward. Auf sassanidischen und byzantinischen Gewebemustern, die im Zeitalter der Kreuzzüge zunehmend reichlich ins Abendland kamen, spielt das Tierornament eine beträchtliche Rolle, und manches in der romanischen Bauverzierung, wie z. B.

das Löwenornament in den Bogenfeldern, ist unmittelbar von hier entlehnt.“

Einer der bemerkenswertesten Vertreter dieser Gattung ist der Taufstein in Fredenhorst. Dehio nennt ihn „eine Goldschmiedearbeit in Stein. Obgleich der Grund tief ausgebrochen ist, fehlt doch dem Körper jede wahre Tiefenvorstellung. Der Grundsatz der reichen und geschickten Komposition ist ein rein schmückender, und zwar aus der Spätantike ererbter: helle und dunkle Flecken in symmetrischer Verteilung nebeneinander gestellt.“ Er ist datiert auf 1129. In drei Zonen baut er sich auf, fußend auf einem Sockel, der an eine attische Basis erinnert. Den unteren Teil des Zylinders bilden die byzantinischen Löwenfiguren, darüber zieht sich ein Inschriftenband, das den von den kleinen Säulen eingefassten Darstellungen als Fundament dient. Nicht ohne Rührung vermag man die Darstellung der Verkündigung, Geburt, Taufe und Kreuzigung zu betrachten und die liebevolle Versenkung des Künstlers in die neue Aufgabe der Gestaltung und des Aufbaues von Reliefdarstellungen. Was am Taufstein in Fredenhorst zu klarer, tüchtiger Gestaltung kam, zeigt sich in einfachsten Vorstufen u. a. in Wattenscheid, Brenken, Metelen, Ramsdorf, Elsen und Coesfeld. Bestrebungen, den Taufstein in Wattenscheid zeitlich höher hinauf zu datieren, möchte ich aus stilkritischen Gründen ablehnen.

Eine dritte Gruppe zeigt, wie die deutsche und in ihr auch die westfälische Plastik sich aus der byzantinischen Abhängigkeit wieder löst. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts macht sich ebenso wie in der Architektur auch in der Plastik ein neuer, frischer Lebenshauch bemerkbar, der das glanzvolle staufische Zeitalter heraufführt. Aus dieser Zeit stammen die Taufsteine in Brakel, Bedum und die beiden in Uplerbeck und Bochum. Der Taufstein in Bedum ist ein Oktogon und leitet so von der kreisrunden Form der Kufe, die in der romanischen Zeit gebräuchlich war, zur Gotik über, welche das Polygon, das Sechseck oder Achteck bevorzugt.

Das innere Becken bleibt auch in der Gotik rund. Trotz großer Uebereinstimmungen der beiden Taufsteine finden sich doch auch erhebliche Abweichungen sowohl in der Verzierung wie auch in der Anordnung der Reliefs. Wenn man z. B. die Kreuzigungsgruppe herausnimmt, wird man unbedingt dem Bochumer Taufstein den höheren Wert zuerkennen in der seelischen Durchdringung und Erfassung des Gedankens.

Die vierte Gruppe entsteht dann in der Zeit des Uebergangsstiles von 1200—1250. Ein herrlicher Vertreter der Plastik dieser Zeit, ein Werk, das bereits an die Großtaten dieses Jahrhunderts erinnert, ist der Taufstein in Brechten. Noch stehen einige der charaktervollen spätromanischen Kirchen im Dortmunder Bezirk, z. B. in Huckarde, die ein Beweis sind der großen Zeit, die mit der Wende des 12. Jahrhunderts beginnt und die auch auf dem flachen Lande zu verspüren ist. Zierwerk wie Figürliches an dem Taufstein in Brechten lassen auf einen ganz großen Künstler schließen, dessen Spuren nachzugehen sich verlohnte. Die Anmut der Gesichter, der individualisierte Ausdruck, ein fein empfundenes Aufbauschema, das Gestalten in der Gewandung lassen diese Bildnerei schon in die Nähe der Raumburger Gewandstatuen rücken. Die beiden Städte, die in unserer engeren Heimat eine hervorragende Stellung in der Kunst jener Zeit erringen, Soest und Dortmund, leiten dann mit einer Reihe bemerkenswerter Taufsteine in die neue Zeit der Kunst hinüber.

Nachdem wir so kurz den Taufstein der Kirche in Bochum eingegliedert haben in seine Ublunft, daß er uns nicht wie ein erastischer Stein erscheine, sondern als eine steinerne Urkunde seiner Zeit, heißt es jetzt noch mit einigen Worten auf seinen figürlichen Schmuck eingehen. Sicherlich hat auch er, wie seine Verwandten, auf einem Sockel gestanden, der die Form einer attischen Basis hatte. Dieser Sockel ist zerstört und nun durch einen Wulst ersetzt. Der zylindrische Schaft ist durch zwei Säulchen, die in ihrem

Aufbau als jonische Säulchen überraschen, in zwei ungleiche Felder geteilt, von denen das erste die Dreikönigs-
 Szene bringt, nicht hieratisch, sondern genreartig, und das zweite als Mittelstück die Kreuzigung Christi, seitlich gefaßt von der Taufe im Jordan und dem Kindermord (oder dem salomonischen Urteil?). Den Abschluß bildet ein von Bandgewebe durchbrochener Palmbblattfries, der von einem doppelten Perlstab eingefaßt wird. Diese textilen und stark aufs Lineare vereinfachten pflanzlichen Gebilde sind bezeichnend für das 12. Jahrhundert. In der lieblichen Darstellung der Erscheinung des Herrn ist bei den heiligen drei Königen das Schreitmotiv gewiß in sehr geschickter Weise beherrscht. Was den Figuren etwa an körperlicher Wirklichkeit fehlt, ersetzen sie durch einen Rhythmus der Bewegung, der wohlbedacht, sehr überzeugend wirkt. Dieselbe dramatische Auffassung herrscht in den anderen Reliefs, in denen die Annagelung von Händen

und Füßen durch vier Schergen mit spitzen Judenhüten, die Schwert-
 erhebung im Kindermord und der Tauf-
 akt stark mit Bewegungsbetonungen spielen.

Der Ideengehalt der Reliefs ist ein der mittelalterlichen Bildnerei geläufiger. In der Darstellung der Dreikönigs-
 zene ging das Mittelalter schon seit dem 10. Jahrhundert über die Vorstellungen der altchristlichen Kunst hinaus.

Im Codex-Egberti erscheinen die Magier schon als Könige, und seit der Mitte des 10. Jahrhunderts tragen sie auch Kronen, so im Benedictionale von St. Aethelwold und im Menologium des heiligen Basilus.

Die genreartige Behandlung dieser Szene beginnt im 10. Jahrhundert und ist an unserem Taufstein — man achte auf die stillfriedliche Auffassung des hl. Joseph und der Tiere — zu einem echten Sittenbild geworden.

Der Kindermord zu Bethlehem ist ein bereits in der altchristlichen Kunst beliebtes



Aplerbecker Taufstein: Im Stall von Bethlehem



Aplerbecker Taufstein: Kreuzigung
 (seht im Dortmunder Museum)

Thema und findet sich gleichmäßig unter den byzantinischen, wie kleinasiatischen als auch römischen Darstellungen der ersten Jahrhunderte. Die Rabulashandschrift aus dem Jahre 586 läßt den Kindermord durch das von den Soldaten erhobene Schwert geschehen, worin die Miniaturen und die Darstellungen auf den Erztüren in Benevent, Pisa, Monreale folgen. Von dort drang die Darstellung in die Steinplastik der romanischen Kunst. Hier wie dort ist der Darstellung der Gedanke zugrunde gelegt, daß der König Herodes, auf einem Throne sitzend, der Tötung der Kinder bewohnt.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Kreuzigungsszene an dem Taufstein der Pfarrkirche in Bochum. Obwohl roh in seinen vielen Ueberschneidungen, ringt das Relief doch in den beiden Figuren Maria und Johannes nach einer seelischen Vertiefung der Szene. Die eindrucksvolle Geste des Schmerzes bei der Mutter des Herrn und der bedeutungsvolle Hinweis auf das Geheimnis durch den Sprechgestus bei Johannes lösen die Zusammenstellung aus der Starrheit, die ihr in früheren Bildwerken noch anhaftet. Der gewaltige Kreuznimbus ist auch ein guter Fingerzeig für die Entstehungszeit. Der Nimbus, der Heiligenschein, ist erst im 4. Jahrhundert aus der Antike übergegangen in die christliche Kunst und zwar zunächst auf Christus, abgeleitet von den Beamtenfiguren, deren Sprechgestus auch Vorbild wurde für die Segensgebärde. In der westlichen Kunst taucht der Nimbus erst im 6. Jahrhundert

auf, hier bleibt der einfache Nimbus auch lange Zeit die Regel. Der mit dem Kreuz oder dem Monogramm gefüllte scheint mehr von den Griechen übernommen zu sein. Seit dem 11. Jahrhundert wird der Kreuznimbus allgemeiner. Die Gotik und vollends die Renaissance gestaltet ihn dann zur Dornenkrone.

So steht denn der Taufstein der katholischen Pfarrkirche in Bochum vor uns als ein rührendes Denkmal von der Wende des 12. Jahrhunderts. Ihn einzugliedern in eine bestimmte Schule kann, da in jener Epoche byzantinisches, karolingisches und unmittelbar orientalisches Kunstkleinwerk am gleichen Orte sich sammelte, leicht mißlingen. Die Forschung wird kaum weiter kommen, als die Vorbilder unserer heimischen Bildhauerkunst aufzusuchen und deren Herkunft nachzugehen. Leistet die Kleinmalerei des 11. und 12. Jahrhunderts in Deutschland bereits Erstaunliches, so bleibt die Plastik noch besangen in schwerfälligem Ubmühen, bis dann das 13. Jahrhundert plötzlich eine plastische Kunst hervorbringt, die mit dem Besten sich messen kann, das unter südlicherem Himmelsstrich ein Jahrhundert später heranreifte. Steinbildwerke von der Art des Bochumer Taufsteines sind darum so bedeutungsvoll, weil sie das erste Ringen zeigen, das es die Deutschen gekostet hat, um aus einer angeborenen Formlosigkeit sich emporzuarbeiten und die deutsche Kunst zu jener freien und großen Kunst des 13. Jahrhunderts zu führen, „das in einem Glanze steht, der unauslöschlich ist.“

Schon immer.

„Dü hät schon vüör dü Doupe geprust“ — der Überschlaue.

„Dü hät schon bi dü Doupe geschannt“ — der Unverträglichke.

„Dü hät schon bi dü Doupe üöwer dat kolle Water genorkt“ — der Nörgler.

„Dü hült schon ümmer Doupwater“ — der Scheinheilige.

„Dü poß schon bi dü Doupe op, wo't mäiste Water henleip“ — der Grundsatzlose.

Bochumer Segend.

Kleff.

Die Bochumer Armenproviforei im 17. Jahrhundert.

Dr. Höfken



Die Fürsorge für Arme und Kranke war in alten Zeiten der Kirche überlassen. Erst mit dem Wachsen der Stadt im 15. Jahrhundert machte sich in Bochum das Bedürfnis geltend, die Armenpflege in städtische Aufsicht zu nehmen; auch mußte für die ortsfremden Armen, die durchreisenden Pilger und die vielen in den Kriegsnöten von Haus und Hof Vertriebenen, die den Bürgern durch ihre Bettelleien sehr zur Last fielen, die Möglichkeit einer Beherbergung und Verpflegung geschaffen werden. So richtete denn die Stadt im Jahre 1438 auf Grund einer Stiftung des Ritters Johann von der Dorneburg genannt Schebroid in Eidel ihr „Gasthaus“ ein, das in einem bescheidenen Häuschen auf der Gerberstraße Nr. 7, jetzt ein Teil der J. Baerschen Besizung, ins Leben trat. Der Stifter hatte seinen in Gerthe gelegenen Bauernhof, genannt „des Rodden Gut“, der Stadt unter der Bedingung vermacht, daß „man von dem vurgenampten gude den ellenden armen und franken broider in dem Hospital und gemeynen Gasthuse, dat man na datum disses brenffs to Boichem maken und stichten sal, spysen und laven sal to ewigen dagen“. Unter „elend“ verstand die damalige Zeit etwas wesentlich anderes als heutzutage; das Wort hieß so viel wie „heimatlos“.¹ Und diesem Stiftungszweck, den heimatlosen und armen Leuten eine Gaststätte zu bieten, hat das Haus während der ganzen Zeit seines Bestehens bis in das letzte Jahrhundert gedient.

In den ersten Jahrzehnten seines Bestehens wurde das Gasthaus von wohlthätigen

¹ So bestand in Essen an der 1. Hagenstraße während des ganzen Mittelalters ein Haus „die Glende“, das lediglich zur Aufnahme von Fremden und Pilgern diente.

Bürgern mit Stiftungen an Land und Renten bedacht, so daß man eine regelrechte Verwaltung dieses Armenvermögens unter zwei „Vormündern“ einrichten mußte. Im Gasthause selbst mit seinem Garten- und Wiesen- gelände wirtschaftete der „Gastmeister“, der mit Knechten und Mägden im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb von den Armenländereien alles das aufbringen mußte, was zur Verpflegung der Armen und Siechen notwendig war.

Die „Gastwiese“ lag hinter dem Hause, von diesem durch den alten Stadtwall getrennt, und erstreckte sich über die heutige Heinrichstraße und Kanalstraße bis zur Thomasstraße. An ihr entlang floß der Stadtbach zur Bultsmühle (jetzt Lächtermann) in Hoffstede, weshalb auch die Gerberstraße in alten Zeiten die „Mühlenstraße“ hieß.

Die Wiese wurde 1622 verpfändet und erst 1805 wieder eingelöst. (S. weiter unten.) 1823 wurde das 305 kölnische Ruten große Gelände an Landrichter Bölling für 917 Rthlr. verkauft. In dem Kaufvertrag wurde dem Ankäufer u. a. zur Pflicht gemacht, die an dem Stadtbache von Grolmann im Jahre 1786 angelegte Schleuse in Ordnung zu halten.

Der Gastgarten lag „vor der Bungerspforten“ an der Alleestraße; er wurde in den Kriegsnöten ebenfalls verpfändet. Seit 1627 war er „belegt“ (zu Pfand genommen). „Der Gastmeister hat den halben Gastgarten, übrige Halbscheid Christoph Schilling.“ (Rechnung von 1638.)

Ueber diesen Gastgarten findet sich im Stadtarchiv (30. Nr. 3) folgende Notiz aus dem 18. Jahrhundert: Der Gastgarten ist vom damaligen Bürgermeister Christoph Schilling belegt, durch eine Heirat aber der halbe Garten an die Erben des Kaspar Diedrich Grolmann gekommen, und ferner durch eine aber-

malige Heirat des Kriegsrates Grollmann an Mademoiselle Effelen gebracht. Die andere Halbschuid aber ist an die Erbgenahmen Schillings modo Herrn Rentmeister Homborg verblieben.

Ende des 18. Jahrhunderts wurde das alte Gasthausgebäude mit der Neuordnung des Armenwesens nicht mehr für Aufnahme der Armen verwendet, sondern dem Ratsdiener Suls, später Ruchardt, zugewiesen. 1794 wurde es für 6 Reichsthaler jährlich verpachtet und 1801 für 412 Rthlr. an den Kaufmann J. H. A. Ballot verkauft. Den dahinterliegenden Garten „zwischen der Mettegang- und Schulteschen Lohgerberei nebst dem vorbeifließenden Mühlenbach“ erwarb 1836 der Lohgerber Mettegang.

Als die Stadt durch den großen Brand, der im Jahre 1517 ganz Bochum in Asche legte, gezwungen war, zur Beschaffung von Wiederaufbaugeldern auch einen großen Teil der Armenländereien zu verpfänden, gingen auch die Einkünfte aus diesen so zurück, daß eine Neuregelung des Armenwesens notwendig war. Es wurde deshalb im Jahre 1523 ein neuer Gastmeister auf Lebenszeit (Rötger Steffen) angestellt, der von den Erträgnissen der Armenhöfe und -ländereien in Höhe von 50 Maltern Korn, Gerste und Roggen (1 Malter zu 4 Scheffeln zu 80 Pfund) seinen und seines Gefindes Lebensunterhalt beziehen, den Rest aber unter die Armen und „Elenden“ verteilen sollte. Von den einkommenden Geldrenten mußte er den Pfandgläubigern, denen 16 Malterfaat Land (1 Malterfaat = 624 Ruten) verpfändet war, Zinsen zahlen und die übrig bleibende Summe „an Getreide des Gasthauses, an Betten, an Laiden“ und sonstigen Bedarf für die Armen verwenden. Jährlich nach Martini sollte er über seine Verwaltung den beiden „Vorständen oder Procuratoren“, die die Aufsicht über das ganze Armenwesen hatten, Rechnung legen.²

² Vergl. den im Anhang mitgeteilten Vertrag von 1548.

Diese Selbstbewirtschaftung der Armenländereien durch den Gastmeister scheint sich aber nicht bewährt zu haben; denn am Ende des 16. Jahrhunderts hatte man sie abgeschafft und alle Ländereien in der Stadtfeldmark an Bürger der Stadt verpachtet. Dem Gastmeister war nur der Gastgarten zur eigenen Benutzung verblieben; außerdem hatte er noch freies Wohnen und freie Heizung im Gasthause. Da er kein Gehalt empfing, so war er auf die Einnahmen angewiesen, die er aus der Verpflegung und Beherbergung der durchziehenden Armen bezog.

Das Gasthaus bildete also die „Herberge zur Heimat“ im alten Bochum, während die Versorgung der Ortsarmen den beiden „Provisoren der Armen“ vorbehalten blieb. Zu diesen ernannten Bürgermeister und Stadtrat nebst den „Acht von der Gemeinheit“ (den heutigen Stadtverordneten) jährlich zwei angesehenen Bürger, die ehrenamtlich die ganze Verwaltung des Armenvermögens zu führen hatten. Die Armensten der Gemeinde erhielten jetzt nicht mehr freie Beföstigung im Gasthause, sondern als „Hausarme“ Spenden an Geld und Korn zum Unterhalt sowie zur Beschaffung der notwendigen Kleidung. Im Winter brachte man ihnen Kohlen zum Heizen in die Wohnung, wie auch der Gastmeister zum Heizen des Gasthauses zwei „halbe Gaben“ Holz, die der Armenverwaltung aus der „Weitmarer Mark“ zustanden, nebst den erforderlichen Kohlen bezog.

Diese Regelung des Armenwesens blieb bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts unverändert bestehen. Aus den Verwaltungsberichten der Armenprovisoren können wir uns ein Bild machen von der sozialen Lage der Armen im alten Bochum. Da diese Rechnungen gerade aus dem ganzen 17. Jahrhundert in großer Anzahl in unserem Stadtarchiv noch vorhanden sind, so lohnt sich wohl eine eingehende Betrachtung der Armenverwaltung, der „Armenprovisorei“, zumal Darpe in seiner Stadtgeschichte sie nur flüchtig berührt.

1. Die Besitzungen der Armenprovisorei.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts besaß die Armenverwaltung folgende Güter:

1. Den Fleige-Hof in Gerthe, aus dem 17½ Malter, halb Gerste und Roggen, 5 Malter Hafer, 3 Gänse und 12 Hühner einkamen; dieser Hof ist das alte in der Gründungsurkunde genannte Rodden-gut.

2. Den Brink-Hof in Hiltrop, der je 3 Malter der genannten Getreidearten nebst 45 Stüber Geld als Ablösung für eintägige Hilfe beim Düngen und 4 Hühner gab; dieser Hof war eine Stiftung des Bürgermeisters Hermann Voß aus dem Jahre 1461. Das Gut wurde später von dem nahegelegenen Hofe Heinrich zu Hiltrop aus bewirtschaftet und mit dessen Ländereien vereinigt; es war 9 Malterfaat groß.

3. Den Honscheid-Hof in Somborn, der je 6 Malter Roggen, Hafer und Gerste lieferte.

4. Den Blankenstein-Hof in der alten Unterbauerschaft Krawinkel. Er gehörte zu dem Oberhofe Eidscheid (bei Kray) der Abtei Essen. Schon im Kettenbuch (um 1350) wird er als „mansus Everhardi tho Krawinkel“ mit einer Abgabe von 4 Malter Gerste großen Maßes, 10 Denaren „Konig-

lope“, 2 Schilling Schuldgeld und 1 jungen Kuhne genannt.

Der Hof lag im Griesenbruch am Wege nach dem Gute Krawinkel (hinter dem Kofthause Stahlhausen) und hatte ungefähr 10 Malterfaat Land.



Bettlerfamilie auf der Landstraße.
Holzschnitt aus: Hampe, *Fahrende Leute*
Verlag Eugen Diederichs, Jena.

Im 16. Jahrhundert war er von seinem Besitzer Blankenstein derart heruntergewirtschaftet worden, daß die Weibsfrau sich veranlaßt sah, ihn in andere Hände zu geben. Er wurde nämlich nach dem Tode des Pächters Blankenstein im Jahre 1592³ zu „freien und unehuldigen Händen“ gegen Lieferung von 2 Maltern Braugerste und Zahlung von 4 Reichsthlr. „Herrenbede“ (einer alten an den Landesherren abzuführenden Grundsteuer) an die Provisoren in Erbpacht gegeben. Diese verpachteten

die einzelnen Ackerstücke des Hofes weiter,⁴ auch waren im Laufe der Zeit einige Ländereien an Gläubiger der Stadt verpfändet worden; so hatte der Bauer Honscheid, spätere Schulthe Krawinkel 6 Scheffel-

³ Vergl. Darpe, Urk. Buch Nr. 270.

⁴ Eine Uebersicht der Pächter für 1592 und 1598 findet sich in den Akten des Stadtarchivs (30 Nr. 3) und für 1604 im Bürgerbuch (Blatt 374).

saat Land „auf die Diebergsmühle schießend“, im Pfandbesitz, weitere 4 Scheffelsaat waren an die Familie Dr. Sittart verpachtet. Nach und nach wurde durch die dauernden Geldnöte die Stadt gezwungen, auch den Rest des großen Hofes zu verkaufen beziehungsweise zu verpfänden. Weil die Stadt infolge ihrer großen Schuldenlast bis ins letzte Jahrhundert diese Ländereien nicht einlösen konnte, verdunkelten sich infolgedessen die Besitzverhältnisse derart, daß selbst der Magistrat den Umfang des Hofes nicht mehr kannte und im Jahre 1789 die Wbtissin in Essen um ein „Vertinentienverzeichnis“ des Hofes bat. Diese übersandte darauf eine Abschrift aus dem Lagerbuch des Oberhofes Eidenscheid aus dem Jahre 1670. Jetzt hatte man eine Grundlage, auf der man weiter nach den „verdunkelten“ Ländereien forschte; allmählich zahlte man an die alten Pfandgläubiger die alten Schulden ab und rettete so noch manches wertvolle Stück Land für die Allgemeinheit. Auf diese Weise ist der große Grundbesitz, auf dem sich jetzt die Städtischen Gas- und Wasserwerke erheben, der Stadt wiedergewonnen worden.

Die Ländereien des Hofes wurden während des Dreißigjährigen Krieges einzeln an Gläubiger der Stadt verpfändet. Als bei Untersuchung des Armenwesens der Stadt durch einen Vertreter der Regierung im Jahre 1732 eine Aufstellung der Schulden („examen obligationum“) vorgenommen wurde, fand sich, daß der ganze Besitz des Blankensteinhofes noch im Besitze der Gläubiger war. Man rechnete diese Ländereien auch nicht mehr zur Armenprovisorie, sondern zur Stadtkämmerei. In diesem Schuldenverzeichnisse werden als ehemaliger Besitz des Blankensteinhofes genannt außer zahlreichen Parzellen „aufm Distelberg“ noch der Blankensteinkamp, der für 275 Rthlr. an Hugenpoth im Jahre 1663 verpfändet worden war, und 1 Malterse und 9 Scheffels Land „zwischen den Becken von Rodeschür“, womit das Grundstück östlich des Maarbaches dicht an der Essener Chaussee vor dem alten Rodeschürmannshof gemeint

ist. Bemerkenswert ist noch, daß der Hof mit einer halben Gabe Holz berechtigt war. (Pachtaussstellung von 1592 „noch unverpachtet die Hovesaith“ [Hofesaat] und eine halbe Gabe Holz.“)

5. Den Gasthof in Rechen. Der Hof lag an der Wiemelhauser Straße dort, wo jetzt das Röhrenwerk Müller erbaut ist. Wann er in den Besitz der Armenverwaltung gekommen ist, ist nicht überliefert, vielleicht ist er eine Schenkung des Hauses Rechen. Im 16. Jahrhundert muß das Hofesgebäude abgebrochen worden sein, die Ländereien wurden dann einzeln verpachtet, so z. B. sagt das Bürgerbuch S. 55, daß im Jahre 1581 vom Gasthof der „Kamp, so lents dem Wege so nach Schellen Huis (Haus Rechen) geidt“ die Wiese, der Dnk (Teich) im Gasthoff, ein Kamp von 5 und einer von 6 Scheffel sediges Land“ verpachtet worden seien. Im 17. Jahrhundert war das Hofesgelände zu dem Bergshof-Kotten am Hellweg (Brüderstraße), der ebenfalls alter Besitz der Armenprovisorie war, geschlagen und von dem Besitzer dieses Kottens in Pacht genommen. Der Bergshof gehörte seit dem 17. Jahrhundert der Familie Möller, im letzten Jahrhundert der Familie Fröhling, bis das alte Kottengebäude dem Durchbruch der Rechener Straße zum Opfer fiel. (Der Kotten lag also neben der Wirtschaft Wihake.) Die frühere Zugehörigkeit der einzelnen Ländereien zum Gasthose oder zum Berggute kam in den alten Flurnamen auch späterhin zum Ausdruck.

In der Provisorie-Rechnung von 1615 wird über die Ländereien dieses Kottens folgendes ausgeführt: „Peter M ö l l e r vermöge Pachtzettels von Anno 1604 gibt von dem Berge oder Gasthove vor Rechen gelegen von Eichelngewächs, Wieschen, Diefen und Hude in der kleinen und großen Rechenischen Heiden und vom Lande: Erstlich 2 Sch. (Scheffel)

⁶ Ueber Streitigkeiten wegen der Eigentumsrechte an dem Gute zwischen den Armenprovisoren und Henrich to dem Berge aus dem Jahre 1586 vergl. Darpe, Urkundenbuch Nr. 259.



Am Bönenberg in Harpen

Landes in dem Gasthove neben den Wiesen ist frey Land (also nicht zehntbar), 10 Sch. nächst Koffacken Kamp, noch 6 Sch. Landes negst Schelen Wische, noch 1 Moldersait frey Landt an dem Rampe negst dieser seiten gelegen. Noch in dem Merkendalle 5 Sch. Zehnt-Landts, noch 3 Sch. Landts an dem Stiege gelegen, noch 3 Sch. bei Scheelen kleinen Tade. Noch $\frac{1}{2}$ Sch. frey Landt auf dem Bergerhoiff schließend, thut zusammen 7 Malter 4 Scheffel. Vor diesmal nicht mehr denn 6 Malter Duplicis, das andere ist Splittthoff verkehrt vor 100 R. dahler.“

Der Kotten umfaßte die Parzellen Flur 5 Nr. 489, 492—494, Flur 6 Nr. 49, 52, 57 in Größe von etwa 5 Morgen in Bochum und Flur 1 Nr. 61/211 „kleine Tade“, 1 Nr. 63 „Vorderster Kamp“, 64 „am Gasthof“, 81 „Burkamp“, 83 „Wasmanns Kamp“, 137 „kleine Rechner Heide, 179, 181 Brunsteins Heide (Holzung), an der oberen Steinstraße, in Größe von insgesamt 34 Morgen in der Katastergemarkung Wiemelhausen. (Grundakten Bochum Bd. 1. fol. 571, 589. Bd. 2. fol. 691.)

Außer Gerste und Roggen („9 Malter Duplicis“) hatte der Kötter noch 5 Malter Hafer im 17. Jahrhundert an die Armen jährlich zu liefern.

6. Den „Elias“-Kotten am Hellwege. Er wurde vor 1640 geteilt; die beiden neuen Kötter Brinkmann und Freisenbruch mußten je 3 Hühner den Armen liefern. Es waren nur kleine Hausstätten, die Kottstraße Nr. 6 und 8 lagen; letzte Wächter waren Scharpenseel und Katland. (1816).

Die Kaminsteuerliste von 1664 führt die Besitzungen an: „Wessel Friesenbroch, ein alter lamer Man, gehöret den Armen; Heinrich Brinkman, Holzschneider, gehöret den Armen.“

7. Den „Sonnenstein-Kotten“ am Hellweg. „Gerth Sunschyn von Alden-

* Vergl. Dr. Schulte, Die Bevölkerung des Amtes Bochum im Jahre 1664, S. 7.

bochum von der Armen Kotten 1 Haun“, von $1\frac{1}{2}$ Schepp Landes achter dem Kotten gelegen, 12 Scheffel 1 Viertel, halb Gerste und Roggen. (1618.) Diese kleine Besitzung lag an der westlichen Ecke der Neu- und Bahnhofstraße.

Ende des 17. Jahrhunderts muß Sonnenstein den Kotten als Eigentum erworben haben, da die Abgabe von 1 Huhn in Fortfall kommt, auch die Kaminsteuerliste von 1664 die Besitzung nicht mehr als Armengut anführt.

8. Die Bödeländereien in der großen Wöde und 9. das Armengehölz. Erstere wurden 1633 verpfändet (Rechnung von 1636); von ihrem Verbleib war nichts in Erfahrung zu bringen. Das Armengehölz lag „up dem Schreppinge“, wo die Provisoren 1620 „einen Ort“ für 5 Thaler verkauften. Die Waldung befand sich demnach in der Nähe des Bauernhofes Schrepping in Brenschede, welcher der Stadt und dem katholischen Primissariat gehörte.

In späteren Armenrechnungen des 17. Jahrhunderts wird dieses Armengehölz mit dem Namen „Römsack“ bezeichnet; so war die Last „aus dem Römsack“ im Jahre 1671 für 2 Rthlr. an Dietrich Schrepping, von 1674—1686 an Diekamp und Johann aufm Stote für 6 Rthlr. verpachtet, wobei Diekamp den mit „Gastloden“ (wohl aus Gastlohe = Gehölz herzuleiten) bezeichneten Waldteil mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. in Pacht hatte.

Das Armengehölz wird mehrfach erwähnt, z. B. in der Rechnung von 1605 „11. Aprilis in dem Gastholte und op dem Schrepink gemessen ein stück Holt tho gelten (abzuschätzen) besein, Borgermeister, Rentmeister und Provisor verzehrt 1 Gulden. — 17. April die Herren und Provisor dat klene Gastholt beschn, als die Welscheig (gemeint ist die Witwe Welschede auf Haus Brenschede) ein Daach mecht wolde, der Bormester, Koster von Wetmer und andere Tugen (Zeugen) verzehrt 3 Gulden.“ (Die Besitzerin von Haus Bren-

scheide hatte also Holz zum Dachbau angekauft.)

Später wurde auf einem Teile dieses Armengehölzes ein Kotten angelegt: der Römisch-Kotten. Die Familie Hanefeld hatte seit 1771 diese Besitzung in Erbpacht. Die Besitzung war insgesamt 29 Morgen groß und besaß an Holzungen den 17 Morgen großen „Römisch“ (Altes Kataster Flur 1 Nr. 30) und den 3 Morgen großen „Gastlohen“; letzterer (Flur 1 Nr. 20) bildet heute einen Teil der Besitzung Brenscheider Straße Nr. 60 in Wiemelhausen. Die „Römisch“-Holzung erwarb 1872 die Zeche Julius Philipp und legte auf dem Gelände die Zechenhalde an.

Geht man von der Wirtschaft Hanefeld nach der Zeche Julius Philipp, so sieht man rechts der Straße das alte Kottenhaus. Die Inschrift über der Tür „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit so wird euch solches alles zufallen. Johan Heinrich Hanefeld Anna Maria Hanefeld als Eheleit. Ano 1793“ weist auf das Jahr der Erbauung hin. Die Familie Hanefeld ist auch später im Besitze des Kottens geblieben, wie ein alter, im Anhang mitgeteilter Pachtbrief zeigt.

Die den Armen gehörigen Bauernhöfe waren in „Erbgewinn“ verpachtet, d. h. beim Versterben des Hofesbesitzers mußte der Nachfolger die Neuverleihung nachsuchen („gewinnen“). Da die Pacht nie geändert wurde, so hatte man durch Erhöhung der für diese Neugewinnung zu zahlenden Summe die Möglichkeit, die jeweilige Wirtschaftslage auszunutzen. Die Gewinnelder sind deshalb hoch; so mußte Honscheid in Somborn trotz der schlechten Lage des Bauernstandes im Jahre 1679 110 Reichsthaler, Rötger in Hiltrop im Jahre 1692 26 Reichsthaler „Gewinn“ zahlen. Beachtlich ist die Verwendung der Gelder im letzten Fall, worüber der Provisor berichtet: „davon H. Doktor Worringen empfangen 2 Rthlr., welches an H. Bordellii Behausung ist verzehrt worden bei Verfertigung des Gewinnbriefes, und für den Rest gekauft 57 Ledereimer. Dabei aber getan 26 Stü-

ber, so bey Empfang der Eimer einen ohnparteyischen Schuster derzugezogen. Ist bei H. Doktor Rappert an Brandewein verzehrt 12 St., und von den Eimern wieder empfangen (aus der Stadtkasse) 15 Rthlr., welche an Kop und Gerling zu Hamme laut obligation seindt ausgethan, bleibt also noch zu empfangen (aus der Stadtkasse) 8 Rthlr. 22. St.“

Wie so oft, mußte auch diesmal wieder der Provisor mit dem Armengeld der zahlungsunfähigen Stadt unter die Arme greifen, um die Beschaffung der zum Feuerlöschten dringend notwendigen Feuereimer durchzuführen.

Außer diesem Besitze an ganzen landwirtschaftlichen Betrieben hatte die Armenprovisorei noch in der Bochumer Feldmark eine Reihe von Grundstücken, die ihr im Laufe der Zeit geschenkt worden waren. Ihr Bestand hat sich seit dem 17. Jahrhundert nur unwesentlich geändert. Auch aus diesen Ackerländereien kamen jährlich Kornrenten ein.

Es werden z. B. in der Rechnung von 1761 folgende Pächter genannt:

Joh. Heinrich Winkelmann im Weilenbrink gab von 2 Scheffelsaat „an der Belthaus Hegge“ (bei Schulte Nels in Altenbochum) gelegen 3 Scheffel, Christoph Schriever von 3 Sch. Land „hinter dem Hagen“ 1 Malter 2 Sch., Rottebaums Erben, jetzt Bürgermeister Kochs Erben von 1½ Sch. Land „am Markenbrückchen Wege“ 3 Sch., Johann Mettegang, nunmehr Frau Morsäus „im Hirschen“ auf dem Markt (einem dort gelegenen Wirtschaftshaus), jeko Justizrat Grollmann von 2 Sch. Land „aufm Ordesch“ (an der Bergstraße) 3 Sch., Georg Severin, jeko Jörgen Heinrich Mونسcheid, nunmehr Friedrich Rahmann von 1½ Scheffel Land „am Lohberg“ 3 Sch., Philipp Hermann Springorum, ex post Bürg. Meister Kochs, nunc Meister Heinr. Mummenshoff, anjeko Wilhelm Flügel von 2 Sch. Land 2 Sch., Arnold Splithoff, anjeko Justizrat Grollmann von 2 Sch. im „Hohensfelde“ 1 Malter halb Gerste und Roggen.

Von Johann Terboven später Witwe Jörgen Nehring, anjeko Heinrich Winkelmann

auf dem Markt kamen von 2 Sch. Land „im hohen Felde“ 1 Malter, von der Witwe von der Leithe anjeko Frau Dr. Kremers von dem „krummen Malterjade im Lohberg“ 2 Scheffel, von der Ww. Abeli, anjeko Ww. Windelband von 1½ Sch. Land 1 Scheffel Korn ein; Ernst und Westhoff „aus seinen Scheu-

nen“ (jetzt Obere Marktstraße 20 und 22) gaben je 1 Sch. „duplicis“ (halb Gerste und Roggen).

Aus der Benennung der Vorbesitzer in obiger Aufstellung ersehen wir, daß ihr ältere Provisoreirechnungen zugrunde gelegt worden sind.

2. Die Einnahmen der Provisorei.

Dieser gesamte Besitz an Liegenschaften lieferte jährlich durchschnittlich 50 Malter Korn (Gerste und Roggen) und 16 Malter Hafer; in guten Jahren stieg der Ertrag an Korn bis auf 64 Malter, in Zeiten des Mißstandes und der Not des Dreißigjährigen Krieges sank er bis auf 42 Malter.

Ein ganz erheblicher Teil der Armenländereien war seit alten Zeiten an Gläubiger der Stadt „versekt“. Der Niedergang der Stadt seit dem Brande von 1517 und die spanische Einquartierung von 1599 hatten die verarmte und durch dauernde Kontributionen zermürbte Bürgerschaft zu dem letzten Mittel greifen lassen, durch Verpfändung der bisher unangetasteten Armenliegenschaften Geld aufzutreiben. Für rund 900 Reichstaler hatte man noch im Jahre 1634 Höfe und Ländereien, die einen Ertrag von 39 Malter Korn brachten, verpfändet. Zeitweise war demnach über ein Drittel des gesamten Besitzes in den Händen der Gläubiger. Diese Pfänder hat die Stadt zwei Jahrhunderte lang nicht einzulösen vermocht, denn die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges, die Kontributionen in den Kriegen des Großen Kurfürsten und im Siebenjährigen Kriege ließen die Bürgerschaft nicht zu Ruhe und Geld kommen.

Immer größere Summen mußte die Stadt aufnehmen. 1659 war es endlich mit den Verpfändungen so weit gekommen, daß das Armenhaus selbst vorübergehend versekt wurde. Die dazu gehörige Gastwiese war bereits 1622 an Heinrich ter Boven (später Northaus) verpfändet. — 1646 hatte die

Stadt 50 Rthlr. von den Eheleuten Jörgen von Rohme (Rahm) aufgenommen und hierfür 2 Scheffelsaat Land am Lohberg zur Vermeidung einer militärischen Exekution der rückständigen Kontributionen verpfändet. Der Kaufmann Grolman hatte ferner bis 1714 der Stadt über 4000 Rthlr. vorgestreckt, wofür er großen Landbesitz der Armen zum Pfand erhielt. Dr. Kumpsthoff ließ 1618 1150 Rthlr.; auch die oben genannten Gläubiger Bürgermeister Witgenstein, Ratsherr Peter van Worringen, Amtsrichter Hugenpoth hatten in der Mitte des 17. Jahrhunderts Gelder gegen die oben genannten Pfandstücke vorgestreckt. Nach der Rechnung von 1761 hatten die Erben Homborg, später Mettegang den Nordhaushof, der vor dem Brücktor lag und 3 Malter Roggen und Gerste gab, ferner Justizrat Grolmann 6 Scheffel Land „im Hohenfeld“, Landrichter Kumpsthoff 13 Scheffel „an den Becken“, Peter van Worringen 3 Sch. „am Eichelbaum“, Jörgen von Rahm 2 Sch. „am Lohberg“, Bürgermeister Witgenstein 1½ Sch. „auf dem Springe“, 2 Sch. Gartenland „am Frühmessenkamp“, Witwe Hugenpoth 3 Sch. „am Freudenstein“, Stratmann in Harpen ein Stück Land „im Klenkamp an der Rechenischen Mühle“, Splitthoffs Erben ein Malterje Land „am Peddenbruch“ im Pfandbesitz.

Unmöglich konnte sich die arme Stadt selbst von ihren Schulden freimachen; erst 1719 wurden auf Veranlassung des Königs große Kapitalien von Staatswegen zurückgezahlt, jedoch konnten auch jetzt noch nicht allen Gläubigen die Kapitalien zurückbezahlt werden, so daß noch 1761 die von Johann Georg Cramer

und J. W. Flügel ausgestellte Armenprovisoreirechnung fast den dritten Teil der Ländereien als verpfändet anführen mußte. Diese jahrhundertlange Versekung hatte natürlich eine derartige Verwirrung der Rechtslage zur Folge, daß im Laufe der Zeit noch kaum der ehemalige Bestand des Armenguts zu ermitteln war. Die Regierung griff endlich 1789 ein und beauftragte den Landgerichtsassessor Bölling mit „der Recherche des Stadt Bochumschen Armenwesens“. Er hatte das ganze völlig ungeordnete Stabiarchiv nach den alten Rechnungsposten der Armenprovisorei durchzuforschen und erstattete nach langjährigen Arbeiten Ende Dezember 1801 einen umfangreichen Bericht über alle Schulden und seit Jahrhunderten verpfändeten Grundstücke der Armenprovisorei mit dem Erfolg, daß die Regierung in eingehenden Erlassen dem Magistrat in jedem Einzelfall Nachforschung und Wiedereinlösung der Ländereien zur Pflicht machte.⁷

Jedoch wurden die weiteren Arbeiten durch die französische Besatzung 1806—1815, die für Bochum Stadt und Land ein „Zentralbureau der Wohltätigkeitsanstalten“ einrichtete, verhindert. Später wurden sie vom Magistrat wieder aufgenommen. Diese Nachforschungen nach den ehemaligen Armenländereien dauerten bis in die dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts fort. Die günstige Lage, in die die Stadt mit dem Einzug der Industrie kam, ließ den Wunsch aufkommen, möglichst schnell die alten Gläubiger zu befriedigen und die Ländereien wieder für höhere Pacht frei zu bekommen. Bei diesen Untersuchungen des alten Besitzstandes kam es zu großen Schwierigkeiten mit den Gläubigern, die zum Teil behaupteten, die Ländereien nicht verpfändet, sondern zu Eigentum erhalten zu haben. Man stellte nach den alten Besitztiteln Nachforschungen an und verhandelte mit den Besitzern der Ländereien. So wurde

⁷ Vergl. Acta das Bochumsche Provisoren-Armen-Wesen betreffend, 1796—1815, Archiv der neueren Zeit Reg. Arnberg VIII. 96. Staatsarchiv Münster.

die zum Gasthause gehörige große Wiese, die seit 1641 an Christoph Schilling, den damaligen Bürgermeister, für 100 Rthlr. verpfändet worden war, von den damaligen Pfandbesitzern Erben Grolmann und Ripp gegen Erstattung der später erhöhten Pfandsomme von 400 Rthlr. zurück gewonnen. Ebenso kamen 13 Scheffelsaat Land „zwischen den Becken“ (an der unteren Alleestraße) von den Erben Kumpsthoff, 2 Sch. „im Hochfeld“ von der Witwe Nehring in das Eigentum des Armenfonds zurück.

Anderer Gläubiger hatten ihren Pfandbesitz weiter in Erbpacht gegeben, so daß diese Ländereien nach und nach dem Armenfonds verloren gingen. Um so leichter war dieses möglich, wenn der jeweilige Provisor nicht den gesamten Besitzstand kannte. Da konnte es vorkommen, daß der zeitige Besitzer das Grundstück öffentlich aufbieten ließ zum Zwecke des Ausschlusses von Gläubigern, der Armenfonds aber vergaß, seine Rechte anzumelden. Durch das ergehende Präklusivurteil kamen dann dessen Unrechte zum Ausschluß. So heißt es in einer Revenuenrechnung aus dem Jahre 1816, „von einem Garten beim Frühmessenkamp gelegen, sind in alten Zeiten eingekommen 2 Scheffel Roggen und Gerste; die Abgabe ist später verpfändet, der Garten öffentlich verkauft und unterm 27. Mai 1766 ein Präklusivurteil ergangen; mithin fallen weitere Ansprüche — salvo regressa gegen den derzeitigen Armenvorstand — weg. Auf dieselbe Weise verlor der Armenfonds ein Landstück „auf dem Springe“ (an der Fiegeschen Brauerei) und 3 Scheffel Land „am Freudensteine“.

Bei dieser verworrenen Rechtslage war es ein Glück, daß die Regierung der Armenverwaltung ihre Aufmerksamkeit geschenkt hatte und durch die eingesetzten Kommissare weiteren Verlusten vorbeugen ließ.

Gegenüber den Einkünften an Korn waren die Zinsen der ausstehenden Kapitalien anfangs gering. In der Rechnung von 1615 sind nur rund 150 Gulden „Ver-

schreibungen“ aufgeführt, die in Kriegszeiten zu 10 Prozent ausgeliehen wurden. Im Laufe der Zeit mehrten sich die milden Stiftungen, die reiche Bürger in ihrem Testament oder durch Schenkung den Armen zukommen ließen, so daß 1682 von insgesamt 700 Reichstalern ausstehenden Kapitalien die Zinsen eingingen. Zu diesen Einnahmen traten die Geldpächte aus einigen kleineren Ländereien (z. B. den „Eisberggarten und dem Garten vor dem Butenbergstor“, auf denen 1817 der Friedhof an der Wittener Straße angelegt wurde). Diese gesamten Geldeinkünfte wechselten von Jahr zu Jahr, da häufig ein Teil der Geldrenten verpfändet werden mußte, auch die

Schuldner in Kriegszeiten im Rückstand blieben.

Durch gegenseitig gegebene Darlehen bestanden auch zwischen der Stadt und der Armenverwaltung Zinsforderungen. So schuldete die letztere dem Stadttrentmeister von 400 Reichstalern Kapital jährlich 24 Rtlr. Zinsen, deren Erhebung aber unterblieb „weilen die Armen Renten arg beschwert“. Umgekehrt hatte der Armenprovisor von dem Stadttrentmeister jährlich zu fordern: 1. wegen des Buddenhofes^a 1 Thaler (2 Gulden 4 Albus), 2. wegen des langen Gartens 14 Albus, 3. von 1641 ab weitere 7½ Gulden 2 Albus.

3. Die Ausgaben der Provisorei.

Bei den Ausgaben an Korn und Hafer erscheinen in den Rechnungsberichten einige Posten regelmäßig; so waren stets an die Herren von Eidel und die von Hugenpot zum Gosewinkel jährlich je 3 Malter Hafer und 5 Malter Korn zu liefern, wahrscheinlich als Renten für Darlehen. Später gingen diese Renten nach einander an die Familie Wittgenstein, Sekretär Schmedden, Justizrat König, Geheimrat Grolmann über. (1761.)

Als Zulage zum Gehalt erhielten aus der Armenprovisorei jährlich der Stadtschreiber 1 Malter 2 Scheffel, der katholische Schulmeister und „Röster“ 1 Malter, halb Gerste und Roggen, während die beiden Stadtdiener wegen ihrer häufigen Botengänge zwecks Beiztreibung der Pächte je 2 Scheffel empfangen. An die Weibstijin von Essen, die durch den Hofesfronen op dem Brinken in Steele ihre Forderung beiztrieb, waren jährlich die 2 Malter Braugerste und 4 Königsthaler Herrenbede aus dem Blanckensteiner Hofe zu senden.

Auch andere in Diensten der Gemeinde stehende Personen erhielten alljährlich kleinere Kornmengen, so z. B. 1620: „19. April Hermann Gebbe wegen seines Porte Dienstes 2 Scheffel, 4. Juni Dirich Wschenkamp 1 Sch.

Roggen wegen seines Schüttedienstes,^b 12. Juni Hermann Gebbe, Rhohirte 1 Sch. Roggen, Hans Brunebede 1 Sch. Roggen von wegen seines Schüttedienstes.“ Seit 1630 fielen diese kleinen Gaben fort.

Für die Beratung in Rechtsangelegenheiten stand dem Bürgermeister ein Rechtsanwalt — „Licentiat“, später Procurator genannt — zur Seite, der als „Syndicus dieser Stadt pro solario“ aus der Armentasse jährlich in Naturalien oder Geld abgefunden wurde. So erhielt der „Rechten Licentiat“ Belthaus von 1600—1624 jährlich 2 Malter Korn (halb Gerste und Roggen), 1625 4 Reichstaler. Später kam diese Zuwendung in Wegfall.

Der Provisor selbst erhielt an „Krimpkorn“ stets je 1 Malter von jeder Getreideart; den beiden Bürgermei-

^a Der Buddenhof gehörte der Stadt, er lag an der Rottstraße, seine Ländereien stieken an den Sloetenkamp (Sollwegshof; die Lesart „Sloetenkamp“ von Darpe S. 185 ist irrig).

^b Dieser „Schüttedienst“ bestand in der Handhabung der Feldpolizei. Wenn Vieh auf fremdem Boden weidend — vor allem in der Wöde — angetroffen wurde, wurde es von dem „Schütter“ gepfändet. „geschüttet“, bis sein Besitzer sich zum Ersatz des angerichteten Schadens bereit erklärte.

stern wurden nach altem Herkommen aus den beiden Stadtkotten je 2 Hühner am „Christmeh Abend“ überreicht.

Von den einkommenden Geldern waren an den Schultheißen Elbers, der in den Kriegszeiten den Armen (1630) ein Kapital zur Verfügung gestellt hatte, jährlich 6 Taler Zinsen zu zahlen.

Hatte man so die ständigen Forderungen befriedigt, so konnten Bürgermeister und Provisoren mit den übrigen Einkünften an Naturalien und Geld frei schalten zum

Besten der Armen und Durchreisenden, die Tag für Tag im Gasthause vorübergehend Obdach suchten. Nur mußten sie bei manchen Stiftungen auf den Zweck bedacht sein. So waren mehrere Korrenten nur für die Armenbekleidung nach dem Willen des Stifters bestimmt. Sie werden deshalb in den Rechnungen bis 1655 getrennt als „Auffkompst und absonderliche Böhrgung zu der Armenkleidung gehörig“ angeführt. Jedoch blieb später dieser Zweck bei der Verteilung außer Betracht.

4. Die Fürsorge für die Stadtarmen.

Auf „Hochzeit Weynachten“ und „Paschen“ (Ostern) verteilte man unter die Armen bis zum Jahre 1620 je 4—6 Malter Gerste und Roggen und Geld. Weiter teilte man am 12. Februar und „Freitag vor Halbfasten“ die „Doktors“¹⁰ und „Paschendas“¹⁰ = Spende aus. Ueber diese Spenden wird z. B. berichtet:

1614, den 12. Febr. Eine Spende von Herren Johann Sittard Doktoren selig verordnet hat dessen Erbfolger Hermann Sittardt auf 12 reichsthaller geliebert: — 2 Malder Roggen, welche ad 4 Rthlr. 8 Alb. angenommen worden, dieselben zur Mühle (Mühle) zu führen, Evert Haußmann 6 Alb. müssen geben. — Von den 2 Molder zu baden Wessel Steven 1 Thaler, dazu an Botteren (Butter) bey Diedr. Botten 23½ Alb., jeder lib. (Pfund) 9 Alb. facit 4 Thaller 3½ Alb. Wobey nach verrichteter Spende Borgm., Provisors, Stadtdiener bey Wessel Steven verthert 33 Alb. = Anno 1615, den Feyndag vor halbfasten ist des Paschendas Spende mit Henrich Anholt empfangen 2 Molder und darbey getan 2 Scheffel.

¹⁰ Spende des Dr. Joh. Sittard, der 1598 als Bürgermeister genannt wird, desgl. von Paschendas, der von 1482—1492 Schultheiß war.

Davon 6 Schep. Roggen backen lassen das ander verkostt und davon Kirchengebühr (weil die Spende an oder in der Kirche verteilt wurde) verrichtet, vurs übrige Butter gekauft und bey die Spinde gelecht ausgerechnet und verrichtet. 1610 erhielten die Armen aus dieser Spende noch 200 Seringe.

Die Sonnscheidspende (jährlich insgesamt 26 Gulden oder 12 Taler) für die 4 Hausarmen wurde seit 1620 zunächst regelmäßig wöchentlich, später jährlich am zweiten Sonntag vor Weihnachten ausgeteilt. Ihre Verteilung ist bis ins letzte Jahrhundert beibehalten worden. Als Hausarme bezeichnete man alte gebrechliche Personen, die völlig auf Almosen angewiesen waren. In der Rechnung von 1682 werden sie namentlich angeführt: der alte Johann Bredenbach, Trine Steelmannß, die blinde Magdalen, Barbara Gordeß (Goerß). 1698 gab es 7 Hausarme. (Enneken Hackenen, Barbara Kersting, die Dienmühlerische, Wilhelm Schulte, Trine Sonnenschein, Trinken Theille, Wilhelm Zelle).

Bis 1620 mußte auch der „Springorumspende“ auf Freitag nach Sakramentstag durch Verteilung von 1 Malter Duplicis an die Armen Genüge geleistet werden.

Agnes Springorum hatte in ihrem Testament vom 6. 9. 1568¹¹ 100 Taler den Armen vermacht.

Eine alte Spende war auch die Zuwendung des Michel von Breckerfeld in Höhe von 42 Talern, aus der der jeweilige Schuldner 1 Malter Korn liefern mußte, das am Freitag nach Sakramentstag an die Hausarmen verteilt wurde.

Die Verteilung der Gaben an den „350 Zeiten“ des Jahres fand auf dem Rathause feierlichst in Gegenwart des ganzen Stadtrates und der Provisoren statt. Jeder Arme mußte persönlich erscheinen, auch mußten die Provisoren die Gaben selbst austeilen. Nach der Verteilung versammelten sich die Herren zu einem bescheidenen Mahle nebst herkömmlichem Trunkte auf Kosten der Armentasse.

Auch „trieb“ man die beiden „Diener“ der Stadt an diesen Tagen „bei“ und verabreichte ihnen eine Mahlzeit; wegen der vielen Botengänge, die sie für die Armenverwaltung machen mußten, wurde jeder auch jährlich mit 1 Paar Schuhe bedacht.

Der „Schüttengesellschaft“ gab man ebenfalls bis 1632 jährlich 2 Scheffel Korn. In der Provisoreirechnung von 1600 wird hierüber folgendes gesagt: „op dem Vögelschießen Hinderich Einshoff Schüttenmeister wegen dem Durchgang im Schwan (?) verrichtet 2 Sch. duplicis.“ Eine interessante Notiz, da sie das noch heute bestehende Schützenfest erwähnt, an welchem die waffenfähige Mannschaft der Stadt, die Schützen unter dem Befehl des Schützenmeisters teilnahmen. Dieser Bürgerwehr unterstand neben der Beaufsichtigung der Hütung in der Feldmark (Feldpolizei) vor allem die Instandhaltung von Wall und Graben. Die Verpachtung aus dem Wallgelände hatte der Schüttenmeister für die „Schüttengesellschaft“ vorzunehmen, so wird

¹¹ f. Darpe, Urkundenbuch Nr. 235.

auch der erwähnte „Durchgang im Schwan“, der vielleicht die Verbindung des Gasthauses mit der Gastwiese durch den Stadtwall darstellt, von der Schützengesellschaft gegen zwei Scheffel halb Gerste und Roggen gepachtet worden sein.

In den Jahren, in denen das Schützenfest stattfand, wurde der Schützenkönig mit einem Geschenk feierlichst auf dem Rathause bedacht. So berichten die Armenrechnungen von 1600—1612 „dem Suttin“ (Schützen) Könninge op dem Rathuß geschenket eyn Daller facit 2 Gulden 4 Albus. (14. Junius 1607). Später ist diese Spende fortgefallen.

Ueber die regelmäßigen Spenden an den höchsten kirchlichen Festtagen wurden Verzeichnisse geführt, die zum Teil noch erhalten sind.¹² Aus ihnen kann man ersehen, welche Personen zu den „Armen“ gerechnet wurden. Zunächst erhielten die in karglicher Befolzung stehenden Angestellten der Stadt eine kleine Gabe. So empfingen die beiden Stadtdiener je 1 Scheffel und 1 Gulden; die fünf Stadttorpförtner, der Gastmeister, der Nachtwächter („der Stadtwecker“), der Totengräber, der Schweinehirte (gewöhnlich in den Rechnungen nur als „der Schwein“¹³ bezeichnet, seine Frau hieß die „Schweiniſche“) und der Kuhhirte hatten Anspruch auf $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und $\frac{1}{2}$ Gulden. Sodann verteilte man je $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 3—4 Stüber an eine größere Anzahl armer Leute, deren Bedürftigkeit bekannt war. Ihre Namen wiederholen sich deshalb oft Jahre hindurch in den Verzeichnissen. Auch die Familien der eben genannten Stadtangestellten erhielten solche kleinen Gaben (z. B. „des Gastmeisters Kinder, Entgen Todengräbers Kinder, des Schweinehirten Bruder“). Da diese Gabenverteilung allgemein bekannt war, stellte sich auch viel armes Volk aus der Um-

¹² Stadtarchiv 30. Nr. 9.

¹³ z. B. 31. März 1652. „Dem abgestorbenen Schweine ein Dodtkleid, Sembb und Jarck machen lassen — 8 Gulden 8 St.“

gend zum Empfang ein. So kamen regelmäßig „der Schwein“ (=hirte) von Eidel, der „Schäper“ von Brenschede und arme Leute von Stiepel. Auch das Pflegehaus für Ausfähige in Höntrop öffnete seine Pforten und ließ die armen Opfer dieser noch heute unheilbaren Krankheit an den Spenden teilnehmen. (1680 Ostern „den Leprosen 2 Stüber, Pfingsten: 2 Leprosen 6 Stüber, 1695 2 Ausfähigen 2 Stüber“.)

Zeitweise ließ man auch durch die Stadtdiener in der Umgegend von den Bauern milde Gaben für die Verteilung an den drei Festtagen sammeln. So wird z. B. vom 28. März 1647 berichtet: „Die Diener nach Gerte, Altenbodum und sonst umher geschickt, um etwas vor die Armen gegen das hl. Osterfest bezutreiben — verzehret die Diener an Essen und Trinken 9 Stüber.“

Die Fürsorge des Rates umfaßte die Armen jeden Alters und Standes. Findlinge — namentlich ausgesetzte uneheliche Kinder und Waisenkinder wurden in die Obhut des Gastmeisters oder der Stadtpförtner gegeben und diesen Erziehungsbeihilfen in Gestalt von Korn und Geld gewährt. — Von besonderem sozialen Wert war die Unterstützung, die man heiratsfähigen armen Bürgerstöckern oder bedürftigen Mädchen in Gestalt eines Zuschusses zur Aussteuer gewährte. So verzeichnet der Provisor: 17. Januar 1615, „einer Schemelen (züchtigen, schamhaften) Dienstmagd auf Fürbitt Klaren Springorums 6 Schep Roggen zu Ihrem Ehrentage und Bestatnuß (Hochzeit). — Den 15. Februar 1615 auf Vorweisung Zettull consulis Hen. Steinhawers Grieten Schröders ihm Saß oder Wölebrint einer Schamelen-Dienstmaget und alten Borgers Tochter zu behoff Ihres Ehrentags 6 Mtr. Korn; darob Zedull sub. lit. 200 signiert.“

Große Sorgfalt wandte der Rat auch den armen Wöchnerinnen und Kranken

zu. Die „Kindbetterinnen“ erhielten Unterstützung in Geld und Naturalien.

Die Kosten für Arzt und Apotheker wurden ebenfalls vom Provisor bestritten (z. B. „einem mangelhaften Menschen zum Arztelehn 10 Stüber; Bonaventur Brinkheggen verdingt, der dem Gastmeister Diedr. Habigsche den Weinbruch heilen soll, 5 Thaller (1615); 11. Februar 1692, ahn Apoteker Behme wegen bei ihm für arme Kranke geholte Medizin 34 Stüber.“)

Bemerkenswert ist auch, daß man sich um die Gefangenen bekümmerte.

Besonders wohlwollend nahm man sich der verschämten Hausarmen an. Oft meldet der Provisor in seiner Rechnung, daß ihm von Nachbarn ein verschämter Armer an gegeben worden sei, dem er kleinere Geldspenden ins Haus geschickt habe.

Beim Tode trug die Provisorei die Kosten des Begräbnisses der Armen — jede Ausgabe wurde mit peinlichster Sorgfalt aufgezeichnet. „den 15. Martis 1541 einem armen Mann ahn Hellwege auf Befehlig ein Kistwerk (Sarg) lassen machen, kostet 4 Gulden 8 Albus, ahn Nägel 3 Stüber, dem Dodengräber ½ Gulden, an Macherlohn vom Kistwerk ½ Gulden“ — so lautete die oft wiederkehrende Abrechnung.

Der Wert der angeführten Geldmünzen schwankte in den Kriegszeitern. Im allgemeinen galten 13 Albus (Weißpfennig im Gegensatz zum Goldpfennig, dem alten Gulden) = ½ Gulden = ¼ gemeinem kaiserlichen Taler = ⅓ Reichstaler. 60 Stüber gingen auf 1 Reichstaler. Goldgulden und Reichstaler waren zeitweise fast gleich im Werte. (Die Zinsen von 25 Talern betragen 1620 zu 6% 1½ Taler = 3 Gulden 6 Albus, von 1667 ab 45 Stüber; die Zinsen von 20 Goldgulden beliefen sich ab 1630 auf 5 Gulden 10 Albus, ab 1667 auf 1 Reichstaler 15 Stüber.) Zum Vergleich der Kaufkraft des Geldes mit den heutigen Verhältnissen diene: 1625 kosteten ein Paar Schuhe 3 Gulden, 1 Armenjarg 3 Gulden 6 Albus, 2 Quart Bier 3 Albus, 1 Elle „schwarzes Leinen zum Kleid“ 16 Albus, Macherlohn für das Kleid 14 Albus, 1 Elle Semdentuch 1 Gulden, 1 Pfund Brot 2½ Albus, 1 Pfund Butter 11 Albus.

Nach der alten Sitte wurden die in dem Gasthause verstorbenen Fremden von den Nachbarn begraben, die jährlich hierfür zwei Scheffel Korn erhielten; von 1625 ab wird ein besonderer „Dodengräber“ hierfür herangezogen.

Wie man kinderreichen Familien Kleidungsstücke schenkte, so sorgte man auch für Handwerker und andere Berufsarbeiter, indem man ihnen Geld zur Erlernung eines

Handwerks mit auf den Weg gab. So heißt es z. B.:

„14. April 1674 Elßchen Hasselen zum Rod und Schnorbrust und dann zu einem Brustgen 1½ ellen grau Lachen von Rentmeister Grolmann gekauft 3 Reichsthaler 56 St., darunter 1½ ellen hegen (grobes Leinen) Tuch gefordert 26 St., zu Haken und Defen 2 St. — 5. Juny 1688. „Johann Teile seine Kinder zu behuff des Lehrgeldes 3 Schapp Roggen.“

5. Die Fürsorge für durchreisende Arme; das Gasthaus.

Eine schwierige Frage war das Verhalten gegenüber den fremden und durchreisenden Armen. Der Zustrom der Fremden wuchs seit dem Ende des 16. Jahrhunderts infolge der Besetzung der Grafschaft Mark durch die Spanier und der Verwüstungen, die der kaiserliche Erbfolgekrieg mit sich brachte, immer mächtiger an. Leute jeden Standes bevölkerten nun die Straßen des Hellwegs. Noch schlimmer wurde der Zustrom der Fremden während des dreißigjährigen Krieges. Infolge des unausgesehnen Druckes der Bevölkerung durch Brandschatzung und Plünderungen, Durchzüge und Kontributionen war sie in einen Zustand völliger Ermattung versunken. Beim Mangel jeder Schaffenskraft nahm die Arbeitscheu derartig zu, daß ganze Horden von Arbeitscheuen und Bettlern sich zusammenschlossen und von Ort zu Ort zogen. Der Bettel wurde eine Gefahr für die Gesellschaft.

Der eigenen Armut ungeachtet, gaben Bürgermeister und Rat dem fahrenden Volk milde Gaben, soviel sie nur konnten. Täglich sprachen arme, von Haus und Hof vertriebene Leute im Rathhause vor, um ein kleines Zehrgeld zu erhalten. „Zwei arme Beraubten von Oestreich kommende Wandersleut so gar blott (bloß) an Schou und Kleidern, da sie con-

sulen (den Bürgermeister) nit antreffen, zu zehrung geben 1 Gulden. — Einem armen Jungen, so von Langeilberg, zwischen Lip und Soesth Stat gelegen, bortig, so ganz tieff am Wunden Fieber im Gasthause drey Wochen gelegen, demselben durch meine Magtt und Kinder zubringen lassen an Botter, Weggen, Fleiß und Bier 3 Gulden. — Einer Frowen auß dem Landt Braunschweig so ein dreijährig daub und stum Kindt gezeigt, zu zehrung 28 Albus. — Einem armen Stummen mit einer Schellen 3 Albus. — Zweien beraubten Krämern, so ledige Krämkorb getragen und daß sie beraubt geklagt gegeben 8 Albus. — 3 Studenten, so musiziert, zur Reisezehrung legiert 6 Albus. — 3 Studenten, so von Münster komen und auff Cöln reisen wollen, zur Reysen 9 Albus. — 2 Mans Persohns so van dem Erbfeindt dem Tork (Türken) gefangen gewesen denen mitgeteilt 1 Gulden. — einem armen Mann, der seine Beine hatt ablassen thun und guth Schreibens vorgebracht hat, dem mitgeteilt 2 Gulden, den armen Mann durch Peter Möller nach Dortmund fahren lassen, mitgegeben zu Zehrgelde 2 Gulden auf Befehl Bürgemeister Dirck Badde. — einem armen Priester, der in Kriegszeiten verdriessen ist, 1 Gulden. — Den 9. Aprilis (1639) ist eine arme Fraw ins Gasthaus

komme, durch die Gastmeistersche ihr geschickt 6 Alb. — Selbigentags ist noch eine andere Frau ins Gasthaus gekomme, und vorab einen Almosen mitgeteilt. —

4. Augusti (1644) auf Geheiß Bürgerm. an Johann Goert zu Midenbodum wegen seines großen erlittenen Schadens wegen der Feuersbrunst auß christlichem Mitleiden geben 6½ Gulden — vier haußverbrannten Frauen mit sieben Kindern gegeben laut zettel 6 Stüber. — 17. Sept. (1654) vermöge Zettels ahn den Scharfrichter, der Michelen Horstberg Schulter geheilet — 6 Gulden. — einer armen Frauen zur Ebhentorp so ehr kindt ein Bein gebrochen, zur Steur der Arztelehn gegeben 1 Gulden. — einem armen Kind von Massen, dessen Eltern verstorben, und ihr Haus von den Frankosen abgebrandt, auf Befehl des H. Bürgermeisters Brochmann gegeben 10 St. (1674). — einer importünen Bettlerin 20 St. zwei Vertriebenen vom Adel aus dem Elsaß — 15 St. — zu Erbauung einer neuen reformierten Schulen zu Lünen 1 Reichsthr. (1680), — einem Menschen, der keine Füße mehr hatte, fort auf Eßen gebracht, durch Dirich Möller 7 St. 6 Pfg. — einem, dem sein Hauß durchs Wetter angezündet worden, 10 St. — einer armen Frauen von Castropff so am Kindt den Krebs schneiden lassen wollt, gegeben 8 St. (1677). — Zweien Soldaten Frauen, deren Männer vor Bonn tot geschossen 15 Stüber.

Zweien Bürgern aus der verbrandten Stadt Rochem an der Mosel 15 St., dem Churfürstlich-kölnischen Mundloch auß Bonn gegeben 6 St., in der Belagerung Bonns einem blaßierten und gelehmten Soldaten 6 St., einer armen Soldaten Frau mit kleinen Kindern 6 St., einem aus dem grömischen Gebiethe durch kentlicher übergießung großen Wasser zur höchsten Armuth gerathenen Medico. 15 St., zweien Reitern von dem spanischen Regiment 7 St. 6 Pfg., einem armen Soldaten, welchem die beiden Beine abgeschossen 4 St., einer Witwe, der ihr Mann

im Treffen todt geblieben 5 St., einer Hochadeligen Verjohu durch der Kriegesflam vertrieben 15 St., einem dorftigen Mann 6 St. (1690), einer armen Soldaten Frau auß Brabaendt kommendt mit zwei Kindern, eins an den Boden gestorben, ein Sack machen lassen (1694), einer Soldatenfrau zur Steur eines Sackleins vor ihr abgestorbenes Kindt 7 St., einer Frau, so ein armes verstorbenes Kindt aufferziehet, gegeben 10 St., — (1696), einer armen Kindtbetterin, so im Gasthaus lieget, 10 St. — einer Obristleutnants Wittib gegeben 15 St. —

Diese kleine Nuslese aus einigen Tausenden Rechnungsposten läßt die ganze Not der Zeit an unseren Augen vorüberziehen. Vier Gattungen treten unter diesen fahrenden Leuten besonders hervor: die fahrenden Studenten, ausgediente Soldaten und Deserteure, „abgebrandte Leute“, denen rohes Kriegsvolk das Haus über dem Kopfe angezündet hatte, und die große Masse der Arbeitslosen. Allen gibt der nachsichtige und freigebige Rat einen Zehrpfennig mit auf den Weg, mancher Betrug, manches Vorshützen von Unglück und Not und Vorzeigen falscher Legitimationen mochte dabei unterlaufen. Man mußte froh sein, wenn man die Leute vom Halse hatte und diese sich nicht durch Zusammenrotten noch der Stadt gefährlich machten. Duldete man so den Bettel, so achtete man andererseits streng darauf, daß kein Bettler sich länger als einen Tag in der Stadt aufhielt. Widerspenstige ließ man durch die Pförtner ausweisen.

Erkrankten die Fremden, so mußte man ihnen Aufnahme und Verpflegung im Gasthause bis zu ihrer Genejung gewähren. War hier kein Platz mehr, so brachte man sie in der Bürgerschaft unter, wo sie in Scheunen und Badhäusern Unterkunft fanden. So erfahren wir u. 21. März 1644: „Der kranken Frauen in Severins Badhaus durch Hadert ho Wiemelhusen fahren lassen 3 Faß Kohlen.“ Sobald die Kranken aber auch nur

einigermaßen wiederhergestellt waren, schob man sie schleunigst über die Stadtgrenze ab. Konnte der Kranke noch nicht gehen, so holte man einen Wagen herbei und brachte ihn nach Dortmund oder nach Stalleiden — auf dem Wege nach Essen, wo die jetzt noch stehende kleine Kapelle an das alte „Malastenhaus“ erinnert — ins nächste Krankenhaus (z. B. 1697, Diederich Möller, einen armen Mann nach Stalleiden gefahren 7 St., eine Soldatenfrau, so ins Kinderbett kommen, nach Dortmund gefahren 45 Stüber). Es sind das die sogenannten Bettelfuhren, die im ganzen Deutschen Reich in Brauch waren. Was sonst aus dem fahrenden Gesell wurde, ob er auf der Landstraße verlam oder die Heimat erreichte, war der abschließenden Behörde gleich. Einige charakteristische Bettelfuhren seien ver-

merkt: 2. Augustus 1607 „einen armen Mann, dem beide beine aff waren, so die von Essen hier tho Bodum lassen farren denselbigen wydder na Durthmund lassen farren, dervor gegeben 15 Alb.“ „Ungarn, so die von Durthmund allhier gesandt op eym Perdt, wydder na Stelle (Steele) latten farren.“

Seinem Namen entsprechend war das Gasthaus in erster Linie zur Pflege der auswärtigen Wanderer bestimmt; diesem Zweck hat es während des ganzen 17. Jahrhunderts gedient. Einheimische fanden nur in ganz seltenen Fällen Wohnung und Aufnahme im Gasthaus. Der Gastmeister selbst wohnte als Herbergsvater im Gasthause, er

bezog nur einige kleine Gaben an den „3 Hochzeiten“ des Jahres und war im übrigen auf die Einnahmen von den Gästen für Herberge und Verpflegung angewiesen. Da er selbst zu den Armen gehörte, war auch seine Familie auf die Mildtätigkeit des Provisors angewiesen, von dem sie die notwendige Kleidung bezog.

Wieviel Stuben das kleine Gasthausgebäude zur Unterkunft der Fremden hatte, wissen wir nicht; jedenfalls werden es nicht mehr als 3 gewesen sein, wie wir aus der Einquartierung der verwundeten Soldaten im Jahre 1635 und den regelmäßigen Strohlieferungen für die Betten in den Kammern entnehmen können.

Zu Heizzwecken stand dem Gastmeister eine halbe Gabe Holz zur Verfügung, welche die Bürgerschaft straßenweise

(z. B. die Hellwegs- oder Butenbergstrotte) im Herbst in der Weitmarer Mark schlug und mit 4 Fuhren ins Gasthaus brachte, — die andere halbe Gabe Holz der Armenprovisorei wurde verkauft. Von den Fuhren erhielt eine Fuhre der katholische Rektor für seine Schule. Für das Abfahren jedes Fuders Holz wurden 1667 30 Stüber Fuhrlohn gerechnet; beim Abhauen verzehrte die „Hellwegstrotte“ für 30 Stüber.

Als eigentliches Feuerungsmaterial für die Ofen benutzte man stets Kohlen, die saßweise von den „Kohlbergen“ in Brenschede und Weitmar, wo die Kohle offen zutage trat, bezogen und durch benachbarte Bauern



Bettlerpaar. Aus: Hampe, fahrende Leute.
Verlag Eugen Diederichs, Jena

— genannt werden häufig Dickamp, Sadert, Stratmann in Wiemelhausen oder Möller vom Hellwege — ins Gasthaus geschafft wurden. 1667 kosteten 9 Faß Kohlen 45 Stüber (1 Faß = 1 Ringel = 75 kg).

Die Einrichtung an Betten, Wäsche usw. wurde von dem Provisor gestellt, der auch darauf achtete, daß das Haus in gutem baulichen Zustand blieb.

So lieferte der Provisor am 9. September 1620 „2 Bedde Läden in das Gasthaus, daran sind 8 ellen, jede Elle 15 Albus facit 5 Gulden; die Läden zu nähen 6 Alb. — am 12. Dezember noch ein Paar Läden geliefert zum gleichen Preis.“

1606 werden erwähnt: 2 Beddesteiden (Bettstellen) in der Kammer by der Armen kochen (Küche) unten, 2 Beddesteiden op dem bonne (Hausboden) und noch 2 weitere Beddesteiden, woraus man auf 3 Kammern für Beherbergungszwecke schließen kann.

In einer anderen Rechnung werden folgende Ausgaben genannt: am 27. Januar 1683 „8 ellen hagen Tuch (grobes Leinen) zu behuff einer Bettladen, die alle 8 Stüber und 2 Stüber zu Gem. facit 50 Stüber“; ferner schickte man der „Gastmeisterschen zu eigenem Stroh in der Bettstede“ das nötige Kleingeld zum Anlauf. Am 18. Juni lieferte der Provisor in das Gasthaus „zwey borden Wandtrauwe“ (Wand-Ruten, Flechtwerk) zu 11, und „für 3 Stuben Stroh“ zu 3 Stüber, 1641 „ein Bette mit zwey Läden, so gewogen 56 Pfund — stelle zur Diskretion der Herren 15 Gulden.“

Eine „Kochenpanne“ (Küchenpfanne) wird 1606 neu angeschafft für 16 Albus. Im gleichen Jahre werden 500 Dachpfannen gekauft, und das ganze Gebäude wird gründlich instand gesetzt. Man deckte das Dach neu, besserte die Fachwerkwände aus, brachte neue „Wends Staken“, 5 „borden hantreden“ (Flechtwerk) an, machte in der Wand „eine Ruge“ (Kette) von 7 Fuß Länge, erneuerte die Türen („Porten“) und Fußböden („Bonnebieder“) in den Kammern, brachte an dem

„hemeligen“ Gemach (dem Abtritt) neue Holzwände an, nagelte an das Haus „4 dampfel heu“, und legte die „Druppel“ (Dachrinnen) neu. Auch die Betten wurden „gelappt“ (geslickt), und neue Laken angeschafft. Im folgenden Jahre setzte man neue Fenster „Gessasser“ (Gläser) „an die nigge Kamer haben in der Kochen (Küche) und „in die Kammer by der Armen Kochen“ ein und „rüstete“ die auseinandergefallenen „Bettsteiden“ in der letztgenannten Kammer um „op dem Bonne“ (Bön = Hausboden). Ferner besserte man „dat lange Hall“ (Gerät für die Feuerung) im Gasthause aus.

Im Jahre 1620 deckte man das Dach des Gasthauses neu. „den 27. July 2 Leindeder (Dachdecker) up dem Gasthaus die Pannen tho rechte gehangen, und ehliche Laten, Docken, 100 Pannen darauf gethan, die kosten 3 Gulden 5 Albus. 2 Stück Latten jedes 8 Fuß lang, der Fuß 6 Heller facit 8 Albus, und vor 3 Albus nagell, dar die Latten mitt oppenagelt. Item vor ½ Gulden schowe (Strohbinde), dar die Docken sein von gemacht, dem Meister Dageslohn 10 Alb. dem Knecht 6 Alb. Vor Kost und Bier 1 Gl. 2 Alb., das schlappelt mitt eingerechnet. Item einem Manne, der em rette (der ihm half) ½ Gulden.“

„den 8. Sept. einen Botten nach Gerte geschickt und Fleige bedden lassen, das ehr Steine soll führen an das Gasthaus, dem gegeben 4 Alb. — 3 Foder Steine gekauft in der Weltthaus Heide (der Steinbruch bei Schulte-Bels war also damals schon in Betrieb) kostet jeder Foder 15 Alb. facit 2 Gl. 9 Alb.“

Mit diesen Steinen wurden dann von Hans Brunnbeck 2 Holler (Schornsteine) am Gasthause, die eingefallen waren, instand gesetzt; eine Woche später wurden wieder 2 Tage lang Maurerarbeiten geleistet, wofür Brunnbeck pro Tag 13 Albus, sein Gehilfe („ein armer Mann, der ihm rette“) 12 Albus erhielten. Im Dezember wurde auch der „Gastpütte“ (Brunnen) gemauert für 9 Albus.

6. Die Provisorei in den Kriegszeiten.

Auch den Gang der kriegerischen Ereignisse können wir an Hand der Provisoreirechnungen verfolgen; sie bilden eine willkommene Ergänzung zu den Schilderungen Darpes (Geschichte der Stadt, S. 230 ff.), zumal dieser die Rechnungen nicht in den Kreis seiner Angaben gezogen hat.

Im Jahre 1626 ist Bochum der Schauplatz der Kämpfe der Spanier, unterstützt durch kaiserliche Truppen, gegen die Holländer, mit denen der Kurfürst von Brandenburg im Jahre 1622 ein Bündnis geschlossen hatte. Als Ende März 1626 Graf Jsenburg mit seinem Regiment¹⁶ heranrückte, kam es zu einem Gefecht mit dem abziehenden Feinde, wobei die „doit geschlagenen Soldaten“, darunter ein „Reuter“ auf Armenkosten bestattet wurden. Die Wut der abziehenden Holländer war so groß, daß sie die Stadt bei Nacht völlig ausplünderten.¹⁶ Gegen eine nochmalige Plünderung durch kaiserliche Truppen suchte sich die Bürgerschaft durch ihre Abgesandten Wessel Steven (Steffen) und Friedrich Roiken zu schützen; sie erreichten auch von dem Oberstleutnant einen „Salveguarden“ d. h. die schriftliche Zusage des Schutzes vor Plünderung, mußten aber die Kontribution, wozu der Armenprovisor 3 Rthlr. beisteuerte, zahlen. Auch die Garnison in Bochum wurde, nachdem man dem Obersten einige mit Mühe aufgebrachte Geldsummen „verehrt“ hatte, auf 37 Mann herabgesetzt. Erfreut über diesen günstigen Ausgang schenkte der Armenprovisor den fleißigen „Thornwächtern“ 20 Gulden.

Das kaiserliche Kriegsvolk blieb bis zum Jahre 1629 in der Umgegend von Bochum,

¹⁶ „mit etlichen tausenden zu Fuß und 800 reutern spanisch Volt“ nach dem gleichzeitigen Tagebuch des Herrn von Clodt in: Esser, Hohenlimburg, S. 226.

¹⁶ Notiz in dem Kirchenbuch der Marienkirche in Dortmund. „Auf Sonntag Judica (29. März) ist Bochum von den Staden (den statischen, d. h. holländischen Soldaten) ausgeplündert bei Nacht.“ Dortmund. Beiträge, Bd. 23, S. 50.

dann konnte die mit dauernden Kontributionen, Brandschakungen und Plünderungen belästigte Landbevölkerung für einige Zeit aufatmen, weil im Beschlusse von Regensburg (9. 12. 1630) der Abzug der kaiserlichen, spanischen und ligistischen Truppen aus der Grafschaft Mark angeordnet worden war.

Im Jahre 1632 wirkten neue Kriegs- unruhen störend und ängstigend. General Pappenheim zog, von der Weser kommend, im Sommer durch Bochum,¹⁷ dann quartierten sich anfangs 1633 die kaiserlichen Truppen unter Graf von Grunsfeld in der Stadt ein. Im Sommer folgten feindliche Regimenter unter dem Landgrafen von Hessen. Am 1. September drängten die Pappenheimer diese wieder ab. So wechselten Freund und Feind; die Bürgerschaft kam erst Ende September von Einquartierungen und Durchzügen zur Ruhe. Im folgenden Jahre zogen Schweden und Hessen den Kaiserlichen entgegen und eroberten Hamm. Im Sommer plünderten die Pappenheimer in Eidel; am 22. Juni raubten sie dort die Kirche aus, schlugen die Kirchenliste auf und nahmen Kirchenparamente und wichtige Urkunden mit.

Zu all diesen Kriegsplagen gesellte sich im Jahre 1635 noch eine weit furchtbarere, die Pest. Im Juli brach diese Seuche in der Stadt aus und wütete furchtbar unter der Bürgerschaft. Nicht nur Bürgermeister und etliche Ratsherren wurden von ihr hingerafft, weit mehr noch griff sie unter der ärmeren, dicht in den kleinen Häusern zusammenwohnenden Bevölkerung um. Kein Tag verging, ohne daß der Provisor mehrere „Särde“ zur Wegschaffung der Toten beschaffen mußte. Erst Ende Oktober war die Pest erloschen.

¹⁷ „Anno 1632 ist der General Pappenheim von Kaij. maj. u. katholischer Union gen Maftrich gezogen und hat von der Grafschaft Mark 33 000 Rthr. abgepreßet und etliche hundert Pferde aus dem Lande genommen, auch hat sein Volk über 50 adelige Häuser, darunter mein Haus Hennen abgeplündert.“ (Tagebuch von Clodt.)

Raum hatte die Bürgerschaft sich erholt, da rückten feindliche Truppen, Hessen und Schweden, die von dem kaiserlichen Feldmarschall Graf Gök über Dortmund zurückgetrieben wurden, in Bochum ein. Viele verwundete Soldaten schleppten sie mit sich; das Gasthaus wurde schleunigst zum Lazarett eingerichtet, und von Weihnachten 1636 bis Mitte April 1637 wurden auf Kosten der Armenkasse die Verwundeten verpflegt. Alle paar Tage ließ der Armenprovisor ihnen „brodt, schmals, biehtr, botter, krudt (Gewürz)“ reichen. Trotz ihrer Verwundung müssen sie einen gesegneten Appetit gehabt haben, denn an jedem dritten Tag sind für zwei von ihnen 15 Pfund Brot, 1 Pfund Butter und 3 Quart Bier zu liefern.

Auch in den folgenden Jahren hatte die Stadt unter Einquartierungen und den damit verbundenen Plackereien zu leiden. Kranke Soldaten stellten sich im Gasthause ein, die sich vom Provisor verpflegen ließen. „Den 9. Juni (1639) ein kranker Soldat ins Gasthaus kommen, dem auf befehl der Herren durch den Gastmeister geschickt. — 8 Alb.; noch den 12. Juni ein reuter von Buttersheim dazu ins Gasthaus kommen, welcher alda 19 Tage verplieben, taglichs den beyden 3 quart bier gelangt, jede ad 2½ alb. ¼ lib. (libra = Pfund) Botter ad 3 St. und über den dritten Tag einem Jeden ein stück fleisch. Als der Soldat wedder verreisen wolte, zu Zehrgelt ihm mitt geben ¼ Gulden. Der Reuter noch zweymal bey mir gessen, seze davor neben dem Bier ½ Gulden 6 Alb.“ — „Den 21. Juni (1650). Ein soldat aus dem Brunswicker Lande ihns Gasthaus franklich angelangt, bis den 30.ten ahn geld geschickt, — 20 Stüber. Den 2. Juli vorg. Soldat verstorben. Ein Sarc machen lassen. kostet 4 G., machelohn 13 St., Nägel 8 St., Doden-graber 6 St. 6 Pfg.“ Außer diesen Nachzügeln vom Heerestrog, die von Zeit zu Zeit sich im Gasthause verpflegen ließen, hatte die Armenkasse wenig unter den ewigen Kontributionen und Requisitionen der Truppen zu leiden, um so mehr aber die Bürgerschaft,

die monatlich Gelder zum Unterhalt der Truppen nach Hamm oder Lünen senden mußte. Da sie, völlig verarmt, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, erschienen fast regelmäßig Exekutionskommandos zur Beitreibung dieser Gelder, so daß die Stadt auch noch deren Verpflegung übernehmen mußte.

In welchem Druke die Bürgerschaft ständig war, spricht sich aus den vielen Schuldverschreibungen, die zur Bezahlung der Kontributionen aufgenommen werden mußten, aus. So heißt es z. B. in einem Schulddokument von 1652: „demnach unsere Vorgesessene (Vorfahren) in anno 1644 zu Abzahlung dahmaliger hochlaufender heßischer contribution und zu abkehrung der militair execution dahero besorgenden großen Schadens von den Eheleuten von der Drewen 60 Reichsthaler auffgenommen und an gutem golden und silbern payment empfangen, auch dafür sichere Länderey in der Böden verschrieben, nunmehr aber uns bey continuierenden Beschwer diese Graffschaft Mark geldern hochnötig und bey diesem theuren Jahr und ausgestandener lottringschen Aufplünderung, wohin die Bürger dazu keine Mittel finden können.“ . . .

Mit dem Westfälischen Frieden (1648) endete die Kriegsplage noch nicht dauernd, da die Kontributionen zum Unterhalt des brandenburgischen Heeres — der Große Kurfürst führte Kriege mit Schweden und Polen — anhielten.

Bald sollte die Bürgerschaft auch wieder unter neuen Kriegsleiden stöhnen. In dem 1672 zwischen Frankreich und Holland ausgebrochenen Kriege stand der Große Kurfürst auf der Seite der Holländer. Im September dieses Jahres drang ein französisches Heer in die Graffschaft Mark ein. Marschall Turenne besetzte das Stift Essen; das Schloß in Borbeck wurde sein Hauptquartier. Bochum sah wieder die Truppendurchzüge; der Provisor mußte am 4. Oktober „die Bredet zu dem Sarde des

hinterbliebenen und verstorbenen Französischen Soldaten“, der an „Merß Hauß“ starb, liefern und berichten, daß „bei Aufbruch des Generals Turenne 4 Malter Hafer in Säcken“ ihm vom Feinde abgenommen worden seien. Auch steuerte er zu dem Schutzbrief, den der General ausstellte, 6 Gulden „Sauvegardengelder“ bei. Turenne zog von hier nach Anna, das er im Februar 1673 belagerte. Er warf 65 Bomben in die Stadt, wodurch 222 Häuser eingäschert wurden.

Im Frühjahr nahmen französische Truppen unter General Villiers in Bochum Quartier und fielen den Bürgern und auch dem Provisor zur Last. Dieser berichtet über seine Auslagen in der Abrechnung von 1673, wie folgt: „Anno 1673, den 6. u. 7. Juni bei Anwesenheit der französischen Völker unterm Kommando des Generals Villiers habe dem Colonel Humier wegen seiner dreißigtäglichen Portionen, davon der Stadt täglich gewesen 2 Rthlr. 13 St., Und der Tafelgelder, davon täglich gewesen 3 Rthlr., Elf Tage so anoch gefordert, in Abwesenheit) des Rentmeisters, wiewoll dieselben anoch nicht verfloßen, bezahlen müssen: 63 Gulden 48 St. — Dem Rittmeister Brun 19 Gulden. — Noch für einen Tag aus dem Mai die Tafelgelder dem Colonel ad $3\frac{1}{2}$ Rthlr., dem Rittmeister ad $1\frac{1}{2}$ Rthlr. — dem Major Dassin, so bey der Wittibe Severin logiert, daß er den afford am 2. Juny mit dem General Villiers gemacht, wegen der geforderten Tafelgelder, so anfangs er so woll als Humier prändiert, daß für ein Väßlen Weins, so bey Worringen genohmen, die Pränsion verlassen, geben 8 Rthlr. (Der Major hatte also auf die Tafelgelder gegen Ueberlassung eines Fäßchens Wein verzichtet.) — Dem Regimentz Quartiermeister, daß das Korn auf Befehl abzuschneiden verboten) und die Order ahn das Rathauß angeschlagen; auch daß die Durchmärsche der vor und nach ankommenden Regimente befördert und durchgeführt, gegeben 4 Gulden. — Dem Reiter Theodoro für seine Mühe, so als ein Dolmetscher und hin und wieder zu reiten ge-

brauchet, gegeben 7 Rthlr. — Den 3. Mai, als mit dem Colonel Humier wegen der geforderten Tafelgelder affordieren wollen, aber nichts erreicht, ist geholt worden im Beisein des H. Oberst Wachtmeisters Loe, des Bürgermeisters Schillings und des Sekretarii 6 Quart Wein ad 1 Rthlr. 30 St. — Den 4. Juni Jörgen in Johann Kempmanns Behausung, als mit einem Teil der Völker nach Dortmund gehen müssen, zu Zehengeld mitgeben 5 St. — Den 6. als dem Colonel ein Attestation geben müssen, ahn Brantwein. 5 St. — Den 7. dem Rittmeister noch 4 Quart Wein bei Lütedde, ohne den Wein, so vorigen Abenz demselben gefüllet und bey Diederichen Worringen zu Rechen geholet worden, füllen lassen ad 1 Thaler. — Den 7. beim Aufbruch holen lassen 2 Quart — 30 St.“ Am 10. Juni zogen die letzten Truppen endlich ab und wurden von Johann Henrich Jstern (?), der auch schon am 24. April für den Colonel den Wegführer hatte spielen müssen, nach Dortmund gebracht.

Die Unsicherheit auf der Straße außerhalb der Stadt durch das überall umherstreichende Kriegsvolk war so groß, daß der Bauer Honscheid in Somborn, der an den Provisor Kapitalzinsen und sein Gewinngeld zahlen mußte, diese Summen nicht abliefern konnte, sondern „gefahrenhalber“ auf dem Armengut in Hiltrop niederlegte, von wo sie ein Vote abholte, der „wegen der Gefahr“ 22 St. Trinkgeld erhielt.

Mancher Bauer war durch Einquartierung und Zwangslieferungen um sein Hab und Gut gebracht; so mußte manchem Schuldner, darunter dem Schulte zu Kramwinkel, „weil von den französischen Völkern gang verdorben“, seine Kornlieferung erlassen werden. Bei andern Bauern konnte erst im Wege der Exekution die Pacht beigetrieben werden. Z. B. „drei Malter Korn von H. von Offenbruch gesuchten Arrestes halber bei H. Richter Kumpsthoff zu Cidel gewesen, und denselben wieder relaxiert erhalten, pro decreto Domino judici gegeben 13 St.“

Mahnungen und selbst Pfändungen halfen aber wenig, wenn bei der allgemeinen Unsicherheit der Wege jeder Verkehr unmöglich war. So konnte man nicht einmal im Jahre 1641, als man dem Pastor zu Harpen, der mit der Kornpacht im Rückstand war, ein Pferd fortnahm, dieses nach Bochum einbringen, wie der Provisor meldet: „als dem Pastore zu Harpen durch Stoffeln Jarhen pfänden lassen, wir aber vernohmen, daß sich einige Statisch Volk (Soldaten der niederländischen Generallstaaten) allhier einquartiert, deswegen die Pfande wieder zurückgeben müssen, und nitt auff Bochum bringen durffen; dahmal zu Harpen mitt ihm verzeert. — ½ Gulden.“ Tag für Tag mußte Stoffel Jarhen die Schuldner an Zahlung der Pächte und Kornlieferung erinnern, bekam er auch dafür eine besondere Belohnung von ½ Scheffel Korn, so kam doch wenig ein. Endlich lieferte der säumige Pastor sein Korn ab. „Als der Pastor zu Harpen zu zweyen Reissen eklich Pacht bracht, dann ahn hier ausgelegt 11 Quart, weil er Knecht und Junge bei sich gehabt.“

Andererseits jedoch suchte man auch den verarmten Bauer, der durch die langen Kriege an seinem Hab und Gut Schaden erlitten hatte, wirtschaftlich selbständig zu erhalten. So bestimmte man zugunsten der Pächter, daß derjenige, der ohne Verschulden keine ausreichende Ernte einbrachte, von der Entrichtung der Pacht befreit sein sollte. „Weilen im Jahre 1684 mißwachs und überaus große Dörre gewesen“, erhielten die Bauern Ausstand und später Erlaß der fehlenden Kornmengen. Diese Nachsicht wurde in den Kriegszeiten häufig gewährt und die „Restanten pro dco“ — gegen Gotteslohn — erlassen. So wird z. B. 1648—1650 „Dennishoff zu Rechen, weilen der Hof wüst liegt und keine Pferde zu bekommen“, seine Schuld erlassen, und Fleige zu Gerthe, „weil er sich beklaget, daß andere Ampts Eingefessenen ihre Gewinnthaler wegen schwerer Kriegs-

kontributionen mit der Halbscheid der Pächten übersehen worden und so auch dessen zugewiesen verhoffet“, das halbe Gewinnsgeld und die halbe Pacht geschenkt.

In dieser schweren Zeit vergaß die Stadt ihrer treuen Diener und Helfer nicht. „Dirich in der Pforte, welcher wegen Mangel der Diener in der frankösischen Zeit Tag und Nacht in Stadtdiensten aufgewartet und kontinuiert 75 Tage, welche ich mit Essen undt trinken täglich auf Befehl des Magistratus versehen müssen, auch weilen damahlig die Stadt nichts in Borrath an Geldt hatte auch nichts aufgeschlagen worden, die Bezahlung aus der Provisorei, aus der ich es selbst in Handt hatte die Bezahlung zu erheben, promittiret, so rechne ich jeden Tags vor essen und trinken 12 St. — facit 15 Reichsthaler. Dirich auch auf Befehl des Magistrats ein neu Kleidt geben müssen ad 4 Ellen Laken, die elle ad 45 St. — 3 Rthlr. Wie gedachter Dirich erschossen, selbigen auff Geheiß der Herren ein Sarg geben müssen sampt negel und Todtgräber, kostet 1 Thlr. 11 St. 6 Pfg.; weilen selbiger soniele dienste der Stadt in der frankosen Zeit gethan, — ihn mit Gesang zu Kirche bringen lassen, dazu getan 1 St. 15 Pfg. Der Wittib ein Scheffel roggen gegeben.“ (1680.)

Neben Bettlern zogen jetzt auch andere „Kollektanten“ durchs Land, die für den Wiederaufbau von Kirchen, Schulen und Klöstern milde Gaben einsammelten. Für alle hatte der Provisor eine offene Hand. „Einem Kollektanten wegen einer verbrandten Kirche in der Stadt Münster 1 Reichsthaler (1680), einem Kollektanten wegen einer Kirche in Sachsen 1 Thaler, wegen einer verbrandten Stadt in der Grafschaft Mansfeld 15 Stüber, zwei Nonnen aus der Grafschaft Mürs zur Reparatur des Klosters 1 Rthlr. (1688), zur Kirche zu Hockeswagen im bergischen Land 20 St., zur Reparierung der in der Stadt Sobernheimb

ruinierten lutherischen Kirchen (1691). — Diese Beispiele mögen die Tätigkeit der vielen im Lande umherziehenden Kollektanten veranschaulichen. Mit dem Frieden zu St. Germain en Laye, den der Kurfürst Friedrich

Wilhelm (1679) mit den Franzosen schloß, lehrte die notwendige Ruhe endlich auch in Bochum ein, ohne bis zum Ende des Jahrhunderts gestört zu werden.

7. Die Rechnungslegung.

Entgegen der Freigebigkeit in früheren Zeiten, wo man wahllos jedem Bittsteller — mochte er an dem Orte ansässig oder ein durchziehender Fremder sein — mit Gaben bedachte, machte sich im 17. Jahrhundert immer mehr das Bedürfnis der vorherigen Prüfung auf Würdigkeit und Bedürftigkeit geltend. Keine Gaben wurden ausgeteilt, ohne daß der Bürgermeister oder einer vom Rat seine Genehmigung erteilt hatte, zu welchem Zwecke er dem auf der Ratsstube vorstehenden Armen eine Anweisung an den Provisor ausstellte. Dieser sammelte die „Zettel“ und legte sie seiner jährlichen Abrechnung fortlaufend numeriert bei.

Die Verwaltung wurde ehrenamtlich geführt, da ein Gehalt des Provisors nicht erwähnt wird. Meistens wurden 2 Provisoren ernannt, jedoch übte nur einer die Handhabung der Buchführung aus, der andere wird wohl nur zur Stellvertretung gewählt worden sein. Die Rechnungsführung war nicht einfach, da zahlreiche kleine Posten zu verrechnen waren, von denen viele jährlich ihrer Höhe nach wechselten.

Jede Jahresrechnung der Provisorei wurde von den beiden Bürgermeistern in Gegenwart der Ratsverwandten und der Ächt von der Gemeinheit durchgesehen und die Schlusssumme der Ein- und Ausgaben ermittelt. Zu diesem Zwecke zog man die Ausgaben an Korn von den Einnahmen ab, veranschlagte den Rest in Geld, wenn der Provisor es nicht vorgezogen hatte, die überschüssigen Kornmengen auf dem Kornmarke in Hallingen zu verkaufen, zählte diesen Geldanschlag zu den Einnahmen in Geld und zog die Geldaus-

gaben ab. Die Schlusssumme mußte der Provisor bar entrichten; sie wurde auf die neue Jahresrechnung vortragen. Oft jedoch war er hierzu nicht imstande, so daß man das Geld als Kapital auf Zinsen ihm lieh. Manchmal konnte es jedoch auch vorkommen, daß ein sehr mildtätiger Provisor mehr ausgegeben hatte, als er an Korn und Geld vereinnahmt hatte; er war dann gezwungen, bis zum nächsten Wirtschaftsjahr auf sein Geld zu warten.

Nach alter Sitte wurde bei der jährlichen Revision der Armenrechnung durch den hohen Stadtrat auf Armenkosten ein ganz gehöriger Trunk veranstaltet. So wurde 1651, den 30. Oktobris, „als die Rechnung abgetan“, von den beiden Provisoren, den beiden Bürgermeistern, den sechs Ratsverwandten und den acht Gemeinheitsleuten 80 Quart Bier zu 2 Rthlr. 16 St. vertrunken; bei derselben Gelegenheit verbrauchte man am 11. November 1699 „an Brandwein, Banquet, Tubak und Pfeifen, Lichter, Essen und Trinken 4 Reichsthaler 45 Stüber.“

Auch sonst pflegte man nicht trocken zu sitzen, wenn man in Armentsachen beriet, mochte hierzu eine Beratung mit dem Licentiat oder Procurator (Rechtsanwalt) wegen eines Prozesses gegen einen säumigen Schuldner oder Verhandlungen wegen der Verpachtung der Armenländereien oder sonstiger Anlässen den Anlaß bieten. So ließ der Provisor, als er mit Herrn Esselen „wegen Honscheds Pferde zu disputieren zu tun gehabt, um ein Schreiben aufzusetzen“, $\frac{1}{2}$ Quart Wacholderwasser holen (1641).

Als man Honscheidshof „an Görden zu Gerthe seiner Schwester Mann neu verpach-

ten wollte“, vertrauten die Bürgermeister mit dem Rat und Provisoren 40 Quart Bier. (6. Juli 1644). Auf diese Weise wurde manches Quart Bier und manches „Kümpgen“ Wacholderwasser, wie es 1643 in einem Rechnungsposten heißt, von den gestrengen Rats herrn Altbodums vertilgt. In guter Gebe laune spendierte der Provisor auch den Korn- und Geldlieferanten, den „exekutierenden Die ners“, den Bürgerrotten, die das Holz in der Weimarer Mark für die Armen schlugen, wie auch den Handwerkern, die für das Gast haus Reparaturen ausführten. Jeder erhielt sein Trinkgeld oder eine Anweisung auf einige Quart Bier. „Welch ein Glück, daß so Rat und Bürgerschaft in Leichtlebigkeit es fertig brachten, Lethen trinkend durch eine Zeit sich durchzuschlagen, deren Not und Jammer sie nicht ändern konnten; ein Stück Verstand mochte allerdings dabei zeitweilig oder gar dauernd dem weniger Trinkfesten in dem Maß untergehen und hell manches biederen Rats herrn Kupfernase leuchten.“

Mit diesen Worten kennzeichnet Darpe (Geschichte, S. 320) treffend die während des

Dreißigjährigen Krieges eingerissene Unsitte des Trinkgelddergehens und des Lebens auf Kosten der Allgemeinheit. Man konnte es auch schließlich den leitenden Personen, Bür germeistern wie Provisoren, die jährlich wechselten und ihr Amt nur ehrenhalber führten, nicht verdenken, wenn sie für ihre große Mühewaltung durch kleinere Zechgelage anlässlich der Beratung öffentlicher Ange legenheiten auf „Staatskosten“ sich zu ent schädigen suchten.

Wie man im 17. Jahrhundert die Armut und Bettelerei als ein notwendiges Uebel an sah, gegen das man mit Verschaffung von Ar beit und Verdienstmöglichkeit nicht einzu schreiten wußte, so blieb es auch noch bei diesem Zustande bis weit in das 18. Jahr hundert. Erst die unter Friedrich dem Gro ßen erstarkte Staatsgewalt nahm den Kampf gegen Armut und Bettel auf, jedoch brachte erst das letzte Jahrhundert eine staatlich ge regelte Armenverwaltung, die nicht auf milde Stiftungen wohlthätiger Bürger angewiesen war, sondern auf die gesetzliche Unterhal tungspflicht des Gemeinwehens.

Urkundenanhang.

1. Verpachtung des Gasthauses im Jahre 1548.

(Bürgerbuch S. 292.)

Wy Johan Flassche und Johan Bitter Burgermeister, Willem Semt, Christoffer Stevens, Henrich op dem Berge, Johan op der Borg, Rotgher Ernst, Hermann Hoberg, Raatsfreunde Johan op der Borg jurst. und Johan Slotte, Wurständer, Dyrich Beckmann, Wessell van der Hembel, Hermann Doel günne, Henrich Koffhake, Johann Springo rum, Johann van Roe b. und Christoffer Pütmann van wegen der Gemeinte doen kunt, bekennen und beteigen in und vormeg düßen besenzelden breven vor uns und unsre Na komlinge der Stadt van Bokum, wie dat wy Johan Koppelborg und Sigell sine elige Huisfrou vor bede Ievenlant verdan hewen und zu Macht düßes Breffs verdoen to

Lone und zu Trost der verlatenen Armen un ser m Gasthuyß to regeren und zu sorgen to hebben in Maten und Mauren als hegenabeschrewen.

Erstlich sulde den gedachten Elüde heben Huiß und Hoeff binnen Bokum und den Garden buten Bokum by des Bastardes Gar den gelegen loeß und ledich sunder einiger Gnyften. Doch sullen sy die solange zu andern Noitwille halden und sullen by armen Pel grime und armen twe Jair met der Hebe wegen underhalden und so lange by halwe Gawe Holz in der Wntmer Mark haben und so sy na Bovergant (= Ablauf) der schweren Jare der Armen nicht lange underhalden wolden, so sullen den Vorständer enn Huiß

gereiden, nichts davon ausbeseiden, nach meinem tödlichen Abfall gehalten werden soll, so habe ich diesen meinen letzten Willen und Testament in scriptis gemacht, beschlossen.

Nachdem auch mein seeliger Junker vorgemelt in seinem letzten Testament von mir begehrt, die Armen der Stadt und Kirchspiels Bochum zu gedenken, so legiere und verschente ich denselben erstlich fünfzehnhundert bewährte Thaler, so auf Kornrenten so viel möglich belegt werden sollen,¹⁰ derselben Pension jährlich zu Behuf einer Spenden von zwei Malder Roggen nach Gelegenheit der Zeit unter trostlose Hausarme und Wefekens (Waisen) wie denn auch, was diese Rente mehr tun, zu Kleid und Schuhen auszuteilen. — Noch 300 derselben Thaler, davon die Pension (Zinsen) verwendet werden soll, zu Behuf armen und fleißigen Studenten, welche aus dem Kerspel (Kirchspiel) Bochum bürtig, dieser Steuer bedürftig und zu studieren an anderen Orten und Schulen ausgeschiedet seien. Item noch 200 derselben Thaler, deren jährliche Pension armen Kindern zu Bochum und im Kerspel daselbst umb ein ehrlich Handwerk zu lernen zuzuwenden.

Noch 200 derselben Thaler, deren Pension zu Behuf armer frommen Mägde zu Bochum und dessen Kerspel ehelichen Bestatnus (Heirat) angewandt werden sollen. Endlich 200 Thaler Armen alten Leuten, welche aus Armut ihre Haus heuer (Miete) nicht bezahlen können, die Pension derselben zu Behuf auszurichten.

Und dieweil ich über das allbereits zu Behuf bemeldter Armen zu Bochum 300 Goldgulden Hauptgelder doniert und gegeben, und deshalb der Herr Pastor und alten Bürgermeister zu Bochum einen Brief von 300 Goldgulden von mir empfangen, von welcher Pension jährlich auf St. Wesselen (Wenzel) Tag ein weiß wülles Tuch trostlosen Armenleuten, so es am meisten zu Bochum bedürftig, und von der übrigen Pension auf Mendel Abend (Gründonnerstag) schemelen Hausarmen eine Spende davon ausgeteilt werden soll, so will ich solche Gift nochmals hiermit confirmieret und bestätigt haben.

Für diese Legaten habe ich darauf sprechende Briefe und Siegel in ein Kistken, so besonders dazu gemacht, verschlossen und will, daß diese abgeliefert und der Reichsthaler zu 37 Schilling, der Goldgulden zu 41 Schilling gerechnet werden.

3. Pachtvertrag über den Kömsack-Kotten vom Jahre 1793.

Wir Bürgermeister hiesiger Stadt Bochum und Provisores der Armen hierselbst tun kund und bezeugen hiermit, daß, nachdem der sogenannte Gastlohn und der im Kömsack gelegene Kotten teils durch Absterben des Christ. Henrich Kömsack, teils durch Unvermögenheit und Alter dessen nachgelassener Wittib Anne Marie Winkelmann, als welche blind worden und dem Kotten nicht mehr vorstehen kann, gewinnlos geworden, wir selbigen zum Vorteile der Provisoren an die Eheleute Konrad Henrich Hanefeld und Maria Katharine Spieker dergestalt für

ein vereinbartes Gewinn auf ihr Lebenslang verthan haben, daß

1. selbige die gemeldete Wittib Kömsacks zeit lebens in Nahrung und Kleidung gleich als wenn es ihre leibliche Mutter wäre, unterhalten, in Not und Krankheit verpflegen und bei ihrem Absterben ehrlich beerdigen lassen.

2. sollen Unpächter ohngefähr ein Malter jede Buschland urbar machen und zahlen davon an Pacht jährlich um Martini 3 Rthlr., dazu an bisheriger Pacht 6 Rthlr., nebst 2 Hühnern und 9 Faß Kohlen, welche jährlich frey an das Gasthaus geliefert werden müssen, im gleichen 18 Faß von jedem auf diesem Provisoren Grunde befindlich

¹⁰ Ein Rechnungsposten „Sorgen zu Gerthe wegen Leitheischen Legats jährlich drei Malter Duplicis“ zeigt wohl dieses Legat an.

Rohberge, wenn nämlich selbige betrieben werden,

3. bleiben das sämtliche Gehölz und die halbe Eichelmaß zur Disposition der Provisorey und sollen Anpächter Eichen oder Buchengehölz zuzueignen oder abzuhauen bey Verlust ihres Gewinnrechts nicht im geringsten befugt sein, sondern

4. selbiges in gutem Stande halten, auch zu diesem Zwecke sofort einen Heisterlamp auf ihre Kosten anlegen und daraus ohnentgeltlich alljährlich den Busch bepflanzen,

5. die Windschläge jedesmal anzeigen und ohne Vorwissen der Gutsherrschaft nichts davon verkommen lassen,

6. den Busch, Länderey, Wiesen nebst Anschüssen ingleich Hof, Garten, Haus und Scheune ohnentgeltlich in gutem Stande erhalten.

Bochum, den 3. 7. 1771.

G. H. Lennich, J. Jacobi cons. J. E. de Boy senator et provisores.

(J. H. Hanefeld löste im Jahre 1827 die jährliche Erbpacht für 258 Rthlr. und die sonstigen Rechte der Armenprovisorei (Gewinngeld und Nutzung des Holzes) für 90 + 240 Rthlr. ab und wurde hierdurch Eigentümer seines Rottens.)

4. Nachweisung der Armen-Revenüen zu Bochum. (1801.)²⁰

a) Der Stadts-Provisorei oder Armenfond zu Bochum hat Einkünfte:

I. an Revenüen an Bauerngütern	
22¼ Malter Roggen à 4 Reichsthaler	89
22¼ Malter Gerste à 3 Reichsthaler 20 Stüber	74,10
18¼ Malter Hafer à 2 Reichsthaler 40 Stüber	49,20
3 Gänse à 10 Stüber	30
23 Hühner à 5 Stüber	1,15
an Geldpacht	11,53,6
	<hr/>
	226,48,6

II. an Zeitpächten von liegenden Grundstücken 28,5,—

²⁰ Acta „Das Armen Wesen zu Bochum 1798/1805“; Staatsarchiv Münster. Archiv der Neuere Zeit. Regierung Arnsberg. Präsidial-Abteilung. 1245.

III. an Canones	
1. in Korn 13 Malter ¾ Viertel Roggen	53,52,6
13 Malter ¾ Viertel Gerste	44,53,9
2 Viertel Hafer	1,20,0
2. an Gelde	6,00,0
	<hr/>
	123,40,9

IV. an Zinsen von Capitalien von 1748 Rthlr. 40 St. 72,17

Summe 450,51,3

b) Der Armenfond der katholischen Gemeinde zu Bochum hat Einkünfte	
I. an Korn Revenüen	
4¼ Malter Roggen à 4 Rthlr.	18,00,0
2 Malter Gerste à 3 Rthlr. 20	6,40,00
II. an Canones	3,15,00
III. an Zinsen von Capitalien von 1200 Rthlr.	48,03,00
IV. aus dem Armenstock	50,22,00
	<hr/>
	Summe 126,20,00

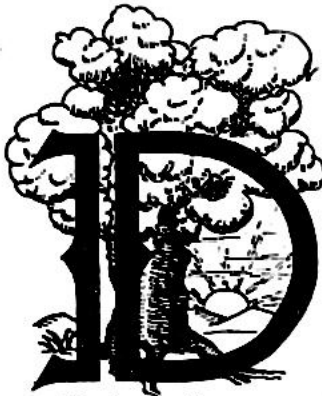
Düör dā Tanne trecken.

**Bi fleiten un fihbouhnenknippeln kömmt viell noän,
Bi Kieggeln un Kuollnföhren sall viell vanäin,
Bi Drämeln un Dritetriän well viell anäin,
Bi Seiken un Süögefoorn draff viell düöräin,
Bi Prümen un Pöhlespihen maut viell opäin,
Bi Muttun un Mistriän gäiht viell utäin,
Bi Bluken un Blieppharketrecken kann viell binäin,
Blouß siecker nich so viell un längst nich so leiw un nätt,
As wänn so'n Mensche düör dā Tanne getrocken wät.**

Kleff.

Alte Markenwälder in der Umgebung von Bochum.

Dr. Höfken.



Der Großstädter, der sich heute zu seiner Erholung nach dem schönen Waldesgrün sehnt, findet in der näheren Umgegend Bochums nur spärliche Reste in Gestalt kleiner Büsche, die sich in Geländesenkungen und anderen für die Landwirtschaft und Bebauung wenig geeigneten Stellen erhalten haben. Die großen Waldungen, die noch vor 150 Jahren den lieblichen Wechsel im Landschaftsbild brachten, sind verschwunden und der Industrie und der mit ihr einziehenden dichten Besiedelung zum Opfer gefallen.

Dem völligen Kahlschlagen des Landes hat erst in den letzten Jahren der Ruhrsiedlungsverband ein Ende gemacht, der jeden Baum unter seinen Schutz nahm und durch Aufteilung des Landes mit Grünflächen der Bevölkerung die so notwendigen Stätten schaffen will, wo sich auch die kommenden Geschlechter an alten Bäumen und schönen Landschaftsbildern, an Vogelsang und Waldesrauschen erfreuen können.

Früher war es anders. Das Städtchen Bochum selbst besaß zwar trotz seines Namens („Buchenheim“) schon seit dem Mittelalter keinen Gemeindewald mehr, und nur die Flurnamen „Lohberg“ und „im Rott“ (zwischen der Allee- und Rottstraße) erinnerten an ehemaligen, längst abgeholzten Waldbestand. Deshalb mußte der Magistrat mit dem Holze, das er zum Bauen und Heizen der öffentlichen Gebäude und Ausbessern der Holzbrücken, die über den Stadtgraben im Zuge der Straßen führten, aus der Weitmarer Mark, der „Landwehr“ an der Castroper Straße, einem Wäldchen im Griesenbruch und einigen kleinen

Wäldern im Süden Wiemelhausens erhielt, sehr hausälterisch umgehen. Trotzdem machte sich der Mangel an Wald nicht sehr fühlbar, weil eben schon seit dem 16. Jahrhundert in großem Umfange auch in den Bürgerhäusern mit Steinkohlen geheizt wurde.

Hatte man aber die Grenzen der Stadt überschritten, so sah man allenthalben, wie der zu jedem Bauernhofs gehörige Busch und die alten Gemeinwaldungen der Landschaft ein so reizvolles und charakteristisches Bild aufprägten. Ohne Holz konnte der Bauer nicht leben; der Wald mußte ihm das notwendige Brenn-, Nutz- und Bauholz liefern, auf den Waldblößen weidete sein Vieh, zur Zeit der Eichelreife wurden die Schweine in den Wald getrieben und gemästet. So bildete der Wald einen wichtigen Faktor im Wirtschaftsleben jeder Bauernschaft; kein Wunder, daß er gehegt und gepflegt wurde. Aus dem Interesse aller an der wirtschaftlichen Verwendung des Waldes entwickelte sich die Genossenschaft seiner Nutznießer. Den gemeinsamen Wald nannte man früher wegen seiner Lage — er bildete gewöhnlich die Grenze = Mark der in Privatbenutzung stehenden Feldflur — den Markenwald oder kurz „die Mark“, die Wirtschaftsorganisation der Bauern also die Markgenossenschaft. Beide haben sich auch in der Umgebung Bochums bis ins letzte Jahrhundert erhalten, mit beiden wollen wir uns näher beschäftigen.

Wälder konnten sich nur dort erhalten, wo die Beschaffenheit des Bodens eine leichte Beackerung ausschloß. Wir finden sie deshalb überall, wo der Boden durch Erhebungen und Einschnitte wenig zur Bebauung lockte. Das ist im südlichen Teile des Amtes Bochum der Fall. Hier bilden die letzten Ausläufer des Arden-Gebirges Bodenerhe-

hungen (das Hügelland in Stodum mit dem Steinberg, in Langendreer mit dem Westenberg und der Harbt, in Querenburg mit dem Kalwes); vom höchsten Punkt im Weimarer Holz senkt sich der Boden wellenförmig bis zur Emscherniederung, zu welcher die Höhenzüge in Grumme und Riemke (mit dem Tippelsberg) und die Hügel der Herner Mark als letzte sich abdachen. Auf allen diesen Bodenerhebungen haben sich Wälder bis in die Neuzeit erhalten, sie sind erst nach dem Einzuge der Industrie dieser zum Opfer gefallen. Aber auch dort, wo zu wässriger Boden eine Bebauung ausschloß, finden wir Waldungen wie die große durch die Riemke durchflossene Riemker Mark und die Wälder an der Emscher im Kreise Gelsenkirchen.

Wenn wir den südlichen Teil des alten Amtes Bochum durchwandern, so erinnern in jedem Dorfe alte Flurnamen noch an diese alten, jetzt längst vom Boden verschwundenen Wälder. In Höntrop, Eppendorf und Weitmar gibt es noch heute Ortsteile, die den Namen „Mark“ tragen. In Weitmar bildete diese mit dem „Weimarer Holz“, das dem Besitzer des Rittergutes Weitmar gehört, und dem „Neuling“ die südliche Grenze des Dorfes, trägt also ihren Namen als „Grenzwald“ zu Recht. Nur das „Weimarer Holz“ besteht von diesen Waldungen heute noch; einstmalig (1820) noch etwa 400 Morgen groß, ist es immer mehr durch Rodungen zusammengeschrumpft; es wird die höchste Zeit, daß die Großstadt Bochum sich dieses einzigen größeren Waldbestandes ihres Gebietes zum Besten der Bevölkerung baldigst annimmt.

Der Neuling war eine über 250 Morgen große Waldfläche, die der Besitzer des Hauses Rechen von der adeligen Familie Dücker gekauft hatte. In der Mitte des 18. Jahrhunderts begann der Freiherr von Schell den Wald abzuholzen, die freien Flächen wurden an neuanziehende Bergleute verpachtet; so entwickelte sich allmählich (seit 1830) der Ortsteil „Neuling“.

Der Name Neuling ist alt. Schon 1486 wird er in dem Lagerbuch des Rittersitzes Remnade bei der Bezeichnung der Grenzen des Gerichts Stiepel als Grenzstrich genannt: „Durch den Busch geheiten der Neulind, durch den Siepen längs der Weimarer Mark bis an die Brenscheder Bede, deren Mitte die Scheidung bildet bis an den Grünen Teich, an welchem die Mühle liegt (im Lottental).“

Nach dieser sehr alten Flurbezeichnung leitete auch die später auf das Rittergut „in der Bede“ in Stiepel verzogene Ritterfamilie Dücker-Neuling ihren Beinamen (zum Unterschied von den Dücker von der Nettelbede zu Brodhausen) ab.

Die Weimarer Mark lag zwischen der jetzigen Bahnlinie Weitmar—Dahlhausen, den Grenzen von Wiemelhausen und Stiepel (im Osten und Süden) und einem Siepen, der sich im Westen zwischen dem Walde „Neuling“ bis an den Hof von Kiewinghaus hinzog. Ueber die Grenzen heißt es in dem Rezesse vom 21. Mai 1829: „Die Grenze zieht sich von Bramkamps Kotten gegen Osten neben dem Lande des Höhmann (Scheidung: lebende Hecke und Graben), dann geht sie nach Süden bis an das Gehölz des Ostermann (Scheidung: ein kleiner Bach) und der Erben von Lamers.“

Dann zieht sich die Grenze bis an den Busch des Rötting und längs den Feldern der Stiepel'schen Bauern, wo ein Siepen die Scheide bildet. Am Ende des Siepens geht die Grenze längs dem Kotten des Schmidt schräg über den Kohlweg (heute „An der Holtbrügge“) beim Häuschen des Schannat, von dort bildet ein Wall die Scheidung bis zum Neuling. Dann ist die Wiese des Pastorats und der Grenzbach, nun geht die Grenze längs dem Hauptwege (heute Bahnhof Weitmar) und dem Walde des Bisping bis zum Bramkamp Kotten.“

Die oben genannte Waldung des Herrn von Lamers lag an der südwestlichen Grenze der Bauernschaft Wiemelhausen. Sie war den anliegenden Röttern Leiterholt und

Lindner (Sandführ) in Erbpacht gegeben. Die Reste der Waldung sieht man noch jetzt in gänzlich herabgewirtschaftetem Zustande gegenüber der Zeche Prinzregent. (Flur III, 1—5, 50 Morgen.)

In dieser Mark, die 396 Morgen groß war, waren die Bauernschaft Weitmar und aus der Stadt Bochum einige Bürger neben dem Armenfonds berechtigt. Die Anteile der Bochumer leiteten sich wahrscheinlich aus Ankauf von den Weitmarer Höfen her. Die der Mark benachbarten Bauern benutzten diese zur Hütung ihres Viehs, alle Teilnehmer das darin befindliche Schlagholz durch periodischen Abtrieb. Die Verteilung des letzteren erfolgte durchs Los nach Gabenrechten, und nur der Besitzer des Hauses Weitmar war befugt, seinen Anteil zu wählen. Dieser war zugleich Markenrichter und strafte in älteren Zeiten die Holzfrevel. Jährlich wurde unter seinem Vorhitz das Holzgericht abgehalten, in dem alle Angelegenheiten der Waldnutzung beraten und Holzfrevel bestraft wurden. Aus den Rechnungen der Bochumer Armenprovisorei ersehen wir, daß im ganzen 17. Jahrhundert im Herbst diese „Holzgerichte“ abgehalten wurden, zu der sich die Bürgermeister und Provisoren der Armen von Bochum begaben, um die Rechte der Armenverwaltung auf ihre zwei halbe Gaben Holz wahrzunehmen. Wie alle Gemeinheiten so war aber auch die Weitmarer Mark im 17. Jahrhundert durch Holzdiebstähle und übermäßigen Abtrieb heruntergewirtschaftet, worauf eine Bemerkung in der Armenprovisoreirechnung von 1647 hinweist: „Weilen das Gehölz in der Weitmar Mark schlecht und ohnedem weggestollen (fortgestohlen) gewesen, haben nur 3 foder, davon 2 ins Gasthaus und eins Rectori Schola: Johanni lieberen können, vor jeden Wagen zu Bohrlohn geben müssen 1 Thlr.“

Mit der Aufteilung der Mark begann man sich 1807 auf Antrag des Landwirthes Kost zu befassen, 1817 wurde die endgültige Teilung von der Regierung in Arnsberg an-

geordnet und der Bürgermeister Steelmann in Bochum zum Teilungskommissar bestellt.

Bei der Teilung wurde das aufstehende Holz (gemengter Niederwald von 1—30jährigem Alter), das durch regellosen Betrieb, starken Holzfrevel und zügellose Viehhütung bis zum Verderben heruntergebracht war, abgeschätzt und von den Interessenten abgehauen. Je nach der Güte des Bodens erhielten diese eine größere oder geringere Landzuweisung.

Berechtigt an der Mark waren seit alten Zeiten 1. das Haus Weitmar mit dem Holzrichteramte, der Schaftriftgerechtigkeit für 200 Schafe, dem Genusse der Tradde (Abgabe) von allen in der Mark befindlichen Kohlengruben und einem Gabenrechte sowie 10 Fudern Holz, 2. Kost zu Nevel mit 1 Gabe Holz, 3. Heesing mit 1, Grümer in Barendorf $1\frac{1}{2}$, 4. Höhmann $2\frac{1}{2}$, 5. Niederheitmann 1, Oberheitmann 1, 6. Bisping 1, 7. Dietrich in Nevel $\frac{1}{2}$, 8. Wegman 1, 9. Zur Nedden 1, 10. Schlett $\frac{1}{2}$, 11. Knoop $\frac{1}{2}$, 12. Küster $\frac{1}{2}$, 13. Pinnerneil $\frac{1}{2}$, 14. Röttger $\frac{1}{2}$, 15. Holtkrügge $\frac{1}{2}$, 16. Kost zu Nevel $\frac{1}{2}$, 17. die Armenprovisorei in Bochum 2 halbe Gaben, 18. Heinrich Homborg in Bochum 1 Gabe, 19. Moriz Homborg 1 Gabe, 20. Fröhling in Harpen (von Röttger in Nevel erworben) $\frac{1}{2}$ Gabe, 21. Familie de Boy in Bochum 1 Gabe.

Dem Holzknechte stand ebenfalls 1 Gabe zu. Außerdem wurde seit altersher das Holz zur Wegeverbesserung und für jeden Neuansiedler ein Wagen Holz zu Latten aus der Mark entnommen. Die Schule erhielt jährlich 8 Fuder Holz, was einer Gabe entsprach.

Die Weitmar schloß sich nach Süd-Osten die große Stiepelers Mark an, deren Geschichte von Schulrat Weiß im 2. Jahrgang des Hattinger Heimatbuches beschrieben ist.

Durch die Weitmarer Mark war während des Teilungsverfahrens ein neuer Weg (die jetzige „Marktstraße“ in Bochum-Weitmar) angelegt worden, der zur „Brenscheder Heide“ führte. An diesen zum Rittergut

Brenschede gehörigen, mit 16 Rotten besiedelten Landstrich schlossen sich wieder Waldungen der benachbarten Bauern an. So lagen im südlichen Teile der Gemarkung Wiemelhausen von der Waldung des Herrn von Lamers ab nach Osten zu folgende Waldungen: 1. die zum Hofe Rötting gehörige 50 Morgen große Holzung „Moskühle“, (altes Kataster, Flur III, 18), 2. das Hadertholz (40 Morgen, III, 13), 3. das Wiemelhausholz (III, 24, „am Hülsen“, 26 Morgen), 4. das Borgholz (Bieting, III, 27, 10 Morgen). Zwischen den Haltestellen der elektrischen Straßenbahn Hanefeld und Seier lag der Gastlohdn, d. h. die dem Gasthause (Armenhause) in Bochum gehörige Holzung (Loh), an diese schloß sich — ungefähr das Gelände des Zechenplatzes der Zeche „Julius Philipp“ einnehmend — der „Römsack“ an, ebenfalls ein Gehölz der Armenprovisorei. Weiter nordöstlich im Zuge der Brenscheder Straße lag die Holzung des Bochumer Schulttheißenhofes, auf dessen Gelände der Uttenkamp- und Bledmannlotten errichtet wurden. (Schmitz, II, 107, Schulzengehölz 16 Morgen, II, 104 Bledmannholz).

Zwischen dem Schulttheißengehölz und Steinkuhle lag „op dem Schrepping, an der anderen Seite der Kinder im Weghaus Lande, ein klein Büschten“, das dem Stadthofe in Bochum gehörte. Im „Buschenerfeld“ in Querenburg hatte der Rittersitz Overdyt 2 Holzungen von 44 und 16 Morgen Größe (Flur I, 88, 90). Dort lag auch die Waldung „Grimberg“ (Grint = Sand), von der 39 Morgen dem Justizrat von Essellen in Bochum gehörten und 1834 an Specht verkauft wurden. Andere Teile dieser Waldung waren im Eigentum der Bauern von Wiemelhausen und Querenburg, z. B. 3 Morgen dem Dennishof, 35 Morgen dem Osterende zugehörig.

Hier in der sehr walddreichen Bauernschaft Querenburg hatte jeder Bauer seine eigene Waldung, außerdem befand sich an der nördlichen Grenze der Gemeinde eine

kleine Gemeinheit, der Aspen, dessen Geschichte im ersten Jahrgang des Heimatsbuches (Rittergut Seven) dargelegt ist. Auf der östlichen Seite begann die Sevener Mark.

Vom Kalwes (benannt wohl nach der alten Flurbezeichnung „Kälberkamp“), dem höchsten Punkt Querenburgs, grüßen uns auf der anderen Seite der Talmulde, die die alte „Blenne“, jetzt Delbach“, der alte Grenzbach zwischen dem alten Mittel- und Oberamt Bochum, durchfließt, die Hügel des Langendreerer Holzes. Diese Waldung war 688 Morgen bei der Teilung (1838—61) groß. Berechtigt zum Holztrieb und zur Weide in ihr waren das adelige Haus Langendreer und die Bauern der genannten Dorfschaft, Schulte-Kleinherbede in Querenburg, Müllensiefen, (früher das adelige Haus Crengeldanz), Ostermann in Witten. Die Rötter im Dorfe Langendreer hatten nur das Recht zur Weide, zum Laubsammeln, Ausroden der Erbstämme, Sammeln des Raff- und Legehholzes und zum Abhauen dünner Zweige bis zu 3 Zoll Stärke.

Die größten Gemeindewälder des alten Amtes Bochum lagen längs der Dörfer zwischen Witten und Dessel. Die Stockumer Mark umfaßte über 3000 Morgen Waldfläche. Sie bestand aus den Distrikten 1. der Dünnebeck, 2. dem Dorney, 3. dem Kallsiepen, 4. dem Dönhoff-Siepen, 5. dem Steinberg, 6. dem Annenschen Homberg, 7. dem Müllenschen Homberg, 8. dem Dürener Siepen, 9. dem Arden.

In dem mittleren Streifen des alten Amtes Bochum herrschte seit den ältesten Zeiten der Ackerbau vor. Wegen der günstigen Bodenverhältnisse war der Gemeindewald schon früh ausgerodet worden, selbst in Bochum — dem alten „Heim an den Buchen“ — können wir keine größeren Waldungen urkundlich nachweisen.

An privaten „Büschten“ wären der Rechner Busch des gleichnamigen Rittergutes (150 Morgen), dessen Rest jetzt der Bochumer Südpark bildet, und der Oster-

mannsbusch zu nennen, der aus dem „Bogelsang“ (38 Morgen), dem „Bachwinkel“ (100 Morgen, Flur II, 60), dem „Rauentamp“ (= ausgerodetes Feld, 20 Morgen), dem „Espen“ (20 Morgen) und dem „Stodtskamp“ (30 Morgen) bestand.

Die letzten armseligen Trümmer dieser Waldung bilden die kleinen verkrüppelten Eichen an der Eisenbahnunterführung der Königsallee und hinter der Villa Ostermann.

Reste eines früher bedeutend größeren Busches finden wir an der Kohlenstraße in Weitmar, an dem Siepen vor dem Stens Hofe. Dieses Gut, früher Niederheitmann zugehörig, war ein alter Hof der katholischen Kirchengemeinde zu Bochum, die ihn später an die reformierte Gemeinde abtreten mußte. — Vgl. Darpe, Urkundenbuch. Nr. 162, 250. — Niederheitmann hatte den Hof in Erbpacht mit Ausnahme der Eichenholzungen, welche zur alleinigen Verfügung des Kirchenvorstandes blieben. Der Pächter hatte jährlich 25 junge Buchen und Eichen zu pflanzen und zu diesem Zwecke einen „Heisterkamp“ anzulegen. Der „Kirchenbusch“, bestehend aus dem Erlens-, Holtkamp und Siepen (altes Kataster, Flur II, 155, 133, 46, 48) blieb so dauernd in gutem Zustande; aus ihm wurde bei Erbauung der reformierten Kirche im Weilenbrink (Johanneskirche) das Bauholz gewonnen.¹

Gemeindewaldungen gab es in diesem Landstrich wenig. Die Bauern waren zum Bezuge ihres Brennholzes oft auf die Waldung einer Nachbargemeinde angewiesen, falls nicht selbst ein eigener kleiner Busch ihnen dieses in genügender Menge lieferte. So beteiligten sich an der in Grumme liegenden Markenwaldung auch die Bauern der Gemeinde Hofftede, Holthausen und Marmelshagen.

¹ Bönsgen: Aus der Geschichte der evangelischen Gemeinde Bochum. S. 37.

In dem östlichen Waldstreifen des „Zillertales“ in Grumme haben wir den Rest des alten Markenwaldes vor uns, der in die Gemeinheiten Ellern-Hosberg (= Erlens-Hudeberg) und Wanne zerfiel. Es waren zwei nebeneinanderliegende und durch einen Graben getrennte Walddistrikte, die mit Schlagholz bestanden waren. Sie wurden begrenzt durch den Busch des Cleberg, Oberdreermanns Wiesen, der dem Schulzen zu Bergen gehörigen oberflächtigen Wassermühle, dem Mühlenbach, dem Kotten und Garten des Schulzen zu Bergen, dem Holz Anschuß des Oberdreermann, dem auf Castrop führenden Hellweg und endlich durch die Holz- und Ackerflächen des Oberdreermann.

Der Hosberg hatte einen Flächeninhalt von 18 Morgen, die Wanne einen solchen von 16 Morgen (zu 180 rheinländischen gevierten Ruthen).

In diesen Bezirken waren eine Reihe Bauern der umliegenden Dörfer berechtigt, das Schlagholz zu benutzen; die Ausübung der Hude im Ellern-Hosberg stand Ober- und Niederdreermann, Kost genannt Hosberg in Grumme sowie Diedrich zu Bergen zu. Beide Gemeinheiten wurden nach sechsjährigem Holzwuchse abgetrieben und mußten dann die drei folgenden Jahre hindurch nach erfolgtem Abtriebe mit der Hude verschont werden, dagegen war in den darauf folgenden drei Jahren der Ellern-Hosberg der Hudschaft des gesamten Weideviehes unterworfen.

Die Grund- und Holzberechtigten waren: 1. aus Hofftede Budde, Romberg, Höfgen, Grimberg, Kamphaume und die Rötter Büniger, Bachhaus, Möller; 2. aus Grumme: Grembüfel genannt Dördelmann (Helf), Niederdreermann, Oberdreermann, Bierhaus; 3. aus Holtshausen: Esmann, Westermann genannt Grundhoff, Feldmann; 4. aus Marmelshagen: Harpen, Pape, Hasenkamp, Craney, Romberg,

Blankenstein. Diese Berechtigten nutzten in einzeln abgetheilten Distrikten nach sechsjährigem Wachstum das Schlagholz nach folgendem Brauche. Das Schlagholz im Ellern-Hosberg wurde in 26 gleiche Teile zerlegt, wovon Bachhaus zu Hofftede 2 Teile, Esmann, Grundhof in Holsterhausen, Oberdrewermann in Grumme, Hasenkamp zu Marmelshagen gleichfalls je 2 Teile, alle übrigen aber jeder einen Teil empfingen.

Dagegen wurde das Schlagholz in der Wanne in drei gleiche Hauptteile nach den Bauernschaften Hofftede, Holsterhausen, Marmelshagen zerlegt, sodann der Hoffteder Teil in 11 Teile, der Holsterhauser in 7, der Marmelshager Anteil in 8 Quoten geteilt, wobei die Bauern von Grumme unter die drei Hauptteile verteilt waren.

Die zur Hude berechtigten vier Bauern hatten hierfür folgende Abgaben zu entrichten. Oberdrewermann war verpflichtet, in sechs Jahren eine Tonne Bier und allen 26 Interessenten eine Mahlzeit zu geben. Niederdrewermann gab jährlich $\frac{1}{4}$ Tonne Bier und in sechs Jahren den 11 Interessenten in Hofftede eine Mahlzeit, Diederich zu Berge mußte jährlich $\frac{1}{4}$ Tonne Bier und in sechs Jahren den 7 Berechtigten in Holsterhausen und Marmelshagen ein Mittagmahl geben. Hosberg war gehalten, in sechs Jahren den sämtlichen Interessenten eine Tonne Bier zu geben.

Diejenigen, welche zwei Holzteile besaßen, kamen zwei Mann stark zum Essen; die Mahlzeiten bestanden aus Suppe mit frischem Fleisch, Schinken und Gemüse.

Bei der Teilung dieser Gemeinheiten in den Jahren 1823—1825 wurde der Wert dieser Naturallieferung abgeschätzt und den Hudschaftsberechtigten von ihren Hudeteilen ab- und den Grundberechtigten zugerechnet. Die Gemeinheiten wurden dann in zwei Holzklassen auf insgesamt 33199 Rthlr. abgeschätzt, der Weidewert im Hosberg zu $\frac{10}{100}$ der Fläche im Kapitalwert angenommen und darauf der errechnete Wert jeder Quote den Interessent-

ten in Land zugeteilt, wobei der Berechtigte das auf den zugeteilten Landstreifen stehende Schlagholz behalten durfte ohne Berücksichtigung seines Wertes.

Von den aufgeteilten Parzellen (Flur III. (29.) erwarb den größten Teil der Rötter Kalthoff zu Bergen. (10 Morgen.) Noch andere kleine Gemeindewälder besaßen die Grummer Bauern: Deinsloh, Grumme, Grummerloh und die Grummer Holzungen. Der Deinsloh war eine mit Eichenhochwald bestandene Waldfläche, welche begrenzt wurde von den Grundstücken der Landwirte Dördelmann und Kleeberg, einem Wege, den Ländereien von Rehlinghaus, Höhne. Er war bereits um 1770 geteilt worden zwischen den Grundberechtigten Höhne, Lenthoff, Bierhaus, Dördelmann, Kleeberg, Diekmann und Buschmann, aber mit der Weidesevitut, die außer diesen noch Blaumberg und den Röttern Gruthoff, W. Bonnemann, Hülsebusch und S. Bonnemann zustand, belastet geblieben. Bei der Ablösung dieser Hudschaft in den Jahren 1824—27 wurden diese fünf Hudeberechtigten mit 50 Talern abgefunden. Der Deinsloh war 12 Morgen groß. Noch heute erinnert die Deinslohstraße an diesen alten Gemeindebusch.

In Grumme war auch der Aschenbruchberg (der Berghang hinter der Kaiseräue) eine Gemeinheit, an der einzelne Höfe von Grumme und von Hofftede und Marmelshagen berechtigt waren. Im benachbarten Riemte lag im westlichen Teile des heutigen „Zillertales“ die Gemeindegewaldung „der Stemberg“ (50 Morgen). Nach der Herne-Hiltroper Mark zu fand sich auf dem Bingelsberg ein kleiner Markenwald, „der Bünfel“.

In der Bauernschaft Harpen lag ein alter Gemeinheitswald „das Bockholt“, das der Bauernschaft Harpen gehörte. Es bestand aus einer Eichen- und Buchenholzung und war etwa 230 Morgen groß. Die umwohnenden Bauern hatten Holznutzung, die Rötter nur

die geringere Berechtigung des Laubscharrens, Raff- und Leeseholzsammelns.

Im Jahre 1768 wurde der Markengrund nach der Größe der einzelnen Gabenrechte aufgeteilt, jedoch blieb die Hubschaft noch gemeinschaftlich. Diese wurde erst 1827 abgelöst, wobei $\frac{1}{4}$ der Waldung den Röttern als Entschädigung abgetreten wurde.

Bis zum Teilungsjahr 1768 hatten die Bochumer Junggesellen am Tage vor Maitag eines jeden Jahres den besten Eichenbaum fortgeholt. Bei der Teilung machte die Junggesellenkompagnie ihre Rechte auf diesen Baum geltend, indem sie darauf hinwies, daß „allem Vermuten nach der ganze Bochholt ehemals zu Bochum gehörig gewesen und den Eingewohnten zu Harpen quoad Dominium utile (zu nußbarem Eigentum) insoweit zugestanden worden, als die Junggesellen in perpetuum recognitionem Domini directi (zur ewigen Anerkennung des Obereigentums) den besten Baum alljährlich wegnehmen konnten, in dessen wirklichem Besitze sie sich denn auch noch actu befunden.“ (Vergl. Seippel, Das Bochumer Maiaabendfest, S. 49). Diese Ansicht, wonach die ganze Waldung früher nach Bochum gehört habe und als letzter Rest der Berechtigung im Laufe der Zeit das jährliche Fällen der besten Eiche übrig geblieben sei, wird zwar auch von Darpe (Geschichte, S. 114, 436) vertreten, muß aber bestritten werden, weil es ausgeschlossen erscheint, daß ein so weitgehendes Recht wie das Miteigentum an dem ganzen Gemeinwald im Laufe der Zeit so zusammenschmelzen kann, daß nur die Berechtigung zum Abholen eines Eichenbaumes übrig geblieben ist.

Ueber die Ablösung des alten Rechtes der Junggesellen gibt folgende Urkunde der Markberechtigten einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Maiaabendfestes:

„Wir Holzrichter und sämtliche Geerbte der Harper Mark, Urkunden und bekennen hie mit, Kraft dieses und dergestalt; daß wir zu Abführung des mit denen Junggesellen zu Bochum eins geworden, jährlichen am 1sten

May abzutragenden Canonis von 8 Rthlr. ediktenmäßiger Münze abzuführen, einen gewissen Platz mit Consens der Markenteilungs-Commission hier zu ausgesetzt; solchen an den Rötter Johann Böhne in der Harpenschen Gemeinde, erblich und eigentümlich auch auf seine Nachkommen verkauft haben: und zwar mit dem Bedinge, daß gedachter Ankäufer dieses Canon von 8 Rthlr. ediktenmäßig, jedesmal 8 Tage vor Maitag an den Holzrichter vorgedachter Mark einzuliefern hat; hierbei aber behalten sich Geerbte bevor, daß Ankäufer, solange nicht dieses Capital von dem vorgedachten Platze nicht abgetragen, nichts hieran zu alieniren befugt seyn solle noch könne: im übrigen aber zu seinem besten nutzen und gebrauchen frey stehe, in so weit er gedachter Ankäufer diese stipulierte 8 Rthlr. ediktenmäßig zu bezahlenden Gelder festgesetztermäßen abtrage.

Da wir nun sämtliche Geerbte gedachten Ankäufer Johann Böhne auf dessen seinen bereits abgetragenen Kaufschillings, vorgedachten Platze, erb und eigentümlich übertragen und damit schalten und walten könne wie er wolle:

So haben wir solches zur mehreren Sicherheit des Ankaufes dieses Kaufbriefes nicht allein mit unsern eigenhändigen Namens Unterschriften bekräftigen sollen, sondern auch zugleich Ankäufern bei allen vorkommenden Fällen zu schützen.

So geschehen Harpen den 10ten Decembr. 1770.

Johann Diederich Nierhoff zweiter Holzrichter wahr zu seyn.

Wilhelm Beder.

Heinrich Wilhelm Overhöfen bekenne obiges vor mich und meinen Sohn Diederich Heinrich Overhöfen als erster Holzrichter wahr zu seyn.

Wilhelm Schulte.
Wilhelm Homberg.
Wilhelm Stratmann.
Wilhelm Fröhling.
Hermann Dredmann.
Henrich Fleitmann.

Nördlich von Bochum in der Emscher-niederung wechselten große Markenwälder mit zahlreichen Gemeindefeiden, die wegen ihres teilweise sumpfigen Charakters zu „Brüchen“ ausarteten. Zwei kleine Wälder, das Laerhölzchen und „die Lächte“ besaß die Bauernschaft Braubauer. In Herne lagen die große Herne Mark, der Dünkel- und Sahrbruch, in Pöppinghausen die 224 Morgen große Pöppinghauser Mark. Alle Marken an Ausdehnung und Bedeutung übertraf die „Riemker Mark“ mit der angrenzenden Cranger Heide, eine 2000 Morgen große Wald-, Bruch- und Heidefläche zwischen Eidel, Crange und Herne, die heute die dichtbesiedelte Industriestadt Wanne-Eidel ausfüllt. Sie hat ihren Namen nach einem Bächlein, der „Riemecke“ (Rinnbach), das sie vom Dorfe Riemke ab durchfloß.

In diesem großen Weidegelände übten früher die Ritter auf Haus Dorneburg das Markenrichteramt aus; das „Holzgericht“ wurde auf dem Schulenhof in Eidel in Gegenwart sämtlicher Interessenten, der „Weidegeerbten“ der Cranger Heide abgehalten und betraf die Festsetzung der Rechte und Pflichten dieser Berechtigten und die Bestrafung von Verstößen gegen die Weideordnung durch unbefugtes Weiden von Vieh und Sammeln von Holz. Bei dieser Gerichtssitzung „bei der Holzbank“ standen dem Holzrichter als „Geschworene“ die drei Schulden von Eidel, Holsterhausen und Alte-Dorneburg zur Seite.

Im Herbst wurden in die Eidelwälder der Riemker Mark die Schweine zur Mast getrieben, nachdem sie zuvor von den beiden „Brand Eisers“, durch Aufbrennen von Zeichen kenntlich gemacht waren, da stets nur eine ganz bestimmte Anzahl von jedem Bauernhof eingetrieben werden durfte. Unberechtigt weidendes Vieh wurde von den „Schütters“ gepfändet.

So wurde durch genau vorgeschriebene Ordnung, die auf den Holzgerichtstagen verlesen wurde, die Weidebenutzung geregelt und hier-

durch eine Verwüstung des für die Lebenshaltung aller umwohnenden Bauern notwendigen Gemeinlandes verhindert. Für die Schafe war eine besondere Trift auf der „Bensop“ vorgesehen, wo sich auch ein Schafstall befand.

Die Höhe der Anteile eines jeden Bauernhofes war nach „Schaaren“ berechnet; so hatten z. B. die Rittergüter Dorneburg und Hasenwinkel 397½ Schaaren und „2 Brand Eiser und Schütters“, der Hof Hasenkamp in Hoffede 10 Schaaren, Kudde 10, Schmidt in Riemke 7½, Steinberg 22¼ Schaaren.

Die Berechtigungen in diesen Gemeinheiten bestanden in der Weide mit allem Vieh, Schafstift, Laubscharren, Raff- und Leseholz-Sammeln, Sand-, Mergel- und Lehmgraben, Wachholdersträucher-Hauen, Mast- und Nachmast.

Die Berechtigten wurden geschieden in die Markengenossenschaft und die übrigen Servitutsberechtigten. Zur ersteren gehörten

A. adelige Häuser, und zwar: 1. Haus Grimberg (Eigentümer: Graf Felix Droste-Bischering von Nesselrode-Reichenstein), 2. Haus Rosthausen (Eigentümer Oberhofmeister Alexander von Usbeck), 3. Haus Dahlhausen (Hauptmann Schragmüller), 4. Haus Dorneburg (von Unger), 5. Haus Horst (von Elversfeldt zu Steinhausen), 6. Haus Crange (von Rumpf), 7. Haus Bönninghausen (Wwe. Rumpsthoff zu Dinslaken).

B. Andere Markengenossen: 8. von Rump als Eigentümer des früher mit dem Wemberhof verbunden gewesenen Markenrechts, 9. derselbe bezüglich des Cranen-Hofes, 10. von Elversfeldt als Eigentümer des Schulenhofes in Eidel, 11. Ekmann, 12. Westermann, 13. Schulte (Höfe in Holsterhausen), 14. Papenhof in Marmelshagen, später Möllenhof genannt Koch in Crange), 15. Möllerskotten in Hoffede, der zur Blutvikarie in Harpen in gutsherrlichem Verband stand, 16. Scharpwinkel auf der Landwehr an der Cranger

Heide als Erwerber des früher mit dem Schmitts Kotten zu Riemke verbunden gewesenen Markenrechts, 17. Klostermann in den Bidedörnen als Eigentümer des 1777 angekauften Markenrechts des Budden-Hofes zu Hofftede, 18. Kellers Hof in Riemke, 19. Springob's Hof in Riemke, dessen Besitzer auch die Hälfte des dem Tiemanns Hofe zu Riemke früher zugestandene Holzrechtes in der Riemker Mark erworben hatte, 20. Tiemanns Hof, 21. Ekmann in Riemke, 22. Grothof als Eigentümer des früher mit dem Schriewers und Wegmanns Kotten verbunden gewesenen Markenrechts, 23. Bußmannhof in Grumme, 24. Röttgers Hof zu Bergen, 25. Stembergs Hof zu Riemke (Markenrecht abgetreten an Hermann zu Bickern), 26. Garthmann auf der Cranger Heide als Erwerber der bis zum Jahre 1774 bezw. 1820 mit Bierhaus Hof in Grumme und Ostermanns Hof in Riemke verbunden gewesenen Markenrechte, 27. Harpen Hof in Marmelshagen, 28. Hasenkamp ebendort, 29. Romberg zu Hofftede, 30. Kampmann in Holsterhausen, 31. Feldmann, 32. Eikmanns Hof zu Holsterhausen.

Außer diesen Markenberechtigten waren 1. Weiderechtigte, welche Weidegeld zahlen mußten (Rötter von Holsterhausen, „auf den Horsthöfen“ und in der Cranger Heide), 2. Weidegenossen aus der Braubauerschaft (9 Rötter), 3. Weidegenossen aus anderen Bauernschaften (25 Bauern und Rötter aus Eidel, Holsterhausen, Bickern), 4. Eingefessene zu Crange (Pastorat, Schule, Kirche und 25 Kotten) als Interessenten vorhanden.

Unter diesen Weideberechtigten sind die zu 1. genannten ursprünglich wohl nicht vorhanden gewesen, sondern erst mit der späteren Erbauung ihrer Kotten zur Weide zugelassen worden. Zu den Weidegenossen unter 3. zählten die Besitzer folgender Höfe und Kotten: Langebedmann in Eidel, Rusche genannt Bogelsang, Wieskämper, Lindemann in Holsterhausen, Bömertkotten in Bickern, Stöckmann in Bidedörnen, Erdemann auf den Horsthöfen, Lepeler, Bauer, ebendort,

Knoop Kotten, Scharpwinkel auf der Cranger Heide, Ludwig, Herrmann in Bickern, Ruffmann, Dröglamps Kotten in Baukau, Rusche Kotten auf der Cranger Heide, Utdorneburg in Eidel, Wilhelm in Bickern, Heitkamp Kotten, Hellermann Kotten, Abendroth, Weisenmann, Bills Kotten in Holsterhausen, Möller in den Bidedörnen, Darwe Kotten in Bickern.

Die 25 Kotten der zu 4. genannten Eingefessenen von Crange gehörten sämtlich dem Freiherrn von Rump, da sie auf ursprünglich zum Rittergut Crange gehörigen Grunde errichtet worden waren.

Mit dem Befehl des Landesherrn zur Aufteilung der Marken wurde auch die Riemker Mark parzelliert.

Im Jahre 1771 wurde sie unter die Markenbeerbten nach bestimmten Holzschaaaren-Rechten in der Art geteilt, daß die Holzgründe den Beteiligten zu Eigentum überwiesen wurden, wogegen die Weide in den geteilten Holzgründen, welche außer den Markenbeerbten einer Menge anderer Servitutberechtigten zustand, gemeinschaftlich blieb; ebenso wurde die Cranger Heide noch in der gemeinschaftlichen Hude belassen.

In den Jahren 1819—1841 wurden dann auch diese Hudelasten abgelöst. Bei dieser Ablösung und Neuaufteilung erhielten die holzberechtigten Markgenossen ihre bereits 1771 aufgeteilten Holzgründe frei von jeder Servitut wie Laubscharren, Raff- und Leseholz sammeln, mußten dafür aber ein Viertel ihrer in Geld gewerteten Rechte an die Weidemasse, also an die Weideberechtigten abtreten. Diese Masse bestand aus folgenden Stücken: 1. den zu Unrecht von den Anliegern in Besitz genommenen Parzellen, 2. Grundstücken, die der Freiherr von Rump im Prozeßvergleich aus dem „Cranger Brückschen, dem Willplätzchen“ abtrat — die „Numper Mark“ verblieb ihm aber ganz —, 3. aus sämtlichen außer den geteilten Holzgründen vorhandenen ungeteilten Gründen



Bergmannskühe

der Riemker Mark und Cranger Heide. Diese Gesamtfläche wurde nach ihrem Werte zu 25 797 Reichsthalern veranschlagt. Es gingen nun hiervon zunächst ab: 1. die Weidoberechtigten, von denen jeder — insgesamt 20 Rötter der Cranger Heide — je 3 Scheffel kölnisch an Land erhielt, wogegen das jährlich gezahlte Weidegeld von 45 Stübem zum fünfundzwanzigfachen Betrage von ihnen kapitalisiert abgelöst wurde, 2. der Ziegelbrenner Blanke in Holsterhausen für den Lehm- und Sandstrich zu seiner Ziegelei (er wurde mit 10 Morgen abgefunden). Die große Restfläche wurde nun nach den Weiderechtanteilen der einzelnen Höfe und Kotten aufgeteilt. Hierbei hatten die adeligen Häuser Grimberg 120, Nothhausen 50, Dahlhausen 60, Dorneburg, Horst, Crange je 50 Anteile; diejenigen der anderen Markgenossen waren verschieden groß, z. B. hatte Eßmann 30, Westermann 18, Stemberg 15, Ostermann 13, Harpen 12, Hasenkamp 10, Möllers Kotten 5 Anteile. Von den Weidoberechtigten erhielten die Rötter je 3 Anteile, die Höfe nach ihrer Größe mehr, z. B. Langebedemann 25, Ludwig 30, Altdorneburg 24 Anteile.

Nachdem der Teilungsplan in langwierigen Verhandlungen mit diesen zahlreichen Berechtigten aufgestellt war, wurde die Verteilung des Landes im Jahre 1837 durchgeführt und 1841 beendet.

Bei diesen Teilungen erhielt z. B. der Ritteritz Dorneburg im Jahre 1771 das Eichengehölz und „die Blöße“ in der Riemker Mark in Größe von je 24 Morgen (kölnisch), 1841 dazu noch 138 Morgen (preußisch) Grasboden der Cranger Heide.

Alle diese Marken hatten in der Markgenossenschaft ihr Aufsichtsorgan.

Jährlich traten die „Erben“ der Mark unter dem Vorsitz des Holzrichters an gewohnter Dingstatt zum Holzgericht zusammen. In diesem wurden die Angelegenheiten der Mark (Holznutzung, Rodung zwecks Besiedelung durch Rötter, Mast,

Weidezeit, Weiderechte) beraten und die Freier am Walde zur Aburteilung gebracht. Dieses Strafverfahren wickelte sich in den alten Zeiten in den Formen des Volksgerichts ab. Der Richter hatte nur die Leitung der Verhandlung, er war der Frager des Rechtes. Das Urteil fällte der aus den Markgenossen gebildete „Umstand“. In größeren Marken, z. B. der Herbeder Mark, hatten die „Zwölfer“, d. h. der Markenvorstand und die gemeinen „Erben“ je einen „Fürsprecher“, der ihre Auffassung dem Richter vortrug, nachdem die gemeinsame Beratung gepflogen war.

Seit dem 16. Jahrhundert kamen mit der Einführung des römischen Rechtes und des gelehrten Richterstandes vereinfachte Formen für die Verhandlung auf. Das Urteil sprach nicht mehr der Umstand, sondern der Richter, oft unter Hinzuziehung von zwei Schöffen aus den Markgenossen.

Das Amt des Holzrichters wurde gewöhnlich dem nächstwohnenden Besitzer eines Rittergutes, dem meistens auch die größten Anrechte an der Mark zustanden, übertragen, woraus sich im Laufe der Zeit die Erbllichkeit des Amtes entwickelte. So war der Freiherr von Berswordt-Wallrabe, der Herr des Hauses Weitmar, Erbholzrichter der Weitmarer Mark. Im Jahre 1481 wird z. B. in einer Urkunde, in der der Abt von Werden den Ritter Wennemar Hasenkamp mit dem ihm gehörigen Hofe in Weitmar (dem jetzigen „Haus Weitmar“) belehnte, dieses Richteramt mit den Worten „dat Holzgericht in Weitmar“ erwähnt. Erbholzrichter der Stiepeler Mark war der Besitzer des Hauses Kemnade. In der Riemker Mark hatte das Richteramt der Besitzer des Hauses Dorneburg.

Im Laufe der Zeit ging man dazu über, die Rechte und Pflichten des einzelnen an der gemeinen Mark aufzuzeichnen. Aus dem 16. Jahrhundert, wo die Kämpfe der Bauern um ihre Scholle gegen die übermächtig werdenden adeligen Rittergutsbesitzer, die oft

das Obereigentum an der Mark kraft ihrer Stellung als Holzrichter beanspruchten, am heftigsten tobten, sind die meisten Aufzeichnungen dieser „Markenordnungen“ erhalten. Leider ließen sich für die nächste Umgebung Bochums keine solche schriftlichen Satzungen ermitteln, wie sie z. B. für die bei Hattingen liegende Mark von Welper-Holthausen überliefert sind. (Vergl. Hattinger Heimatbuch 1922, S. 83 ff.)

In den Holzgerichten der hiesigen Gegend verließ man sich nur auf die mündliche Ueberlieferung des Rechts durch die älteren, hauptsächlich in den Rechtsfragen der Mark erfahrenen Markgenossen.

Nach altem Herkommen, „so wie sie dat von oeren Alderen gehoeret“, ohne schriftliche Notizen rieten und bestimmten sie im Holzgericht. Um den Holzrichtern die Aufsicht über die Mark und die Rechtsprechung zu erleichtern, waren aus der Genossenschaft eine Anzahl Bauern auf Lebenszeit als *Vertreter* der Gesamtheit bestellt worden. Mit der Zeit wurde dieses Amt gewissermaßen erblich von den Inhabern bestimmter Höfe bekleidet. Sie mußten sogar vor Antritt ihrer Stellung einen besonderen Amtseid ablegen. Diese „*Gesworenen*“, die in der Welperer und Stiepeler Mark „*Schæeren* oder *Fürstender*“, in der Herbeder Mark „*Wölfer*“ (nach ihrer Zahl) in der Herner Mark „*Holzschæerner*“ genannt wurden, waren das eigentliche Aufsichts- und Polizeiorgan, das streng verpflichtet war, ganz unnachsichtlich jeden Frevel an der Mark zur Anzeige zu bringen. In dem Eide der Stiepeler Vorstände heißt es: „sie geloben mit aufgerichteten leiblichen Fingern: daß sie als Stiepeler Gemerk der Mark und Erben Fürteil getreulich fördern, Schaden abwenden wollen. Und so ihnen einiger Schaden in der Mark kundig würde, wollten sie denselben, wie sichs gebührt, melden und keineswegs weder aus Freundschaft und Gunst noch durch Gaben (Bestechung) etwas verhalten und verschweigen und alles

tun, was einem Schere der Mark nach altem Recht zu tun obliegt.“ Natürlich hatten sie für ihr Amt auch gewisse Vorteile in der Mark; sie durften mehr Schweine als die gewöhnlichen „*Erben*“ eintreiben, hatten auch an den Einkünften aus den Holzverkäufen, den Gewinngeldern der Markenkötter und anderen Einnahmen gewisse Vergünstigungen. Zur Besetzung des Gerichts gehörte schließlich der Markenschreiber, der seit 1600 ungefähr die Protokollierung der Gerichtsverhandlung, die Führung des Mastregisters und der Markenkasse hatte.

Neben der Forstpolizei hatten diese Schærner die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mark (Weidezeit, Anweisung des Holzes, Einfriedigung der Mark, Pfändung des unberechtigt weidenden Viehs) laufend zu regeln. Sie mußten ferner jeden Genossen zur Lieferung von jungen Buchen und Eichen in dem sog. *Pottkamp*, aus dem man die jungen Bäume zur Aufforstung bezog, heranziehen. Jährlich wurde dann ein „*Potting*“ abgehalten, an welchem Tage jeder Bauer eine gewisse Anzahl Bäume in der Mark anpflanzen mußte, um diese dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Im Herbst, wenn die Eichen und Buchen Frucht trugen, kamen die Markgenossen zusammen, besichtigten die *Mast* und setzten fest, wieviel Schweine von jedem Hofe beigetrieben werden sollten. Je nach der Güte der Eichelernthe wurde eine „*volle*“, „*halbe*“ oder „*geringe*“ „*Gottesmast*“ festgesetzt. Vor dem Eintreiben zur *Mast* wurde den Schweinen mit dem „*Brand-eisen*“ ein Kennzeichen eingebrannt, um unbefugten Auftrieb zu verhindern.

Während die Rüche vom Frühling bis in den Spätherbst auf den Weiden und an den Waldblößen grasten, wurden die Schweine zur Zeit der Eichelreife in die *Wälder* getrieben und dort gemästet. Außer *Mast* und *Weide* stand dem Bauer auch das nötige Brenn-, Nutz- und Bauholz aus den Markenwäldern zu. Brennholz durfte er sich holen, soviel er in der eige-

nen Wirtschaft brannte. Anderes Holz mußte ihm von seinen Markgenossen zugewiesen werden.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Markgenossenschaft bezweckte also dreierlei: Holz-nutzung, Weidenutzung und Rodung zwecks weiterer Ansiedlung. Wie bereits betont, war ohne diese Marken ein wirtschaftlicher Betrieb auf den Bauernhöfen nicht denkbar, denn die Zahl der privaten Weiden und kleineren Wälder (Hagen oder Sundern genannt) war nur gering. Erst die Zugehörigkeit zur Markgenossenschaft verlieh dem einzelnen Anbauer diejenigen Rechte, auf denen das gesamte Wirtschaftsleben des flachen Landes beruhte.

Da die Mark ihrer Lage nach seit den ältesten Zeiten nur von den anliegenden Bauernhöfen genutzt wurde, gehörten nicht sämtliche Einwohner eines Dorfes zu den Genossen, sondern nur ganz bestimmte Höfe. Neben den altberechtigten „Erben“, den Besitzern der größeren Höfe waren auch die „Erbkötter“, die ein kleines Stück Land zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen erhalten hatten, in der Mark nutzungsberechtigt. Als man bei Zunahme der Bevölkerung (im 16. Jahrhundert) dazu überging, an den Grenzen der Mark Teile zum Ausrodern und Kultivieren den einheimischen Bauerhöfen und -knechten freizugeben, entstanden die „Markenkotten“, die aber keine Vergünstigungen in der Mark genossen, sondern für ihr Markenland Pacht zahlen, für die Ueberlassung von Holz und Mast in dem Walde einen geringen Geldzins entrichten mußten. Nur das Recht des Laubscharrens und der wilden Hude stand ihnen zu. Gegenüber diesem geschlossenen Rechtskreise der Markberechtigten waren die anderen Dorfbewohner, die „Buten- oder Utermänner“, ohne Berechtigung oder nur mit ganz beschränkter Weidenutzung im nächst angrenzenden Bezirk.

Der Anteil des Genossen an der vollen Mast stand seit alten Zeiten unverändert fest, er richtete sich nach der Größe seines Hofes.

Nach dem althochdeutschen Wort *scara* = Teil, nannte man den Anteil an der Mark „Schare“, woraus sich in hiesiger Gegend für die Aufseher der Mark die Bezeichnung „Schären“ entwickelte. Diese „Schären“ bildeten den bereits erwähnten Markenvorstand. Auch der Ausdruck „Scharbeit“ ist dieser alten Bezeichnung „Schare“ entnommen. Mit diesem Werkzeug mit seiner eigenartigen Doppelschneide, wurden vom „Holzweiser“ den Genossen das jährlich notwendige Bau- und Nußholz aus der Mark zugewiesen, indem die Bäume mit dem Beile angeschlagen wurden.

Solange von den Genossen streng auf Ordnung in Wald und Weide gehalten wurde, waren diese in vortrefflichem Zustand. Fleißig pflanzte man an und konnte in den Eichenwäldern gute Mast halten, bei der viele Schweine reichlich Futter fanden. Seit dem Dreißigjährigen Kriege, der manches Bauerngut in Schutt und Asche legte und deshalb starken Bedarf nach Bau- und Nußholz hervorrief, ging es mit den Markenwaldungen bergab. Wohl erließ die Regierung Verordnungen zur Hebung der Waldkultur, aber alle Bemühungen waren umsonst. Die Waldblößen wurden immer größer, die Holzdiebstähle mit Zunahme der Bevölkerung immer zahlreicher. Man hielt nicht mehr jährlich das Holzgericht ab, trieb dafür aber den schlimmsten Raubbau, ohne an ein planmäßiges Anpflanzen oder Durchforsten zu denken.

Zudem trieb man die Kühe und Schafe ohne Aufsicht in die Markenwälder, so daß die Tiere den jungen Nachwuchs von Bäumen vernichteten und so jede Waldkultur zur Unmöglichkeit gemacht wurde.

Unter Friedrich dem Großen nahmen die Markgenossenschaften ein Ende. Die Eisenwerke, die sich an der Ruhr und in den Tälern des Sauerlandes niederließen, hatten sehr starken Holzverbrauch, den sie nicht steigern konnten, weil die Markenwälder nur dem Interesse der Ge-

meinde, nicht aber Erwerbszwecken durch Verkauf von Holz dienen. Diesem Holzmangel sollte die Aufteilung der Marken abhelfen, die der König durch Edikt vom 18. 7. 1765 anordnete. Eine besondere Deputation in Hamm überwachte die Markenteilung, die auch bei den obengenannten Marken im Amte Bochum durchgeführt wurde. Viel Land wurde hierdurch zur Besiedelung und Bewirtschaftung frei.

Auch der Bergmann, der bisher als „Einsieger“ beim Bauern wohnte, hatte jetzt Gelegenheit, mit geringen Kosten Grundeigentum zu erwerben. „Von seinem angestammten Hofe trat der Bauer nichts ab, wohl aber entschloß er sich, die ihm zugefallenen Markenanteile an Bergleute und Arbeiter gegen billigen Zins in Erbpacht zu geben. Der neue Besitzer kultivierte zunächst in den Freistunden den erworbenen Boden, gewann im folgenden Jahre auf eigenem Grunde das nötige Holz oder die zum Bau erforderlichen Steine und schritt endlich zur Anlage des Wohnhauses, bei dessen Einrichtung nach alter Landesfite die Nachbarn unentgeltlich hilfreiche Hand leisteten. Mit der Einweihung war eine Festlichkeit verbunden, bei welcher die zahlreichen Eingeladenen teils kleine Geschenke, teils Naturalien gaben. Auf diese Weise gelangten viele kleine Leute in den Besitz einer eigenen Heimstätte. Sie sind da-

durch namentlich im Süden unseres Amtes die Stammväter einer musterhaften, soliden Arbeiterbevölkerung geworden. — Auf den naheliegenden Gedanken, aus der aufzuhebenden gemeiner Mark geeignete Stücke für die bürgerliche Gemeinde zurückzuhalten, ist zur Zeit der Teilung niemand verfallen, eine arge Unterlassungssünde, über deren Bedeutung die heute lebenden Nachkommen der damaligen Markengenossen nachzudenken, Gelegenheit haben.“ (Berger, Der alte Harfort.)

Brachten so die Teilungen genügenden Brennstoff für die Fabriken und Siedlungsland für die Bergleute, deren ein jeder einen kleinen Kotten sein eigen nennen konnte, so überwogen aber zunächst doch die Nachteile durch den Holzraubbau, der sofort nach der Teilung einsetzte. Viele Bauern holzten das ihnen zuerkannte Stück Wald alsbald ab und kultivierten das Land zu Aekern. Die Zunahme des Bergbaues und die Ansiedlung der Bergleute im Norden unseres Amtes brachte dann das letzte Markenstück zum Untergang. Nur die alten Flurnamen, z. B. die Ortsbezeichnung „Weitmar Mark“, erinnern das heutige Geschlecht an diese alten Wälder, die den alteingesessenen Bauerngeschlechtern seit der ersten Besiedelung des Landes zur Wirtschaft notwendig waren.

Klauke Spöne van olt Holt.

„Halw Busch, halw Holt“, sagg Hiärm; do woll hä sik üchtern Schnackenstiell verstoppen.

„üm dän Busch es käin Strit, ower ümt Holt“, sagg sä; do kamen dä Blagen in dä Krappelspanne met dä Gaffeln anän.

„Holt un Unkrut waßt all Dage“, sagg sä; do wischen sä den Schiimmel van dä Liäwerwüöste.

„Wat dat Holt hatt es“, sagg dä Ofse; do sloug hä met 'm Stiärt an'n Boum.

Bochumer Gegend.
Kleff.

Heimat.

C. W. Betselstein.

Wegen Deiner toten Wälder,
Die einst rauschend dieses Land umschlossen,
Wegen Deiner Saaten, Deiner Felder,
Die vom Segen überflossen,
Wegen Deiner halbverwehten Klagen,
Wegen Deiner unvergessenen Sagen
Muß ich Dich lieben — —

Wegen Deines mundzerfressenen Brauches,
Den tausend Eisen wild zerstießen,
Wegen Deines heißen Rauches,
Drin dumpfe Schreie mild zerfließen,
Wegen Deiner Not und Deiner Brände,
Wegen Deiner wild erhobenen Hände
Muß ich Dich lieben —

Wegen Deiner lauten Nächte,
Die in feuerglut den Himmel brennen
Und im Grollen und im Fauchzen
Immer Deine Art bekennen,
Wegen Deines schweißverströmten Angesichts,
Wegen Deines ewig wechselnden Gesichts
Muß ich Dich lieben —

Heimat.

Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens in Bochum Stadt und Land in älterer Zeit.

Dr. Höfken.

1. Das Bochumer Land- und Stoppelrecht.



Der Zustand der Rechtspflege in der Grafschaft Mark war bis in das 16. Jahrhundert sehr rückständig. Der Richter, der über die Bauern des Amtes Bochum zu Gericht saß, war in älterer Zeit ein Angestellter des Drostes (Landrates) und mußte seinen Weisungen nachkommen. Eine Trennung von Justiz und Verwaltung kannte man bis in das 18. Jahrhundert nicht. Dieser gräfliche Richter war der Nachfolger des alten vom Volke gewählten Richters. Da es ein Strafgesetzbuch nicht gab, hatte der Bochumer Gerichtsbezirk seine Rechtsnormen im Wege alter Gerichtssatzungen ausgebildet. Beim Eindringen des römischen Rechts im 16. Jahrhunderts sah man sich veranlaßt, diese alten Rechtsätze, die sich mündlich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt hatten, schriftlich niederzulegen. So entstand das „Bochumer Land- und Stoppelrecht“, das die Grundlage und Entscheidung vor dem „Stoppelgericht“ bildete.¹

Die in ihm niedergelegten für die Sitten und Rechtsverhältnisse unserer Gegend im Mittelalter charakteristischen Rechtsgrundsätze stimmen im wesentlichen mit anderen Landrechten der Grafschaft Mark überein. So kennen wir die Bestenrechte von Schwelm, von Hagen, das Benker Heidenrecht (benannt nach einem Dorfe im Kirchspiel Flierich zwischen

¹ G. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum S. 102.

Lünern und Hamm)² die Landfeste zu Kellinghausen im Stift Essen.³

Alle diese Gerichte mit besonderem Gerichtsbezirk („Best“) sind die letzten Reste der alt-sächsischen Gaugerichte, in denen das Volk unter dem Vorsitze des Gaugrafen als Richter entschied. Diese Gaugrafschaft war eine Vereinigung mehrerer Burichterverbände (Ortsrichter), hatte also mit dem karolingischen Gau nichts zu tun. Mit dem Aufkommen der landesherrlichen Gewalt der Grafen von der Mark blieben diese Gerichte bestehen. Zwar entschied jetzt der gräfliche Landesrichter mit mehreren Schöffen als den Auserwählten des gesamten Volkes allein, aber es trat doch im Bochumer Landgerichtsbezirk noch einmal im Jahre — und das war für die Beste Bochum eben der Montag nach Margaretä (13. Juli) — das ganze Dingvolk zum „Bestding“ (Ding = Gericht) zusammen, um die alten Rechtsweisungen zu verlesen und, vor dem Untergange zu erhalten.

In diesen Gogerichten versammelten sich also noch bis ins 16. Jahrhundert die Bauernschaften des Amtes Bochum und suchten unter dem Vorsitze des gräflichen Landrichters das Recht, sie „tun eine recht landtwisinghe nach Landrecht“. Standgenosse des Gerichts war jeder Bauer und Rötter „mit eigenem Rauchfang“; Freie und Unfreie, auch der Adel nahmen an diesen Sitzungen teil und „wiesen“ das Recht. So entstanden allmählich Rechtsätze, die von

² Abgedruckt bei Grimm, Weistümer, Band III. 27 ff., und im Wittener Jahrbuch. 1905.

³ Kindlinger, Manuskriptenband 51, S. 113 bis 1126. (Staatsarchiv Münster.)

Jahr zu Jahr in Erinnerung gebracht und später schriftlich niedergelegt wurden. Der Inhalt dieser Rechtsnormen ist sehr verschieden; im allgemeinen regeln die Bestgenossen die alltäglichen Vergehen wie Flurschaden, Felddiebstahl, Totschlag, trockene und blutige Körperverletzung, Wegerecht.

Nach alten handschriftlichen Ueberlieferungen wurde das Bochumer Land- und Stoppelrecht von Kortum (1790) und fast gleichzeitig von dem bekannten Mönch und Archivar Nikolaus Kindlinger in seinem 48. Manuskriptenbande gesammelt und von Kortum zuerst veröffentlicht.

In diesem sehr alten Rechtsweistum, das eine wichtige Quelle für die Rechts- und Kulturgeschichte unserer Gegend bildet, erkennen wir noch in manchen Punkten Reste des alt-sächsischen Volksgerichtsverfahrens.

Später entschied der gräfliche Richter allein. Von ihm wurden die Geldstrafen „Brüchten“ festgesetzt. Dieses „Brüchtengeding“ bildete nunmehr die unterste Stufe strafrichterlicher Ahndung. Nach alter Gewohnheit bekam der Richter einen Teil der Geldbußen, das sogenannte Gewedde. Der Richter hatte somit auch einen Vorteil an der Strafverfolgung. Dieses Brüchtengeding fand in den Jahren 1550 und 1681 eine gesetzliche Regelung in der Grafschaft Mark.

Wie bereits erwähnt, bildete sich schon früh gegen eine besondere Klasse von Verbrechern ein Verfahren aus, in dem man mit dem „Blutbanne“ amtliche Rüge heischte. Diese „Blutbanne“ — auch Hoch- und Halsgericht genannt — war immer dem Landesherrn und seinem Richter vorbehalten zur Sühne. Es gab hier also keinen außergerichtlichen Vergleich über den angerichteten Schaden. Hier mußte wegen der Schwere der Tat von Amts wegen eingeschritten werden; nur der Landesherr konnte das Todesurteil im Wege der Gnade mildern, „den Hals lösen“ durch Auflegung einer Geldbuße, wie wir es noch im 14. Jahrhundert häufig aus finanziellen Gründen finden.

Im Strafverfahren galt der altgermanische Grundsatz: „Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter“. Weil durch das Verbrechen in erster Linie der Verletzte getroffen wurde, nahm man von der Strafverfolgung Abstand, wo der Privatkläger nicht vorgehen wollte. Nur gegen solche Missetaten, die sich gegen den Volksverband, die Kulturgemeinschaft, das Heer, die Gerichte richteten, schritt man von Amts wegen ein. Allmählich bildeten sich die Organe der Verfolgungsbehörde aus. Der „Burichter“ der Gemeinde wurde der Polizeibeamte, der alle in seinem Bezirk geschehenen Straftaten zur Anzeige zu bringen hatte. Sie wurden dann im „ungebotenen Ding“ zur Aburteilung gebracht. Hierfür war ein bestimmter Gerichtstag von altersher festgesetzt, wo unter Leitung des Volksrichters der „Umstand“, d. h. Vertreter der Bauernschaften die einzelnen Straftaten aburteilte.

Außer dem regelmäßigen „ungebotenen Ding“ gab es noch ein sofort an Ort und Stelle zusammentretendes Gericht in schweren Straffällen. Auf den alten Ruf „Wapen, Wapen“ („zu den Waffen“) wurde es von dem Verletzten und seiner Sippe aufgeboten zum Spruch gegen den „auf handhafter Tat“ Betroffenen. Es war also das Gericht gegen den auf frischer Tat betroffenen und von den Volksgenossen nach dem Rufe „Wapen“⁴ vorläufig festgenommenen Missetäter. Im Bochumer Land- und Stoppelrecht sind mehrere Straftaten angeführt, die vor dieses Gericht gehörten und mit dem Tode bestraft wurden. Wer einen Grenzstein („Boerstein“) mit Frevelmut auswirft, wer „einem anderen einen Weg legt“, also der Wegelagerer, wer dem Landesaufgebot der Wehrpflichtigen nicht folgt („wer dem Klotenschlag ohne Urlaub nicht folgt“), wer einen Gefangenen befreit, wer „des gnädigen Herren Gerichte schändete oder einige Instrumente abnahm“ — alle diese Uebeltäter hatten „verbrüchtet Leib und Gut“ auf Gnade des Herren. Wir finden bei dieser Aufzählung Straftaten genannt, die

⁴ Meininghaus, Freistühle. S. 82.

heute zum Teile (z. B. die Grenzsteinverletzung) wesentlich geringer bestraft werden. Diese Ausdehnung der todeswürdigen Verbrechen findet sich überall in den Landrechten des späteren Mittelalters, wo das Strafrecht immer mehr entartete und die Grausamkeit des Strafsystems immer mehr verschärft wurde. Der Bauer ging schonungslos gegen den Mann vor, der ihm seine Acker durch Versehen der Grenzsteine und Ueberpflügen abspenstig machen wollte, oder sich gegen die Beamten des Landesherrn verging. Tod wurde ihm angedroht. Man mußte eben mangels eines geordneten Polizeiwesens mit den Strafen abschreckend wirken.

Wie lange das alte Stoppelgericht jährlich „auf Montag nach Margaretä“ auf dem Markte in Bochum von dem Amtsrichter abgehalten wurde, wissen wir nicht; noch im Jahre 1588 wird es erwähnt. (Darpe, S. 189.) An seine Stelle ist später wohl das Brüchtengebirg getreten. (Brüchte = Geldstrafe, Gebirg = Gericht.)

Nur die alten Abgaben des Gogerichts mußten bis in die Neuzeit an die Rentei des Landesherrn abgeliefert werden. Sie bestanden in der Lieferung von Rauchhühnern (von jedem Bauerngut mindestens 1 Huhn) und von Hundehafer.

Auf Michaelistag (29. September) mußten noch im 18. Jahrhundert die Bauernschaften außer Eiberg, Schalke und Hoffede insgesamt 34½ Malter *Send- oder Hundehafer* abliefern, die kleineren Gemeinden lieferten je 1 Malter, die Freiheit Wattenscheid 2, Braubauerschaft 1½, Marmelshagen, Gerthe, Klein je ½, Langendreer 2, Stalleifen ½, Marten, Despel, Lütgendortmund, Weitmar je 1½ Malter Hafer. In den Bauerschaften

hatte der Burdichter (Gemeindevorstand) diese Mengen wieder auf die einzelnen Höfe verteilt, so daß der einzelne Hof meistens nur einige Becher Hafer gab, wie die in dem Landesgrundbuch von 1686 bei jedem Hofe eingetragenen Lasten erkennen lassen. Diese Abgabe und die Lieferung von Hühnern aus den einzelnen Bauernschaften stellte die Leistung an den Landesherrn als den Inhaber des alten Gogerichts dar. Hierauf deutet die Bezeichnung „Send- oder Hundehafer“ im 18. Jahrhundert hin. Dieselbe Abgabe hieß im Gericht Hagen „der Hahnenhafer“. Natürlich hat der Hafer weder mit Hunden noch Hähnen etwas zu tun, in diesem Ausdrucke verbirgt sich die alte Bezeichnung hunt = centenarius, der in ältesten Zeiten für die Pferde des Richters bestimmt war. Der Name „Hunt“ für Beamter, Frone, kommt in hiesiger Gegend in Urkunden vor, z. B. 1355 Privilegium der Stadt Wetter: „Unsere Bürger mögen er Bürgerrecht nehmen, als von altersher gewohnt ist, und ihre Inse und Herdenlohn uthpänden mit erem Hunde.“

Das alte Stoppelrecht der Roste Bochum konnte sich, wie bereits angedeutet, gegenüber dem eindringenden römischen Recht nicht behaupten. Im Zeitalter der Renaissance mit seiner Begeisterung für den antiken Klassizismus der Werke in Kunst und Wissenschaft besuchten auch die deutschen Rechtsstudenten die berühmten juristischen Universitäten in Italien (Bologna) und legten später als Richter die festgefügte Säule des Corpus juris ihrer Rechtsprechung zugrunde. Als allenthalben im Deutschen Reiche das römische Recht seinen Einzug in die Gerichte hielt, mußte auch das Bochumer Stoppelrecht als veraltet gelten und fiel spätestens seit dem 17. Jahrhundert der Vergessenheit anheim.

2. Die sieben freien.

„Landrecht, so die sieben Freyen unserem gnädigen Fürsten und Herren jährlichs auf Montag nach Margaretä zu weisen pflegen“ —

mit diesen Worten beginnt das alte Bochumer Landrecht. Welche Rolle spielten nun in diesem Gerichte die sieben Freien? Wie hießen



Vor dem Bochumer freigericht.
(Nach einem Wandgemälde von Prof. Neuhaus
in dem im februar 1927 niedergelegten
Stadterordnetenstuhlsanle)

sie, was ist aus ihnen geworden? Diese Fragen drängen sich unwillkürlich auf. Um sie zu beantworten, müssen wir kurz auf die Stellung der Freien in hiesiger Gegend eingehen. Gerade die westfälische Geschichtsforschung der letzten Jahrzehnte hat sich mit ihnen befaßt, aber ihre Rechtsverhältnisse nicht vollständig klären können.

Freie spielten nicht allein zur Zeit der Zusammenstellung des Bochumer Landrechts im 16. Jahrhundert, sondern früher zur Zeit der Feme eine bedeutende Rolle im Gerichtsleben, denn nur Freie durften zum Femgericht, jenem im 13. Jahrhundert gegen die überhandnehmenden Landfriedensbrüche und die zunehmende Unsicherheit auf dem Lande vom deutschen Kaiser geschaffenen Gericht sitzen. Das Femgericht baute sich aber wieder auf dem alten Freigericht auf. Vor den Zeiten der Feme bildete es das Sondergericht für die Freien; vor ihm wurden alle Uebertragungen und sonstigen Rechtsakte mit den freien Gütern vollzogen. Das Freigut war aber die seltene Ausnahme; fast alle Bauern vom Hellwege im alten Bruckterergau waren mit der Eroberung des Gaues durch die Sachsen im 7. Jahrhundert in die Untertänigkeit der sächsischen Adligen geraten und ihnen zinspflichtig geworden. Im 8. Jahrhundert begannen die Eroberungszüge der Franken unter Karl dem Großen, dem es schließlich gelang, die Sachsen auch des alten Bruckterergaus zu unterwerfen. Ihre Befehung leitete das im Jahre 802 geschaffene Kloster Werden in die Wege.

In diesen durch Krieg und Eroberung unruhigen Zeiten war es nur wenigen Grundbesitzern gelungen, ihre Freiheit zu wahren. Sie bildeten später den niederen Adel. Andere Freie zogen es vor, sich unter den Schutz der Klöster zu stellen, wieder andere sanken in den Stand der Hörigen herab oder nahmen als Dienstleute (Ministerialen) Stellung bei den immer mächtiger werdenden, nach der Landesfreiheit strebenden Grundherren. Diese Umbildung erkennen wir

in den alten Heberegistern der Abtei Werden, wo im 10. Jahrhundert noch ein Drittel der Klosterbauern als Freie bezeichnet werden; ein Jahrhundert später finden wir sie schon nicht mehr als solche genannt. Sie sind jetzt im niederen Adel aufgegangen. Aber ein kleines Häuflein bäuerlicher Freier läßt sich auch noch später nachweisen. Unter ihnen bildeten den Hauptbestandteil die Nachkommen der fränkischen Kolonisten, die nach der Eroberung des Landes mit Staatsgut ausgestattet worden waren und sich auf den Besitzungen der vertriebenen Sachsen niedergelassen hatten.⁶

Sie hatte sich einzeln oder auch in kleinen Hofesgemeinden angesiedelt. Charakteristisch für sie ist, daß sich ihre Abstammung von den Franken wie ihre Stellung im Lande in ihren Namen erhalten hat. Die Namen „Frie, Friemann, Frielings, Frank, Frenking“ deuten auf ihre Herkunft hin. Sippenfiedlungen von ihnen unter dem Namen „Frielinghausen“ finden sich zahlreich am Hellweg und im Sauerlande, so z. B. Frielinghausen bei Querensburg, bei Ramen, bei Gevelsberg, bei Plettenberg, bei Herzkamp, bei Essen („Frickendorf“). Der Name Frenking kommt noch 1664 bei sieben Bauernhöfen im alten Amte Bochum vor.⁶ Frenkings werden auch in anderen Gegenden früh in den Urkunden genannt, so z. B. Schulte Frenking bei Appelhülsen 1097, Güter Frenking des Klosters Metelen 1278, Arnold von Frenking, Freischöffe in Brakel bei Dortmund 1295/1303. Alle diese Freigüter verschwinden in unserer Gegend im 16. Jahrhundert, sie geraten in die Hände des Adels. Zäher als am Hellwege hielt sich die alte Freiheit in den rauhen Gebirgsgegenden des Sauerlandes. In den Aemtern Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und Neuenrade finden

⁶ Vergl. Philippi: Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter in Mitteilungen Jahrgang 35.

⁶ Schulte, Die Bevölkerung des Amtes Bochum.

wir bis in die Neuzeit freie Bauern in großer Anzahl, die auf den Amtstagen die Angelegenheiten des Amtes regelten und bis in das letzte Jahrhundert den Titel „Freischöffen“ führen durften.

Das Freigut war also sehr unregelmäßig im Lande verteilt. Frei waren ihre Besitzer insofern, als sie keine Dienste wirtschaftlicher Art für den König, den Go- und Freigrafen auszuführen hatten; ihr Grundbesitz war aber gebunden an die Verpflichtung zum Gerichtsdienst, „zur Folge“ (Kriegsdienst) und an die Genehmigung zur Veräußerung des Hofes. Zwei Arten von Freien gab es: schöffensbare und einfache Freien. Beiden gemeinsam ist die Verpflichtung zu gewissen Abgaben von ihrem Freigut an den Freigrafen. So gaben die Freien der Freigrafenschaft Dalbodem an der Lippe von jedem Gute: 1 Schwein, die in einem Huhn und fünf Eiern bestehende „Gammerschuld“ und den „Königsdienst“, bestehend aus einigen Denaren.⁷ Im Jahre 1177 gab ein Freigut von Rütthen jährlich 1 Malter Hafer, 1 Huhn, 3 Eier, 1 Denar an den Freigrafen.⁸

Ähnliche Abgaben werden wohl auch die Freien in der Freigrafenschaft Bochum ihren Freigrafen geleistet haben. (Ueber die Abgaben der sieben Freien wird unten noch die Rede sein.) Im Gericht Hagen gaben die Freien noch 1736 an die Rentei Wetter 5 Malter 2 Sch. 2 Viertel Hafer und 28 Schillinge 7 Den. gravis an Herbst- und Maibnden.⁹ Im Amte Lüdenscheid, wo sich auf den abgelegenen Höhen zwischen Berse und Lenne ein alter Stamm der Freien erhielt, die bis in das letzte Jahrhundert als Freibankbauern neben dem Adel die Geschicke des Amtes auf den „Erbentagen“ leiteten, gab jeder Freibauer

⁷ Köster: Diplomatische Beiträge zu dem deutschen Lehnrecht. 1797. Band 2, S. 200. Krumbholz, Urkundenbuch der Familie von der Rede und Wolmarstein. S. 498.

⁸ Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen, 1910. S. 12.

⁹ Manuscr. Boruff. B. 20. Staatsbibliothek Berlin. Heimat. 1926. Heft 9.

im 17. Jahrhundert jährlich 1. Freigelder (z. B. 7 Schilling), 2. an Hundelagergeld 5 schwere Schilling = 37½ Stüber, 3. ein oder mehrere Hühner, 4. ein Schwein (letzteres nicht alljährlich, sondern innerhalb einer Reihe von Jahren).¹⁰

Für alle Freien war seit den Karolingern das Freigericht bei Uebertragungen und Streitigkeiten über „Freigut“ und „Eigen“ zuständig. Die Freigerichte urteilten aber auch seit Karl dem Großen (capitulare Saxonicum 797) über schwere Verbrechen, die auf Königsstraßen und Königsland begangen waren, unter Königsbann, also mit schwereren Geldbußen als das Gogericht. Im Laufe der Jahrhunderte trat aber mit der Zunahme der Bedeutung der letzteren Gerichte die strafrechtliche Seite der Freigerichte zurück.

Das Bochumer Freigericht erscheint in den Urkunden bis zum 14. Jahrhundert lediglich als Urkundsgericht für Uebertragung von Eigen. Dann nahm für längere Zeit wieder die Strafgerichtsbarkeit zu. Als Freie waren jetzt die freien Bauern, die adeligen freien Herren und die vollberechtigten Stadtbürger Mitglieder der Freigerichte. Diese spielten eine Zeitlang eine politische Rolle, als Kaiser Karl IV. (1347 bis 1378) und der Erzbischof von Köln diese Freigerichte zur Mitwirkung an den Landfriedensvereinigungen heranzogen. Als königliche Gerichte dehnten sie nunmehr ihre Zuständigkeit auf alle Freien im ganzen Deutschen Reich aus, waren als Fremgerichte über nur todeswürdige Verbrechen in Zeiten der Rechtsunsicherheit im Interesse des Landfriedens tätig, bis ihre Macht infolge zahlreicher Uebergriffe dank der energischen Bekämpfung seitens der Städte und Landesherren schon vor Ablauf des 15. Jahrhunderts zu Fall gebracht wurde.

An der Spitze der Freien stand als Vertreter des Königs seit dem Jahre 1180 der Erzbischof

¹⁰ Bergl. Graewe: Die ehemaligen Freigüter bei Lüdenscheid, Süderland, Jahrgang 1924. Altena.

von Köln. Er verlieh die Aufsicht über die Freien unseres Bezirks, der „Freigrafenschaft Bochum“, weiter an den Grafen von Altena-Ipsenburg, bis sie 1243 der Graf von der Mark erhielt. Der Freigraf versammelte seine Freien an bestimmten Dingstätten zum Gericht, diese hießen „Freistühle“; sie standen auf dem „Hellwege“, der „Königsstraße“ (z. B. vor der Ruhrbrücke in Hattingen), unter der Femlinde (in Dortmund), auf dem Freihof (vor dem Bongardstor in Bochum), unter dem Nußbaum (in Wattenscheid), unter der Weide, auf der Landwehr oder an einem sonst geeigneten öffentlichen Plage.

Richtete der Graf von der Mark nicht selbst, so ließ er sich durch einen Adligen oder Freibauern, der dann auch den Titel „Freigraf“ führte, vertreten. Später war diese Vertretung die Regel.

Ueber den Umfang der Freigrafschaften, die Anzahl der Freistühle sind wir im allgemeinen gut durch die Urkunden unterrichtet. Weniger wissen wir über die Zahl der Freien, die zu einer Freigrafenschaft gehörten; sie wird nicht groß gewesen sein, weil die Anzahl der Freien ja überhaupt sehr beschränkt war. In der Freigrafenschaft Dalbochum an der Lippe bei Hamm (Freie Grafschaft oppen Dreine gen. die „Krumme Grafschaft von Bolmarstein“) waren um 1400 nur 29 Freie vorhanden, aber 16 Freistühle, fast in jedem Dorfe einer. Von diesen Freigütern mußten einige ständig die Schöffen zum Freigericht stellen. Nach Aufhebung der Femgerichte sank dieses Freigrafenschaftsgericht zu einem Feldpolizeigericht über die Bauern der Ortschaften herab. Es wechselte also seine Zuständigkeit von der persönlichen (über Freie) zur sachlichen (über geringfügige Delikte).

Die Protokolle der Gerichtssitzungen dieses Freigerichts aus dem 16. Jahrhundert zeigen, daß es dem Stuhlherrn nur noch auf die Abgaben ankam, wie eine Notiz im Jahre 1586 erkennen läßt: „Die Dorfburen wissen

nichts wrogtbares, haben ihren Gehorsam erlegt.“¹¹ (wrogtbar = rüggbar).

In ähnlicher Weise wird auch die Freigrafenschaft Bochum ihre geschichtliche Entwicklung genommen haben.

Die erste Erwähnung des fränkischen Grafsengerichts (placitum) der Grafschaft Bochum findet sich in Werdener Urkunden. Im Jahre 1092 verschenkt der Freie Alfrid sein Freigut in Langenbochum (Kreis Recklinghausen) dem Kloster vor dem Gericht des Grafen Heinrich in Buokheim.¹² Auch in den folgenden Jahrhunderten ist das Gericht auf dem Freihofe „in den Bungen“ am Bongardstor für Auflassungen von Freigut tätig, ebenso an den anderen Freistühlen des Bezirks.

Neben dem Richter (Freigraf) nahmen als die eigentlichen Urteilsfinder 7 Schöffen an der Verhandlung teil; sie wurden auch zu der gerichtlichen Beurkundung (freiwilligen Gerichtsbarkeit) über Freigut herangezogen. Bei dem konservativen Sinn unserer Altvorderen pflegte der Graf stets aus ganz bestimmten Familien die Schöffen zu wählen, bis schließlich das Freischöffenamt in diesen erblich wurde und an dem Hof als Hofeslast haften blieb.

Diese sieben Freischöffen waren also Besitzer von Freigütern der Freigrafenschaft; auf ihren Höfen ruhten die Gerichtsabgaben, die an den Inhaber der Freigrafenschaft, den Grafen von der Mark zu entrichten waren. Bisher kannte man die Namen dieser „sieben Freien“, die jahrhundertlang eine solche bedeutende Rolle im Gerichtsleben des alten Amtes Bochum gespielt hatten, nicht. Wohl ging aus den Urkunden hervor, daß als Freischöffen neben dem niederen Adel im Jahre 1359 Konrad van Brylinchusen (Freigraf), Evert van Aldenbochhem, Diderich van Overbergh erstmalig als „vrhescepen“, 1387 Hen-

¹¹ Köster a. a. D. Beilage S. 55.

¹² Creelius, traditiones Werdinenses, Nr. 112, 115, 116.

nelen van Gunnedelbe und der Frone Konrad Rütelen, 1389 Hannus Bryman van Aldenbochum, Hinrich Brymann Overbergh, Hannus van Brylinghusen, 1403 Toine van Brylinghusen, 1408 Goddert Blomenouwe Freifrone, 1411 Cord Briemann van Werne, 1420 Diderich Bryman van Gunnedelbe (Günnigfeld), 1445 Derich van Gunninkfelde zu Gerichte sahen, aber es war bisher bei dem Wechsel in der Namensbezeichnung und dem zur damaligen Zeit noch bestehenden Mangel an festen Bezeichnungen für die Bauernhöfe nicht möglich, die Freischöffengüter zu bestimmen. Nach langem Forschen ist es mir endlich gelungen, die „sieben Freien“ in den Rentelisten der Rentei Bochum aus dem 18. Jahrhundert verzeichnet zu finden. Sie heißen jetzt die „kurfürstlichen Freien“, die mit ihren in Geld umgewandelten Freigerichtsabgaben dem Landesherrn noch zinsen mußten zu einer Zeit, als das Freigericht, ihr alter Gerichtssitz, kaum dem Namen nach noch bekannt war.

Bei der Verteilung dieser Freien auf die Bauernschaften fällt auf, daß drei in Frielinghausen, zwei in Werne wohnten. Beide Ortschaften sind offenbar Sippenstadelungen von Franken, denn Frielinghausen bestand nur aus den freien Höfen Frielinghausen, Thöne und Schulte Overberg; in Werne mit 15 alten Bauernsitzen waren außer den genannten beiden Freihöfen noch zwei weitere Ende des 9. Jahrhunderts von Freien bewohnt, wie wir aus dem ältesten Heberegister der Abtei Werden entnehmen können. (Köhsche I S. 69. in Werinne zinsten der *liber homo* Wieringer und der *liber* Brunge von zwei Höfen der Abtei.) Der Name des Hofes „Frenking“ deutet ferner auf einen weiteren Freihof. (Der Frenkinghof wird in Urkunden erstmalig 1257 erwähnt „domus dicta Vrenkync prope villam que dicitur Ummync.“ Westf. Urkundenbuch VII. Nr. 975, der Hof gehörte später dem Hause Laer, hatte also seine Freiguteigenschaft verloren.)

Von den genannten Freischöffen ist später nicht mehr unter diesen „kurfürstlichen Freien“

angeführt der „Friemann von Günnigfeld“; wahrscheinlich ist mit diesem Namen der Besitzer des Brecklinghaus Hofes gemeint, weil dieser im Jahre 1664 (Kaminsteuerliste) der einzige Hof in Günnigfeld ist, der als „Erbe“ im Eigentum seines Besitzers stand.

Die 7 kurfürstlichen Freien waren:

1. Johann zu Aley,
2. Baak zu Werne,
3. Hölterhoff zu Werne,
4. Frieman zu Aldenbochum,
5. Thöne zu Frielinghausen,
6. Johann zu Frielinghausen,
7. Schulte Overberg zu Querenburg.

Vor diesen Freien als den angesehensten Männern des Volkes vollzog sich zur Zeit der Feme das Femgericht, in welchem neben ihnen der Freigraf Statt und Stuhl eines freien Gerichts als Richter einnahm und „van des hilgen Rifkes wegen ein vrigerichte hegede“. Die Aburteilung der schweren Verbrechen (Mord, Mordbrennerei, Landesverrat, Notzucht, Raub auf der öffentlichen Straße, Münzfälscherei, Meineid, Kirchendiebstahl und die schweren Fälle des Diebstahls) wurden hier vorgenommen. Auf der „Königsbant“ lag das entblößte Schwert und ein Strick, den Gerichtshof bildeten diese sieben Freischöffen, der „Frone“ sorgte für äußere Ordnung. Wer von sieben ehrbaren Händen verurteilt war, der wurde sofort an den nächsten Baum geknüpft, denn die Feme kannte nur die Todesstrafe.

Neben dieser strafrechtlichen Seite war das Bochumer Freigericht auch jetzt noch zur Beurkundung über Freigut zuständig. In diesen Urkunden kehren die Namen der oben genannten Freien ständig wieder. Da in den Strafprozessen keine Protokolle überliefert sind, so kennen wir die Tätigkeit des Bochumer Freigerichts nur aus diesen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu den Zeiten der Feme wird auch das Bochumer Femegericht eine einträgliche Quelle für seinen Inhaber gewesen sein. Jeder neu aufzunehmende Freischöffe, deren Zahl um

1450 im ganzen Deutschen Reiche auf ein gutes Hunderttausend geschätzt wird, mußte eine Ausnahmegebühr geben. Die Haupteinkünfte bildeten aber die fällig werdenden Gerichtskosten und Geldstrafen, wozu noch bei Verhängung der Acht die auf dem Fuße folgende Pfändung und Einziehung des gesamten Hab und Gutes kam. Die Gerichtsbuße war sehr hoch, mußten doch z. B. der Angeklagte, der nicht zum Termin erschien, eine Buße von 66 Goldgulden zahlen.

Seine Blütezeit erlebte das Bochumer Freigericht unter dem Freigrafen **Wenne mar Paskendal** (432—59). Er lehnte sich gegen die Reform der Femegerichtsordnung unter dem Kaiser Friedrich III. trotzig auf: das Recht, welches Karl der Große der Feme gegeben, könne kein deutscher Kaiser ihr nehmen. Dieses großspurige Auftreten mußte er mit seiner Absetzung büßen.¹³

Die letzte Freigerichtsverhandlung ist aus dem Jahre 1493 urkundlich überliefert. Nach dieser Zeit verschwand das Freigericht, weil durch die Erstarkung der Landesgewalt des Grafen von der Mark und den Verfall der Femgerichte keine Notwendigkeit für seine weitere Tätigkeit bestand. Jetzt war der gräfliche Landrichter der alleinige Richter im **A m t e**. Er übernahm die sieben Freien, ließ das alte Bochumer Land- und Stoppelrecht durch sie weihen — vergl. den Aufsatz unter 1. — und zog sie als Geschworene bei der Aburteilung der schwersten „an Hals und Hand“ gehenden Verbrechen hinzu. Im Laufe der Zeit wurde aber ihre Teilnahme an der Urteilsfindung immer mehr zurückgedrängt. Im 17. Jahrhundert hatten sie das Recht, bei dem Halsgericht der Urteilsvollstreckung zu widersprechen, wenn das Urteil nicht der Billigkeit gemäß erschien. Nach dem **B e r i c h t** über die Untersuchung des Justizwesens in Stadt und Land Bochum aus dem Jahre 1714 — vergl. unten zu 4 — war zur damaligen Zeit ihr Einfluß allmählich soweit zurückgedrängt,

¹³ Darpe. S. 110.

daß ihnen auf der Richtstätte nur vom Gerichtschreiber das Urteil vorgelesen und ihre Ansicht darüber gehört, das Urteil aber trotzdem vollstreckt wurde.

Nach der Neuordnung des Strafgerichtswesens durch die märkische Kriminalordnung von 1721 werden die sieben Freien nicht mehr tätig geworden sein. Aber immer noch wurden die Abgaben an den Landesherrn von ihnen aus ihren Freigütern weitergeleistet.

Von den sieben kurfürstlichen Freien kamen im 18. Jahrhundert folgende Beträge an **H e r b s t b e d e n** und **H u n d e l a g e r** auf: Johann zu Kley 2 Rtlr. 15 St., Baaf zu Werne 1 Rtlr. 15 St., Hölterhoff zu Werne dasselbe, Frieman zu Altenbochum 8 Rthlr. 45 St. und 3 Hühner, Thöne zu Frielinghausen 1 Rtlr. 52 St. 6 Pfg., Johann zu Frielinghaus 2 Rtlr. 45 St., 6 Hühner, Schulte Overberg 1 Rtlr. 52 St. 6 Pfg. Es handelte sich hier um die alten in Geld abgelösten Abgaben der sieben schöffensbaren Freien für ihre Zugehörigkeit zum Freigericht und zur Freigrafenschaft. Leider ließ sich nicht feststellen, worin die Abgaben in älterer Zeit bestanden; nur ein Vermerk des Landesgrundbuch von 1686 beim Schulte Overberg Hofe: „muß dem Rentmeister 1½ Goldgulden geben, noch ½ Goldgulden Hundelagergeld“ weist auf die Herkunft der alten Abgaben hin. Die Abgaben bestanden also in **Z i n s** für die Zugehörigkeit zum Freigericht und in der Ablösung des alten **H u n d e l a g e r s**, das die Freien nach einem alten um das Jahr 1400 verfaßten Verzeichnisse dem Landesherrn auf seinen Jagden und Reisen gewähren mußten.

Von beiden Abgaben ist bezeichnend für die Freien nur die erste im Herbst zu leistende (deshalb „Herbstbede“), die wohl die Ablösung der alten oben genannten Leistungen eines jeden Freigutes (Königszins oder Freigeld, 1 Huhn, 1 Schwein) darstellt. Die andere Abgabe, das Hundelagergeld ist nicht zu verwechseln mit dem Hundehafes (in Altena auch Herren- und Gravenhafes genannt), den

wir oben als Zins für den G o r i c h t e r k e n n e n g e l e r n t h a b e n .¹⁴

Das H u n d e l a g e r , das die Freien dem Landesherrn seit alten Zeiten stellen mußten, ist der letzte Rest der fränkischen Beherbergungspflicht. In dem erwähnten alten Verzeichnisse aus dem Jahre 1400, das mit den Worten „haec sunt hospicie domini comitis de Marka, in quibus solebat prandere“ beginnt, werden die Freien, wie folgt genannt: „item myt dem vreyman to Aldenbochem, item myt dem vrymanne over der reke (Schulte Overberg), item dat gut do Vrylinchusen by de hevene, item myns herrn vrygud to Werne“. Außer diesen Freien mußten ferner noch andere große Höfe, über die der Graf von der Mark Vogtrechte besaß, die Jagdhunde und deren Begleitung bei seinen Jagden aufnehmen.¹⁵ Diese Höfe waren die Sattelgüter Dahlhausen an der Ruhr, Krawinkel (Schulte Krawinkel hinter dem Kosthaus Stahlhausen) und Marten bei Dortmund, — diese Höfe waren alter Besitz des Klosters Werden, dessen Vogt der Graf war, — der Hof zu Iselint (Schulte Jüng) in Leithe und das Sattelgut Hudarde bei Dortmund, das dem Stift Essen gehörten, über das der Graf ebenfalls Vogt war. Auf diesen freien und Sattelgütern seines Landes durfte er eine genau vorgeschriebene Zahl von Reitknechten mit Pferden und Jagdhunden beherbergen; so konnte er auf dem großen kölnischen Hofe in Hagen zwei rindder (Reitknechte), zwei haveken (Habichte, die zur Beize auf Hasen, Federwild abgerichtet waren) myt zwei wynder (Jagdhunden) und myt 23 perden zweimal im Jahre (by grase und by stroh) zur Frühjahrs- und Herbstjagd einlagern. Das Hundelagergeld ist also keine

¹⁴ In der einschlägigen Literatur werden diese alten Abgaben noch sehr verschieden gedeutet, vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 1919. S. 489, 666.

¹⁵ Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark XI. b. 181, abgedruckt an entlegener Stelle in der Familiengeschichte der Familie Schöppelensberg 4. Teil. 1877. S. 3.

dem Freigut allein anhaftende und dieses kennzeichnende Abgabe.

Auch noch an einer anderen Stelle begegnen uns die sieben Freien in den Urkunden. In einem Verzeichnisse der Lehnsgüter im Amte Bochum aus dem Jahre 1552 (St. A. Düsseldorf, Klevische Lehen Nr. 9) werden als solche Sattelgüter „dar man myt perden van dient“, die also dem Landesherrn mit Pferd und Harnisch dienen mußten, nach der Aufzählung der Rittergüter zum Schlusse „de seven Frien“, die sieben Freien genannt. Dem Adel gleich mußten sie durch diesen Ritterdienst dem Landesherrn in Kriegszeiten dienen. Wir sehen also, daß sie von jeher eine ganz hervorragende Rolle im öffentlichen Leben spielten. Wann sich die Bezeichnung „die sieben Freien“ gebildet hat, ließ sich nicht feststellen. Um das Jahr 1400 finden wir erst vier Freie in dem alten Hundelagerverzeichnisse, später sind die Höfe Frielinghausen (Abspiß der Thöne-Hof) und Werne (Abspiß der Hölterhof) geteilt worden. Der siebente Freie Johann van Kley wird in den alten Freigerichtsurkunden nicht genannt. Seine Benennung rührt also erst aus dem 15. Jahrhundert her.

Mit dem alten Freigericht in Verbindung zu bringen sind Abgaben, welche mehrere Bauernschaften mit ganz geringen Geldbeiträgen, den sog. „Freidingsgeldern“ zu zahlen hatten. Welche Veranlassung diese Leistungen hatten, ist nicht mehr festzustellen. Sie betragen im 18. Jahrhundert von den Bauernschaften: Lütgendortmund 11 Stüber 3 Pfennig, Westrich 10 St. 6 Pfg., Kirchlinde 3 St. 9 Pfg., Marten 7 St. 6 Pfg., Kley 4 St. 9 Pfg., Altenbochum 11 St. 6 Pfg., Gelsenkirchen 22 St. 6 Pfg., Eiberg 12 St., Hoffede 7 St. 6 Pfg., Weitmar 12 St. 6 Pfg., Hamme, Höntrop, Riemke je 12 St., insgesamt kamen 4 Rtlr. 3 St. 6 Pfg. Freidingsgelder auf. Keine Gelder sind für die Ortschaften der Gerichte Castrop, Strünkede, Eidel und Grimberg verzeichnet, weil hier der adelige Gerichtsherr die Freidingsgelder einzog.

Während die Freigüter der sieben Freien in älterer Zeit freie und nur durch die geringfügigen Abgaben an den Landesherrn als Freigrafen belastete Besitzungen waren, finden wir sie im 17. Jahrhundert im Eigentum des Adels und des Stadtpatriziats, von denen ihre Besitzer sie in Erbpacht hatten. Nach der Kaminsteuerverzeichnis vom Jahre 1664 sind nur die Höfe Johann zu Aley und Hölterhoff noch Erbgut. Der Hof Friemann gehörte der Familie Wiskott in Dortmund, Baaf einem Johann Trapmann, Thöne dem Amtschreiber in Wetter, Frielinghaus dem Freiherrn von Drimborn auf Haus Baldeneu, Schulet Dverberg dem Herrn von Elverfeldt auf Haus Herbede.

Auf welche Gründe dieser Eigentumswechsel zurückzuführen ist, bedarf für jedes Gut eingehender Untersuchung. Bei Frielinghaus

und Schulte Dverberg war Verschuldung die Ursache ihres Niedergangs.¹⁰ Bei den anderen Gütern fehlt bisher der urkundliche Nachweis; jedenfalls muß es den alten Freibauern sehr schwer gefallen sein, ihr altes Frei- und Erbgut in die Hände des Adels und der reichen Stadtleute zu geben und es als Pachtgut wieder zu erhalten. Große Abgaben waren nunmehr zu leisten, so gab Friemann 1686 20 Malter Korn, 3 Hühner, 10 Pfund Flachs, 2 Schuldschweine seinem Hofesherrn. Ähnlich hohe Lasten verzeichnet das Landesgrundbuch bei den anderen genannten Gütern. So fanden diese uralten, ehemals dem Adel gleichgestellten Freigüter ein Ende.

¹⁰ Vergl. den Aufsatz „Querfurter Bauernsitze“ im 1. Jahrgang dieses Heimatbuches.

3. Der Scharfrichter.

Das alte Gerichtsverfahren im Bochumer Landbezirk kannte bis zum 16. Jahrhundert keine besondere Person für die Vollstreckung der Todesurteile. Diese wurden in alten Zeiten vom Volksgericht (Gogericht) erkannt und vom Volke vollstreckt, später hatte der Gerichtsfrohne diese Befugnis. Mit der „p e i n l i c h e n H a l s g e r i c h t s o r d n u n g“ Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532 wurde das Amt des Scharfrichters oder Nachrichters eingeführt. Letztere Bezeichnung trug er deshalb, weil ursprünglich einer der Richter, der Nach-Richter, der zu diesem Zwecke noch nach dem Urteil tätig war, die Strafe vollzog. Schon im 13. Jahrhundert gab es berufsmäßige Henker, aber sie waren auf die größeren Städte beschränkt. Mit dem Berufsrichtertum kam der Berufsscharfrichter auf; so finden wir ihn schon in der ältesten Bochumer Urkunde vom 8. September 1297, in denen Everhard Graf von der Mark den Bürgern Bochums Hausstätten in Erbpacht gibt. Unter diesen wird auch das Haus des carnifex (Henkers) Albert erwähnt, das 3½ Pfund

Wachs und ebensoviel Hühner an Pacht gebe. Das Haus lag an der Gerberstraße, und diesen Wohnsitz haben alle Bochumer Scharfrichter beibehalten.

Mit dem Emporkommen der Städte machte sich ein größerer Schutz für die Bürger, deren schwere Wagenzüge die Landstraßen durchfuhren, notwendig. Nur eine Rechtsprechung, die unerbittlich hart und eisern war, konnte das Gesindel auf dem Lande in Furcht abhalten und abschrecken. Diesen Zweck hatten alle Strafen des Mittelalters.

Die Missetaten wurden im Mittelalter eingeteilt in U n g e r i c h t e, die an „Hals oder Hand“ gingen, und in die an „Haut und Haar“ oder nur mit Buße zu bestrafenden Frevel. Aus diesen waren die Uebertretungen ausgeschieden, die im B r ü c h t e n g e d i n g, das unter Ziffer 2 bereits erwähnt wurde, abgeurteilt wurden. Die schwersten Verbrechen (Ungerichte) unterlagen der Todesstrafe, deren Arten zahlreich waren. Jedes Verbrechen hatte seine eigene Strafe. Den Dieb

peitschte man aus, beim zweiten Diebstahle schnitt man ihm die Ohren ab, beim dritten Male drohte ihm der Galgen. Für Diebe und Berleumder diente der Pranger, der auf dem alten Markte stand und nach den Berichten des alten Bürgerbuches im 17. Jahrhundert häufig in Benutzung genommen wurde. (Darpe, S. 304, 305.) „1627, 9. May ist

ein Knecht an dem Pranger justifiziert und durch die Dieners aus den Friedepfählen (Grenze der Stadt) begleitet,“ so lautet die wiederkehrende Notiz über den Straßvollzug. Meineidigen wurde die Zunge ausgerissen, auf den Mörder wartete das Rad. Dem auf dem Boden liegenden Verbrecher wurde durch das Rad der Brustkasten zerdrückt und dann der Leichnam auf das Rad geflochten und dieses aufgestellt. Erst Friedrich Wilhelm I. milderte diese grausame Hinrichtungsart dadurch, daß der arme Sünder durch einen scharfrichterlichen Kunstgriff erwürgt wurde, bevor er auf das Rad geflochten wurde.¹⁷

Der Feuertod war für Ketzer, Hexen, Zauberer. Ertränkt im Sack wurden die Kindesmörderinnen; erst Friedrich der Große schaffte dieses Säden durch Kabinettsordre vom 31. Juli 1740 ab und ordnete die Hinrichtung mit dem Schwerte an. Die grauenhafteste Strafe war die Viertelung für Hochverräter. Alle diese „qualifizierten Todes-

¹⁷ Keller. Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. 1921. S. 264.

strafen“ traten mit Beginn des 17. Jahrhunderts zurück, nur Schwert und Strid blieben als häufige Hinrichtungsmittel.

Noch das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 kannte als Todesarten die Hinrichtung mit dem Rad, Feuer, Strang, Schwert, an dessen Stelle seit 1811 das Beil trat. Sämtliche Todesarten konnten noch



Gerichtswesen. Hans Burgmair
aus Kulturgeschichtl. Bilderbuch, Hirth.

durch Schleifen des Verbrechers auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschärft werden; auch diese Schärfung wurde erst 1811 aufgehoben. Dazu kamen noch Verstümmelungsstrafen (Abhauen der Hand, der Ohren, einiger Finger.) Die Strafen an „Haut und Haar“ bestanden in Staupenschlag (Besenstreiche auf den entblößten Rücken), Züchtigung, Brandmarken usw. Dazu traten noch als beschimpfende Strafen z. B. das Prangerstehen, Eselsreiten, Schwemmen, Stein-

tragen.

Seit dem Dreißigjährigen Kriege bildeten eine äußerst lästige Plage in unserer Gegend die umherstreifenden Räuber, Deserteure und Zigeuner. Mangels einer Polizei konnte man ihnen schlecht beikommen, hier konnten nur exemplarische Strafen abschreckend wirken; insgedessen hatte auch der Scharfrichter in diesen unruhigen Zeiten viel zu tun. „Da dieses Gesindel durch Landesverweisung und Auspeitschung nicht mehr zu vertreiben ist, sollen bei ihrer Ertappung, es mögen ihrer viele oder wenige zusammengerottet sein, ohne Rücksicht auf das Geschlecht alle über 16 Jahre

alten Individuen zum Tode durch den Strang verurteilt werden, wenn sich nach der summarischen Untersuchung ergibt, daß sie Diebe oder Zigeuner sind.“ Am Büdingskotten bei Steele befand sich ein solcher „Zigeunergalgen“. Dieses Edikt König Friedrichs I. aus dem Jahre 1710 wurde unter Friedrich Wilhelm I. (1724) wiederholt, schließlich ging man dazu über, von Zeit zu Zeit eine allgemeine Razzia unter Beteiligung der Bürgerschaft im Lande abzuhalten.

Die Aufzählung der körperlichen Strafen, die sämtlich dem Scharfrichter zur Vollstreckung überlassen blieben, zeigt, daß er früher ein vielbeschäftigter Mann war. Die Hinrichtung selbst übernahm er nur bei der Todesstrafe durch das Schwert, das Aufhängen überließ er den Henkersknechten. Die peinliche Halsgerichtsordnung schrieb genau das Verfahren vor. „So der Richter nach dem Endurteil seinen Stab gebrochen hat, desgleichen so der Scharfrichter den Armen auf die Richtstatt bringt, soll der Richter öffentlich ausrufen und gebieten, dem Scharfrichter keinerlei Verhinderung zu tun, auch, ob es ihm mißlinge, nicht Hand an ihn legen.“ Das ganze Volk begleitete den armen Sünder zur Richtstätte; es war ein richtiges Volksfest der „guten alten Zeit“, zu dem man die Schuljugend heranzog, wie noch aus dem Jahre 1776 berichtet wird, wo auf dem Galgenfeld in Stiepel ein Mörder durch den Bochumer Scharfrichter hingerichtet wurde und auf Befehl des Gerichtsherrn von Syberg auf Haus Kemnade die ganze Einwohnerschaft samt der Schuljugend zuschauen mußte.

Im allgemeinen schloß sich die Hinrichtung schnell an das Todesurteil an; erst im 18. Jahrhundert ließ sie oft lange Zeit auf sich warten, weil die Bestätigung des Urteils durch den König abgewartet werden mußte. Auch andere Gründe konnten sie verzögern. So verlangte im Jahre 1807 in Hohenlimburg, als der letzte Mörder aufs Rad geflochten werden sollte, der Pastor die Aufschiebung der Hinrichtung auf mindestens drei Monate,

„weil der Delinquent in Schul- und Religionsunterricht dermaßen zurück sei, daß ihm erst bessere und richtigere Erkenntnis zur Befehring beigebracht werden müßte.“ Das Richterkollegium bezweifelte aber die Zweckmäßigkeit dieser christlichen Unterweisung und verlangte die Beschleunigung der Hinrichtung, weil immer größer die Kosten für die Verpflegung des armen Sünders würden und immer höher — der Flurschaden würde, den der Böbel an der Richtstätte an der heranwachsenden Saat anrichtete. (Esser, Hohenlimburg.)

Vor dem eigentlichen Hinrichtungsakt trat der Scharfrichter vor den armen Sünder und bat ihn um Verzeihung für das Leid, das er ihm im Namen der Gerechtigkeit zufügen müsse. Dann zog er ihm die Mütze übers Gesicht, trat zur Seite und gab ihm mit dem mächtigen „Zweihänder“ den Todesstreich. Wehe, wenn dieser mißlang, und die wütende Menge den Scharfrichter zu lynchen drohte, hatte er doch beim Amtsantritt eidlich geloben müssen, „kunstfertig zu richten“. Solche Lynchjustiz des Volkes wird mehrfach berichtet, weshalb man später Soldaten als Schutzgeleite dem Nachrichter mitgab. Gelobt aber wurde er, wenn er redlich und schnell richtete. Gute Leistungen machten einen tiefen Eindruck auf das gaffende Volk und mehrten den Ruhm des tüchtigen Scharfrichters.

Mit dieser Tätigkeit vor den Augen der Menge war seine Arbeit noch lange nicht erschöpft. Er hatte mit seinen Knechten die Folterung der Angeklagten vorzunehmen. Die gute alte Zeit verlangte ein Geständnis des Täters, um Justizmord zu verhüten. Weigerte aber der Angeklagte ein solches, so wurde von dem römisch-rechtlich vorgebildeten Richter getreu nach den Regeln des alten kirchlichen Inquisitionsprozesses „die peinliche Frage“ verfügt wie sie in der Halsgerichtsordnung von 1532 gesetzlich vorgesehen war. Es war unglaublich, was graufige Roheit an Qualen in der Folterkammer erfunden hat, um ein „Geständnis“ zu erpressen. Aber wir

wollen über Einzelheiten aus dieser schmach-lichen Zeit der deutschen Rechtsgeschichte hinweggehen. Erst im 18. Jahrhundert ging man menschlicher mit dem Verdächtigten um.

In der Mecklenburgischen Kriminalordnung von 1721 wurden schon die weitgehendsten Vorsichtsmaßregeln bei Anwendung der Tortur angewendet, um jede körperliche Schädigung zu vermeiden. (Höchstens eine Stunde Dauer der Tortur in Gegenwart des Gerichts, das sämtliche Vorgänge, Fragen und Antworten des Delinquenten genau zu protokollieren hatte; persönliche Ueberwachung der Tortur durch den Richter.) Erst Friedrich der Große schaffte diese Marter am dritten Tage seines Regierungsantritts ab.

Die heute am häufigsten vorkommende Gefängnisstrafe war früher wenig bekannt. Sie wurde erst später eingeführt und in der Grafschaft Mark als Festungshaft auf der Festung Wesel zur Verbüßung gebracht. Eigentliche Strafgefängnisse gab es bis zum 18. Jahrhundert in der Grafschaft Mark nicht, es fehlten auch die sogenannten Arbeits- und Spinnhäuser, die in anderen Provinzen Preußens unter Friedrich II. angelegt wurden.

Die Strafen fielen im allgemeinen früher bei der damaligen Sittenroheit bedeutend härter aus. Noch 1723 wurden durch ein Mecklenburgisches Edikt die schwereren Fälle der Wild- dieberei mit dem Galgen, die einfacheren mit harter Leibesstrafe, Festungsarrest oder Stau- penschlag bedroht.¹⁸ Bettel- und Bettelerei wurde mit dem Pranger und Ausweisung aus dem Amtsbezirk bestraft. Auch die schweren Arten des Diebstahls waren früher mit dem Galgen bedroht. Noch 1750 setzte ein Mecklenburgisches Edikt auf Raub und Einbrüche lebenslängliche Festung fest. (Scotti.)

Der Scharfrichter für Stadt und Amt Bochum wohnte seit alten Zeiten auf der Gerberstraße, in der Nähe des Armen-

¹⁸ Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die in dem Herzogtum Mecklenburg und der Grafschaft Mark erlassen sind. 1826. Bd. II. Nr. 1037.

und Gasthauses, wie wir aus der Kaminsteuer- liste Bochums vom Jahre 1664 ersehen. Obwohl er der Handhaber des Richtschwertes, des Symbols der unseren Vorfahren so wert- vollen Blutgerichtsbarkeit war, galt er als nicht zunftfähig. Er betrieb ein „unehrliches“ Handwerk, besaß keine bürgerlichen Rechte und mußte deshalb auch in der Gegend wohnen, wo nur armes Volk hauste.

Zur Vollstreckung der zeitweise sehr häufigen Todesurteile waren in jedem der drei Teile des großen Amtes Bochum (Ober-, Mittel- und Unteramt) „Halsgerichte“ mit den nöti- gen Gestellen (Galgen, Rad) errichtet. Namen wie „am Galgenplatz“ in Sevinghausen, auf dem „Galberg“ beim „Tie“ (Versammlungs- platz) in Eppendorf, „am Galberg“ in Westens- feld, „Galgenfeld“ in Stiepel erinnern an diese alten Richtstätten.

Die Instandhaltung dieser Geräte lag be- nachbarten Bauern seit alten Zeiten als Hofeslast ob. So mußte der Bauer Portmann in Stalleiken zu den beiden Halsgerichten des Mittel- und Niederamtes jedesmal ein Rad liefern, wenn die „Missetäter sollen gerichtet und abgetan“ werden, und an den Gerichts- platz fahren.

„Wenn ein armer Sünder an der Magde- brugh (Maarbrücke vor Bochum) oder am Galgenplatz (Flur Haverfeld in Stallei- ken) justifiziert werden sollte, mußte Port- mann das Rad, Helf die Leiter dazu ver- schaffen, Heinrich am Ende mußte beide auf- richten; das Holz mußte der zum Breinshof in Höntrop gehörige Klöppers-Rotten liefern.“ Bis vor wenigen Jahrzehnten befand sich die Galgenleiter noch auf dem Helfeshofe (Hove- tom Hellwege) in Stalleiken. Diese „Gal- genbauer“ in Stalleiken und Umgegend waren für diese Handleistungen bei peinlichen Exekutionen von anderen Amtsdiensten be- freit.¹⁹

¹⁹ Dr. Schulte. Pilgrimshaus und Kapelle zu Stalleiken, Wattencheid 1913, und von demselben: Der Galgenpastor von Stalleiken, Maiheft 1921 der Heimatblätter.

Auf der nördlichen Seite der Essener *Chaussée*, in der Nähe der Zeche Eintracht Schacht II, weit sichtbar auf diesem hochgelegenen Gelände, standen an der Grenze der zur Landgemeinde Sevinghausen gehörenden Bauernschaft Stalleiten nach Freisenbruch zu auf dem Teil der Flur Haverfeld, der „Galgenplatz“ hieß, zwei Galgen. Ein solcher stand auch an der Maarbrücke; im vorüberfließenden Maarbach wurden die Kindesmörderinnen in einem Sack, den sich die armen Opfer erst selbst nähen mußten, ertränkt. Für das Oberamt lag der Richtplatz in der Werner Heide, wie von Steinen, Westfälische Geschichte 16. S. 136 berichtet. Durch diese Heide führte die alte Hauptstraße nach Lütgendortmund, Dortmund. Wegen des regen Verkehrs war die Straße zur Aufstellung des Galgens und Abhaltung des Halsgerichts bei der damaligen Auffassung von dem Strafzweck der Abschreckung sehr geeignet. Auch auf der Langendreerer Heide fanden Hinrichtungen statt, so z. B. berichtet das Kirchenbuch der evangelischen Gemeinde Uemmingen: den 19. Januarii 1766 ist Georg Wemann, Danlbars Knecht, ein ruchloser Mensch, ein Verächter der Gnadenmittel, welcher an der Langentreerschen-Heide auf der Wittenschen Landstraße unter einem Rade zerquetscht wurde, 46 Jahre alt, begraben.

Diese Richtstätten waren neben der armseligen Gefängniszelle in dem alten Rentei-gebäude, in der der Scharfrichter dem zur „peinlichen Frage“ genötigten armen Sünder ein Geständnis abzupressen versuchte, das eigentliche Tätigkeitsfeld, wo er mit seinen Henkerstnechten seines grausamen Amtes waltete.

Wie bereits erwähnt, war seine soziale Stellung die denkbar schlechteste. Er stand ganz auf der niederen Stufe der Totengräber und Abdecker, deren Gewerbe er zeitweise mit ausübte. Bis 1743 war er auch in der Grafenschaft Mark der staatliche Schornsteinfeger.²⁰

²⁰ Scotti II Nr. 1433.

Die Verachtung, die man auf ihn warf, traf auch seine Familie. Er wie seine Kinder waren von der Erlernung eines zünftigen Handwerks ausgeschlossen. Man mied seinen Verkehr, er trug eine besondere Kleidung aus graufarbenem Tuch und einen roten spitzen Hut; in der Schenke durfte er nur auf einem dreibeinigen Stuhle sitzen, aus einem henkellosen Krug trinken. Beim Bezahlen der Zeche blies der Wirt erst über das hingelegte Geld, bevor er es einsteckte. Daß unter solchen Umständen der Scharfrichter seinen Kindern eigener Lehrmeister sein mußte, daß er diese nur wieder an unehrliche Familien verheirateten durfte und auf das Bürgerrecht im voraus zu verzichten hatte, zeigt uns die Geschichte der Bochumer Scharfrichter.²¹

Verzagte man dem Henker auf der einen Seite die bürgerlichen Rechte und die einfachsten Vorteile des gesellschaftlichen Lebens, so warf man ihm auf der anderen Seite das Geld mit vollen Händen zu. In der Höhe seiner Besoldung sowie seiner Einnahmen für die Ausführung der Tortur und Hinrichtung stand er den höheren Beamten der kaiserlichen Regierung gleich; stolz sah er auf den viel tiefer stehenden gelehrten Magister der Lateinschule herab. Neben diesem Einkommen aus seinem Amte übte er immer die Arznei- und Wundheilkunst aus. Lag ihm doch bei der Tortur die Pflicht ob, den Missetäter möglichst wenig körperlich zu schädigen, mußte er diesen doch erst wieder heilen, bevor er nach Wochen mit einem höheren Grade der Marter beginnen durfte. Und diese Arznei- und Kurpfuscherkunst haben auch alle Bochumer Scharfrichter ausgeübt, sehr zum Schaden der zünftigen Bader, Chirurgen und Physici.

Das Richten mit dem Schwerte, „das Dekolliren“ oder „das Absägen“, wie das Köpfen in der Kunstsprache der Scharfrichter hieß,

²¹ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Akten über das Scharfrichteramt der kaiserlichen Regierung aus der Zeit von 1650 bis 1790 (Staatsarchiv Düsseldorf. Cleve-Mark XI. Nr. 168).

war ein Handwerk, das eine sehr lange Übung erforderte, es war eine „Kunst“, die gelernt sein mußte. Ehe der Scharfrichter den Titel eines „Meisters“ führen durfte, war er lange Jahre als Henkersknecht im „Geschäft“ seines Vaters tätig, bis dieser infolge Altersschwäche sein Amt aufgab und der Sohn an seine Stelle rückte. Einfacher war die Tätigkeit des Henkers, und es ist bezeichnend, daß der Scharfrichter zur besseren Wahrung seiner „Meisterwürde“ das Aufknüpfen am Galgen seinen Knechten überließ, wie auch mit dem Begriff des Henkers ein höherer Grad von Unehre verknüpft war als mit dem eines Meisters der Scharfrichterkunst.

Diesen Meistertitel führte auch der erste Scharfrichter des alten Bochum, den wir aus der Steuerliste von 1664 kennen. „Meister Henrich“ (Wilhelm) hieß er, aus einer alten Scharfrichterfamilie stammend.

Sein Bruder Hans, auch „Meister“ seines Faches, erhielt 1655 „auf Attestation“ des Magistrats der Stadt Bochum, daß er „Kunst erfahren“ sei, die Stelle des Scharfrichters in Kleve. In dem Attest des Magistrats wird ihm bezeugt, daß er „frommer, geringer Leute Kind sei und die Justifikation der Delinquenten, auf welche Art dieselben auch geschehen möge, verstehe.“ Als Meister Henrich Wilhelm 1678 starb, behalf man sich mit einem Stellvertreter, der aber „des Sauffens und der Füllerey derartig“ oblag, daß „auch die Bestialien (er war nebenbei noch Abdecker) in den Ställen über acht Tage tot liegen blieben“ und Bürger und Bauern sich beim Landrat beklagten. Der Landrat (Droste) Freiherr von Strünkede schlug deshalb die sofortige Ernennung eines neuen Scharfrichters und als solchen den Schwiegersohn des klevischen Meisters vor. Er sei „ein guter Chirurgien“ und verstehe das Hinrichten, er habe „eine Probe mit dem Schwerte gezeiget, sich auch dato fleißig geübet wie auch in unterschiedlichen Zufällen getreulich seinem Schwiegervater bergestanden, derartig, daß er nunmehr für einen Meister in dieser Übung und Gebräuch passieren kann“. Die klevische

Regierung ernannte darauf mit Patent vom 8. Oktober 1682 Hermann Claesen zum Scharfrichter und Abdecker in Bochum. Bei dem Diebes- und Landstreicherunwesen, wie es damals um Bochum herrschte,²² wurde er viel in Anspruch genommen, auch mußten er wie sein Schwiegervater Matthias Schmidt die Exekutionen bei dem Spaenschen Regiment in Wesel versehen, was bei den harten militärischen Strafen für die rohen Burschen, die damals als Soldaten meistens zwangweise dienten, sehr häufig vorkam. Nach dem Tode des Schmidt wurde dem Claesen befohlen, in Kleve Wohnung zu nehmen und dort des Scharfrichteramtes zu walten. In der Bestallungsurkunde vom 3. August 1693 wurden eingehend Amt und Besoldung besprochen. Ihm wurde aufgegeben, daß er „in allen peinlichen Sachen alle Executiones mit Tortur, Hals- und Leibstrafen, verrichten und sich darinnen absonderlich auch in der Chirurgia, Arzney und Heylkunst, wie einem wohlbestellten Scharfrichter eignet und gebührt, verhalten und betragen solle“. Dagegen wurden ihm zugebilligt: freie Wohnung, zu seinem Unterhalte 100 Rthlr., das nötige Holz, die Kleidung, wie gebräuchlich, und folgende Taxen: „Für einen peinlichen Versuch 1 Hornsgulden und eine Kanne Wein, für jede Person, die er vom Leben zum Tode bringt, einen alten Schild und bey dem Gerichte ein halbes Viertel Weins.“²³ Wenn er außerhalb des Landdrosten Amtes von Kleve jemandem „Ohren abschneiden, Brandmarken, Augen austechen, mit Ruthen streichen oder der Stadt ausbringen muß“, darf er gleichfalls $\frac{1}{2}$ Viertel Wein anrechnen. An Tagegeld stand 1 Reichsthaler „dem Chirurgus und Nachrichten des Herzogtums Cleve“ — so nannte er sich in seinen amtlichen Schreiben — zu.

²² Vergl. Darpe S. 305, 346.

²³ Der Hornsgulden und der alte Schild sind Münzarten des 16. Jahrhunderts, die oben genannten Taxen sind also sehr alten Ursprungs, worauf auch die Erwähnung des Weines hindeutet, den der Henker seit den ältesten Zeiten nach der Hinrichtung fordern durfte.

In Bochum wurde Daniel Stalhauer zu seinem Stellvertreter bestimmt. Als dieser einige Jahre später starb, bat Claesen, einen seiner Söhne in Bochum anzustellen, aber man ließ es beim alten und zog hier erforderlichenfalls Claesen hinzu, wie der Bericht von 1714 (unten Nr. 4, Ziffer 7) zeigt. Nachdem dieser über 40 Jahre lang seines furchtbaren Amtes gewaltet hatte, wurde er wohl unter dem seelischen Drucke, der auf seinem Stand und Amt lastete, gemütskrank. Zeitweilig verpflegte man ihn auf Staatskosten im Schlosse zu Kleve, als aber der Hofmedikus ihn als nicht gemeingefährlich, sondern nur „ohn alle Vernunft“ erklärte, wurde er wieder nach Hause geschickt. Hier blieb er jahrelang „ahn Ketten und Banden“ gefesselt in der Obhut seiner Familie und seines Sohnes Ludwig Adolf, der Wundarzt war und seit dem Jahre 1726 für seinen kranken Vater das Scharfrichtergewerbe ausübte. Nach dem Tode des alten geisteskranken Claesen befahl das Berliner Ministerium, die Scharfrichterstelle öffentlich ausbieten zu lassen. Der Ankäufer sollte für seine Ernennung 50 Thaler an die Rekruten-Kasse, aus der der König sein Leibregiment, die „Riesengarde“ besoldete, geben und die Verpflichtung übernehmen, für die Frau Claesen lebenslänglich zu sorgen. Arnold Heinrich Göte ging auf diese Bedingungen ein und übernahm das Amt in Kleve und Bochum. Im Jahre 1746 trat er das Bochumer Scharfrichteramt und die Abdeckerei an seinen Schwiegersohn Diepenbruch gegen Zahlung von jährlich 20 Reichstaler ab.

Mit der Abschaffung der Tortur (1740) verringerte sich das Tätigkeitsfeld des Scharfrichters.

Im Jahre 1766 wurde die gesamte Kriminalgerichtsbarkeit den Landgerichten der Grafschaft Mark genommen und ein Kriminalgericht in Aken eingerichtet. Der König wollte durch diese Zusammenfassung der Kriminalgerichtsbarkeit eine schnellere, wirkungsvollere Justiz für die schweren Strafsachen schaffen und dem Gesindel, das auf dem

platten Lande in starken Banden sein Unwesen trieb, entgegenzutreten. Sein energisches Durchgreifen in dem märkischen Justizschlendrian hatte vollen Erfolg. Allmählich trat Ruhe auf dem Lande und ein Rückgang der schweren Verbrechen ein.

Das Scharfrichtergewerbe ging seinem Ende entgegen. Auch der Bochumer Scharfrichter Diepenbruch mußte sich nach einem Nebenverdienst umsehen, wenn es ihm auch noch nicht eigentlich schlecht ging und er über eigenen Grundbesitz — er wohnte Akenmarkt Nr. 9 — verfügte. Nach seinem Tode (1790) ging das Scharfrichteramt auf Konrad Peters über. Dessen Sohn Peter war der letzte Scharfrichter in Bochum, mit diesem Titel wird er noch in den alten Grundakten des Amtsgerichts bezeichnet. Er wohnte Gerberstraße Nr. 14 und starb unverheiratet 1812. Längst hatte die Gesetzgebung den Scharfrichter zum ehrlichen Manne gemacht. Der Hof- und Leibarzt König Friedrich I. von Preußen war der ehemalige Scharfrichter Coblenz. Viele Scharfrichtersöhne durften im 18. Jahrhundert Medizin studieren. (Keller, a. a. O. S. 268.) In den Tagen der französischen Revolution war auch die Hentkefamilie von der jahrhundertelangen Unehre überhaupt erlöst worden.

Zum Schlusse noch einige Worte über den alten Scharfrichter Claesen. Er war in Kleve als Arzt hochangesehen, sein Ruf erstreckte sich bis in das benachbarte Holland. Stolz wies er in seinen Schreiben auf die zahlreichen Dankesbriefe von Magistrat und Bürgerschaft hin; sein Einkommen war beträchtlich, und er verstand es, sich sein Amt bezahlen zu lassen. Als er in Emmerich im Jahre 1712 einem armseligen Bettler und Dieb namens Zacharias Jacobs der Folter ersten Grades (durch Aufsetzen von Daumschrauben) unterziehen und an ihm später die Strafe des Prangers, Stäupens und Brandmarkens vollziehen mußte, machte er folgende Rechnung auf, die als Kulturkuriosum mitgeteilt sei.

Specificatio meiner Gebührniß.

Anno 1712. 23. 9. habe ich den Juden Sacher

Jacobs in primo gradu torquieret,
wovon mir competiret 2 Rthlr. 30 Stüber
ein Viertel Weins . . . 1 „ 20 „
vor meinen Knecht und
behülffliche Hand . . 1 „ — „
an Tagegeldern, weil mich
3 Tage aufgehalten . . 3 „ — „
vor meinen Fuhrmann
und Pferde 3 „ — „
an Schiffsgeld in der Hin-
und Herreise mit Pfer-
den und Knechten über
den alten Rhein und
vor Emmerich . . . — „ 30 „
an Schrauben, Klammern
und eisernen Pinnen
zu behuff der Tortur
müssen machen lassen . 2 „ 30½ „
Sacher Jacobs ad 23. 9.
auch beide Daumen
binden lassen und den
einen Arm verbinden
lassen, setze vor jeden

Verband mit den Me-
dikamenten 7½ Stüber — Rthlr. 37½ Stüber
24. 9. Sacher Jacobs
gleichfalls verbinden
lassen „ 37½ „
noch Salbe bis zur ganzen
Kurierung 2 „ — „
1712. 14. Dezember habe
ich den Juden Sacher
Jacobs mit Ruthen ge-
strichen 2 „ 30 „
noch dabey gebrand-
markt 2 „ 30 „
1 Viertel Weins 1 „ 20 „
vor meine Knechte . . . 1 „ — „
ein Pott mit Brandsalbe
an Tagegelde 2 „ — „
an Fuhrmann 2 „ — „
an Schiffsgeld „ 30 „
an Klammern und Rin-
gen an den Pranger
gemacht 2 „ — „
facit 14 Rthlr. 30 Stüber

4. Ein Bericht über die Untersuchung des Justizwesens in Bochum Stadt und Land aus dem Jahre 1714.

Die Rechtspflege im Amte Bochum wurde seit dem 18. Jahrhundert von dem königlichen Richter allein ausgeübt. Von seinem Amtsbereich waren aber die „adeligen Jurisdiktionen“ oder „Herrlichkeiten“ ausgenommen, die, teilweise schon aus älterer Zeit stammend (die Gerichtsbezirke Horst, Witten, Strünfede, Kastrop, Stiepel, Mengede, Herbede) hauptsächlich doch erst von dem Großen Kurfürsten geschaffen und an einheimische Adlige als Lehen verliehen worden waren (so Cidel an Konrad von Strünfede, Langendreer an Johann von der Borch). Diese Verleihungen umfaßten die untere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen, die die Jurisdiktionsinhaber also durch eigene Richter versehen ließen, und den Genuß der

Brüchten (Polizeibußen) sowie der Dienstgel-
der, welche die Amtseingesessenen seit alten
Zeiten an den Drostern und den Richter
zahlten.

Je mehr das Rechtssprechen seit dem 16.
Jahrhundert eine gelehrte Sache wurde, um so
selbstherrlicher wurde der Richter, der nicht
mehr durch Schöffen kontrolliert wurde. Diese
Stellung nutzten die Richter meist zu ihrem
Vorteile aus. Ohne feste Gehälter bezogen
sie ihr Einkommen aus den laufenden Ge-
richtsgebühren, den Sporteln.

Die Richter in den kleinen adeligen Ge-
richtsbezirken hatten wenig Arbeit, die meisten
waren in Bochum als Rechtsanwälte tätig
und übten ihren Beruf als Richter nur neben-
her aus. Ein juristisches Studium wurde für

diese Richter nicht immer verlangt. Für den Bochumer Stadtrichter wurde erst mit Beginn des 18. Jahrhunderts die Absolvierung des Universitätsstudiums vorgeschrieben.²⁴ Von 1715 ab wurde solches auch von den Jurisdiktionsrichtern und den Gerichtsschreibern verlangt.

Die schlechte Qualität der Richter (namentlich in den kleinen adeligen Gerichtsbezirken und im Sauerland) machte sich nicht nur auf dem Gebiete der Zivil-, sondern ebenso schlimm auf dem der Strafrechtspflege geltend. Dort Verschleppung der Prozesse und hohe Sporteln, hier Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit in der Beitreibung der Geldstrafen.

In Strassachen hatte der Richter die schwereren Vergehen, auf denen „peinliche“ Strafen standen, zu untersuchen, das Urteil wurde aber von der Regierung zu Kleve, wohin die Akten gesandt wurden, gefällt. War der Beschuldigte nicht geständig, so ordnete diese auch die Anwendung der „peinlichen Frage“ (Tortur) an. Die leichteren Delikte, die durch Geldstrafen gesühnt wurden, gehörten vor das Brüchtengeding. Hatte sich jemand brüchtfällig gemacht, so wurde er von dem Richter „in dem Brüchtenzettel mit Tag und Umständen angeschrieben“. Jedes Jahr vor Ostern wurde dieses Verzeichnis an den Kgl. Anwalt gesandt. Dieser bereiste dann den Amtsbezirk, setzte auf dem Brüchtengeding mit dem Richter in mündlicher Verhandlung die Höhe der Geldbuße fest, die dann vom Richter beigetrieben wurde. Dieses Brüchtengeding fand im Amtsgerichtsbezirk Bochum nur alle zwei Jahre statt.

Beide Verfahrensarten hatten ihre großen Nachteile; in den Brüchtensachen wurde die Ansetzung der Gedinge oft jahrelang aufgeschoben, in den schweren Sachen nahm die Abfassung der Protokolle sehr viel Zeit in Anspruch, diese Verfahrensart erzog auch den

²⁴ Vergl. meinen Aufsatz: Das Schultheißengericht von Bochum in den Heimatblättern. Juli 1922.

Richter zur Unselbständigkeit, weil nicht er, sondern die Regierung in Kleve das Urteil auf Grund der Akten allein ohne mündliche Hauptverhandlung fällte.

Die Notwendigkeit der Verbesserung der Rechtspflege fiel dem König Friedrich Wilhelm I. gleich nach seiner Thronbesteigung auf. Zu Beginn des Jahres 1714 beauftragte er den klevischen Geh. Regierungsrat von Biered und den Hofrat Schlüter, das gesamte Justizwesen in Kleve-Mark eingehend zu prüfen.

Diese Kommission sollte sämtliche Gerichte der Grafschaft Mark revidieren und sodann eine neue Gerichtsordnung entwerfen. Im Mai 1714 hielt sie sich in Bochum auf und erstattete von hier aus den Bericht über den Zustand des Justizwesens in Stadt und Amt Bochum. Dieser Bericht²⁵ ist wohl die bedeutendste Quelle für die Geschichte der Bochumer Gerichte; ein Abdruck derselben unter Fortlassung von Unwesentlichem, namentlich der vielen juristischen lateinischen Fachausdrücke, gibt uns ein klares Bild über das Bochumer Gerichtswesen der damaligen Zeit. Erläuterungen sind in Kammern sofort den betreffenden Abschnitten beigelegt.

1.

„Auf vorgemommener Untersuchung des Justizwesens im Amte Bochum, wie solche der allergnädigst erteilten Instruction gemäß geschehen, ist anfänglich angemerkt, daß der Stadt Bochum Gericht von dem Amtsgericht unterschieden; und in diesem die fünf Eigen Gerichte als Stiepel, Mengede, Herbede, Witten und Horst abge sondert seyn wie denn auch Langendreher, Strunkede, Castrop und Edel. Jenes wird durch einen Schultheißen, dessen Amt nebst dem zugehörigen Schultheißen Hoffe erblich, verwaltet, sodas derselbe in Civilibus allein, in Policeny und Fiscalischen Sachen mit Bürgermeistern und Raht in anzusehenden Rechts

²⁵ Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 34. Nr. 85a. 1. Band 10.

Tagen verfähret. Doch wird der Schultheiß namens Kgl. Majestät zu Cleve bestättiget, inmaßen solches aus gegenwärtigem Dr. Johann Henrich Esselen angelegter Confirmation und Bestellungs Brieffe zu sehen. (Die Bestellungsurskunde war als Anhang beigelegt.)

Die übrigen so genannten Eigen- und andere Gerichte werden durch diejenigen, welche damit beliehen, mit Richtern versehen und haben mit dem Kgl. Amtsgerichte keine weitere Gemeinschaft als, daß vom Stiepelischen Gericht an das Kgl. Bochumsche die Appellationes (Berufungen) gehen. Da von den anderen die Appellationes nach Lüdenscheld folgen, außer von Witten und Mengede, aus welchen Gerichten nach Dortmund und so ferner an das unmittelbare Reichsgericht pronociert wird.

Das Kgl. Amtsgericht, welches insgemein das Landgericht genannt wird, verwaltet jezo Gerhard Lennig, der Rechten Doctor, welcher nach Absterben des vormahligen Richters Doctoris Kumpsthoff seit anno 1689 solches Amt gehabt. Er ist dazu, als ihm lange vorher schon die substitutio (Nachfolgeschafft) gnädigst conferiret worden, namens Curer Kgl. Mjsts. Vaters Kgl. Mjst. anno 1689 den 23. May von Cleve aus bestellt worden. Da in eventum, wann dieser verstorben oder sonst den Richter Dienst quittieren sollte, demselben schon anno 1689 den 30. Sept. Georg Henrich Kumpsthoff substituiert.

Im jährlichem Gehalt hat er 15 Malter Hafer, für ein Kleidt aus den Brüchten 5 Goldgulden und gleich denen anderen Diensten einige der Untertanen Dienste, welche er selbst specificiert und etwa auf 50 Reichsthaler jährlich anrechnet und werden ihm, wie bey anderen Richtern angezeigt, auch die ungewissen Zugänge und Gerichtsgebühren gegeben.

(Bis 1753 war der Richter im Amte Bochum ohne Besoldung angestellt und lediglich auf die Gerichtskosten, eine sehr alte Naturallieferung

an Hafer für sein Pferd und die Richterdienste angewiesen. In alten Zeiten wurden diese von den Landbewohnern wirklich durch Botengänge, Hilfe in der Wirtschaft des Richters geleistet, aber schon im 16. Jahrhundert in Geld abgelöst, je nach der Größe des Hofes bis zu 1 Rthlr. Sein Einkommen betrug insgesamt etwa 300 Reichsthaler.)

2.

Assessores (Schöffen, Beisitzer) sind bey diesem Gerichte nicht, außer daß bey Formierung des öffentlichen Halsgerichts bey einem Delinquenten die sogenannten Sieben Freyen, (wovon zweyen in der Langendreerschen Jurisdiction wohnhaft) zugelassen werden. Es sollen der tradition nach dieser Leute Vorfahren die Macht gehabt haben, wieder die zu exequierenden Urtheile, wenn selbige ihrem Begriffe nach der Billigkeit nicht gemäß erschienen, zu protestieren und sich derselben Execution in favorem delinquentis (zugunsten des Verurteilten) zu widersetzen. Nunmehr aber haben sie nur den Schatten davon übrig, wenn ihm zu Benbehaltung einiger Ceremonie, nachdem der Delinquent bey seinem Geständnis beharret, in loco separato vom Gerichts Schreiber die zu exequierende Sentenz fürgelesen und ihre Meinung darüber angehört, die Urtheile aber exequieret werden.

Ein Actuarius (Gerichtsschreiber) ist bey dem Gerichte, welcher allezeit daselbst in ordinario zugegen sein soll und das Protocollum führet. Des Richters Capacitet und Gelehrtheit mag hiebevorn außer dem Character, welcher selbige bemerket, nicht eben gering gewesen seyn. Sein iho tragendes Alter aber, da Er schon über 70 Jahre hat, machet ihn etwas langsamer und schwächer und mag Er sich darunter woll selbst geprüfet haben, da Er, wo es zu einem Urtheil in Sachen kommet, einer Zeit hero fast alle ad extraneos transmittieret und licet non petentibus partibus solches dem Vorlaut nach ex officio veranlaßt habe.

(Der Bericht klagt also darüber, daß der über 70 Jahre alte Richter es sich bei der Prozeßverhandlung sehr bequem mache; er sammelte nur die Beweise, schickte aber dann die Akten zur Abfassung des Urteils an die juristische Fakultät einer Universität, z. B. Marburg oder an den Schöppenstuhl in Minden. Diese Einrichtung der „Aktenversendung“ kam mit dem 16. Jahrhundert immer mehr auf, ursprünglich stellte sie nur ein Gesuch um Rechtsbelehrung in schwierigen Sachen dar. Die Aktenversendung wurde erst 1746 von Friedrich II. verboten.)

Der Gerichtsschreiber jeko Arnold Wilhelm Bethake, welcher anno 1699, den 18. November seine Bestellung zu Cleve erhalten, ist ein Literatus, der die Sache versteht und hiebevorder die Advocatur in anderen Judicis mitgetrieben.

Er hat gar keine Besoldung, wiewoll ratione criminalium et fiscalium den Angaben nach seine Ancessores aus den Brüchten Gefällen 20 Reichsthaler jährlich gehabt haben sollen, welche der jezige Zeit seines officii nicht genossen.

(Der Gerichtsschreiber war früher rechtsgelehrt und vertrat in Notfällen den Richter. Noch 1753 wurde bei der Gründung des Bochumer Landgerichts der jüngste Assessor als Actuarius verwendet. — Der genannte Actuarius Bethake war der Vater des Hoffiskals und Rentmeisters Bethake, der eine Grolmann zur Frau hatte. Dessen Nachkommen verzogen nach Wesel.)

3.

Das Protocolum ist in judicialibus (im ordentlichen Verfahren) exhibiret, welches in einem gebundenen Buche geführt und darinnen die Recessus Protocolares Procuralorum, auch erfolgte Beschwerde ordentlich verzeichnet, in extrajudicialibus aber finden sich die Protocolle in den Actis auff einigen Cedulais.

(Unter extrajudicialia verstand man damals ein beschleunigtes Verfahren außerhalb des ordentlichen Zivilprozesses durch Bestellung eines Richters zur Untersuchung oder auch gleich zur Entscheidung von Rechtsachen. Solche „Kommissionen“ wurden auf Ansuchen

der Parteien oder auch von Amts wegen durch die klevische Regierung angeordnet, wodurch der ganze Prozeß dem ordentlichen zuständigen Gericht überhaupt entzogen wurde. Diese Kommissionen kamen sehr häufig zur Abkürzung der prozessualischen Weitläufigkeiten vor; fast bei jedem Gerichtshofe gab es dafür eine besondere „Kommissionsstube“. Der bei den Parteien beliebte Richter wurde häufig zu solchen Kommissionen auserbeten. Es war eine Art richterlicher Privatpraxis, die etwas sehr Bedenkliches hatte, aber damals noch durchaus und allgemein üblich war.²⁰ Beim Bochumer Amtsgericht waren fast gleich viel Kommissionen wie ordentliche Verfahren, wie die Prozeßtabellen, die dem Bericht beigelegt sind, zeigen.)

Acta sind weder geheftet noch folliert, sondern nach hiesiger Landesgewohnheit zusammengelegt, gebunden und außerhalb rubriziert, die Schrift aber nicht gar sauber und die Bescheide mehrenteils auff einliegende Zettulchen geschrieben, dilationes (Vertagungen des Termins) sind hiebevorder reichlich erteilet und dadurch die Sache verlängert worden. Es wird aber das iudicium (Gericht) hintünfftig nach der Verordnung von Verbesserung des Justizwesens zu achten haben. (Gemeint ist wohl das Justizreglement vom 21. Juni 1713.)

In Executivis (Zwangsvollstreckung) hat sich nicht gefunden, daß die Leute zur Ungebühr vorfänglich aufgehalten seyn, sondern auf ergangenes Mandatum ad solvendum (Zahlungsbefehl) ist, wenn debitor (der Schuldner) dagegen nichts eingewandt, executio (Pfändung) und nach Gelegenheit aestimatio (Abschätzung) und distractio pignorum (Versteigerung der Pfandstücke) erfolgt.

4.

Sindt gesammte Acta fürgezeiget, sind aber nicht in guter Ordnung, ob sie mal der Gerichts Schreiber in seinem Hause in

²⁰ Acta borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften. Bd. 6. 1. Hälfte. 1901. S. 213.

einer Kammer verwahret. Was für Sachen in ordinario (in ordentlichen Prozeßsachen) und extrajudicialibus (im beschleunigten Verfahren) anhängig, auch vor dem Schultheißen anhängig, ist in den Anlagen angegeben.

Der Modus procedendi (Prozeßverfahren) ist gleich anderen Orten in civilibus ordinarius in scriptis (in Zivilsachen das gewöhnliche schriftliche Prozeßverfahren) und gehen die Appellationes (Berufungen) von dem Landgericht nach der Mittel-Instanz zu Lüdenscheid, auch so ferner nach Cleve. (Diese sogenannte „Mittelfahrt“ nach Lüdenscheid zum dortigen „Hochgericht“ wurde erst 1719 abgeschafft, weil diese Instanz überflüssig sei und den Prozeß verteuere.)

Vom Processu nullitalis (Nichtigkeitsbeschwerde) hat sich hier kein Beispiel gefunden; weil durchgehends die summa appellabilis (Berufungssumme) auff 25 clevische Thaler gesetzt und das Gericht in Lüdenscheid nahe bey der Hand, so behelfen sich die Beschwerdeführer lieber mit der Berufung als der Nichtigkeitsklage.

Man hat auch von der J u d e n s c h a f f t den Juden Marcus, welcher noch einige Handlung treibt, kommen lassen und vernommen, ob wegen der Justizverwaltung sie einige Beschwerde zu führen hätten. Der sich aber ad protocollum vom 11. May declarieret, daß Er für seine Person nicht zu klagen habe, auch sich lieber vergliche, als Prozeß führe.

(Die jüdische Familie Marcus in Bochum war die wohlhabendste in der Grasschaft Mark. Die Zahl der Juden war in Bochum auf sechs Familien vom Großen Kurfürsten bestimmt; jeder Jude hatte zur Niederlassung einen Schutzbrief nötig, den er gegen ein Schutzgeld erhielt. Vergl. Einzelheiten über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden bei Maser, Die Juden in der Grasschaft Mark. 1913.)

5. und 6.

Sind keine Klagen wider den Richter dasselbst eingelauffen, noch Commissarii von jemanden angetreten worden.

7.

In p e i n l i c h e n S a c h e n (Strafsachen) ist inquisitorie (mit Voruntersuchung) verfahren. Bey denen Actis sind zwar keine Defensiones (Verteidigungsschriften) gefunden, es sollen aber, wenn inquisiti (die Beschuldigten) darumb angehalten und sie dazu verstattet würden, einige zu Cleve alsdann eingebracht seyn. Testes (Zeugen) sind auch hier ad articulos fiscales probatoriales (auf die amtlich zur Aufklärung der Straftat gestellten Beweise) endlich vernommen und dagegen wieder der Inquisitor auf gleiche Art gehöret. Als in puncto furti (wegen Diebstahls) wider Johann Georg Meyer und Johann. Georg Dieckhoff anno 1711 inquisitio (die Voruntersuchung) angestellt, hat der letzte in actis defensio zu führen begehret, ist aber dazu nicht verstattet, sondern durch Reskript der Clevischen Regierung vom 22. May 1711 (wohin die acta versandt worden) zum Strang condemnirt (verurteilt) worden, weil er schon confessus (geständig) gewesen, welches ebenfalls Ursach, daß, als Johann Schwarz, inquisitus in puncto furli (angeklagt wegen Diebstahls), dazu nicht verstattet, ob schon er es begehret. Inmaßen nun Schwarz den 2. May gehangen, seine Frau ausgestrichen (mit Ruten ausgepeitscht) und dessen Stiefsohn Johann Christian Marten zum Festungsbau nach Wesel gebracht. Dergleichen auch Hans Jürgen Meyer in anno 1711. Dieckhoff, aber dessen auch Erwähnung schon geschehen, ist nach eingelassenem Urteil unerachtet er in schweren Banden gefessen und überdem mit Schützen bewahret worden, aus dem damaligen Gefängnis entkommen, ehe der Scharfrichter von Cleve Johann Hermann Claesen, welcher die Exekutiones zu Bochum mitverrichtet, zur Vollstreckung derselben sich eingefunden. Der Richter hat es an die Regierung berichtet und sind die Schützen wegen ihrer kommittierten Negligence (wegen ihrer Nachlässigkeit) in Brüchten (Geldbußen) geschlagen.

Das Gerüchte des Ortes ist wohl, daß er durch anderer Mithülfe aus dem Gefängniß gebracht worden und daß der Frohne Adam Welten gesagt haben solle, daß er wisse, wer den Inquisiten noch einige Tage nach dem Ausbruche bey sich im Hause gehabt habe. Er hat aber, als er darüber vernommen, geleugnet, aber referiert, daß er noch abends vorher das Gefängnis visitiert und alles, weil der Unterfrohne Conrad Peters den Inquisiten schließen müssen, in gutem Stande gefunden, auch daß ihm Geld wegen dieses Kerls geboten worden, weshalb ihm dessen Richte Boten geschicket, er sey aber nicht aus dem Orte deshalben gangen. Indem Commissarii von Bochum abgereiset, ist Ihnen noch die Person, welche den Dieb verborgen haben solle, nahmhaft gemacht, weshalb dahingestellt wird, ob Sr. Königl. Majestät belieben wollen, daß der Schultheiß von Esselen über die Sache näher inquirieren und zur ferneren Verordnung dahin weiter berichten möge.

Die Gefängnisse sind bey dem Brande der Rentmeisterey hieselbst (der Brand war im Jahre 1684, Kortum im Westf. Magazin 1790. S. 227) verfallen, daher auch der letztgefangene Dieb in ein Haus von einigen Schützen bewachet worden. Es ist aber bereits berichtet, daß diese und die Verhör Stube — da immittelst der Richter alle 14 Tage Montags das Gericht in seinem Hause hält — aus den Brüchten Gefällen repariert werden sollen und stehet zu Sr. Kgl. Majestät allergnädigstem Gutfinden, ob derselbe zur Aufsehaltung der Registratur und Akten bey dem Wiederanbau etwa ein wohl verwahrtes Zimmer anzurichten.

Das letzte Brüchtengeding im Amt ist anno 1712 gehalten. (Dieses Gericht für Bagatellsachen ist bereits besprochen worden.) Der Brüchten Zettull ist produziert und die Brüchtzfälligen nicht übermäßig angestrenget worden. Von denen in der Stadt fallenden Brüchten aber wird Sr. Kgl. Majestät nichts berechnet, sondern einen Teil genießet der Schultheiß, den anderen die Bürgermeister,

und den dritten die übrigen Ratsglieder. (Vergl. das Privilegium der Stadt vom 8. Juni 1321, Darpe. Urkundenbuch Nr. 2, „de omnibus excessibus tollet sculletus noster tertiam partem et duos partes tollent oppidani.“)

8.

Wegen eines Anwalts ist hier nichts anders, als was von Anna aus alleruntertänigst berichtet, zu melden. Wann pro Interesse Fiscali etwas Importantes vorkommen, wird selbiges nach Cleve berichtet, wie denn anno 1711 und 1712 in causa Haderts contra Oftermann und Consortes wegen einer übel geschlagenen Frau Bericht erstattet und auffgeschene Untersuchung selbige und in anderen exempeln nur die Delinquenten von der Regierung in Brüchten geschlagen worden. (Unter „Anwalt“ ist hier der Vertreter des Fiskus im Brüchtengeding und für sonstige staatliche Interessen gemeint.)

9.

Vergl. unten unter 5. (Advokaten.)

10.

Es sollt auch hier die märkische Untergeichts Tage observiert seyn und haben Richter und Actuarius auff ihre Pflicht die anliegende Specifikation dessen, was sie zu erheben gewohnt, eingereicht. Es ist keine Klage entstanden, daß der Richter ein mehres genommen, umb den Leuten zu ihrem Rechte zu helfen.

11.

Des Drosten (Landrats-) Amt hat bis dahero der Geheime Regierungs-Rath und Kammer-Präsident Freiherr von Strünckede verwaltet, an welchen, wenn die Regierung es nöthig gefunden, des Amtes halber die specialen Commissiones gangen. Nunmehr aber hat diese Funktion der Freiherr von Strünckede zu Dornenburg wirklich übernommen, dem die Eilfertigkeit seiner Reise nach Berlin, um die Stelle eines Kammerjunkers zu bekleiden, nicht gestattet, daß man ihm

konferieren könne, wie er auff die Administration der Justiz acht haben wolle.

Bochum, den 18. May 1714.

A. D. von Biered. R. Schlüter.

In den Anlagen des Berichts findet sich eine Aufzählung aller anhängigen Prozesse „der de praesenti litespendent seyenden Sachen“. Hiernach waren am Amtsgericht 32, am Schultheißengericht 22 Sachen anhängig. Die Sachen sind einzeln angeführt, z. B. 5. Doctor Brodhaus contra de Rump, obiectum litis ist eingeklagte Real und Verbal Injuria. anno 1711 7. decembris in iudicium deducta, steht jezo in terminis Probatoriis, wird langsam ventilirt.

14. Friemann contra Goerdt wegen einer Fidejussion (Bürgschaft) ist in puncto exceptionis ordinis et delati iuramenti abgetan, soll nochmals verglichen seyn, maßen einige Zeiten darunter nichts verhandelt.

21. Erbgenamen Eberhardt Schillings contra Stadt Bochumb est causa debili und stehet in praeliminaribus.

6. Conrad von Open pauper contra Ostermann injuriarum wegen daß dieser jenen geschlagen, in anno 1712 causa in iudicium deducta, ist einige Zeit post communicationem rotulorum testium darin nicht gehandelt, vermuthlich stehet in terminis concordiae.

Von den 32 Prozessen am Amtsgericht betrafen 15 Geldforderungs-, 4 Erb-, 5 Servitut-, 1 Hypotheken- und 7 Beleidigungs- und Schadenersatzklagen, von 22 Prozessen des Schultheißengerichtes 11 Geldforderungs-, 4 Erb-, 7 Beleidigungs- und Schadenersatzklagen.

Wenn man bedenkt, daß das Amt Bochum zur damaligen Zeit mindestens 11 000 Seelen, die Stadt mindestens 1500 Einwohner hatte, so ist der Prozentjah der Prozesse im Amte äußerst gering. Es herrschten eben völlig ländliche Verhältnisse, zudem wirkte die durch

den Dreißigjährigen Krieg hervorgerufene Verarmung der Bevölkerung noch nach.

Unter der Prozeßübersicht des Schultheißengerichts steht noch ein weiterer interessanter Vermerk: „In der Stadt wirdt auch die publicierte Tax Ordnung wie im Amte observieret und ist schier einerlei modus procedendi. Das ordentlich Gericht wird von 14 zu 14 Tagen auff dem Rathhause gehalten. Sonsten zu notieren, daß der Droste oder der Richter des Amtes Bochum in der Stadt keine Cognition hat. In Policen Sachen und in Fiscalibus konkurieren mit dem Schultheißen die Bürgermeister und Rath und werden diese Sachen auff den vom Schultheißen angelegten Rathstagen de plano mehrentheils abgethan.“

Die Kommission Biered-Schlüter setzte ihre Tätigkeit über die Revision der Gerichte in der Grafschaft Mark bis Ende September 1714 fort. Ihr Bericht machte die Berliner Behörden auf die zahlreichen Mängel im Gerichtsverfahren aufmerksam, mit der Klever Regierung arbeitete das Justiz-Departement eine neue Brüchtenordnung aus, die am 12. Juli 1719 als kleve-märkisches Gesetz publiziert wurde und das Brüchtending als besonderes Gericht abschaffte. Für die höhere Strafrechtspflege wurde 1717 die kurmärkische Kriminalordnung auf Kleve-Mark übertragen. Aber trotzdem hörten die Klagen über das Gerichtswesen nicht auf; die unteren Gerichtsbehörden richteten sich vielfach nicht nach den Berliner Anweisungen, es fehlte vor allem an Geld, um namentlich auf dem Gebiete des Gefängniswesens Abhilfe zu schaffen. Erst dem Großkanzler Samuel von Cocceji, Justizminister unter Friedrich dem Großen, gelang es nach wiederholten Inspektionsreisen in der Grafschaft Mark, durch die großartigen Organisationen der Jahre 1749 und 1753 (Abschaffung der Einzelgerichte, Schaffung der kollegialen Landgerichte), das ganze Justizwesen auf eine gesunde Grundlage zu bringen.

5. Bochumer Advokaten und Prokuratoren im 18. Jahrhundert.

Ueber die in der Stadt im 18. Jahrhundert ansässigen Rechtsanwälte und ihre wirtschaftliche Lage war bisher nichts bekannt. Darpe S. 401 führt nur die Namen der 1759 am Landgericht tätigen Advokaten an. Die Akten des Justizdepartements im Geh. Stadtarchiv in Berlin ermöglichen diese Lücke in unserem Wissen auszufüllen, und geben an manchen Stellen interessante Einblicke in die Lage des Anwaltstandes im 18. Jahrhundert. Die folgende Schilderung beruht auf Akten des Justizdepartements über Bittgesuche der Bochumer Anwälte aus dieser Zeit.²⁷

Vorweg sei bemerkt, daß in älterer Zeit die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten unter zwei verschiedene Klassen von Juristen geteilt war. Man unterschied zwischen Advokaten und Prokuratoren. Ersterer war der juristisch gebildete Rechtsbeistand der Partei, der Prokurator war ein nicht dem Juristenstande angehöriger Agent der Prozeßführenden, der seiner sozialen Stellung nach etwa mit dem heutigen Winkelkonsulenten zu vergleichen ist. Der Advokat trat nur vor Gericht auf, mit seiner Partei stand er nicht in persönlicher Berührung, den Verkehr mit dem Gericht durch Abfassung der Schriftsätze, den gesamten Schriftwechsel mit der Partei vermittelte der Prokurator. Dieser war die Hauptantriebsfeder eines jeden Prozesses, er wählte den Advokaten für die Sache, verfolgte den ganzen Prozeß auf der Gerichtsschreiberei und sorgte auch für den Richter durch Verschaffung der viel Geld einbringenden „Kommissionen“. Natürlich war diese Verdoppelung des Standes der Sachwalter mit den doppelten Kosten für die Parteien verbunden. Die Ausbeutung des rechtsuchenden

Publikums sowohl durch Advokaten, Prokuratoren mit ihren hohen Gebühren, ihren Schikanen und Prozeßverschleppungen wie auch durch die hohen Gerichtsporteln der ohne feste Besoldung angestellten Richter war so groß, daß Preußens Könige und Justizminister in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit aller Schärfe gegen diese Uebergriffe im Gerichtswesen einschreiten mußten. Vor allem kämpfte Friedrich Wilhelm I. gegen das Treiben der Advokaten, in seinem derben Eifer diktierte er ihnen bald nach seinem Regierungsantritt eine lächerliche Standestracht zu, das ominöse kurze Mäntelchen aus schwarzer Seide, das sie unweigerlich tragen mußten, damit man die „Blutigel und Supplikenschreiber“ von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten könne.²⁸ Später ging er dazu über, ihre Gebühren derartig zu kürzen (1738), daß sie kaum ein Auskommen hatten. Natürlich war diese Behandlung nicht geeignet, den Stand zu heben. Auch auf eine Einschränkung ihrer Zahl drang er und forderte die Untersuchungskommission gleich nach Einbringung ihres Berichts auf, für jedes Gericht eine bestimmte Anzahl Advokaten zuzulassen, deren Patente er selbst unterschreiben wolle. Auch mußte die Kommission Bierdeckel über den Geschäftsbetrieb der märkischen Advokaten eingehenden Bericht erstatten.

In ihrem Revisionsbericht vom 18. Mai 1714 heißt es unter Ziffer 9: Advocati des Gerichts im Amte Bochum sind die Doctores Großmann, Brochhaus und Esselen, welche nicht nur die Zahl, wie Sr. Königl. Majestät sie eingeschränkt wissen wollen, ausmachen, sondern auch ferner gelehrte Männer sind und welche ihren Ruhm

²⁷ Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 34. Nr. 27 Ziff. 9.

²⁸ Stölzel, Vorträge aus der preussischen Rechtsgeschichte 1889. S. 117. Acta borussica. VI. 1. S. 211.

haben und soll diesem Bericht noch Dr. Zen-
nig, des Richters Sohn als advocatus pau-
perum (Armenanwalt) zugefüget seyn, womit
also voll auszukommen. Sie haben aber
allerseits die Patente noch nicht und ist an-
gemerket, daß daher wohl entstanden, daß der
Richter in einigen noch lauffenden Processen
die Producta ohne Unterschrift der Advocaten
angenommen.

An Procuratoren sind bey dem Amts-
gericht gelassen worden Schmedden, Ferver
und Contrads. Weil aber jener bey dem
Stadtgericht zugleich Achuarus und Secretarius
der Stadt ist, welches wohl nicht hindern
könnte, daß er nicht Procurator bei dem Amts-
gericht sein sollte.

Weil das Stadtgericht Dienstags und also
alio die als das Landgericht gehalten wird,
so würde doch noch etwa einer bey dem Stadt-
gericht unmaßgeblich zu bestellen seyn. Wes-
halb sich Kostotte, eines Bürgers Sohn,
welcher sonst hievor das Procuratorium
executiert, aber noch ein junger Mann, ge-
meldet, als auch von dem Schultheißen das
anliegende Memorial der Commission wegen
eines Procuratoris des Stadtgerichts Linde-
mann, welcher papistische Religion ist, ab-
gegeben.“

Der am Schlusse erwähnte Lindemann hatte
sich mit folgendem „unterdienstlichen Memo-
rial und Bitte“ an den Schultheißen ge-
wandt:

„Hochedler Hochgeehrter Herr Schultheiß.
Weil Ew. Hochw. am besten bekannt ist, wie
es mit der jüngsten Anordnung der Procura-
toren hieselbst zugegangen und wie es sonst
vorhin damit gehalten worden, indem näm-
lich . . . es geschehen, daß der Richter des
Ambts Bochumb bloß alleyn von den Procura-
toribus, die er an seinem Gericht recipiert,
Meldung gethan, von den übrigen aber so
an hiesigem Stadtgericht an vielen Jahren
hero wie auch sonst in extrajudicialibus an
anderen Gerichten zugelassen worden, nicht

das geringste erwähnt haben soll, also daß
erfolget, daß die kievische Regierung aus den
vom Amtsrichter berichteten Personen drey
Sr. Kgl. Majestät denominiret, die sich auch
am Stadtgericht so wohl als an allen anderen
hiesigen iudiciis alleine des Procuratorii an-
zumachen vorhaben seyn, es ist aber notorium,
daß unter den drey genannten Personen der
erste Johann Dibrich Schmedden secretarius
und Stadtgerichtschreiber hieselbst sey und
also am Stadtgericht das Protocollum führen
müsse, folglich nicht zugleich procurator seyn
könne, sodann ist stadts- und gerichtskundig
und Ew. Hochw. insonderheit bekandt, daß
die anderen beyden Conradts und Ferver noch
junge Leute sein, die in praxi fast weniger
Erfahrung haben, gestalt auch Conradts nicht
einmahl juri studieret, sondern studiosus theo-
logiae genossen, so derselbe abandonnieret und
sich hiesiger Stadt eingefreyet hatt, hingegen
ich nicht allein ein einheimischer und in hie-
siger Stadt geborener sey, sondern auch auff
der Universität zu Cölln einige Jahre dem
studio juris obgelegen, auch ab anno 1694 bis
dahin mich in praxi fleißig geübt und das
procuratorium dergestalt treu und fleißig ver-
waltet, daß männiglich mit mir voll zufrie-
den gewesen, wie denn auch daneben als
Notarius bey dem clev. und märkischen Hof-
gericht im anno 1697 recipiert und immatricu-
liert worden, also daß ich notorie unter die
ältesten und ohne Ruhm zu melden gleich-
falls unter die capabelsten begriffen und zu
meinem höchsten Beschwer gereichen würde,
wenn ich nunmehr von dem procuratorio
gänglich excludirt und andere junge Leute mir
vorgezogen werden sollten. Also bitte ich
Ew. Hochw. von diesen oberwähnten wahren
Umständen an die jeko anwesende zur
Untersuchung des Justizwesens verordneten
Commissarios zu berichten. . . . Ew. Hochw.
dienstgehorfamster Georgius Henricus Linde-
mann, imp. publ. clivis. immatric. notarius.“
Dieses Schreiben überreichte der Schultheißen

Dr. Esselen der Regierungskommission, die in ihrem Bericht (s. oben am Ende) auf Lindemann hinwies. Aber das Justizdepartement wollte nichts von ihm wissen, der Lindemann „müsse schlechte Studia gehabt haben, indem er seine Wissenschaft dergestalt angibt, daß er juri studiert habe“, weshalb Rostott, wann er tüchtiger bei der Prokurator sei, ihm vorzuziehen wäre. Schließlich wurde aber Lindemann als Prokurator wieder zugelassen.

Die beiden oben genannten Advokaten Essellen und Grolmann sind Mitglieder der alten Patrizierfamilien, die im 17. und 18. Jahrhundert im Wirtschaftsleben Bochums an erster Stelle stehen. Von ihren alten Höfen, dem Schultheißen- und dem Hellwegshofe, leiteten sie das Stadtwesen, waren als Bürgermeister, im Rat, im Gerichtswesen tätig und verfügten über großen Grundbesitz in der Feldmark wie unter den Bauerngütern der Umgegend. Die Essellen stammten aus Blettenberg, waren ursprünglich adelig, legten aber als Gewerbetreibende bei ihrer ersten Ansiedlung in Bochum den Adel ab. Die Grolmanns stammten von dem Grolmannshof in Uedendorf ab, der zu dem Oberhofe Sudarde der Abtei Essen gehörte. Ein Jasper vom Schese genannt Grolmann wurde 1582 in die Bürgerschaft von Bochum aufgenommen. Seit dieser Zeit sind die Grolmanns bis in das letzte Jahrhundert hier ansässig gewesen. Sie betrieben vor allem den Tuch- und Eisenhandel, gelangten schnell zu großem Reichtum und wurden seit dem Dreißigjährigen Kriege die Hauptgläubiger der verarmten Stadt. Der oben genannte Dr. Grolmann war der Sohn des Kaufmanns und Rentmeisters Georg Grolmann (1635—1714). Er war geboren am 10. April 1664 und als Advokat in Bochum tätig, erhielt später auch den Titel eines Geheimen Justizrates beim Hofgericht in Cleve. Er starb am 8. Juli 1730. Seine Söhne und Enkel machten im Regierungsdienst einen

glänzenden Aufstieg. Drei Enkel wurden zu gleicher Zeit durch Kabinettsordre vom 29. September 1786 in den preußischen erblichen Adelsstand erhoben.

Dr. Christoph Dietrich Essellen war der Sohn des Adolf Heinrich Essellen, der auf dem Hellwegshofe seinen Wohnsitz hatte.

Die Familie Essellen, der im Jahre 1787 der Adel wiederverliehen wurde, ist bei der Geschichte des Hellweghofes im ersten Jahrgang dieses Heimatbuches besprochen worden.

Man entnimmt dem Bericht, daß die Bochumer Anwälte vor der Kommission sehr gut abgeschnitten; es waren tüchtige Männer, „welche ihren Ruhm haben“, aus wohlhabenden Familien stammten und keine Sporteljäger waren. Dem Willen des Königs gemäß war ihre Zahl auf drei Advokaten für das Bochumer Amtsgericht festgesetzt.

Als Friedrich der Große auf verschiedenen Reisen im Klevischen sich mit der Tätigkeit der Richter und Advokaten vertraut gemacht hatte und sowohl er wie sein Justizminister von Cocceji den denkbar schlechtesten Eindruck erhielten — der letztere nannte in einem Bericht die Richter „Ignoranten, die von Justiz keine Ahnung hätten, durch ihr Sportulieren das Bauernvolk ausaugten, die armen und miserablen Leute von Gerichtsschreibern nicht einmal zu allen gerichtlichen Akten heranzögen“²⁰ — war die große Kleve-märkische Justizreform eine beschlossene Sache.

Auch mit dem Geschäftsbetrieb der märkischen Advokaten war die Regierung sehr unzufrieden. In dem modus procedendi für die Untergerichte vom 6. August 1739 ließ sie die Advokaten warnend mahnen: „Wenn die Untergerichtsadvokaten sich durch die vorhergehende Warnung und Straffen nicht bessern, die Sachen nicht beschleunigen, die vielen weitläufigen und mit ganz unnötigen Beilagen angefüllten Memorialien nicht abschaf-

²⁰ Acta borussica Bd. VI, 1. S. 488, Bd. VIII, S. 446.



Der Tod im Stollen.

fen, so werden Sr. Kgl. Majestät die sämtlichen Advokaten abschaffen.“²⁰

Auch in den folgenden Jahrzehnten ermahnte die Regierung immer wieder die Anwälte, die Prozesse zu beschleunigen und nicht durch allerlei Winkelzüge zu verteuern.

In dem kleinen Landstädtchen Bochum war die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft unter der Regierung Friedrich des Großen nicht besonders gut. Eiferjüchtig sah man darauf, daß die vorgeschriebene Zahl von Advokaten nicht überschritten wurde. Sie konnten nur knapp von den Gebühren leben. Fast alle hatten deshalb noch gewinnbringende Nebenposten, sei es als Syndici der Adelsfamilien, als Jurisdiktionsrichter oder als Fiskale. Letztere waren die Spione des Königs, Aufseher nicht bloß über die Bevölkerung in ihrem Leben und Treiben, sondern auch über das Beamtentum. Sie hatten die Straftaten anzuzeigen und das gerichtliche Verfahren zu betreiben, wenn der Angeklagte nicht geständig war. Sie mußten auf Richter, Gerichtsschreiber und Advokaten achten, daß sie das vorgeschriebene Prozeßverfahren anwandten, die richtigen Gebühren berechneten, hatten dem städtischen Magistrat auf die Finger zu sehen, den Wandel der Geistlichkeit, das Leben der Christengemeinde zu beaufsichtigen — kurz, es gab kein Gebiet des bürgerlichen Lebens, keinen Zweig des öffentlichen Dienstes, wo sie nicht gelegentlich mit ihrem Spürefeifer eindringen. Als in der Grafschaft Mark die Zahl der Advokaten herabgesetzt wurde, stürzten sich die Anwälte auf dieses Amt des Hoffiskals, aber Friedrich Wilhelm I. setzte 1717 ihre Zahl auf fünf für Kleve und Mark fest, „weil Fiscus sattjam damit versehen sei“²¹ und die Prozesse gegen die Untertanen oft nur der Gebühren halber aus geringfügigen Ursachen begonnen würden.

Die Justizreform des Jahres 1753 brachte die Abschaffung des Einzelrichters und die Gründung der kollegialischen Landgerichte. Auch die Zahl der Advokaten wurde erhöht, denn Friedrich der Große urteilte: „Man muß denen Westfälingern, die von Gott und der Vernunft entfernt und zum Zanken geboren sind, um des Herzens Härtigkeit willen soviel Advokaten geben, als sie haben wollten.“ Diesem Grundsatz entsprechend wurden im § 10 der Landgerichtsinstruktion vom 3. Oktober 1753 für Bochum vier, für Hattingen zwei Advokaten zugelassen, die an dem beide Ämter Bochum und Hattingen umfassenden neuen Bochumer Landgericht tätig waren. Letzteres war im Rathause am Marktplatz untergebracht. Die ersten Advokaten an diesem Gerichte waren Schragmüller, Bethake sowie die Fiskale Franzen und Starman und der Kriminalrat Heibfeld.

Es würde zu weit führen und den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, wenn die weiteren Schicksale des Anwaltstandes unter Friedrich dem Großen, der schließlich sogar die Advokaten zu staatlichen Beamten, den „Justizassistentenräten“ (1780—1783) machte, eingehend dargelegt würden.

Es sollen hier nur kurz noch aus einem Aktenband des Geh. Staatsarchivs einige für die Lage des Bochumer Anwaltstandes interessante Mitteilungen gemacht werden. Als im Jahre 1785 der Rechtsanwalt Spannagel starb, wandten sich die Justizkommissare — so hießen seit 1783 die Rechtsanwälte — zur Nedden, Starman, Eltscheid, Bordenius²² an das Ministerium mit der Bitte, die Zulassung eines weiteren Anwaltes — der Justizbürgermeister Kautert aus Hattingen hatte sich gemeldet — zu verhindern, „weil bei der täglichen Verminderung der Rechtshändel der Verdienst zum nötigen Lebensunterhalt kaum

²⁰ Scotti, II. Nr. 1338.

²¹ Acta borussica II, S. 562.

²² Die ersten beiden wohnten in Hattingen bezw. Herbede, die letzten beiden auf der Rosenstraße Nr. 4 und 8.

hinreicht und wirklich sieben Justizkommissare vorhanden, obwohl die Arbeit durch höchstens vier überflüssig versehen werden kann.“

Die Regierung in Alevé hat aber, dieses „unter dem Vorwande des gemeinen Bestens aus Haabsucht“ gegründete Gesuch abzulehnen, weil der Gerichtsbezirk Bochum mit 2282 Feuerstellen und 10 000 Seelen sehr groß und genügend Einkommen für einen weiteren Rechtsanwalt vorhanden sei, zudem die Justizkommissare Striebeck und der jüngere Starman in Hattingen und Herbede wohnten. Hiergegen nahmen die Bochumer Anwälte wieder Stellung. Sie berichteten über die Bochumer Verhältnisse: „in der ersten Periode (ab 1753) waren sechs Advokaten als eine bestimmte Zahl angeordnet; wie aber der weitschweifige Gang der Prozesse zu der Zeit war, als noch die Wahrheit des Faci-blos in den Händen der Advokaten war, ist noch bekannt. In der zweiten Periode (1780 bis 1783), wo nur blos die Gerichtsassistenten im Prozesse zugezogen wurden, waren beim hiesigen Gerichte vier angeordnet, diese konnten bei der Simplifikation der Rechtshändel die vorkommenden Geschäfte sehr gut bestreiten. In der dritten Periode als der gegenwärtigen sind die Assistenten mit den Justizkommissarien vereinigt und durch diese Combination entstanden acht Subjekte, es wurde also bei der verminderten Arbeit die Zahl der Rechts Freunde dem Endzweck zuwider sogar vermehrt.“ Das Ministerium verschloß sich diesen Ausführungen nicht und ordnete die Nichtwiederbesetzung der erledigten Stelle an. (1791.) Im Jahre 1794 bat der Regierungs-Referendar Schmieding aus Witten um Zulassung zum Justizkommissariat in Bochum mit dem Wohnsitz in Witten; er wies darauf hin, daß verschiedene Justizkommissare, die zugelassen seien, keine Dienste mehr machten. „Dieses ist der Fall bei dem Hoffiskal Starman in Herbede, der ein abgelebter Mann ist, ebenfalls

bei dem Hoffiskal Striebeck in Hattingen, dem Richter Jacobi und dem Jurisdiktionsrichter zur Nedden zum Bruch, welche wegen ihrer sonstigen Geschäfte (sie waren Generalbevollmächtigte mehrerer adeligen Häuser und Richter in den kleinen Gerichten Herbede, Stiepel und Bruch bei Hattingen) selten als Mandatarier prozessführender Parteien bei gedachtem Landgericht erscheinen.“ Der Sitz in Witten liege für ihn wie auch für das rechtsuchende Publikum der angrenzenden Landgerichte Anna und Hagen sehr günstig. Aus diesem Grunde sei auch der vor etlichen Jahren in Witten gestandene Jurisdiktions Richter Franzen (gestorben 1767) bei dem Landgericht in Anna als Supernumerarius mit der Erlaubnis, in Hörde wohnen zu dürfen, angeordnet worden. Aktiv tätig am Bochumer Landgericht seien nur Bordelius, Esscheid und Staarmann junior. In einem Gutachten pflichtete das Bochumer Landgericht (von Essellen, Natorp, Bölling) dem jungen Anwärter Schmieding bei. Zur Nedden sei als Richter in Hattingen tätig, Staarmann senior sei zu alt, Justizkommissar Jacobi³³ sei Postize Bürgermeister (d. h. erster Bürgermeister) in Bochum, ferner Jurisdiktionsrichter in Langendreer und Neu-Kastrop, Vertreter verschiedener adeliger Häuser, er sowie Striebeck in Hattingen kümmerten sich wenig um Prozesse. Das Ministerium ließ nunmehr Schmieding zum Examen zu. Dagegen wandten sich wieder die Bochumer Anwälte, sie

³³ Die Familie Jacobi bewohnte das alte Patrizierhaus Buddenbergstraße Nr. 7 (Frings), das früher dem Steuerrat Essellen gehörte. Jacobi, Vater und Sohn, waren von 1745—1816 im Nebenamt Bürgermeister der Stadt, wofür sie ein Gehalt von 30 Reichstalern jährlich bezogen. Auch das Haus Buddenbergstraße Nr. 9 gehörte seit 1753 dem Bürgermeister Jacobi, der es 1775 seinem zweiten Sohn Hofrat Jacobi schenkte. 1791 kaufte der Gastwirt Menke gen. Wulff die Bestzung an und eröffnete eine vielbesuchte Wirtschaft, die auch die Gründungsstätte der noch heute blühenden Gesellschaft „Harmonie“ war.

wiesen darauf hin, daß die Prozeß Praxis sich außerordentlich vermindert habe und die Gebühren Taxe so sehr herabgesetzt worden sei, daß es der Mühe nicht wert sei, die Prozesse zu bearbeiten. Alte der freiwilligen Gerichtsbarkeit kämen hier fast garnicht vor. Die Prozeßpraxis sei deshalb die einzige Beschäftigung. Aber das Ministerium lehnte ihre Beschwerde ab, der junge Anfänger Schmieding sei keine gefährliche Konkurrenz, wenn die anderen sich ihrer Klienten mit Fleiß annähmen, und ließ ihn bei der Regierung in Cleve das Justizkommissar-Examen ablegen. Aus den noch bei den Alten befindlichen Examensarbeiten ergibt sich, daß

großer Wert auf die Abfassung notarieller Verträge gelegt wurde. Schmieding wurde dann durch Patent vom 10. September 1795 zum „Justizkommissarius und Notarius in Bochum“ ernannt, wobei er 10 Reichsthaler Gebühr für die Ausstellung der Urkunde an die Generalchargenkasse in Berlin entrichten mußte.

Soviel über den Bochumer Anwaltstand im 18. Jahrhundert. Aus seinen Advokaten hat wahrscheinlich Kortum die Figuren entnommen, welche er in seiner Zobiade in „Charakter und Porträt der Advokaten Schluck und Schlauch“ so treffend und drastisch uns vorführt.

Winternacht.

C. W. Betelstein.

Weisse Dächer über schwarzen Mauern
Schneiden harte Stücke aus der Nacht,
Die über allem ist.
Ein letzter dünner Hauch
Erstarrt, vom kalten Monde angehaucht,
und stirbt.
Alle Fenster dunkeln krank und übertagt
wie Greisenaugen.
Alle Hoffnung ist gestorben?
Die Sehnsucht liegt verschlossen
in durchwühlten heißen Kissen —
übernächtigt kommt der Morgen.

Jakob Mayer.

Joseph Sternemann.



Die Entwicklung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie gründet sich auf eine fortlaufende Kette von Erfindungen technischer Hilfsmittel. Ein Glied dieser Kette ist die Erfindung des Stahlformengusses durch den Bochumer Jakob Mayer, Gründer der Gußstahlfabrik Mayer & Kühne, aus der der „Bochumer Verein“ hervorging.

Könnte Jakob Mayer nur die Ehre für sich in Anspruch nehmen, das größte industrielle Unternehmen Bochums ins Leben gerufen zu haben, wahrlich, es wäre Grund genug, daß die Bochumer seiner in steter Dankbarkeit gedächten; denn seine Gründung war letzten Endes die Ursache der Entwicklung Bochums von der kleinen Ackerstadt zur Industriestadt. Leider hat man ihn fast vergessen. Es ist hier nicht der Ort, dem Grunde dafür nachzugehen, aber auch in der industriellen Welt erinnert man sich seiner noch kaum. Als Erfinder des Stahlformengusses und der darauf beruhenden Herstellung von Kirchenglocken, Schiffs- und Eisenbahnmaterial ragt Mayers Bedeutung weit über die Mauern Bochums hinaus; denn seine Erfindung aus dem Jahre 1847 führte die deutsche Eisen- und Stahlindustrie in völlig neue Bahnen; sie bedeutete einen solchen Fortschritt, daß die englische Stahlindustrie durch die deutsche in Schatten gestellt wurde.

Das Leben eines Erfinders ist immer interessant, und sein Name verdient es, der Nachwelt erhalten zu bleiben. Darum will ich das Lebensbild des genialen Jakob Mayer hier kurz wiedergeben.

Droben im Schwabenlande, in dem heute 1700 Einwohner zählenden Marktfleden Dunningen bei Rottweil, auf der Hochebene zwischen Schwarzwald und Neckar, erblickte

Jakob Mayer am 1. Mai 1813 das Licht der Welt. „In der Schaurre“ beim Dorfbach steht sein Geburtshaus. Es trägt die Nummer: 323. Mayers Vater, der Bürger und Bauer Adam Mayer, plagte sich jahraus, jahrein mit seiner Frau Luitgard auf dem Felde, um seiner Familie, zu der sieben Kinder zählten, den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Jakob war in der Reihe der Kinder das vierte. Schon sehr früh offenbarte der Knabe eine große Neigung und viel Geschick für Mechanik. Der seit dem Ende des 17. Jahrhunderts im südblichen Schwarzwald und den angrenzenden Bezirken betriebenen Herstellung der berühmten Schwarzwälder Uhren schenkte er schon während seiner Schulzeit die größte Beachtung. So erklärt es sich, daß Jakob nach vollbrachter Schulzeit den Wunsch äußerte, Mechaniker zu werden. Dieser Wunsch konnte dem strebsamen Knaben aber in der Heimat nicht erfüllt werden, denn die Schwarzwälder Uhrmacher hüteten ihr Kunsthandwerk ängstlich als Geheimnis und nahmen nur ihre Söhne oder die von nahen Verwandten in die Lehre. Doch es fand sich ein Ausweg. Die Eltern schickten ihn nach Köln, wo ein Oheim mütterlicherseits, Dominikus Mauch, in dem Hause Hämerngasse 17 das Handwerk eines Mechanikers und Uhrmachers ausübte.

Der Oheim war ein fleißiger und fortschrittlich gesinnter Mann und, wie sein Totenzettel vermerkt, mit seltenen Geistesgaben ausgestattet. In seinen Mußestunden befaßte er sich mit Versuchen zur Herstellung von Gußstahl, zu dem Zwecke, sich von der englischen Uhrenstahlfederfabrikation unabhängig zu machen. Selbstverständlich überdeckte er diese Versuche mit dem Mantel des Geheimnisses. Das aber war es, was den talentierten angehenden jungen Mechaniker fesselte. Er sann auf Mittel und Wege, das Geheimnis seines Meisters zu ergründen. Doch

die vielen angestellten Versuche mißglückten. Schließlich verfiel er auf eine List. Er wußte den Sohn seines Meisters, der mit ihm die Kammer über der Werkstatt bewohnte, dahin zu überreden, daß sie ein Loch in den Fußboden bohrten, um dadurch den Meister bei seinen Versuchen zu beobachten. Es ist nicht bekannt geworden, auf welchem Wege Dominikus Mauch sein Ziel zu erreichen strebte, wir wissen nur, daß Jak. Mayer später einmal geäußert hat, sein Oheim sei auf falschem Wege gewesen. Aber die Versuche des Oheims waren nicht vollends wertlos: sie sporneten den Geist des jungen Mechanikers mehr und mehr an und bereiteten ihm den Weg zu seinen späteren Erfolgen.

Nach beendeter Lehrzeit

blieb Jakob Mayer noch zwei Jahre in Köln. Dann zog es ihn in die Fremde. Er siedelte nach Sheffield in England über, um in den dortigen Werken mit der Herstellung von Eisen und Stahl vertraut zu werden. Zwei Jahre arbeitete er hier mit großem Fleiße, getragen von dem Wunsche, Gedanken der englischen Stahlindustrie nach Deutschland zu verpflanzen. Sein Fabrikherr schätzte ihn wegen seiner Fähigkeiten so sehr, daß er sich herbeiließ, den jungen Deutschen in manches Geheimnis der Stahlindustrie einzuweihen. Dieses Vertrauensverhältnis machte den Aufenthalt Mayers in England bedrohlich.

Hatte er schon immer unter den Anfechtungen seiner englischen Mitarbeiter zu leiden gehabt, so nahmen diese schließlich eine feindselige Stellung gegen ihn ein, die so weit ging, daß man ihm nach dem Leben trachtete. Er war gezwungen, England fluchtartig zu verlassen. Einem auf ihn verübten Anschlag entkam er durch eine Abzugsdohle (Kloakenanlage).

Ein im Hafen jahrtausendlanges Schiff nahm ihn als Schiffschlosser auf und setzte ihn nach vielen Kreuzfahrten endlich an den heimatischen Strand.

In seinem Heimatdort Dunningen begann Jakob Mayer, Tiegelstahl zu fabricieren. Wegen der hohen Preise für Holzkohlen verließ er Dunningen alsbald wieder und siedelte sich in Köln an. Im



Jakob Mayer.

Nach einem Porzellanbild im Besitze des Bochumer Museums

Mauenheimer Hof der Vorstadt Nippes stellte ihm sein späterer Schwager Johann Volk im Jahre 1837 Werkstatt und Ländereien zur Verfügung. Fünf Jahre lang setzte Mayer die ganze Manneskraft seines strebsamen Lebens, seine reichen Erfahrungen und sein erspartes Geld ein, um die in England gefaßten Pläne zu verwirklichen. Da aber der Stahl durch die schwefelhaltigen Nachener Kohlen minderwertig wurde, so brachte ihn das zu der Ueberlegung, das in Köln-Nippes mit wenigen Leuten betriebene Unternehmen aufzugeben und das westfälische Kohlengebiet auf-

zusuchen. Die Absicht, sich in Steele niederzulassen, ließ er fallen, um sich in Bochum mit dem Kaufmann Eduard Kühne aus Magdeburg zu verbinden. Das war im Jahre 1842.

Alte Nachrichten melden, daß die Bochumer Aäerbürger damals mißtrauisch den Kopf geschüttelt hätten, als die beiden Fremden an der Landstraße nach Essen einige Morgen Land zum Preise von fünf Talern die Rute kauften. 1843 konnte der Betrieb mit wenigen Arbeitern aufgenommen werden. Die Stahlfabrik entwickelte sich im Laufe der Jahre immer mehr. 1850 zählte sie etwa zwanzig größere und kleinere Werkstätten und Lagerräume. Reste der alten Fabrik stehen noch hinter dem Hauptportal des Bochumer Vereins.

In Bochum gelang es Mayer nach vielen mühevollen und vergeblichen Versuchen im Jahre 1847, die große technische Aufgabe des Stahlformengusses zu lösen, das heißt, eine feuerbeständige Formmasse herzustellen, in die der schwere, flüssige Stahl gegossen werden konnte. Es ist oben schon ausgeführt worden, welche Bedeutung diese Erfindung für die gesamte Eisenindustrie gewann.

Obgleich die Erfindung in Deutschland nicht patentiert war, blieb sie doch zehn Jahre lang alleiniges Eigentum der Bochumer Gußstahlfabrik. Erst in den sechziger Jahren wurde der Stahlformenguß von anderen inländischen Fabriken nachgeahmt.

Eine sechspfündige Kanone war das erste Gußstahlerzeugnis. In der Fabrik von Kamp & Co. in Wetter gebohrt und fertiggestellt, wurde sie in Bochum Schieß- und Sprengversuchen unterzogen. Weitere Geschütze folgten. Die preußische Militärverwaltung stellte der Firma Mayer & Kühne die amtliche Bescheinigung aus, daß ihre Geschütze denen der Krupp'schen Fabrik ebenbürtig seien.

Doch nicht auf dem Gebiete der Geschützfabrikation, sondern durch seine Gußstahlglocken sollte das Werk Weltruhm ernten.

1851 ist das Geburtsjahr der ersten Gußstahlglocke, die im folgenden Jahre mit zwei weiteren Glocken auf der Gewerbeausstellung in Düsseldorf zur Schau gestellt wurde. Als Anerkennung erhielt der Erfinder die silberne Medaille.

Weit größer war der Erfolg auf der Weltausstellung in Paris im Jahre 1855, die die inzwischen (1854) in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Fabrik mit drei Glocken beschiede. Die Glocken, die alle die in der Ausstellung vorhandenen Bronzeglocken an Größe übertrafen, erregten das Aufsehen aller Besucher und bei dem Wettbewerb auch Zweifel über ihre Festehung aus Gußstahl. Auch Krupp gehörte zu den Zweiflern. Man stellte die Möglichkeit, Glocken in solchen Ausmaßen aus Gußstahl herzustellen, hartnäckig in Abrede und behauptete, sie seien aus Gußeisen. Zur Behebung der Zweifel schickte die Bochumer Gußstahlfabrik eine weitere Glocke nach Paris, von der der Anguß noch nicht entfernt war, ließ diesen dort abnehmen und zu einer quadratischen Stange schweißen. Aber noch waren die Zweifler nicht beruhigt. Sie warfen dem Erfinder Betrug vor, indem sie behaupteten, daß bei der Glocke nur die zuletzt eingegossene Masse wirklicher Gußstahl, das übrige Roheisen oder auch, daß der Anguß durch Ausglühen weich gemacht sei. Da wallte dem biederen Schwaben das Blut. Mayer reiste sogleich nach Paris und ließ in Gegenwart des großen Preisrichterkollegiums, zu dem auch der preußische Oberberghauptmann von Dechen gehörte, die angestrittene Glocke durch zwei mitgebrachte Arbeiter zerschlagen und beliebige Stücke ausschmieden und härten. Da verstummten die Zweifler. Die Preisrichter erkannten dem Werk den höchsten Preis zu, die große Ehrenmedaille in Gold, eine Auszeichnung, die in der Stahlgruppe nur noch einer belgischen Firma für gewalzte und polierte Bleche zuteil wurde. Jakob Mayer wurde von Napoleon III. zum Ritter der französischen Ehrenlegion ernannt. Der Ruf der Bochumer Gußstahlglocken und der

übrigen Gußstahlerzeugnisse des Werkes war damit begründet. Mayers Verdienste um die deutsche Industrie fanden auch von staatlicher Seite die gebührende Anerkennung. Wilhelm I. verlieh ihm den preussischen Kronenorden und der württembergische König den Friedrichsorden. Papst Leo XIII. ernannte den Erfinder der Gußstahlglocken zum Ritter des Gregoriusordens.

Bahn gebracht werden konnte, zu einem der größten Eisen- und Stahlwerke Deutschlands gemacht. Lange Zeit war die Bochumer Gußstahlfabrik nach der Kruppschen Fabrik das größte Stahlwerk Deutschlands.

Recht treffend gibt Mayers Bedeutung für die deutsche Industrie ein Wort wieder, das Max Schlesinger gelegentlich der Wiener Weltausstellung 1873 über das Verhältnis



Seit 1854 Eigentum des Bochumer Vereins.

Nach der Umwandlung der Gußstahlfabrik von Mayer & Kühne in eine Aktiengesellschaft blieb Mayer technischer Direktor. Zum kaufmännischen Direktor wurde vorübergehend der Regierungsassessor a. D. von Sybel, 1855 der Kaufmann Louis Baare aus Minden bestellt. In jahrelangem Zusammenwirken haben Mayer und Baare in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Jean Maria Hedmann aus Köln, und einem Stabe tüchtiger und fleißiger Beamten und Arbeiter das kleine Werk, dessen Tagesproduktion mit einem Pferde bei zweimaliger Fahrt nach dem in der Nähe von Bochum gelegenen Dorfe Herne zur Köln-Mindener

der Kruppschen Fabrik zum Bochumer Verein in der Kölnischen Zeitung äußerte: „Beide können neidlos und selbstbewußt einander ins Auge schauen, und wie Goethe in bezug auf Schiller, so könnte das ältere Essen auch von dem jungen Bochum sagen, die Deutschen sollten sich glücklich fühlen, zwei solcher Kerle, wie wir sind, zu haben.“

Diese anerkennenden Worte waren dem nun Sechzigjährigen sicherlich eine Genugtuung für manche erlittene Zurücksetzung. Mayers äußeres Leben verlief nämlich in großer Einfachheit und persönlicher Anspruchslosigkeit. Er ging den geraden Weg der Pflicht und fand neben seiner beruflichen

Tätigkeit noch Zeit, der Stadt seine Dienste als Stadtverordneter, der katholischen Kirchengemeinde seine Kräfte als Gemeindevertreter und manchen gemeinnützigen Anstalten seinen gern gehörten Rat zu leihen.

Ein schweres inneres Leiden setzte seiner rastlosen Tätigkeit am 30. Juli 1875 ein jähes

Ende. Sein Grab ist auf dem alten Friedhof an der Wittener Straße. Ein im gotischen Stile gehaltenes Denkmal mit der Büste des Toten zeigt seine Ruhestätte an. Möge es uns und den kommenden Geschlechtern erzählen von deutschem Geiste, deutscher Willenskraft, deutschem Fleiße und deutscher Pflichttreue.

Läuten.

Wenn wer nicht anfangen kann :

„Klocken goht blouß, wänn mü sä treckt un triett.“

Wenn wer sich nicht einordnen kann :

„Dat wös 'n nätt Selütse, wänn geder lüen soll, wänn hä woll.“

Wenn wer Unvereinbares tun will :

„As wänn dat gönk : Lüen un Lüten.“

Wenn wer Zoten reißt :

„Hä treckt dä Klocke vam Suogestall.“

Wenn wer nicht gefällig ist :

„Bi däm lüt sä blouß : Ek fleit di wat, wü deit mi dat!“

Wenn wer nicht arbeiten mag :

„Hä lütümmer : Klocke, slo, Arbäit, goh, Mohltit, wo ?
Bochumer Segend.“

Kleff.

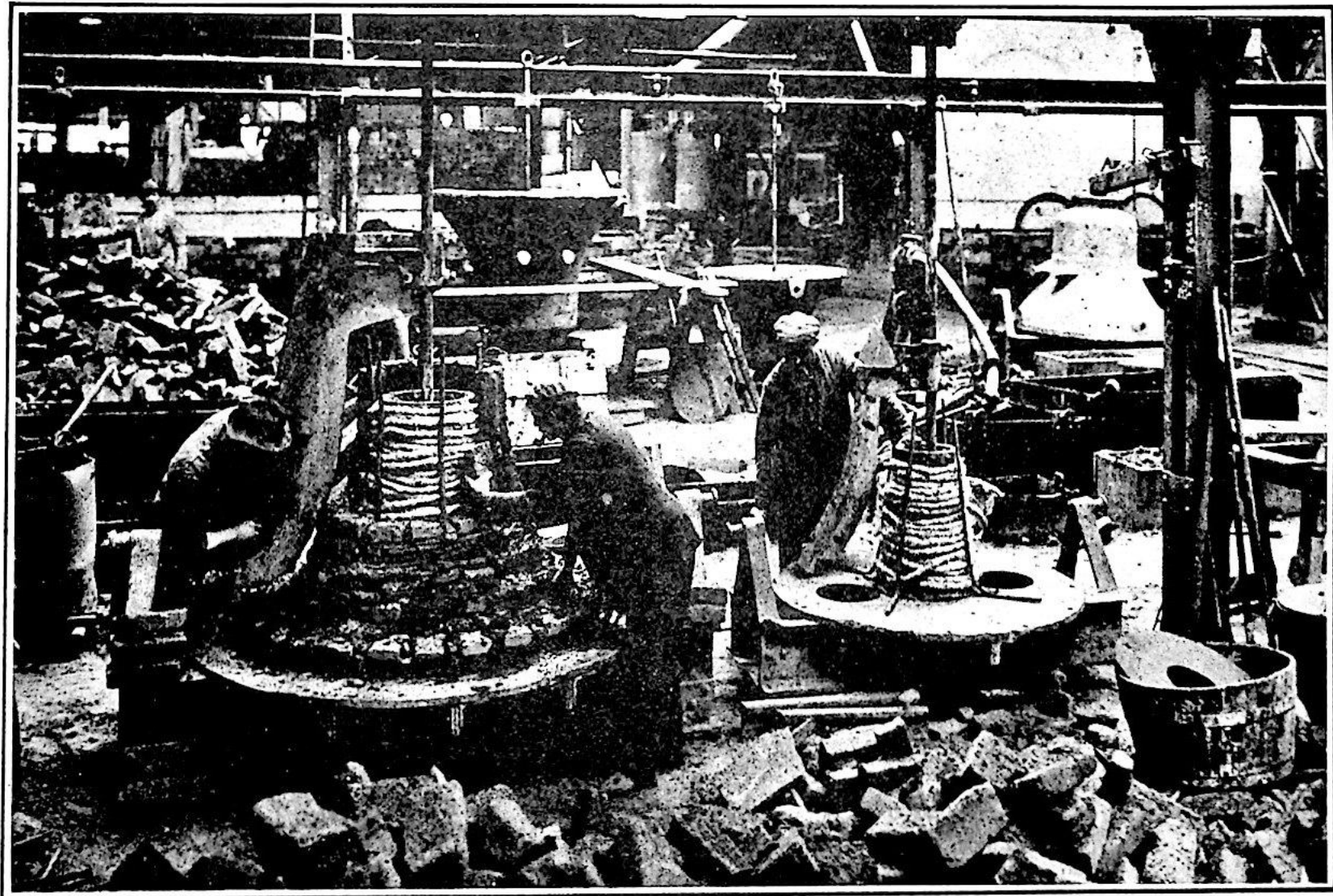


Abb. 1. formung des Glockenkernes.



Bochumer Gußstahlglocken.

franz Eiermann.

Is der Waffenlärm des Weltkrieges verhallt war, fanden die Heimkehrenden das äußerliche Bild der vor der Kriegsfurie bis zuletzt beschirmten Heimat im wesentlichen unverändert vor: Feld und Wald, traute Gassen und altherwürdige, liebgewonnene Bauten standen wie einst. Nur von den Türmen grüßte nicht mehr wie früher das volle Geläute mit heimatlichem, altgewohntem Klange, sondern aus verödeter Glockenstube erscholl fremd und wehmütig zugleich die Klage der von der einstigen klingenden Pracht noch übrig gebliebenen, vereinsamten Glockenstimmen um die geopferten Schwestern und die Not des Landes.

Nochte auch in der Volksseele durch die Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit manch feines, edles Klingen verstummt sein, so sprach doch der bald sich regende Wunsch, daß es von den Türmen in Freud und Leid wieder ertönen möge wie einst im Frieden, in sehr erfreulicher Weise für das fest verankerte, in langen Kriegsjahren erstarrte und vertiefte Heimatgefühl. Als dann aber die verarmten Gemeinden zur Zeit des beginnenden Wiederaufbaues die Erneuerung der Glocken ernstlich ins Auge fassen konnten, erwies sich zumeist der hohe Preis der früher üblichen Bronzeglocken als unerträglich. Die Bestandteile der Glockenbronze, einer rötlich-grauen, sehr spröden und schwer bearbeitbaren Legierung aus 75—78 v. Hundert Kupfer und 22—25 v. Hundert Zinn, waren im Inlande kaum noch und vom Auslande nur zu Preisen erhältlich, die ihre Verwendung meist von selbst verboten. Da erinnerte man sich, daß der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, früher „Gußstahlfabrik“ von Maner & Kühne, bereits seit Jahrzehnten, und zwar bis 1915 als einziges Werk Europas, Glocken aus Gußstahl herstellte, und daß viele

prächtige Geläute die Güte und Brauchbarkeit des Erzeugnisses bekräfteten. Die Urteile der Sachverständigen waren dem Gußstahl als Glockenmaterial durchaus günstig, und man ging daher bald in großem Maßstabe daran, die fehlenden Glocken durch stählerne zu ersetzen.

Ungeachtet der bahnbrechenden und auch heute noch hochbedeutenden Arbeit, welche demnach gerade in unserer engsten Heimat in der Pflege kultureller und heimatlicher Belange geleistet wurde und fortlaufend aufgewendet wird, sei an diesem Orte Herstellung und Wesen der Glocken allgemein sowie mit besonderer Berücksichtigung der Gußstahlglocken des Bochumer Vereins behandelt, eines Werkes, das den Namen unserer betriebsamen Stadt auf seinen Glocken bis in fernste Erdteile getragen hat. Leitend und Richtend ist hierbei der Gedanke, daß das mit Recht in der Vergangenheit wurzelnde Heimatgefühl auch lebendige Fühlung halten muß mit den das heimatliche Bild prägenden Kräften der Gegenwart, in unserem Falle also der Industrie. Da die Liebe zu einer Sache um so tiefer zu sein pflegt, je gründlicher man sie kennt, so durfte die Darstellung dieses so bedeutungsvollen Ausschnittes aus dem gewerblichen Leben Bochums hier und da ein wenig ins einzelne gehen. —

Die alten Glockengießerfamilien, die oft viele Generationen hindurch ausschließlich Bronzeglocken gefertigt hatten, sahen sich nach dem Friedensschlusse durch die Geschäftslage vielfach gezwungen, zur Herstellung eiserner Glocken überzugehen, und auch manches Werk der Eisenindustrie nahm den Guß eiserner Glocken auf. Hierbei ergaben sich jedoch so gleich große Schwierigkeiten. Die bei dem um 800 Grad liegenden Schmelzpunkt der leichtflüssigen Glockenbronze ausreichenden, einfachen Oefen der Glockengießereien vermochten die zur Erzeugung der Gießtemperatur des

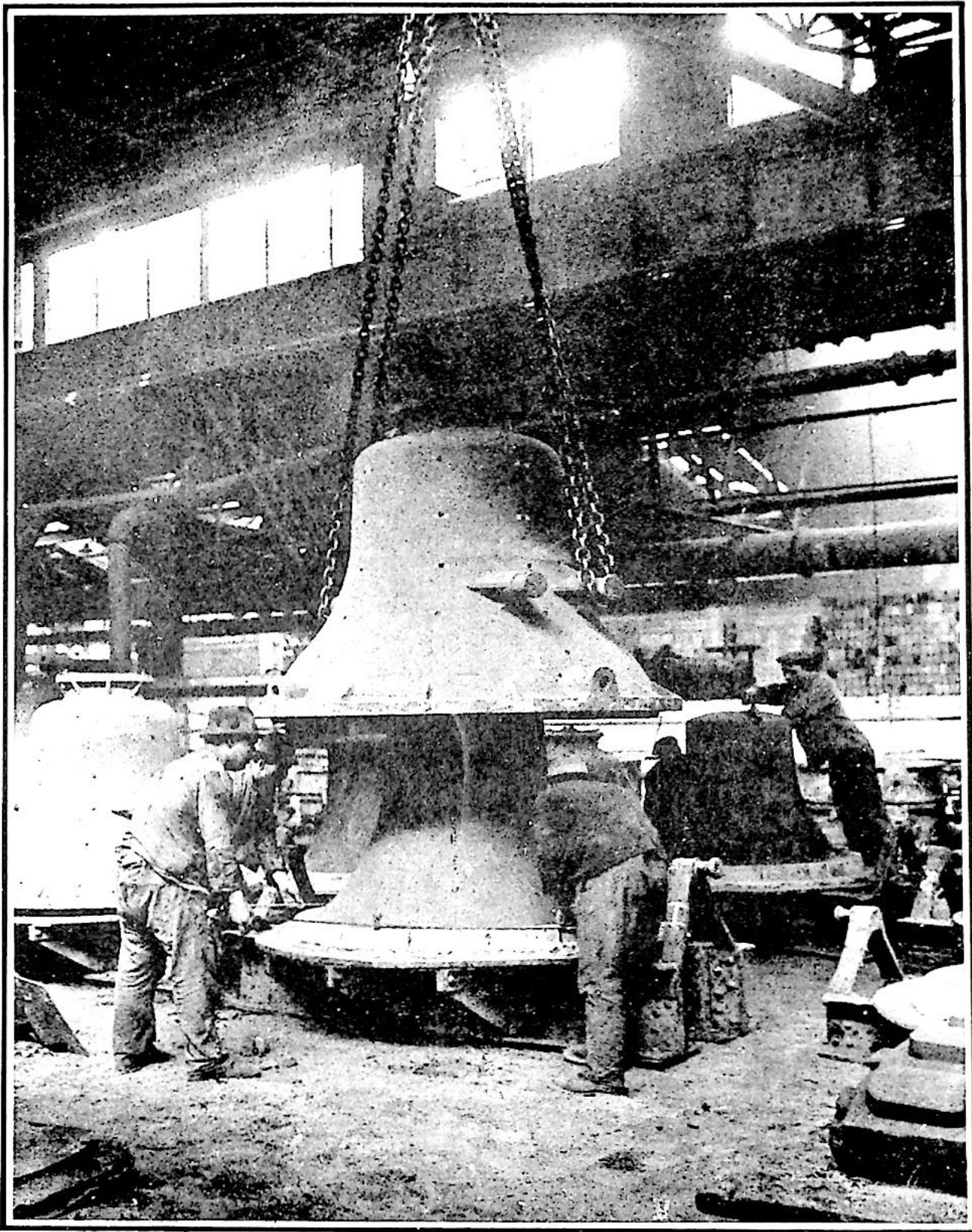


Abb. 2 Der Mantel wird über den Kern gestülpt.

Stahles erforderliche Hitze von über 1600 Grad nicht aufzubringen. Vielfach beschränkte man sich deshalb darauf, Gußeisen als Baustoff zu nehmen, das bei einem Schmelzpunkt von etwa 1200 Grad in verhältnismäßig einfachen Kupolöfen umgeschmolzen werden kann, während eine Anlage zum Stahlschmelzen eine sehr hochwertige, mit kostspieligen Nebenapparaten auszurüstende Ofenanlage erfordert. Angesichts der physikalischen Eigenschaften des Gußeisens, insbesondere seiner Sprödigkeit und geringen Festigkeit, war von vornherein weder hinsichtlich der klanglichen Eigenschaften noch hinsichtlich der Dauerhaftigkeit ein der Gußstahlglocke ebenbürtiges Erzeugnis zu erwarten, zumal gußeiserne Glocken bei gleicher Tonhöhe erheblich dickwandiger gegossen werden müssen als bronzene oder stählerne. Einige besonders findige, durch rechtliche Bedenken nicht gehemmte Firmen boten daher zur Hebung ihres Absatzes ihre Erzeugnisse als „Klangstahlglocken“, „Stahlglocken“ oder gar „Gußstahlglocken“ an, Bezeichnungen, die natürlich vollkommen unzulässig sind, da unter „Stahl“ nur gefrischtes Material, niemals aber Gußeisen verstanden werden kann. Derartige Benennungen waren selbstverständlich geeignet, den nicht Sachverständigen zu täuschen. Den wenigen Firmen aber, welche tatsächlich Gußstahlglocken herzustellen imstande waren, fehlten wiederum die in mehr als 70 Jahren vom Bochumer Verein in diesem von ihm mit besonderer Liebe gepflegten Betriebszweige gesammelten wertvollen Erfahrungen.

Hochwertige Gußstahlglocken herzustellen ist nämlich nicht so einfach, wie man sich das vielleicht im ersten Augenblick vorstellt. Der Bronzeglockenguß, der schon 2600 v. Chr. den Ägyptern und Chinesen bekannt war, bot, wie man ja auch aus Schillers „Glocke“ weiß, technisch kaum erhebliche Schwierigkeiten. Ueber einem dem inneren Hohlraum der Glocke entsprechenden, in einer Grube aufgemauerten „Kern“, den man mit einer dünnen Talgschicht überzog, formte man die „falsche Glocke“, welche in ihrer Stärke und Gestalt

der herzustellenden genau entsprach. Auf ihrer Außenseite brachte man Inschriften und Verzierungen aus Bienenwachs an. Nachdem auch die falsche Glocke mit einem Fettüberzug versehen war, umgab man sie mit einem Lehmmantel, der hierbei natürlich die auf der falschen Glocke angebrachten erhabenen Verzierungen und Inschriften als entsprechende Vertiefungen aufnahm. Setzte man das Ganze, was ohnehin des Trocknens halber geschehen mußte, der Hitze aus, so schmolz das Wachs, die Fettschichten gestatteten das Abheben des Mantels und nach Zertrümmerung der falschen Glocke die leichte Loslösung etwa noch anhaftender Stücke von dem stehenbleibenden Kern. Stülpte man über diesen genau in der gleichen Lage wie zuvor den Mantel, so verblieb zwischen Mantel und Kern ein Luftraum entsprechend der entfernten falschen Glocke. Stampfte man nun, damit der Mantel durch das Schmelzgut nicht gehoben wurde und dieses selbst auslief, die Grube mit Erde aus, so konnte der Einguß durch eine hierfür an der Krone vorgesehene Oeffnung erfolgen, wobei die Luft und die sich bildenden Gase und Dämpfe aus einer zweiten Oeffnung entwichen. Die Glocke wurde also stehend gegossen.

Bei der Leichtflüssigkeit der Bronze wurde die Form mit allen ihren feinen Einzelheiten meist restlos ausgefüllt, und auch die Erzielung blasenfreien Gusses machte kaum Schwierigkeiten. Fehlgüsse aus technischen Gründen waren daher verhältnismäßig selten. Da Schwindungerscheinungen, d. h. die Zusammenziehung bei der Erkalzung, bei der Bronze eine ziemlich untergeordnete Rolle spielen, das Gußstück der falschen Glocke also praktisch in der Form gleich war, so konnte man verlangen, daß die Tonhöhe nach dem Guß ohne eine die Gußhaut verletzende und daher innere Spannungen auslösende Nacharbeit der gewünschten entsprach. Diese Forderung führte allerdings namentlich bei der Herstellung größerer Geläute und Glockenspiele häufiger zu Fehlgüssen.

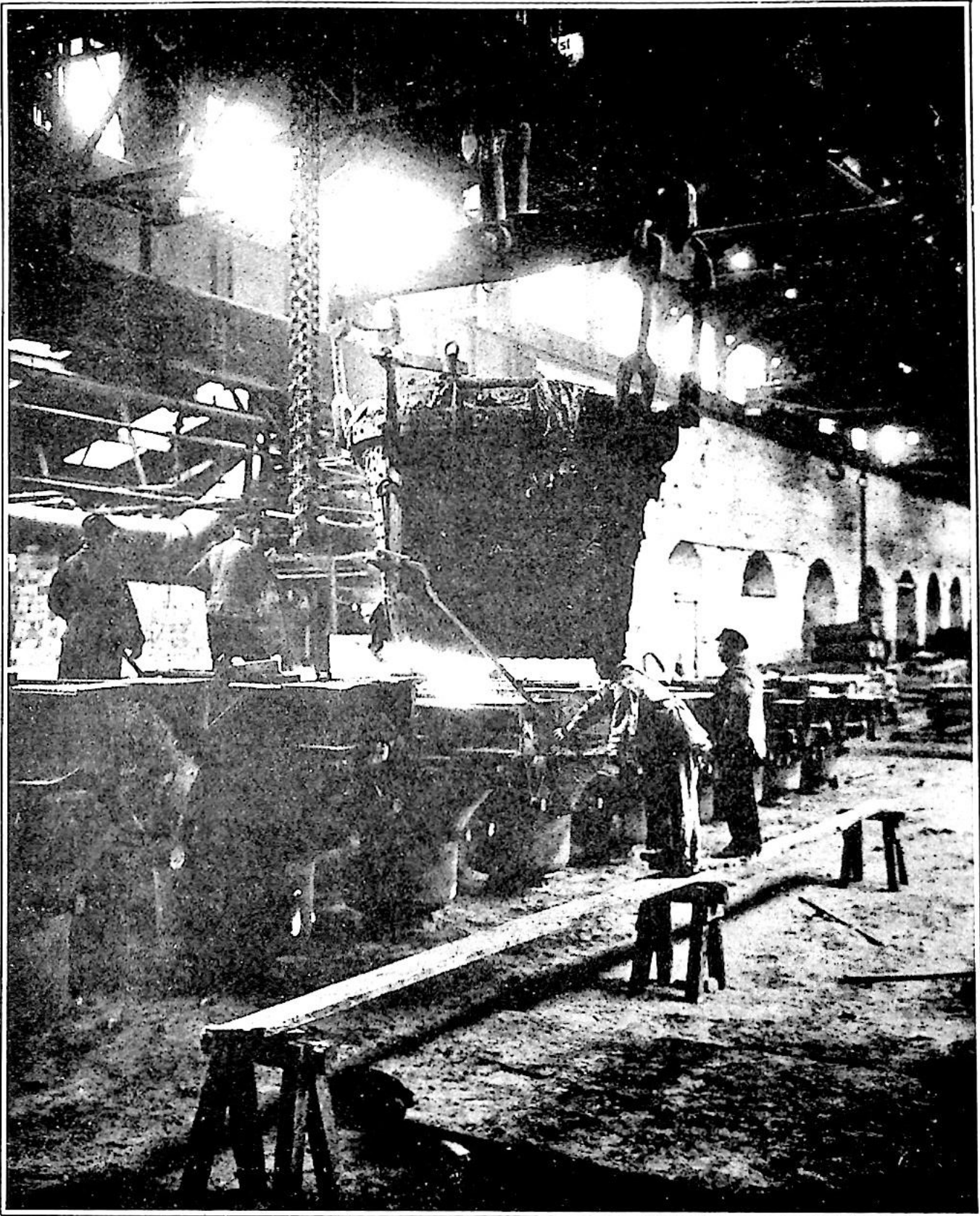


Abb. 3. Glockenguß.

Wesentlich schwieriger und in verschiedenen Punkten vom Guß der Bronzeglocke abweichend, dessen Gefahren übrigens die Phantasie des Dichters etwas übertrieben schildern durfte, gestaltet sich der Arbeitsgang unter Verwendung des Gußstahles. Es liegt das schon in den erheblichen Unterschieden der stofflichen Eigenschaften, die hier unter Einbeziehung des Gußeisens und Zugrundelegung des vom Bochumer Vereins benutzten Gußstahles zusammengestellt sein mögen.

Die für die Festigkeitseigenschaften maßgebende Zerreißfestigkeit, d. i. die durch einen Draht von einem Quadratmillimeter Querschnitt beim Bruch aufgenommene Belastung, beträgt bei Gußeisen 12 kg und darüber, Bronze 18—20, Gußstahl 70—80 kg/qmm.

Der für die elastischen Eigenschaften, also die Klangerzeugung, wichtige Elastizitätsmodul, d. i. die Kraft, welche theoretisch erforderlich wäre, um einen Stab von einem Quadratmillimeter Querschnitt unter elastischer Formänderung — wenn solche möglich wäre! — um seine eigene Länge zu dehnen, ergibt sich wie folgt: Gußeisen 7500, Bronze 10 400, Gußstahl 21 500 kg/qmm.

Die Schwindung, d. h. das Zusammenziehen beim Erkalten, zeigen folgende Zahlen: Gußeisen 1,04 v. Hundert, Bronze 1,54 v. Hundert, Gußstahl 2 v. Hundert.

Zeigen schon diese Zusammenstellungen eine erhebliche Ueberlegenheit gerade der für Klang und Festigkeit wichtigsten Konstanten zugunsten des Gußstahles, so wird dieser Eindruck noch verstärkt, wenn man bedenkt, daß Gußeisen und Bronze ihrer Sprödigkeit wegen zur Sprungebildung neigen, und daß Gußstahl infolge seiner erheblichen Naturhärte gegenüber Bronze eine wesentlich geringere, bei Benutzung eines bronzenen Klöppeleinsatzes überhaupt praktisch nicht feststellbare Abnutzung aufweist. Die Notwendigkeit andererseits, Stahlglocken mit einem rostficheren Lackfarbenanstrich zu versehen, wird jeder gern in Kauf nehmen, wenn er erfährt, daß der auf das Kilogramm bezogene Preis von größeren Stahlglocken gegenüber Bronzeglocken gleicher

Tonhöhe weniger als die Hälfte beträgt, und daß das geringere Gewicht bei größeren Stahlglocken weitere Ersparnisse auch bei der Konstruktion des Glockenstuhles nach sich zieht.

Die Unterschiede, welche sich aus der Verschiedenheit der Konstanten für die Herstellung selbst ergeben, liegen nicht allein in der Erhöhung der Gießtemperatur, welche in einem neuzeitlichen Stahlwerk z. B. im Siemens-Martinofen ohne Schwierigkeit zu erzielen ist, sondern sie beginnen schon mit der Gestaltung der „Rippe“. Unter Rippe versteht der Glockengießer die Schnittfläche, welche eine von der Glockenachse in beliebiger Richtung ausgehende Ebene mit dem Glockenkörper bildet. Bei einer vollen Drehung der Rippe um die Glockenachse wird also der Glockenkörper beschrieben. Je nach der verhältnismäßigen Breite der Schnittfigur, also je nach der Dicke der Glockenwandung, spricht man von starken, mittleren oder schwachen Rippen.

Die Konstruktion der Glocke geht von der Rippe aus. Letztere bestimmt im Zusammenhang mit Glockendurchmesser und Zusammensetzung des Schmelzgutes die Tonhöhe und im wesentlichen die sonstigen klanglichen Eigenschaften. Es ergibt sich hierbei die angelegentlich des verschiedenen Elastizitätsmoduls allerdings nicht weiter überraschende Tatsache, daß ein und dieselbe Glockenform, einmal in Bronze und einmal in Stahl ausgeführt, nicht die gleiche Tonhöhe entstehen läßt. Der Ton der Gußstahlglocke liegt vielmehr um etwa drei Halbtöne höher. Für den gleichen Ton muß eine Stahlglocke dementsprechend einen größeren Durchmesser erhalten. Dieser räumliche Nachteil wird aber durch den Umstand wettgemacht, daß durch die größere erregte Fläche eine größere Luftmasse erfaßt und somit die Tragweite und Fülle des Tones erhöht wird. Eine Vermehrung des Glockengewichtes ist mit der Vergrößerung des Durchmessers nur bei kleineren Glocken verbunden; bei größeren Glocken dagegen fällt das Gewicht sogar erheblich geringer aus, weil für die Herstellung in Gußstahl ange-

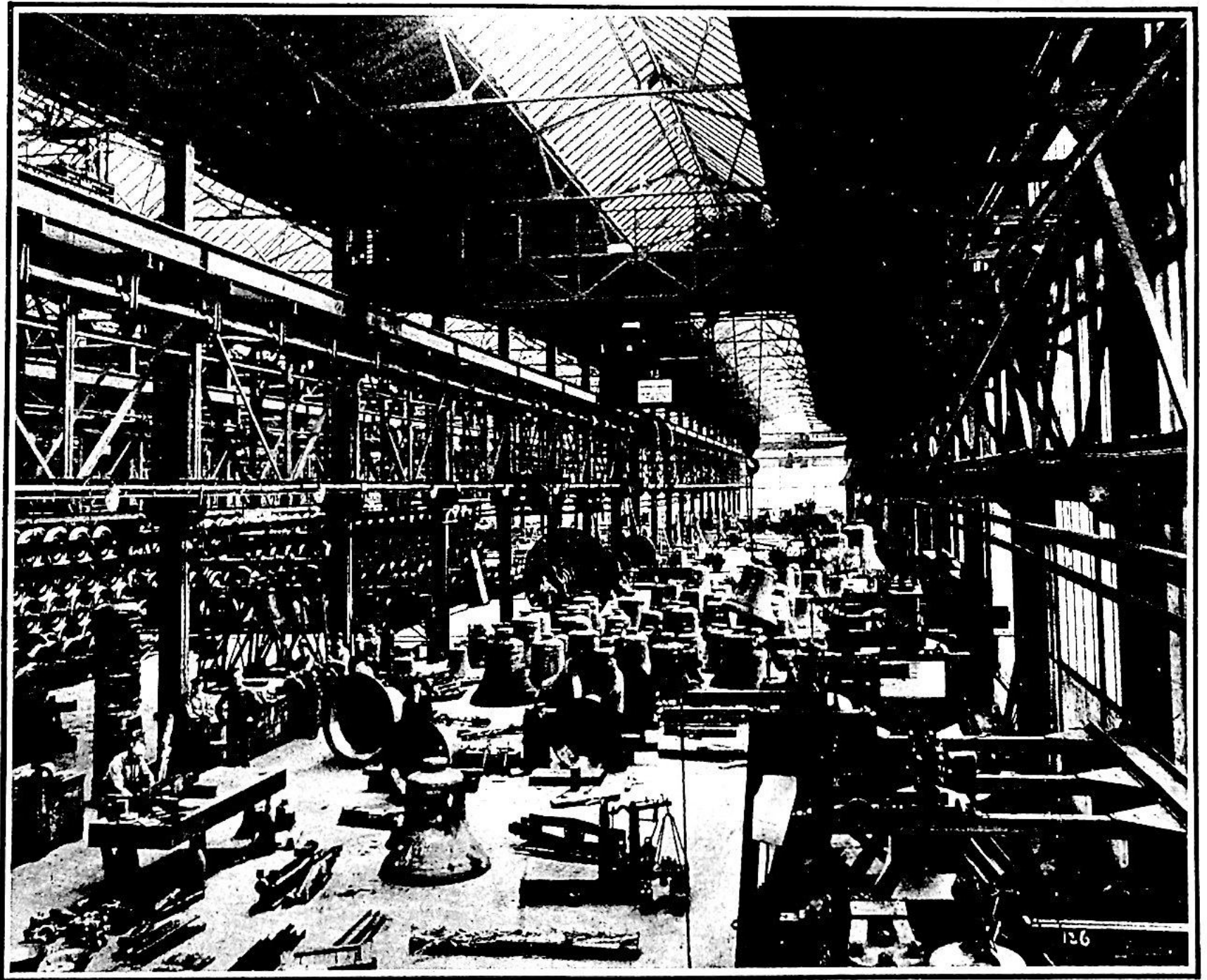


Abb. 4. Glockenmontier- und Zisellerwerkstatt.

sichts der bedeutend größeren Festigkeit eine wesentlich schwächere und klanglich günstigere Rippe gewählt werden kann.

Auch im Aufbau der Form ergeben sich kennzeichnende Unterschiede gegenüber dem für den Bronze- und Gießverfahren. Die durch die starke Schrumpfung der erkaltenden Stahlglocke entstehenden hohen Beanspruchungen bedingen eine entsprechende Ausgestaltung der Form. Der Kern wird über einem kräftigen, mit Rundstahl verstärkten Eisengerüst, Abb. 1, zunächst mit Hilfe einer um eine Achse drehbaren, der Innenseite der Rippe unter Berücksichtigung der Schwindung entsprechenden Schablone mit porösen Steinen roh aufgemauert, um alsdann mit grauem Mörtel beworfen und mittels Schablone genau geformt zu werden. Ein Graphitanstrich endlich verhindert später das Festbrennen des Mörtels am erkaltenden Stahl.

Gleichzeitig wird, wie Abb. 1 im Hintergrunde erkennen läßt, in einem glockenähnlichen, mit der Mündung aufwärts gerichteten, gußeisernen Formmantel unter Benutzung einer zweiten, nunmehr der Außenform der späteren Glocke sinngemäß entsprechenden Schablone der Mantel hergestellt. Kern wie Mantel werden alsdann in großen, nichtgasbeheizten Kammern getrocknet, da zur Verhütung von stürmischer Dampfbildung oder gar von Explosionen, die den glühendflüssigen Inhalt aus der Form schleudern könnten, die Formmasse vollkommen trocken sein muß. Nachdem noch in dem getrockneten Mantel Inschriften und Verzierungen in vertiefter Spiegelschrift angebracht worden sind, wird der Mantel über den Kern gestülpt, Abb. 2, so daß — immer unter Berücksichtigung der Schwindung — ein Hohlraum entsprechend der späteren Glocke überbleibt. Die Herstellung einer falschen Glocke kommt also hierbei ganz in Fortfall. Sind Mantel und Form kräftig miteinander verschraubt, so werden sie umgedreht, so daß der Glockenrand oben liegt. Eingußtrichter und Steiger, letzterer für die entweichende Luft und zur Aufnahme der beim Guß emporsteigenden Verunreinigungen,

münden nahe dem Rande auf der Innenseite. Sie sind sehr kräftig im Durchmesser gehalten, erkalten daher zuletzt und nehmen dabei den „Lunker“, der aus Gasabscheidungen und Verunreinigungen besteht, in sich auf.

Der Guß selbst, so fesselnd er beim erstmaligen Zuschauen erscheint, entbehrt, was auszusprechen vielleicht ernüchert, durchaus Schillerscher Dramatik und ist ein in allen seinen Einzelheiten heute technisch vollkommen beherrschter Vorgang. Aus einem der für Stahlguß allgemein üblichen Siemens-Martinöfen, in dem ein vorzüglicher, sich möglichst blasenfrei vergießender Flußstahl erschmolzen wurde, empfängt eine schwere Kranpfanne eine Stahlmenge, die hinreicht, um damit mehrere Glocken zu gießen. Der Kran führt die Pfanne über die frei, also nicht etwa in einer Grube stehenden Formen, Abb. 3, worauf mittels Handhebels das Bodenventil geöffnet wird. Sogleich fällt unter Funkenprühen ein hellorange-farbener Stahlstrahl von blendender Leuchtkraft in den Eingußtrichter, wobei man aus dem Steiger die Luft entweichen hört, bis schließlich der in der Form immer höher steigende Stahl Steiger und Einguß anfüllt. In diesem Augenblick wird das Bodenventil der Kranpfanne geschlossen, und das Spiel wiederholt sich bei der nächsten Form.

Dem Abguß läßt man, damit inneren Spannungen vorgebeugt wird, einige Tage Zeit, sich an der Luft langsam abzukühlen. Dann werden Mantel und Kern entfernt, Steiger und Einguß abgeschritten und etwa anhaftende Graphitreste beseitigt. Dem Abdrehen der Krone und Bohren der Löcher für die Aufhänge- und Bohrerlöcher folgt die eine geübte Hand erfordernde und bereits in das Gebiet des Kunstgewerbes gehörende Ziselierung der Inschriften und Verzierungen in der Ziselierwerkstatt, Abb. 4. Leider nämlich prägen sich diese infolge des immerhin zähflüssigeren Materials nicht mit der gleichen, wenig Nacharbeit erfordernden Schärfe wie beim Bronze- und Messingguß ab. Es bedarf vielmehr, soll das Werk den Meister loben, einer in mühseliger Kleinarbeit durchgeführten Herausbildung aller

feineren Einzelheiten. Im übrigen lehnt man heute reichere Verzierung als den Klang ungünstig beeinflussend ab. Die Inschriften der Stahlglocken, die ja aus einer neueren, dem Originellen wenig holden Zeit stammen, bestehen meist aus Bibelsprüchen oder Gesangbuchversen. Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht vielleicht die Inschriften der Glocken der evangelischen Reinoldskirche in Dortmund. Sie lauten für die Hindenburgglocke: „Es streit' für uns der rechte Mann“, für die Kaiser-glocke: „Das Reich muß uns doch bleiben“ und für die Lutherglocke: „Ein feste Burg ist unser Gott“.

Die weitere Bearbeitung vollzieht sich auf einer schweren Plandrehbank, wie sie nur in großen Werken anzutreffen ist, und jetzt erscheint alsbald

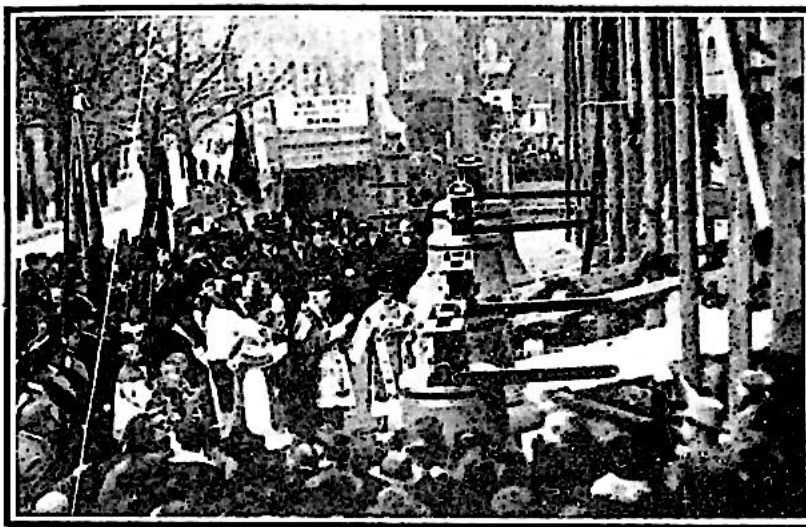
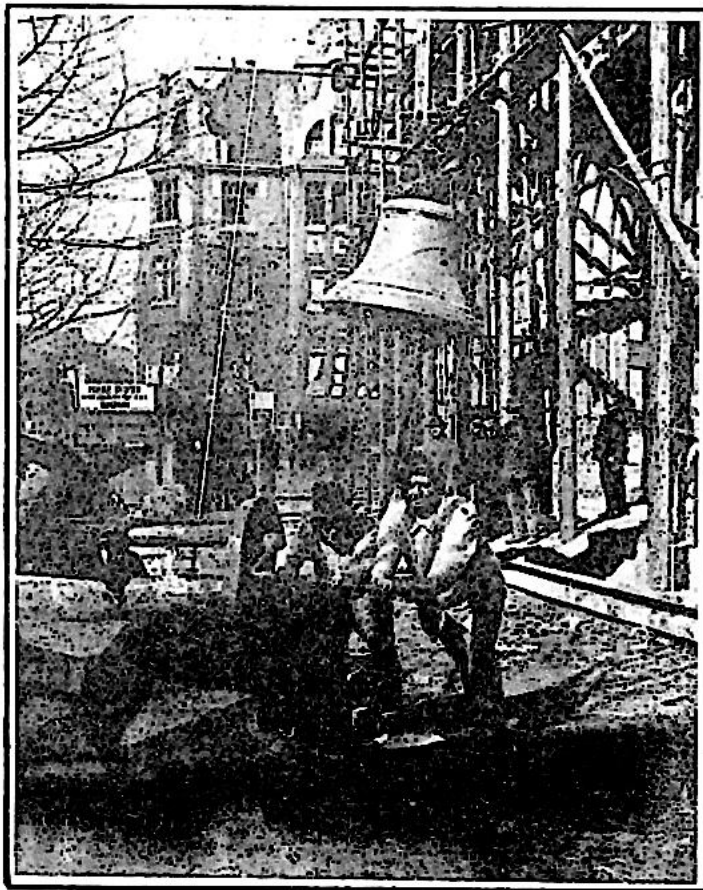


Abb. 5. Glockenweihe vor der Meinolphus Kirche Bochum.



Ziehst, ziehst, hebt, sie bewegt sich, schwebt.
Abb. 6. Glocke der Meinolphus Kirche Bochum.

die Behandlung der Glocke in ein Gebiet feinerer Geistigkeit gehoben; denn nun gilt es, die Seele der Glocke zu wecken, ihre Tonhöhe genau einzuregeln und ihr zunächst noch durch mancherlei Fehler entstelltes Klangbild läuternd zu gestalten. Der Klang einer Glocke nämlich ist ebenso wenig ein einheitlicher, durch eine einzige Schwingungszahl festlegbarer Ton wie etwa der Klang irgend eines anderen Musikinstrumentes. Der Hauptton erscheint vielmehr von einem Unter- und zahlreichen Obertönen umlagert, die an der unfertigen Glocke in sich bisweilen so unrein sind, daß an der Brauchbarkeit des Gußstückes gezweifelt werden kann. Hier setzt nun die mit besonders erschönenen Stimm-

gabeln durchgeführte Klanganalyse ein. Es gilt hierbei, die Schwingungszahlen des Haupttones und seiner wichtigsten Nebentöne genau festzulegen. Zu diesem Zwecke stellt man mittels kleiner, auf den Schenkeln der Gabeln verschiebbarer Reiter zunächst den zu untersuchenden Ton nach dem Gehör roh ein, setzt den Gabelfuß außen auf den Glockenrand und wartet die Antwort der Glocke ab. Beginnt diese alsbald schwach zu tönen, so liegt die eingestellte Schwingungszahl der tatsächlichen bereits ziemlich nahe. Hat man durch wiederholtes Proben die Grenzen enger gezogen, so sind ganz geringe Abweichungen nur noch an den durch Interferenzerscheinungen verursachten Schwebungen zu erkennen.

Liegt nach Durchführung der Untersuchung das Klangbild in allen wissenswerten Einzelheiten fest, so beginnt die Feinarbeit der Einstimmung, wobei nach den Angaben des Bochumer Vereins nicht nur der mit dem Grundtone nicht ganz zusammenfallende Schlagton, sondern außer dem Grundton auch der als „Charakteristik“ besonders wichtige erste Oberton gestimmt werden kann. Letzterer verstärkt bei Gußstahlglocken den Unterton etwa in der Oktave; die Reinheit ihres Zusammenklanges ist also von besonderer Bedeutung und läßt die für Stahlglocken charakteristische ausgesprochene Zweistimmigkeit in edler Ausprägung hervortreten. Und zwar liegt der Unterton etwa eine große Sexte unter dem Grundton, während der erste Oberton etwa eine kleine Terz darüber liegt. Auf diese akustischen Beziehungen hat der Entwurf eines Geläutes Rücksicht zu nehmen. Man gesellt daher dem Grundton eines Dreiklanges gern die kleine Terz und die verminderte Quinte bei, gibt damit also dem Geläute Mollcharakter.

Haben die einzelnen Glocken nach ihrer Vollendung Gnade vor den Ohren des meist vom Besteller ernannten Glockensachverständigen gefunden, und ist, falls ein größeres Geläute zu liefern war, auch das Probeläuten, welches die Einrichtungen des Bochumer Vereins für bis zu 12 Glocken gleichzeitig ge-

statten, im Zusammenklang zur Zufriedenheit ausgefallen, so können die Glocken das Werktor verlassen und ihre festliche Fahrt nach der Stätte ihrer Bestimmung antreten. Dort schreitet man bei katholischen Kirchen zu einem feierlichen Weiheakt, zur Glockentaufe, Abb. 5, während die evangelische Kirche diesen Brauch nicht aufgenommen hat und es beim Einläuten neuer Glocken mit einer festlichen „Glockenpredigt“ bewenden läßt. Nach einer kurzen Reise durch die Luft, Abb. 6, findet das Geläute seinen endgültigen Platz in den Stühlen der Glockenstube, Abb. 7, und es bedarf jetzt nur noch der Einhängung des Klöppels.

Bekanntlich wird zum Läuten der Glocken in der Regel nicht der Klöppel angetrieben, sondern die Glocke. Im andern Falle würde die Glocke stillstehen und dem Klange das Leben fehlen, das erst die schwingende Bewegung dem Tone verleiht. Wird hingegen die Glocke angetrieben, so muß der Klöppel etwa in dem Augenblicke anschlagen, in dem die ausschwingende Glocke ihre höchste Lage erreicht hat. Auch soll der Klöppel den Schlagring der Glocke nicht mit hartem Schläge treffen, sondern ihn nur „küssen“. Da ferner Stahl auf Stahl einen unschönen Klang ergibt, so tragen die Klöppel in einer schwach kegelförmigen Bohrung einen Unschlagbolzen aus Bronze.

Mit der sachgemäßen Einhängung der Klöppel gewinnt somit die Aufstellung der Glocken ihren Abschluß, und das neue Geläute kann nun in Erfüllung seiner hohen und ehrwürdigen Aufgaben eine unabsehbare Reihe von Jahrhunderten hindurch weithin seinen Ruf erschallen lassen und wird mit seinen Klängen zu einem wesentlichen Bestandteil des heimatischen Bildes.

Es liegen die Fragen nahe, wie sich Gußstahlglocken im Vergleich mit Bronze geläuten im praktischen Gebrauch bewähren, welche Beurteilung ihre klanglichen Eigenschaften finden, und endlich, welche Ausbreitung der Gebrauch stählerner Glocken bereits gefunden hat.

Die erste Frage ist bald beantwortet. Das an sich zweifellos als Mangel anzusprechende Abrosten verwehrloser Glocken besitzt nicht die ihm meist zugemessene übertriebene Bedeutung. Auch eine ziemlich dicke Rostschicht enthält aus chemischen Gründen nur eine recht bescheidene Menge Eisen und wird daher den Klang in merkbaren Grenzen nicht beeinflussen. Im

übrigen ist der Rostgefahr durch Erneuerung des Oelanstriches in etwa fünfjährigen Zwischenräumen mit Kosten vorzubeugen, die nur einen bescheidenen Bruchteil dessen bilden, was im gleichen Zeitraume die Verzinsung der Mehrkosten einer Bronzeglocke ausmacht. Diese Mehrkosten sind sehr erheblich und betragen bei größeren Glocken mehrere tausend Mark. Aber auch vom Standpunkt der Haltbarkeit ist die

Stahlglocke weit überlegen. Während alljährlich eine große Anzahl von Bronzeglocken springt und umgeschmolzen oder in kostspieliger Arbeit nach besonderem Verfahren ausgebessert werden muß, ist bisher noch kein Fall des Springens von Stahlglocken bekannt geworden, was bei den weit überragenden Festigkeitseigenschaften des Gußstahles leicht zu erklären ist. Aus eben diesem Grunde ist auch die Abnutzung der naturharten Stahlglocken bei Gebrauch bronzenener Klöppelbolzen so gering, daß nach menschlicher Voraussicht ein Ersatz wegen Ab-

nutzung kaum jemals vorkommen wird, während Bronzeglocken verhältnismäßig bald eine merkbare Formänderung an der Anschlagstelle zeigen und nach mehrfachem Umhängen wegen allgemeiner Schwäche des Schlagringes bereits nach etwa drei Jahrhunderten zugrunde gehen. Für die größere Lebensdauer der Stahlglocke kann noch ein

anderer Umstand ins Feld geführt werden. Angesichts der Häufigkeit von Turmbränden ist die Bronzeglocke ihres niedrigen Schmelzpunktes wegen erhöhter Gefährdung ausgesetzt und wird zumeist ein Opfer der Flammen werden oder beim Niederfallen zerspringen. Stahlglocken dagegen erliegen erfahrungsgemäß ihres hohen Schmelzpunktes wegen der Hitze nicht und überstehen im allgemeinen nach dem Zusammenbruche des Glockenstuhles den

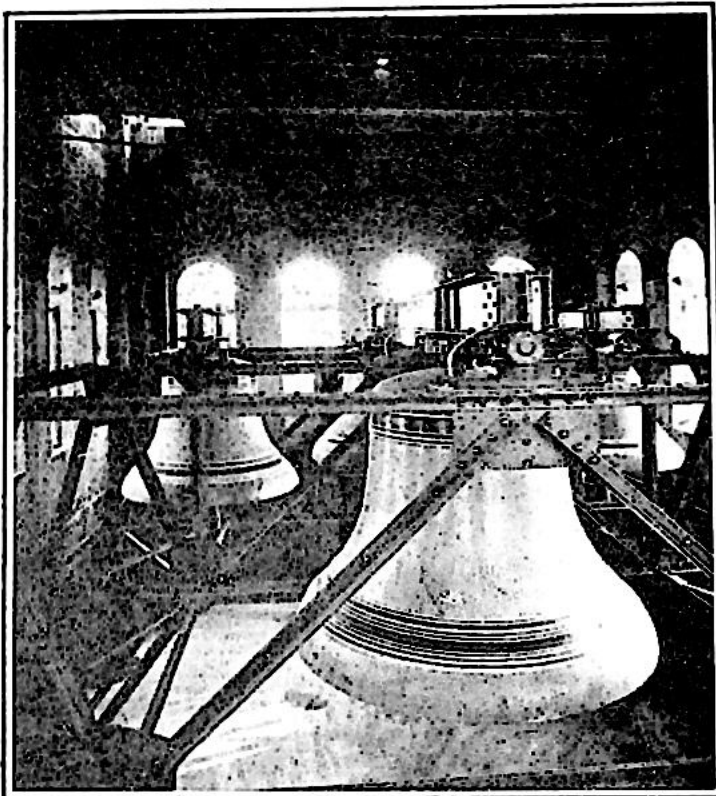


Abb. 7. Hoch in des Turmes Glockenstube.

Fall in die Tiefe unverfehrt. So fand man häufig, z. B. nach dem Brande der Berliner Garnisonkirche, das abgestürzte Geläute wohlbehalten unter den Trümmern vor.

Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit kann man also den Stahlglocken den „Ersatz“-Charakter im Sinne der Kriegs- und Nachkriegszeit keinesfalls unterschreiben, wiewohl es an Versuchen dazu begreiflicherweise nicht gefehlt hat. Wie aber steht es um die Bewertung des Klanges?

Fülle und Reichweite der Stahlglocke sind schon mit Rücksicht auf die vergrößerte Mensur bei gleicher Tonhöhe überlegen. Bei der Beurteilung des Klangcharakters nach seinem musikalischen Werte müssen selbstverständlich persönliche Geschmacksrichtungen möglichst ausgeschaltet werden, und man besieht glücklicherweise in der mit wissenschaftlicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit durchgeführten Klanganalyse eine sehr sachliche und unanfechtbare Grundlage für die Beurteilung des musikalischen Wertes. Zahl, Gruppierung, Stärke und Reinheit der wichtigen Nebentöne, in ihrem Zusammenwirken für Farbe und Charakter des Tones bestimmend, sind sachkundiger Messung zugänglich.

Die aus einem sehr umfangreichen Untersuchungsmaterial gewonnenen Ergebnisse haben einen hervorragenden Glöckensachverständigen¹ in klanglicher Beziehung zu dem Urteil geführt, daß in der höheren Tonlage der Bronzeglocke der Vorzug zu geben ist, während in den mittleren Lagen Gleichwertigkeit besteht, und daß in der Tiefe, also bei größeren Glöcken, Gußstahl überlegen ist. Nicht minder günstig lauten gutachtliche Äußerungen zahlreicher anderer Sachverständiger.

Man darf sich dieser Beurteilung vom heimatischen Standpunkt aus freuen, berechtigt sie doch zu der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Eigenart der einem Riesenwerke unserer Eisenindustrie selbst am angegliederten kunstgewerblichen Glöckenabteilung auch in der Zukunft mit günstigem wirtschaftlichen Ergebnis erhalten bleibt. Dies darf um so mehr er-

¹ Vergl. Kirchenmusikdirektor Professor Johann Biele: „Die Bewertung der Bronze- und Gußstahlglocken.“

wartet werden, als der zur Bearbeitung der Gußstücke zur Verfügung stehende Park schwerer und kostspieliger Werkzeugmaschinen dem Wettbewerbe wohl kaum in ähnlichem Maße zu eigen sein dürfte.

Mit seinen ersten Erfolgen erscheint der Stahlglockenguß in werkgeschichtlicher Beziehung bereits an die Erfindung des Stahlgießgusses geknüpft, die 1847 dem damaligen

technischen Direktor des Bochumer Vereins, Jakob Mayer, gelang; und zwar stellten Gußstahlglocken die ersten wohl gelungenen Früchte dieser neuen und höchst bedeutungsvollen Errungenschaft dar. Der Erstling dieser Erzeugung war bereits gelegentlich einer Düsseldorfer Ausstellung Gegenstand allgemeiner Bewunderung, und auf der Pariser Internationalen Ausstellung 1855 kannte das Staunen der Fachwelt keine Grenzen. Alfred Krupp, selbst

noch gewiß Fachmann in der Gußstahlerzeugung, stellte die Möglichkeit der Abformung in so zähflüssigem Material sogar in Abrede und mußte sich durch eine Schmiede- und Härteprobe, welche Mayer an Stücken einer zu diesem Zwecke zerstückelten Glocke vor den Augen der Preisrichter vornehmen ließ, vom Gegenteil überzeugen.

Seitdem haben über 30 000 Kirchenglocken das Bochumer Werk verlassen, und wenn auch die Hochflutwelle der nachkriegszeitlichen Glöckenerzeugung verebbt ist, so stellen die im Durchschnitt auch heute noch monatlich gegossenen etwa 30 Glöcken einen recht ansehnlichen Absatz dar, zumal größere Kirchenglocken nicht als Massenware gelten können. Längst hat die Güte dieser Stahlglocken sich Weltgeltung zu schaffen gewußt, und so senden denn Bochumer Geläute ihre schwingenden, wogenden Klänge nicht nur von ungezählten



Abb. 3. Glocke mit Aufschriften in der Tamilsprache (Indien).

Glockentürmen in deutschen Landen, sondern auch weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus ertönt in allen Erdteilen, in Petersburg, Hammerfest, Tsingtau, Kapstadt, Newyork, Logton und zahllosen anderen Städten, oft mit Aufschriften in fremder Zunge

geziert, Abb. 11, die ernste Pracht der Bochumer Gußstahlglocke, Gott zu Preis und Ehre, dem Meister zum Lobe, der kunstreich ihre klingende Seele läuterte, und deutscher Arbeit zum Ruhme.

Stiewelmann.

1. „Fit es so wit!“
Wä wispeln dat?
Ek hor so wat:
Fit wör nu Tid?
2. Ek sett noch düössen Stämpel.
Däm hangenden es nich te trun,
Fit drüppelt ouk so dröligbrun:
Wat well do buom dä Krämpel!
3. Mol wier: „Fit es so wit!“
Nu glöiw ek bolle wat.
Fit kann ouk sin: gesatt
Hät sik dä Biärg no Tid.
4. Dam Stämpel friett dä Biäge,
Wat mähr es as dä nieggen faut.
So'n Holt es gau terächt geklaut,
Fit maut un fall tau Wiäge!
5. Schon wier: „Fit es so wit!“
Met Stäinkes ünner smäit?
Ek swäit mi kolt un häit,
Mo flott, üt wüt manks Tid!
6. Du Stämpel wos nich sitten?
Seß iäm häs du doch noch gepackt!
Dillicht hät sik dat wat gesakt,
Näi—Hügen—Wätter—Witten!
7. Wat? Wier: „Fit es so wit!“
Wä hät mi angestott?
Un leip do nich so'n Dott?
Dä reip dä ganze Tid.
8. Du wos mi wuoll wat wicken,
Du Slump häs an dä Schienn geslon!
Dat—knappt buom wat inäintegohu?
So Stämpels briükt as Sticken—
9. Nu es üt Tid!
No vörne ran!
Hä, Stiewelmann,
Ek si so wit!

Kleff.

Stiewelmann (Stiefelmann) ist ein sagenhaftes Bergmännchen, das ehemals die Knappen um einen Teil des Lohnes betrog und darum keine Ruhe finden kann; es sucht seine Schuld zu sühnen indem es Bergleute vor schwerer Gefahr warnt,

Dom Bergarzt Dr. C. A. Kortum.



Das „General-Privilegium für die Bergleute im Herzogtum Cleve, Fürstenthums Moers und Grafschaft Mark“ vom 16. Mai 1767, eine für das heimische Knappschaftswesen grundlegende Gesetzesverordnung, bestimmte u. a. in § 8, daß Bergleuten bei Zufällen und Krankheiten aus der Knappschaftskasse „die Cur und fernere Verpflegung . . . gereicht werden soll.“ In dem „Reglement für die Bergleute“, datiert Wetter, den 9. Mai 1801, wurde den Bergleuten, die ihren Verpflichtungen nachkämen, in § 39 zugesichert: „streng Kur von Berg-Ärzten und Knappschafts-Chirurgen, wenn sie beschädigt oder krank werden.“ Sollten sie sich aber die Beschädigung oder Krankheit durch Schlägerei oder Ausschweifungen zugezogen haben oder sollten sie zu solcher Zeit willkürlich feiern, so werde der Anspruch hinfällig sein. In diesen beiden Fällen sollte ein Bergmann auch die „Genesungsgelder“ verlieren; nur zur Hälfte wurden sie gezahlt, „wenn er einen Quacksalber oder Pfluscher braucht oder sich selbst zu curieren sucht.“ Anspruch auf diese Genesungsgelder hatte ein Bergmann, wofern er ein ganzes Jahr seine Knappschaftsbeiträge geleistet hatte.

Die Behandlung kranker Bergleute lag in den Händen besonderer Berg-Chirurgen oder Bergwundärzte. Ärzte, die ordnungsmäßig studiert hatten, fand man auf dem Lande bis ins 19. Jahrhundert hinein kaum. Wenn die altüberkommenen Hausmittel nicht oder nicht mehr halfen, wandte man sich an die Chirurgen oder Wundärzte. Diese waren meistens aus dem Stande der Barbierer hervorgegangen. Sie machten von altersher eine dreijährige Lehrzeit durch, um sich die Fertigkeit des Rasierens und Scherens und

Handgriffe der „üblichen Chirurgie“ anzueignen. Wo Fünfte bestanden, wurde der Lehrling nach beendeter Lehrzeit in üblicher Weise „freigesprochen“ und ging dann auf die Walze. Die preußische Medicinalordnung von 1725 schrieb sieben Jahre Gesellenreise vor. So hatte der angehende Chirurg Gelegenheit, seine Fertigkeiten in Rasieren und Haarschneiden, Pflasterstreichen, Schröpfen, Aderlassen, Wundpflege, Behandlung von Verrentungen und Knochenbrüchen usw. weiter auszubilden. Wollte er sich dann niederlassen, so hatte er vorerst eine Art Meisterprüfung abzulegen. Seit 1712 hatte jedes preußische Regiment einen Regiments- und jede Compagnie einen Compagniefeldscherer. Letztere, in erster Linie „Bartscherer“, besorgten Krankenbehandlung nach Angabe des Regimentsfeldscherers, waren also so etwas wie Lazarettgehilfen, durften aber auch beim „Civil“ praktizieren. Für die Militärchirurgen und die Medico-Chirurgen fürs flache Land entstand 1724 in Berlin eine Lehranstalt mit unentgeltlichen Vorlesungen. Seit 1725 hatten die Chirurgen eine Staatsprüfung zu machen. Civil-Chirurgen, die keine gute Prüfung machten, erhielten ein Niederlassungsrecht nur für kleine Städte oder Ortschaften.¹ Noch die Neuordnung des medizinischen Studienwesens von 1825 sprach von Wundärzten 2. Klasse, die bei einem Meister oder in Militärlazaretten und Krankenhäusern gelernt hatten. Wundärzte 1. Klasse studierten drei Jahre an Universitäten, promovierte Ärzte vier Jahre.

Die Bergwundärzte bezogen seit 1788 für die Behandlung der Bergleute ihres Spengels auf den Kopf und das Jahr 1 Taler Entschädigung. Aus diesem Betrage hatten sie aber auch die Auslagen für Medizin zu

¹ Vergl. Buschmann, Geschichte des medizinischen Unterrichts. 1889. Baas, Geschichtl. Entwicklung des ärztl. Standes. 1896.

bestreiten.² Der Gesamtaufwand der Knappschaft für ihre Chirurgen belief sich lange Jahre hindurch auf jährlich etwa 1110 Taler. Wie sich die Tätigkeit der Bergchirurgen im einzelnen gestaltete, mag aus nachfolgender Dienstsanweisung³ ersehen werden.

Instruction für die Berg-Wund-Aerzte.

„Nachdem das Berg Amt für gut gefunden, in Ansehung des Cur- und Medicinal-Wesens der Knappschaft in der bisherigen Verfassung einiges abzuändern, wodurch auch die Pflichten der Knappschafts-Chirurgorum nähere Bestimmung erhalten, so wird denselben folgende Instruction erteilt.

§ 1.

Es bleibt nach wie vor die Hauptpflicht der Chirurgorum, die ihnen angewiesenen Bergleute nach bester Kenntniß, Pflicht und Gewissen zu bedienen, und damit sie wissen mögen, welche darzu gehören, so soll einem jedem ein Verzeichniß der in seinem District wohnenden Bergleute anzeigt sofort und alle Jahr eine neue Liste zugestellt werden, welche für das ganze Jahr zum Grunde liegt, jedoch so, daß die Chirurgen diejenigen Bergleute, welche während dem Laufe des Jahres in ihren District ziehen, mit curiren müssen.

§ 2.

Die Chirurgen behalten die innerliche und äußerliche Cur der Bergleute, jedoch unter genauer Aufsicht der ihnen angewiesenen Berg-Medici.

§ 3.

Der Chirurgus muß daher, sobald er zu einem Kranken oder beschädigten Bergmann hinggerufen wird oder sonst davon Nachricht erhält, sofort, es sey bei Tag oder Nacht, sich zu demselben hinverfügen und ihm die nöthige Hilfe leisten.

§ 4.

Nimmt er alsdann wahr, daß die Krankheit blos in einer gewöhnlichen äußeren Beschädigung oder in einer geringen unbeträchtlichen innerlichen Krankheit besteht, so kann er die Cur für sich besorgen.

Wenn es aber eine schwere äußere Beschädigung und insbesondere wenn eine große chirurgi-

² Erst als seit 1840 sämtliche Bergwundärzte entlassen und nur Aerzte zugelassen wurden, bezahlte die Knappschaft die Medizin unmittelbar. Bergl. Dr. Bülow, Das Knappschaftswesen im Ruhrkohlenbezirk. 1905. S. 46.

³ Nach dem Stück Dr. Kortums im Besitz des Bochumer Museums.

sche Operation als Abseken der Glieder, Bruch-Schäden v. erforderlich oder wenn die innerliche Krankheit nur von einiger Beträchtlichkeit ist, so ist er schuldig, solches sofort dem Berg Arzte seines Reviers anzuzeigen und wo möglich mündlich, sonst aber schriftlich ihn darüber zu Rathe zu ziehen.

§ 5.

Sieben muß er nach genauester Examination aller bey dem Fall vorkommenden Umstände und Judicate einen richtigen und vollständigen Status Morbis dem Arzte mittheilen, von Zeit zu Zeit den erforderlichen Rapport vom Fortgang der Krankheit abfassen, den jedesmal erhaltenen Anweisungen des Arztes die genaueste Folge leisten und damit nicht eher aufhören, bis die Krankheit völlig gehoben ist.

Auch muß er, sobald er in seinem Revier anstehende Krankheiten, vornehmlich Rache Ruhr v. gewahr wird, solches dem Berg-Arzte sofort anzeigen und die nöthigen praeservativ-Mittel nachsuchen und appliciren.

§ 6.

Die von ihm zu gebrauchenden Medicamente müssen echt, gut und wirksam seyn.

Des Endes muß er besonders die, welche von dem Arzte verschrieben sind, in einer Königl. approbirten Apotheke machen und das solches geschehen, unter den Recepten attestieren lassen.

Damit ihnen aber solche so wenig als möglich verkennet werden, ist den Aerzten zur Pflicht gemacht, die möglichst wohlfeilsten und einfachsten Medicamente zu verordnen, und nur in den dringendsten Fällen ohne Vorwissen der Chirurgen dergleichen directe zu verschreiben.

§ 7.

Der Chirurgus muß schlechterdings alle Monat einmahl den ganzen ihm untergebenen District bereisen, vornehmlich die darin belegenen Zechen, wo die meisten Bergleute beisammen sind, und wo er also am ehesten erfährt, ob nicht Bergleute seines Rathes und seiner Hilfe bedürfen, die er solchenfalls sofort zu erteilen hat.

§ 8.

Den ersten Verband muß der Chirurgus selbst thun und nicht eher einen Lehrburschen schicken, bis er überzeugt ist, daß dabey kein Nachteil für den Patienten zu befürchten sey.

§ 9.

Auch muß er in wichtigen Fällen, besonders bey gefährlichen und schweren chirurgischen Operationen den nächsten Berg Chirurgen mit zur Hilfe ziehen, und keiner derselben darf solche verweigern.

§ 9a.

Sollte auch ein Fall vorkommen, der eine schleunige Hilfe erforderte und der Chirurgus

des Districts könnte nicht sofort bey der Hand seyn, so ist jeder anderer Berg Chirurgus, welcher gefordert wird, schuldig, sich sofort des Patienten anzunehmen, worüber sie sich alsdann gütlich zu arrangiren haben.

Eben dieses muß auch geschehen, wenn im Nothfall ein nicht zur Knappschaft gehöriger fremder Chirurgus hat ausgezogen werden müssen.

Alsdann aber muß solches dem Berg Chirurgus sofort bekannt gemacht werden, und wenn dieser sich sodann nicht gleich einfindet und die Cur übernimmt, kann solche von dem fremden auf-Kosten des Knappschafts Chirurgi fortgesetzt werden.

Wird aber die Fortsetzung der Cur dem Letzteren, es sey von dem fremden Chirurgo oder dem Patienten aus Eigensinn verweigert, so ist derselbe von aller Verantwortung frey, muß aber solches dem Berg Amte anzeigen, damit der fremde Chirurgus mit seinen Curkosten an dem Patienten und dieser mit den aus der Knappschafts Cassé sonst zustehenden Genesungs Geldern abgewiesen werden können.

§ 10.

Uebrigens muß der Chirurgus alle Medicamente so zur äußerlichen und innerlichen Cur seiner Bergleute erfordert werden, es mögen solche von ihm selbst oder dem Bergarzte verschrieben seyn, selbst anschaffen und bezahlen; sowie er auch das von ihm oder dem Berg Arzte nöthig gefundene Aderlassen und Schröpfen v. umsonst verrichten muß.

§ 11.

Da auch auf seinen Rapport die Bestimmung der den kranken Bergleuten zu verwilligenden Genesungsgelder mit beruht, so haben die Chirurgen in Angabe der Zeit, wie lang die Krankheit gedauert und ob sie von der Bergarbeit herührt oder nicht, auf das gewissenhafteste zu verfahren und sich bey nachhaltiger Strafe hierunter keiner Nachsicht oder sonst etwas zu Schulden kommen zu lassen, sowie ihm auch obliegt, pflichtmäßig zu beurtheilen, ob auch der Bergmann wirklich krank sey oder solches nicht vielmehr nur vorgebe, um die Genesungsgelder zu ziehen; welchenfalls er solches im Rapport und bey der § 14 bestimmten Zusammenkunft in Anmerkung zu bringen und den Arzt zu Abgebung seines Gutachtens ebenfalls darauf aufmerksam zu machen hat.

§ 12.

Jeder Chirurgus trägt alle in der Cur gehaltenen Bergleute ohne Unterschied in einem nach anliegendem Schema anzufertigenden Kranken-rapport ein. Davon fertigt er quartaliter nemlich mit Ende März, Juni, September und December eine doppelte Abschrift an.

§ 13.

Ein Exemplar übergibt er dem Bergarzte seines Reviers nebst den vom Apotheker attestirten Recepten, besonders denen, die der Arzt verschrieben hat.

Dieses wird von demselben nachgesehen, geprüft und ihm darüber die erforderliche Anweisung gegeben, deren Befolgung er sich bestens angelegen seyn lassen muß.

§ 14.

Das andere Exemplar übergibt der Chirurgus bei der vierteljährlichen Zusammenkunft des Rentier Geschworenen und der Ältesten zu Anfertigung der Kranken- und Genesungslisten, wobei er auch in Person zur Ertheilung der erforderlichen Auskunft jedesmal sich einfinden und dabei zugleich auch die physischen Umstände der sich etwa meldenden Invaliden untersuchen muß, ob solche gar nicht mehr arbeiten oder zu welchen Arbeiten dieselben etwan noch gebraucht werden können.

§ 15.

Alle halbe Jahr nämlich im Frühling und Herbst wird eine General Recherche von einem dazu deputirten Mitglied des Berg Amts mit Zuziehung der Berg Aerzte gehalten und die ganze Knappschaft durch den Kanzel Ruf aufgefodert, alsdann ihre Beschwerden wieder die Chirurgen zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, wobei sich jeder Chirurgus ebenfalls einfinden muß.

§ 16.

Ben der 2ten Recherche im Herbst soll zugleich aus den übergebenen Rapportis ausgemittelt werden, welcher Chirurgus nach Verhältnis der in Obacht habenden Menschenzahl am meisten den Berg Arzte, es sey mündlich oder schriftlich consultirt hat.

Und diesem soll sodann eine Prämie von 2 Louisdor in Golde angedeihen, welche den sämtlichen Chirurgen pro rata ihres Verdings-Quantum abgezogen werden.

§ 17.

Für die solchergestalt der Knappschaft zu leistende pflichtmäßige Dienste soll den Chirurgen das Verdings-Quantum quartaliter prompt aus der Knappschafts Cassé ausbezahlt werden.

§ 18.

Das Berg Amt wird auch die ganze Knappschaft anweisen, sich gegen dieselben mit aller Bescheidenheit zu betragen, ihnen ihr Amt nicht ohne Noth zu erschweren, des Endes auch, wenn es der Schade oder die Krankheit erlaubt, selbst zum Chirurgo zu kommen und nicht ohne Noth zu verlangen, daß derselbe jedesmahl zu ihnen komme.



Bergarzt Dr. C. A. Kortum,
Dichter der Johstade.

§ 19.

Die Verdingung selbst muß zwar vor alle Jahr geschehen, wenn die Knapenschaft darauf besteht; es hat aber derjenige Chirurgus, welcher seine Pflichten erfüllt, zu erwarten, daß dabey auf ihn vorzüglich reflectiret und er auch gegen ungegründete Aufwiegelungen der Bergleute gegen ihn in Schutz genommen werde.

§ 20.

Wenn aber dagegen wider sein Verhalten, die Behandlung der Patienten oder seine Aufseherer Untersuchung richtig befunden werden, so fällt der Accord mit diesem Chirurgus gänzlich hinweg, dessen District wird sofort einem andern Chirurgus übergeben, und der abgegangene Chirurgus wird bey dem Cur Wesen der Knapenschaft gar nicht mehr zugelassen werden.“

Die Regelung der Behandlung kranker Knappen durch die Chirurgen wurde aber doch mit der Zeit mehr und mehr als unzulänglich empfunden, auch beim Oberbergamt in Wetter. Man dachte daran, die Wirksamkeit der Chirurgen durch Aerzte überwachen zu lassen; solche durch ein vollwertiges Universitätsstudium gebildeten Aerzte sollten auch in bedenklichen Fällen persönlich eingreifen. Als der junge Freiherr vom Stein das Bergamt in Wetter übernahm, dauerte es nicht mehr lange, daß die Erwägung Wirklichkeit wurde. 1792 wurde bekannt gemacht:

„Demnach Seine Königliche Majestät von Preußen p. unser allergnädigster Herr auf den Vorschlag des Westphälischen Oberbergamts durch ein aus Hochpreißl. Bergwerks- und Hüttendepartement unterm 8ten m. c. erlassenes allergnädigstes Rescript in Gnaden approbiret haben, daß der Herr Doctor Medicinæ R o r t u m zu Bochum als Berg Arzt nordwärts der Ruhr mit einer jährlichen Besoldung von Fünfzig Rthl. Berliner Courant angeordnet werde.

So wird demselben diese allergnädigste Ernennung als Berg Arzt hiedurch bekannt gemacht und die vom Hofe approbirte Instruction zur Achtung zugesertiget, auch eröffnet, daß die Knapenschafts-Casse dato angewiesen worden, die vorgemeldete Besol-

dung in Quartal Ratis vom 1ten dieses Monaths an ihn auszuzahlen.

Wetter, den 28ten Juli 1792.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Berg Amt

Stein, Bordelius, Morsbach, Haardt, Niemezer.“

Gleichzeitig erfolgte folgende

Instruction⁴

für die als Bergärzte anzuordnenden Herren Doctores Kortum und Pröbsting.

„Da die bisherige Einrichtung in Ansehung des Cur- und Medicinalwesens der Knapenschaft vorzüglich darin mangelhaft befunden, daß die ganze innerliche und äußerliche Cur den durch Verding angenommenen Chirurgen fast allein überlassen worden, so ist zur Abstellung dieser Mängel denen neu anzuordnenden Bergärzten mehrere Theilnahme daran zu geben resolviret und des Endes folgende Instruction nach eingegangenem Gutachten derselben ertheilet worden.

§ 1.

Es wird der Herr Doctor Kortum zu Bochum nördlich, der Herr Doctor Pröbsting zu Schwelm südlich der Ruhr zum Bergarzt bestellt und jedem derselben in seinem District die Aufsicht auf die darin befindlichen Berg Chirurgen und auf die krank werdenden Bergleute anvertraut und soll denselben des Endes eine Tabelle von allen in ihren Districten befindlichen Bergleuten, derselben Wohnort und unter welchen Revier-Geschworenen, Knapenschaftsältesten und Chirurgen solche stehen, sofort zugesertiget und alle Jahr eine von neuem aufgenommene neue Liste mitgetheilet werden, die denen für dieses Jahr zum Anhalten dient, jedoch so, daß die im Laufe des Jahres in dem District des Berg Arztes sich niedergelassenen Bergleute darunter mitgehören.

§ 2.

Generaliter wird denselben das Cur Wesen, jeder in seinem District übertragen, weshalb ihnen obliegt, darauf bestens zu sehen, nach der ihnen ertheilten abschriftlich beiliegenden Instruction überall verfahren, wiedrigensfalls aber haben sie davon zur Remedur Anzeige zu thun, auch die etwa bemerkten Verbesserungen demselben vorzuschlagen.

§ 3.

Die einzelnen Obliegenheiten derselben bezeichnen sich

⁴ In der Kortum-Sammlung des Bochumer Museums.

1. auf die Concurrenz derselben bey den Curen selbst,
2. auf die über die Chirurgen und das Cur Wesen zu führende Aufsicht und die des Endes zu treffenden Veranstellungen.

§ 4.

In Ansehung des 1ten Punctes liegt ihnen ob, mit den Berg-Wundärzten, so oft sich dieselben wegen kranker oder beschädigter Bergleute mündlich oder schriftlich an sie wenden, zu jeder Zeit zu consuliren, denselben ihren Rath und Anweisung der obhabenden allgemeinen Pflicht gemäß sofort und ohne Zurücksetzung gegen andere Patienten zu ertheilen, die nöthigen Medicamente zu verschreiben, und zwar alles dieses ohnentgeltlich.

§ 5.

Ebenso muß auch derselbe den Bergleuten seines Reviers selbst, die sich an ihn wenden, den Zutritt verstatten und die nöthige Anweisung geben, jedoch nur in den dringendsten Fällen denselben ohne Wissen des Chirurgen auf dessen Kosten Medicamente verschreiben, da diese solche allein bezahlen müssen.

§ 6.

Eben deshalb muß er in allen Fällen die einfachsten, wirksamsten und wohlfeilsten Medicamente verschreiben.

§ 7.

In der Regel hat der Bergarzt nicht nöthig, den Patienten selbst zu besuchen, sondern kann sich die nöthigen Rapports von den Wundärzten erstatten lassen. Wenn aber der persönliche Besuch in einzelnen Fällen dringend ist und der Bergarzt solches nach den eingegangenen Erkundigungen für nothwendig hält. [muß er ihn besuchen]

§ 8.

Auch liegt ihnen bei wichtigen und schweren Fällen ob, mit dem andern Bergarzt darüber zu correspondiren und ohne Unhöflichkeit an seine Meinung nach seiner Pflicht das Beste der Patienten dabei vor Augen zu haben.

§ 9.

In Ansehung der Aufsicht über die Chirurgen liegt den Bergärzten überhaupt ob, Erkundigungen einzuziehen, wie dieselben ihre Pflichten erfüllen, ob sie ihre Patienten vorschriftsmäßig und ordentlich behandeln, ob sie denselben wirksame und gute in approbirten Apotheken verfertigte Medicin reichen, und wenn sie hierin oder sonst Mängel und Fehltritte bemerken, solchen sofort möglich abzuhelpen, zugleich aber dem Bergamte davon Anzeige zu thun, um den Fall alsdann untersuchen und wegen Verabschiedung des Chirurgen oder sonst das Nöthige verfügen zu können.

§ 10.

Des Endes haben sie den ihnen von jedem Chirurgo quartaliter zuzustellenden Rapport aller krank und beschädigt gewesenen Bergleute genau durchzugehen und zu bemerken ob auch dieselben die der Krankheit angemessenen oder von dem Arzte vorgeschriebenen Mittel gebraucht haben, nach dem Befund aber den Chirurgen mündlich oder schriftlich zurecht zu weisen, demnächst aber den Rapport mit seinen Anmerkungen und einem Bericht, was er sonst darüber vorzustellen haben möchte, förderjamst beim Bergamt einzuteilen, damit solche bey Beurtheilung der Genesungs Liste ebenfalls adhibiret werden könne.

§ 11.

Eben dieser Rapport dient auch zur Beurtheilung, ob der Chirurgus in den nöthigen Fällen den Rath des Arztes eingeholet hat, indem letzterer sich über die Fälle, wo er consuliret wird, eine kurze Annotation hält und solche quartaliter mit ans Bergamt einsendet.

§ 12.

Alle halbe Jahr, nämlich im Frühjahr und Herbst wird von einem deputirten Mitgliede des Bergamts unter Zuziehung der Bergärzte eine General Recherche gehalten und dazu außer dem Revier Geschworenen, den Ältesten und dem Chirurgen alle Bergleute von den Kanzeln vorgeladen, um ihre Beschwerden vorzubringen.

§ 13.

Es werden alsdann die Quartal-Rapports, welche vom Arzte eingesandt sind, nebst dem vom Chirurgo den Genesungslisten beigelegten Exemplar vorgelegt, die Beschwerden untersucht und was sonst auf das Curwesen Bezug hat, in Erwägung gezogen.

§ 14.

Bei der 2ten Recherche im Herbst wird außerdem in Ueberlegung genommen, inwiefern die Chirurgen für das nächstfolgende Jahr beizubehalten oder welche Veränderung sonst in Ansehung derselben zu treffen sey.

§ 15.

Alsdann wird auch nach Vergleichung der Quartalslisten mit den von den Ärzten nach § 11 gehaltenen Annotationen bestimmt, welcher Chirurgus nach Verhältnis seiner in Obacht habenden Menschenzahl am meisten den Arzt consuliret habe und welchem also die Prämie ad 2 Louisdor zuerkennen sei.

§ 16.

Für die hiernach zu leistenden pflichtmäßigen Dienste wird jedem der beiden Bergärzte jährlich 50 Rthlr. Berliner Courant aus der Knappschaftskasse ausgezahlt werden und wird das Bergamt auf Erfordern sich für dieselben bey Hof verwenden, daß ihnen die Berg-Uniform als eine Aus-

zeichnung für die der Knapschaft gewidmete nützliche Beschäftigung denselben zu tragen verstatet werde.

Auch wird derselbe in dem Fall, wenn ein Arzt mehrmals zu denen Patienten Reisen machen müssen, für eine Entschädigung derselben besorgt sein

§ 17.

Ueberdehm werden sowohl die Chirurgen als die Revier-Geschworenen, Aeltesten und Bergleute angewiesen werden, den Vorschriften und Anweisungen der Bergärzte überall bey Vermeidung angemessener Bestrafung Folge zu leisten und auf der einen Seite in allen nöthigen Fällen sich bey ihnen Rath zu erholen; auf der anderen Seite sie nicht ohne Noth zu überlaufen und sie in ihren übrigen Geschäften zu turbiren. Auch wird das Berg Amt sich bemühen, einen Fond auszumitteln, um für jedes Revier der Bergärzte einen Apparat der nöthigsten chirurgischen Instrumente anzuschaffen, welcher sodann dem Bergarzt anvertraut und für dessen Conservation von ihm bestens besorgt werden wird.

Das Berg Amt hat zu den Bergärzten das Vertrauen, daß sie auf diese Art das Ihrige zu Erfüllung des heilsamen Zwecks zu Erhaltung des Lebens und der Gesundheit derselben vorzüglich ausgesetzten nützlichen Menschen-Classe aus allen Kräften gern beitragen werden und wird sie in ihren desfallsigen Bemühungen bestens zu unterstützen sich zur Pflicht machen.

Diese Instruction ist mittels Rescripti des hohen Bergwerks- und Hütten-Departements des v. General-Direktori d. Sten m. c. mit folgenden näheren Bestimmungen genehmigt worden:

- a) müssen die Bergärzte bey grassirenden epidemischen Krankheiten den Chirurgen eine deutliche Vorschrift zu deren Heilung geben; ferner müssen sie
- b) bey bedenklichen Krankheiten, wenn sie von den Chirurgen über solche consuliret werden oder wenn sie solche aus den Krankenlisten ersehen, unvermuthete Besuche bey den Kranken selbst machen, um die Chirurgen zu controlliren und sich mit eigenen Augen überzeugen, ob dieselben überall ihre Schuldigkeit thun und recht procediren.
- c) müssen die Chirurgen denen Bergärzten alle 8 Tage Listen der innerlichen Krankheiten übergeben worauf die Bergärzte genau zu achten und die säumigen dem Ober-Bergamte zur Remedur anzuzeigen haben.

Nach diesen Bestimmungen sowohl als den übrigen Inhalt der bestätigten Instruction haben sich also die Herrn Bergärzte aufs Genaueste zu richten.

Wetter, den 28ten Juli 1792.

Königl. Preuk. Westphälisches Ober-Bergamt.
Stein, Bordelius, Morsbach, Haardt, Niemener."

Der nach § 10 dieser Dienstanweisung zu erstattende Bericht verlangte folgende Angaben:

Nr.	Namen und Wohnort des Bergmanns	Worin dessen Krankheit oder Verwundung bestanden	Ob solche von der Bergarbeit herrühret oder nicht	Wann der Patient in die Cur genommen	Ob und wie oft dabei der Berg Arzt consultirt	Wann die Cur geendet und auf welche Art	Gebrauchte innerliche und äußerliche Heilmittel	Anmerkungen des Berg Arztes des Geschworenen und der Aeltesten
-----	---------------------------------	--	---	--------------------------------------	---	---	---	--

1797 bekam Dr. Kortum in seinem Sohne Johann Carl Arnold, der gleichfalls die Universität Duisburg besucht hatte, einen Gehilfen. Mit der Tätigkeit des Vaters als Bergarzt hing es wohl zusammen, daß der junge Arzt ein „Gesundheitsbüchlein für Bergleute“ schrieb, dessen Zweck war: „die Gesundheit dieser Menschen zu schützen, ihnen, wenn sie krank sind, zu helfen und ihre Körperleiden zu lindern, bis sie Zeit gewinnen, einen ordentlichen Arzt oder Wundarzt, welchen sie meistens aus der Ferne holen müssen, zu Rathe zu ziehen.“ 1000 Stück des Büchleins gab das Oberbergamt umsonst und 800 für einen Groschen an die Bergleute ab.

Der Landesherr besobigte den Verfasser des Büchleins zur Erhaltung der Gesundheit „einer der nützlichsten arbeitenden Menschenklassen“. Das Oberbergamt gab dem jungen Kortum 1798 die Adjunktion zur Bergarztstelle und das Recht zum Tragen der Uniform der Bergärzte. „Jetzt war mein Sohn also auch mein Mitgehülfe als Bergarzt“, schrieb Kortum in seinem Lebensbild, „wir entsprachen unsrer Pflicht getreulich.“ Schon nach dreijähriger Tätigkeit als Bergarzt dachte Kortum daran, „die ihm lästige und in jeder Hinsicht nachtheilige Stelle als Bergarzt niederzulegen“. Der Grund dazu? „Einige unbeschriebene Oberoffizianten des Bergamtes

verleidenen mir das Amt eines Bergarztes und forderten mehr von mir, als ich zu leisten nöthig hatte; auch mehr Veneration, als ich Ihnen zu geben meiner Würde gemäß halte.“ „Aber die Berggeschworenen, Knappschaftsältesten, Schichtmeister und Bergleute selbst alle baten mich inständigst, weil sie sämtlich mit mir zufrieden waren, doch noch den Posten beizubehalten, und ich ließ mich erbitten, besonders nachdem mein Sohn mir adjuvantiert war.“

Vater und Sohn arbeiteten 10 Jahre lang mitssammen in ihrem ärztlichen Berufe. Wie Kortum selbst mittheilt, hatten sie „an manchen Tagen 20, 30, 40, 50, 60, ja einmal 72 Patienten zu bedienen“. Am 4. März 1807 erlag der junge Kortum der Schwindsucht. Diesen Schlag hat der Vater nie verwunden. Im Sommer 1807 zog sich Kortum, als er nach Haus Kemnade ritt, durch einen Sturz

mit dem Pferde einen Leistenbruch zu. Das Unglück wollte, daß er bald danach nicht weit vom Hause Brenschede zum zweiten Male stürzte. Er hielt beim Bergamte, sein Alter vorschühend, um einen neuen Gehilfen an. Kortum sagt, dieses habe ihm Schwierigkeiten gemacht. Da brach er mit dem Bergamte. „Der Hudelei endlich müde, erklärte ich jetzt ernsthaft, daß ich diese mir ohnehin längst lästige gewesene Stelle niederlegen und mich von Stunde an nicht mehr um bergärztliche Geschäfte mehr kümmern wolle, verlangte also

meine Entlassung. Diese wurde mir denn auch ertheilet und zwar mit großer Dankagung für die bisher der kranken Knappschaft erwiesenen Dienste und in Rücksicht auf mein Alter, jedoch mit dem Zusatz: weil ich einiges Vermögen hätte. Dieser unverschämte Zusatz empörte mein Gefühl. Ich antwortete bitter: daß der mir vom Bergamte ertheilte Dank mir

durchaus gleichgültig wäre, weil ich in mir selbst im Bewußtseyn, meine Pflichten treulich immer erfüllt zu haben, schon Dank und Belohnung genug hätte, und der Zusatz: weil ich einiges Vermögen hätte, hier unrecht angebracht wäre und das erbärmliche Gehalt von 50 rt. gewiß zur Vermehrung meines etwaigen Vermögens nichts beigetragen habe usw. Nach einigen Jahren, als das Bergamt von Wetter nach Bochum verlegt wurde und man mit dem damaligen neuen Bergarzte eben nicht sehr zufrieden war,

wurden mir neuere Anträge, etwas vorteilhafter als die ehemaligen, gemacht, um mich der Geschäfte der kranken Knappschaft wieder anzunehmen. Ich verwarf solche aber mit Verachtung, obgleich ich fortfuhr, die armen Bergleute, deren Zutrauen ich hatte, gerne und umsonst zu bedienen.“ Kortum — Punctum. Aber gewisse Chirurgen freuten sich; denn Dr. Kortum hatte alle Beschwerden der Bergleute gegen ihre Chirurgen, die nach Kortum „oft sehr gegründet waren“, zu untersuchen und abzustellen gehabt.

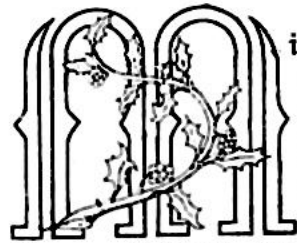
Kieff.



Dr. J. C. F. Kortum,
der Sohn des Jobstaden-Dichters.

Die Hülse oder Stechpalme.

Dr. G. Wefelscheld.



Mit den wenigen Resten einstmals ausgedehnter Laubwälder unserer Heimat ist bis heute auch die Hülse, Hülskrabbe oder Stechpalme (*Ilex aquifolium*) als ein Zeuge aus längst vergangenen Zeiten erhalten geblieben. Sie ist kein Fremdling unter der Laubkrone der heimatlichen Buche, so auffällig sie sich auch im Herbst und Winter durch ihre immergrünen Blätter von allen übrigen, alsdann kahl dastehenden Laubhölzern hervorhebt. Sie hat vielmehr ursprüngliches und volles Heimatrecht bei uns, da sie hier ihre Lebensbedingungen, in erster Linie die ihr zusagenden klimatischen Ver-

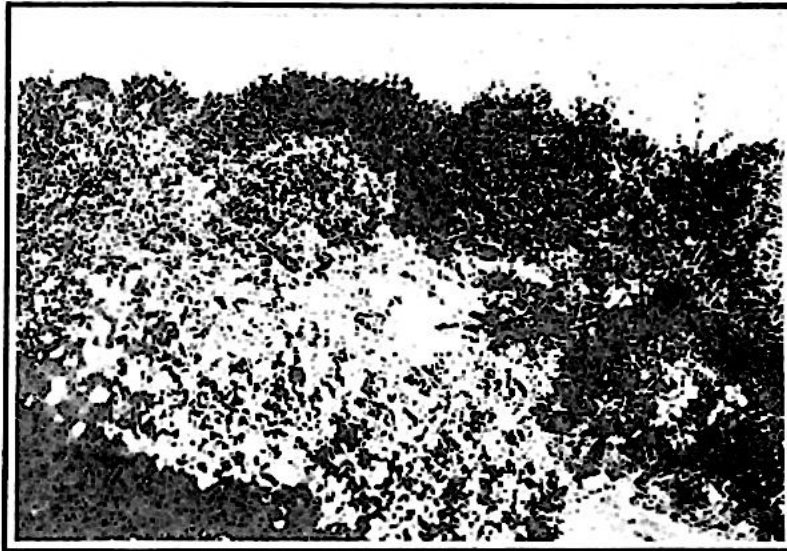
hältnisse, seit jeher — von vorhistorischer Zeit an — gefunden hat. Nur im Bereiche des ozeanischen Klimas, also in Gebieten mit reichlichen Niederschlägen und nicht zu großer Kälte, treffen wir sie wildwachsend an. Eine besondere Bodenart scheint die Hülse nicht zu beanspruchen; sie wächst auf feuchtem und trockenem Untergrunde, mag er sandig, lehmig oder kalkhaltig sein.

Entsprechend ihren Klimaansprüchen kommt sie in Deutschland im Westen und im nördlichen Teile in einem Gebiete vor, das nach Osten hin immer weniger tief von der Küste

her in das Innere des Landes reicht und das schließlich bei Greifswald seine östliche Grenze findet. Für Süddeutschland bildet der Schwarzwald die Ostgrenze, die dann an der Nordseite der Alpen weiter nach Osten umbiegt. Nach den Angaben von Dr. G. Foerster¹ findet sich im südlichen Teile unserer Provinz die Hülse noch im Arnberger Walde und in einzelnen Teilen des westlichen Sauerlandes, doch bildet die Renne die ungefähre Verbreitungsgrenze.

Diese Linie läuft dann westlich durch das Oberbergische, um dann nach Süden umzubiegen und zum Westerwald und dann weiter zum Taunus zu verlaufen.

Am häufigsten finden wir die Hülse — das gilt auch im allgemeinen für ihr Vorkommen in hiesiger Gegend — als Un-



Im Hülsendickicht des Henkenberges

terholz in Buchenwäldern, eine Tatsache, die so auffallend ist, daß man die Stechpalme geradezu als Buchenbegleiter bezeichnen kann. Diese eigenartige Beziehung zur Buche soll sich nach Ansicht Dr. Foersters erst im letzten Zeitraum der Erdentwicklung, also in geschichtlicher Zeit gebildet haben, als das Trockenerwerden des Klimas und die Eingriffe des Menschen die Hülse

¹ Dr. G. Foerster: Die Hülse oder Stechpalme, ein Naturdenkmal; 1916 Berlin. (Naturdenkmäler, Vorträge und Aufsätze, herausgeg. von der Staatl. Stelle für Naturdenkmalspflege.)

zwangen, den Schutz des Buchenwaldes aufzusuchen.

In unserer engeren Heimat kommt die Stechpalme noch verhältnismäßig häufig und zwar durchweg als Strauch vor, während Hülsenbäume früher auch hierzulande sicherlich keine Seltenheiten waren, aber heute nur noch vereinzelt erhalten sind.² Außer in den Wäldern in Querenburg finden wir größere und geschlossene Hülsenbestände im Weitmarholz westlich der Hattinger Straße. Hier, besonders in dem kleinen, mit Birken bestandenen Teile des Busches, haben sich die Hülsen zu fast undurchdringlichen Dickichten, oft in Gemeinschaft mit Brombeersträuchern zusammengeschlossen. Am Rande dieses Birkenwäldchens stehen auch einige baumartige Stechpalmen, die eine Höhe von etwa 6 Meter aufweisen und deshalb schon in unserer Gegend als selten angesehen werden müssen. Leider sind auch in diesem Jahre einzelne Exemplare in unvernünftiger Weise von unbefugter Hand so stark ihrer Zweige beraubt worden, daß sie nur noch als Krüppel wirken. Beim Durchschreiten dieses Gehölzes fällt uns auf, daß die Hülsen in den lichtereren Teilen oder am Rande viel üppiger dastehen als in dem anschließenden tiefschattigen Buchenwalde, wo sie viel sperriger und weniger dicht belaubt erscheinen. Die gleiche Beobachtung können wir in dem größeren Teile des Weitmarholz beiderseits der nach Baaf führenden Straße machen, wenn wir die Hülsen auf den Kahlschlägen mit denen des Waldinnern vergleichen. Infolge des höheren Lichtgenusses am Waldesrande oder nach Abholzung des Waldes können sie kräftiger gedeihen als im Schatten der Waldbäume. Das finden wir auch bestätigt an einem der schönsten Hülsenbestände unserer Heimat, auf der Höhe des Henkenberges in Stiepel. Zur Freude jedes Naturfreundes hat sich hier, wo früher — darauf weist das Hülsenvorkommen auch an dieser Stelle hin — Laubwald den ganzen

² Vergl. B. Kleif, Bochum, Ein Heimatbuch usw. 1925, S. 97.

Berg bedeckte, ein fast undurchdringliches Hülsendickicht entwickelt, in dem nur vereinzelte Laubhölzer eingesprengt sind. Vom Kamm des Berges aus, wo es am dichtesten ist, dringt es nach unten allmählich weiter vor, im Kampfe mit dem Heidekraut, das die noch freien Teile des Berghanges nach allen Seiten hin überzieht. Eines der schönsten und eindrucksvollsten Bilder bietet sich unserem Auge, wenn der Berg im Schmuck seiner blühenden Heide steht, deren leuchtendrotes Blütenmeer durch das Dunkelgrün der Hülsen unterbrochen wird.

Ein gütiges Geschick hat uns diese Bestände bis auf den heutigen Tag erhalten; wir verdanken das weniger der Einsicht des Menschen, Schonung gegenüber der lebenden Natur seiner Heimat üben zu sollen, sondern der zähen Lebensenergie und Urwüchsigkeit der Pflanze allen Angriffen und Eingriffen des Menschen zum Trotz. In anderen Teilen unseres Vaterlandes, wo sie früher gleichfalls zu den verbreitetsten Holzarten gehörte, z. B. im württembergischen Schwarzwald, ist die Stechpalme heute nahezu völlig ausgerottet.

Während bei den Hülsensträuchern unserer Heimat die bekannten lederartigen und oberseits glänzenden Blätter alle gestachelt erscheinen, weisen die Hülsenbäume an ihren oberen Zweigen ungestachelte und glattrandige Blätter auf. Eine solche Abänderung in der Blattform bei ein und derselben Pflanze finden wir auch beim Efeu, wenn er eine bestimmte Höhe erreicht hat. Die Hülse blüht im Mai oder Juni. Die weißen Blüten sitzen zu Büscheln vereint in den Achseln der Blätter. Durch ihren starken Duft locken sie zahlreiche Insekten herbei, die von Blüte zu Blüte und von Strauch zu Strauch fliegen und dabei die Bestäubung (Befruchtung) vermitteln. Ein Teil der Pflanzen bildet in seinen Blüten nur Blütenstaub, hingegen finden wir bei anderen nur Blüten mit den die Samenanlagen bergenden Stempeln. Die beiden Geschlechter sind also auf verschiedene Pflanzen verteilt, eine Erscheinung, die der

Botaniker als Zweihäufigkeit bezeichnet. Wie man durch nähere Untersuchungen feststellen kann, sind bei den männlichen Hülsen, die also den für die Befruchtung notwendigen Blütenstaub liefern, die Stempel, bei den weiblichen dagegen die Staubblätter verkümmert. Interessant ist die Tatsache, daß die Stechpalme unter Umständen ihr Geschlecht ändern kann, wie Dr. Foerster einwandfrei an dem nach ihm benannten Baume, der Dr. Foerster-Hülse in Mittel-Eufeln (Kr. Wipperfürth) festgestellt hat. Dieser früher weibliche Baum erzeugt jetzt nur noch männl. Blüten.

Nachdem die weiblichen Blüten befruchtet sind, entwickeln sich aus ihnen die bis in den Herbst hinein grün bleibenden Beeren, die zu Beginn des Winters in leuchtendem Rot



Hülsenzweig mit Früchten



Hülsengruppen auf dem Henkenberg

glänzen. In dieser Jahreszeit bilden die Hülsen den schönsten Schmuck unserer heimatischen Fluren. Selten, wohl nur in sehr strengen Wintern, werden die Früchte von Vögeln, namentlich von den Drosseln und von Wildtauben, verzehrt. Die vom Fruchtfleisch eingeschlossenen, steinharten Samen sind nur keimfähig, wenn sie durch den Vogeldarm gewandert sind, wobei die harte Samenschale unter der Einwirkung der Verdauungssäfte aufgeweicht wird und somit nachher im Erdboden die zum Keimen notwendige Feuchtigkeit in das Innere des Samens gelangen kann. In der Regel vermehrt sich die Pflanze durch Wurzelschößlinge, die in der Nähe der Mutterpflanze aus dem Boden hervorsprossen.

Das Wachstum erfolgt bei

der Hülse bedeutend langsamer, als bei allen anderen unserer Holzarten, namentlich vom 40. bis 50. Jahre an. Das bezieht sich sowohl auf das Höhen- wie auch auf das Dickenwachstum des Stammes. Das Alter der Hülsenbäume, die in der freien Natur einen Stammumfang von mehr als ein Meter erreicht haben, muß auf mehrere hundert Jahre geschätzt werden. Das Holz ist außerordentlich zähe und hart und wurde deshalb früher als feines Tischler- und Drechlerholz hochgeschätzt; das wertvolle Holz ist den Hülsenbäumen zum Verhängnis geworden, sie fielen der Verwendung durch den Menschen zum Opfer.³

Seit altersher erfreut sich die Hülse einer besonderen Volkstümlichkeit, darauf weisen schon zahlreiche Familiennamen wie Hüls, Hülschhoff, Hülsmeier, Hülsmann usw., sowie auch viele Orts- und Flurbezeichnungen hin, von denen hier nur Namen wie Hülsbeck, Hülscheid, Hülsenberg, Hülsbusch u. a. erwähnt sein mögen. Aus der außerordentlich mannigfaltigen Verwendung, die die Hülse gefunden hat, ist die volkstümliche Zuneigung zu dieser Pflanze leicht erklärlich. Noch heute werden aus dem Holz kräftiger Stämme und Zweige Hammerstiele, Peitschenstiele und Spa-

³ In der Lüneburger Heide sollen noch Häuser zu finden sein deren Türpfosten und Zimmerbalken aus Hülseholz bestehen.

zierstöcke angefertigt. Aus der Rinde läßt sich zusammen mit den klebrigen Früchten der Mistel ein Vogelkeim herstellen. Die Blätter dienen zur Gewinnung eines Tees, der gegen Durchfall, bei Magenschmerzen und Fieber Verwendung findet.

Eine südamerikanische Form der Hülse (*Ilex paraguayensis*) liefert den Südamerikanern, den beliebten Paraguay-Tee oder das Mate-Getränk. Allgemein geschätzt ist aber die Stechpalme auf dem Lande als Schmudmittel bei Festen und Feiern aller Art; vor allem werden die krausen u. nicht leicht welkenden Blätter zur Herstellung von



Die östlichen Verbreitungsgebiete der Stechpalme

Guirlanden und Kränzen verwendet. Ein Stechpalmzweig mit roten Beeren verleiht auch dem Zimmer des Stadtbewohners zur Winterzeit einen besonderen Schmuck. Größer noch ist die Menge

von Hülsenzweigen mit Blättern und Früchten, die von den Kranzbindereien verarbeitet werden. Während in unserer Heimat früher auch die Hülse vielfach als Weihnachtsbäumchen dienen mußte, werden in England auch heute noch um Weihnachten die Haustüren mit fruchttragenden Stechpalmzweigen (holly) geschmückt.

In dieser allgemeinen Beliebtheit der Hülse liegt natürlich eine große Gefahr für die Erhaltung der Pflanze. Dem kann außer durch staatlichen Schutz, den sie genießt, nur dadurch vorgebeugt werden, daß weite Volkskreise, besonders auch die Jugend, darüber aufgeklärt werden, daß mit dem Verschwinden der Hülse unsere Heimat eines der schönsten und ursprünglichsten Naturdenkmäler beraubt

sein würde, das aber bei verständiger Einsicht aller unserer Volksgenossen auch in ferner

⁴ Laut Verordnung des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 17. 7. 26 ist die Hülse unter staatlichen Schutz gestellt. Danach ist — außer für den Nutzungsberechtigten — unter anderem verboten, die Hülse auszugraben oder auszureißen, sowie Laub und Zweige, Beeren oder Wurzeln abzupflücken, abzubrechen oder abzuschneiden. Wer Stechpalmszweige usw. gewerbs-

Zukunft noch unserer Heimat ein besonderer Schmutz sein und bleiben kann.

mäßig feilbietet, muß eine Bescheinigung des Nutzungsberechtigten bei sich führen mit Angabe des Grundstückes, von dem sie entnommen sind und unter Bezeichnung der rechtmäßig erworbenen Menge der Zweige oder Bunde. Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Vogelstimmen.

Alle Er-Spazzen heißen Wilm, alle Sie-Spazzen einfach nur Wiw. Einmal hat er Futter gefunden. Sie bettelt: „Wilm, Wilm!“ und will mitpiden. „Höt mi, höt mi!“ wehrt er ab. Sie meint: „Schäm di, schäm di,“ worauf er sie abfertigt: „Giett ät nich, giett ät nich.“ Sie wirft ihm an den Kopf: „Friätt di härin, friätt di härin, friätt di härin!“ Da herrscht er sie an: „Titverdriv! Schnüw di, Wiw!“ und langt ihr eines mit dem Schnabel. Aus dem nun folgenden Geschimpf hört man nur noch heraus: „Fit, Wilm! Schit-Wilm! Bit-Wilm! Fit, Wilm!“

Den Haubenlerchen wird im Winter das Futter schmal, tagelang gibt es immer daselbe. Da hört man sie rufen: „Piäredred — un ümmer Piäredred!“

Die Goldammer ist auf ihr gelbes Kleid nicht wenig eitel und prahlt anhaltend: „Wat jin 't doch jin!“

Die Wachtel fleht die auf dem Felde strolchenden Jungen an: „Smit mi nich, smit mi nich!“, worauf zurückgegeben wird: „Smit wi di? Emit wi di?“

Die Rohrmeise hält viel von Spinnen und mahnt darum immer: „Spinn diäe, Spinn diäe.“ Als man nicht mehr spann, rief sie: „Spigg int Füler, spigg int Füler.“

Die Lerche trillert über der Sommerfaat:

„Pip, pip, pip,
Roorn es rip,

Kritt arme Lü ouf satt,
Duf et wat, rip un hatt.“

Die Schwalbe hat ein Auge für die Wirtschaft auf dem Kotten. Im Frühjahr läßt sie hören:

„As ef wäg trod, as et wäg trod,
Was Hus un Bads vull;
As ef wier kam, as ef wier kam,
Was alles verrietten, verflietten, verprietten.“

Der Buchfink sieht seine Frau mal nicht und fragt den Herrn Nachbar: „Segg, segg, segg, häße mine Line nich gesehn?“ Der Nachbar entgegnet: „Süh, jüh, jüh, do sitt sä doch im Hüöllertenstruf.“ Neuerdings will man gehört haben: „Frik, Frik, Frik, wi wellt int Wärtshus gohn,“ worauf geantwortet wird: „Fit, fit, fit, wä well ümmer an dä Thäike stohn!“

Die Singdrossel ruft: „Philipp, Philipp, wo bis du?“; er flötet zurück: „Im Sipe.“

Die Schwarzdrossel oder der Geitling hat die Eheliebste aus den Augen verloren und lockt daher: „Lisebätt, Lisebätt, wosse noch nich bolle bi mi jin?“ So ganz eilig hat sie es nicht, da droht er: „Süs, süs, süs, jü —“ was es sonst aber geben würde, flötet er nicht aus. Denn schon kommt sie eiligst angehüpft, alle Drohstimmung ist verfliegen, er begrüßt sie mit einem herzlichen „Lisebättken, Lisebättken.“
K I e f f.

Werwolfsagen aus Harpen.

K. Reich.



ius in dä Nooberfchop was so'n ollen Mann, dä wußt viell Spöikgeschichten. Fröher was Harpen vull van Spöiderigge. Ut hägen un spöiken an alle Ennen. Wi Deens — ef was so'n Johr om 16 — gongen fake oobens dohen un leiten us wat vertelln.

Wänn hä so rächt tegange was, dann sag hä op äimol: „Süh, dä Klüngelpelz (Werwolf) sitt buten düör dä Ruten.“ Dann font ät us an te schuoddern. Wi moken, dat wi gau no Hus kamen.“

So erzählte mir eine 92jährige, kürzlich verstorbene Großmutter, die mit ihren Gedanken noch viel in der Vergangenheit ihrer Heimatgemeinde lebte, und fügte hinzu: „Wänn wi dann no Hus gongen, dann han wi dä F . . . vull Angst un leipen, dat us dä Klüngelpelz nich fräig.“

Diese Furcht vor dem Werwolf war weit verbreitet und sowohl bei der Jugend, als auch bei vielen Erwachsenen zu finden. Es handelt sich dabei um einen uralten, bei fast allen germanischen, slavischen und romanischen Völkern bestehenden Aberglauben, der tief in der Volksseele wurzelte. Und es mag heutzutage noch in stillen Gegenden genug Leute geben, in denen der Glaube an den Werwolf und die Furcht vor ihm noch lebendig ist.

Das Wort Werwolf ist zusammengesetzt aus Wolf und dem veralteten „Wer“ = Mann. Ein Werwolf ist also ein Mensch, der Wolfsgestalt und Wolfsnatur annehmen kann. Also ein zauberhafter, unheimlicher Geselle. Der Wolf war früher in Deutschland häufig und als gefährliches Raubtier gefürchtet; im Jahre 1835 wurde der letzte Wolf auf westfälischer Erde bei Arnsberg erlegt. Wegen seiner Wildheit, Verschlagenheit und Blutgier spielte

der Wolf in der Volksphantasie eine große Rolle. Man denke an die Wölfe Wobans, den Weltenwolf, das Rottäppchenmärchen und an den Rindervers „11—12, da kommen die Wölfe“. Jedenfalls mußte ein Werwolf, also ein Wesen, das menschliche und wölfische Eigenschaften in sich vereinigte, den Leuten etwas ungeheuer Unheimliches sein; und das um so mehr, als er die Gewohnheit hatte, abends heimlich und unverhofft den Menschen auf den Rücken zu springen und sie zu quälen.

Die Vorstellung von der Werwolfsgestalt ist in den verschiedenen Sagen nicht einheitlich. Es scheinen zwei Auffassungen vorzuliegen, die allerdings oft in einander übergehen.

Nach der einen Auffassung ist der Werwolf ein schwarzes, wolfsartiges, zottiges Untier. Wegen seines strubbeligen Aussehens nannte man es in Harpen meist „Klüngelpelz“. Es trieb an bestimmten Stellen sein Unwesen. Kam der einsame Wanderer daher, dann hockte es ihm auf und ließ sich von ihm schleppen. Der Ueberfallene konnte sich selbst des Untiers nicht entledigen. Er mußte es vielmehr tragen, bis daß es absprang. Vor Angst und Anstrengung keuchte er dahin, über und über schweißbedeckt.

In der Gemeinde Harpen wurden mehrere Dertlichkeiten genannt, wo der Werwolf umging. Ueber den Bach in der Nähe der Kirche führte ein Schemm (Steg); der alte B., der dort wohnte, mied abends die Stelle: „Do go ef nich hiär, do sitt dä Wiärwulf.“ Am Hegenplätzchen auf der Wiecherstraße sprang um 1850 der Werwolf jemand glatt auf den Nacken und ließ sich tragen, bis das Opfer schwigte. Dasselbe ist dem alten Bl. in der Grume passiert. In den „Pätschen“, einem sumpfigen Gehölz in Gerthe, trieb sich nachts 11—12 Uhr der sogenannte „Häikäl“ herum und überfiel nach Werwolfsart die Leute.

Man will den Werwolf in Harpen auch am alten Kirchhof und in der Edesee gesehen haben, und in Gerthe bei Schuth, sowie auf dem Wege von Schulte-Mausbeck nach Wilhelm. In Hiltrop war vor Jahren auf einem Hofe ein nervenkranker Mann, der nachts oft unter dem Werwolf litt; damit ihn der Werwolf nicht fände und quälte, legte er sich jede Nacht in einer anderen Stube des Hauses oder Stelle der Scheune schlafen. — Ein alter Berginvalid B., den ich noch gut gekannt habe, machte eines Abends mit dem alten Dirkhinnerk Sch. die Runde, um Felddiebstähle zu verhindern. Als sie durch das Harpener Bodholt kamen, sprang der Werwolf von einem Baum dem B. auf den Nacken und drückte ihm den Hals zu. B. schrie: „Dirkhinnerk, hau, hau!“ Er tat es, traf aber nicht, obgleich er fest zuschlug. Auf einmal war der Werwolf verschwunden, und man sah nichts von ihm. — Ähnlich ging es damals auch dem alten B., der in Werne an der Grenze von Harpen wohnte. Er war in Lütgendortmund gewesen und auf dem Heimwege bis an die Stelle des Werner Hellwegs gekommen, die „auf'm Gericht“ heißt (wo eine schwere Eiche stand). Plötzlich hatte er das Untier auf dem Rücken. Es ließ nicht ab von ihm, so viel er auch durch Schubbeln sich abmühte, es los zu werden. Er mußte es tragen bis dorthin, wo jetzt Zeche Heinrich Gustav liegt. Da war er „durch und durch geschwigt.“ Später wurde ihm von einem, der es wissen wollte, der Rat gegeben: „Passiert dir das noch einmal, dann nimm dein Messer und stech den Werwolf, daß er blutet; wenn man ihm das „Blut löst“, wird man ihn los.“ —

Eine zweite Auffassung versteht unter dem Werwolf nicht ein Ungeheuer, das dauernd in wolfähnlicher Gestalt sein Unwesen treibt, sondern einen Menschen, der nur gelegentlich in einen Wolf sich verwandelt und nachher wieder Menschengestalt annimmt. Entsprechend der germanischen Vorstellung, wonach der Körper das Kleid der Seele ist, glaubte die

Volksphtantastie, daß es Leute gebe, die ihren Körper wie ein Gewand wechseln, „sich umwechseln“ und als Tier auftreten könnten. Die Harpener Sagen sprechen von Menschen, die sich in Wolf, Fase und auch Hund verwandelt haben. Auch in Werne lebte früher ein „Zigarrenwilm“, dem man die Fähigkeit, in Tiergestalt zu erscheinen, nachsagte. Die Verwandlung in einen Werwolf geschah dadurch, daß der Betreffende sich einen ledernen Wolfsgürtel umschnallte; legte er den Gürtel ab, oder wurde er ihm zerschlagen, so nahm der Werwolf sofort wieder seine Menschengestalt an. Diese Werwolfsnatur kann dem Menschen angeboren sein. Mit Anlegung des Gürtels erhielt die betreffende Person Fell mit Ohren, Stimme und Wildheit des Wolfs; auch von Hörnern ist wohl die Rede. Selbstverständlich galt ein solcher Mensch als Zauberer, der mit dem Bösen im Bunde stand; und es war für einen Mann eine höchst gefährliche Sache, im Verdacht des Werwolfs zu stehen. Nach dem alten Bochumer Bürgerbuch hatte ein Diedrich Dredmann von Kornharpen „Johan Kleisman darselbst binnen der Stadt Bochum in Diedrichen Stratmans Behausung einen Zauberer und Werwolf geschulden, der der Bauren Vieh beruffet“; und es gab darüber eine gerichtliche Auseinandersetzung. Sicherlich hat bei den Hexenprozessen des Mittelalters der Werwolfswahn oft eine Rolle gespielt. In Ahlen wurde 1615 ein Zauberer zu Asche verbrannt, der bekannt hatte, daß er gemeinsam mit seinen Gehülften als Werwolf Tiere gebissen habe. —

Vor etwa 60—70 Jahren, so wurde mir erzählt, war ein Schneider K. im Hause eines Leinwebers in Bergen zum Mähen. Gegen Abend kam der Knecht von Schulte-Bergen und brachte dem Leinweber Garn, das er weben sollte. Als der Knecht nach Hause wollte, machte der Schneider Feierabend und sagte: hä soll mä wachen, hä gönt met. „Nä,“ erwiderte der Knecht, „ef hä kün Tid, ef maut no Hus un de Piärre soon“; und ging. Kaum war er fort, da kam der Schneider

hinter ihm her und sprang ihm als Werwolf mit Haaren und Klauen auf den Rücken. Der Knecht mußte ihn tragen bis an des Schneiders Tür. Dort sprang der Werwolf herunter, verwandelte sich wieder in den Schneider und meinte: „Sou, nu s'it hier; worüm häs du mi nich gewacht!“ — Der Knecht war übrigens dem Werwolf gegenüber völlig machtlos gewesen. Es hätte auch nichts genützt, nach ihm zu schlagen, denn „den Werwolf kann man nicht treffen, wenn man nach ihm schlägt.“

Einen schlimmen Ausgang nahm eine andere Werwolfgeschichte. Sie widerfuhr einem Harpener Bergmann Diedrich B. um 1850; er hat seiner Zeit dies Erlebnis einem noch heute lebenden betagten Harpener Bürger mehrfach selbst erzählt. Besagter Bergmann B. ging nach Beendigung der Schicht von Zecher Präsident heimwärts nach Harpen. Als er in der Ladbede war, begegnete ihm der Werwolf in Wolfshundgestalt und machte Anstalt, ihm auf den Rücken zu springen. B. stuchte. Sogleich kam ihm der Gedanke, daß hinter dem Tier ein Mann namens Janhinnerk stecke, der im Verdacht stand, ein Werwolf zu sein. Aus Leibesträften rief er darum: „Janhinnerk, Janhinnerk, bliw mi van de Hut!“ Der Werwolf sprang aber trotzdem auf ihn los. B. nahm den Krückstock und hieb auf den Angreifer ein und schlug den Stock auf ihm entzwei. Umsonst. Da, in höchster Not, schwang B. seine Bergmannslampe, schlug zu und traf den ledernen Gürtel, den der Werwolf um den Leib trug. In demselben Augenblick, als der Gürtel zersprang, war der Werwolfspuk vorbei. Und wer stand vor dem erstaunten B.? Besagter Janhinnerk, der in Wolfsgestalt gekommen und nun entlarvt war. B. hatte ihn aber so schwer getroffen, daß er eine Zeitlang im Krankenhaus liegen mußte und später zu Hause infolge der Verwundung gestorben ist.

— So hat der Werwolf früher in Harpen sein Unwesen getrieben. Nicht nur hier, sondern überall. Aber in einer stillen abgeschiedenen Landgemeinde, wie sie Harpen bis in die neuere Zeit war, ist die Erinnerung daran länger lebendig geblieben, als in den Stadt- und Industriegebieten unserer Gegend.

Worin mag die Werwolfsage ihren Ursprung haben? Es mögen altheidnische Vorstellungen zugrunde liegen. Auch schwere Träume, Abdrücken (Nachtmare) spielen mit, desgleichen Furchtgefühle, die den Wanderer abends in einsamem Wald und Feld beschleichen, wenn seine aufgeregte Phantasie allerlei Gestalten sieht und Geräusche hört. Auch Tiere können zu dem Uberglauben Anlaß gegeben haben. So stürzte sich einmal ein riesiger Uhu auf meinen Vater, als er spät abends mit einer Laterne durch den Wald ging, und hat ihm einen großen Schrecken eingejagt. Vor Jahren war in Kornharpen abends manchmal etwas Verdächtiges auf einem bestimmten Pfade; es stellte sich aber heraus, daß es kein Werwolf, sondern ein Kettenhund war, der sich öfter losriß und mit dem Stück der Kette dann immer denselben Weg lief. Und natürlich haben auch oft „undüchtige“ Burschen den Werwolf „markiert“, indem sie sich ein Fell umhängten und auf einsamen Wegen ängstliche Gemüter erschreckten; dadurch wurde der Glaube an den Werwolf immer weiter genährt.

Es war eine ganz andere Zeit, als man noch an Hexen und Spuke glaubte. Wir können uns heute kaum noch hineinversetzen. Es gab allerdings sicher auch damals genug verständige Leute, die gegen Uberglaube gefeit waren. Wie der Verwandte jener 92-jährigen Großmutter, der damals erklärte: „Vüör Hagen un Spöike brukt mä nich bange te sin, ower wuoll vüör slechte Lü un böise Kiens.“

Traumtiefe Nacht.

C. W. Beielstein.

Gesegnet seist Du, traumtiefe Nacht,
Kommst nach des Tages Werken,
Um mich zu stärken,
Ehe der Tag erwacht.

findest mich sitzen voll wirrer Gedanken,
Die den Tag überranken.
Nimm mein müdes Haupt in die Hände,
Damit ich fände
Den Sinn dieser Zeit.

Fungenweisheit.

Eine besondere Art der Sprichwörter bilden die sog. **S a g w ö r t e r**. Sie enthalten zwei Glieder, von denen eines einen Vorgang, eines eine dazu gebrauchte Aeußerung bringt; beide werden durch „sagte“ verbunden. Immer werden Wort und Tun von einer unerwarteten Seite her in Beziehung gebracht. Da findet ein oft recht gefalzener Volkswitz, der in seiner Art zu treffen versteht, ein beliebtes Betätigungsgebiet. Eine sonderliche Wirkung erzielt er dadurch, daß er einen Jungen auftreten läßt. Dieser Junge ist auch in der lachenden Volksweisheit der engeren Heimat sehr beliebt. Hier ist er mit einer Auslese:

„Blätter es blätter,“ sagt da Junge; do strein hä sit Zucker opt Appelkrut.

„Alles tau min Besten,“ sagt da Junge; do steigen sä 'n Stock op sin Pudel kaputt.

„Dat Beste hält da Döiwel ümmer am eften,“ sagt da Junge, „gister uff Appel-schimmel, van Dage min Mor (= Morder).“

„Et sall 't schon bestellen,“ sagt da Junge, „wän Hötten käin Ei hän, solln sä 't Nest mä broon.“

„Wi goht in da Kinnerlähr,“ sagt da Junge; do sat hä bim Pastor op 'm Appelboom.

„Et well nich bliwn, un min Sihme well mi nich beholn,“ sagt da Junge, „nu sall mi wünnern, wat dono kömmt.“

„Dat sall mi nich wier passeern,“ sagt da Junge, „dat min Mor stierwet, un et sin nich dobi.“

„Baulum es 'n verfräkten Quok,“ sagt da Junge; do ha hä sit füör 5 Pennige Hade-pimmel gekofft.

„Dat summeert sit,“ sagt da Junge; do kräig hä in da Küöcke wat met 'm Sleif, un op da Diälle tuschen am sin Bar (= Bader) 'n paar.

„Wä käin Brout hät, brukt ouf käin Messer,“ sagt da Junge; do prümen hä 'n End dröige Mettwurst.

„Blätteres gielt ät nich,“ sagt da Rauchjunge; do lagg hä im Berre, in da äine Hand 'n Knapp Brout, in da annere 'n End Mettwurst.

„Ät sall nich lange duurn, dat arme Lü wat hät,“ sagt da Junge; do ha hä blouk noch 'n Pimmel Blautwurst.



„Dat gont 'n ganzen Dag all so,“ sagt da Junge; do lagg hä met 'm Kuorw vull Appels in da Guotte.

„Dovan es viell te vertelln, ower wennig te beholn,“ sagt da Junge; do stuoll hä sit 'n End dröige Mettwurst.

„Wo 'ne Wurst es, do es ouf 'n Messer taum Snien,“ sagt da Junge; do bäit hä sit 'n End aw.

„All te ährlik es ouf 'n Stück van Verdärwen,“ sagt da Junge; do at hä da Wurst ganz op.

„Wi könnst as Bröers tehoupe liäwen,“ sagt da Junge tau sin Bar, „ower Du wos blouk nich.“

„Ät es guod, dat et nicks domet te daun hä,“ sagt da Junge; do bäiten sit twäi Küens.

„Berdaun es menschlif,“ sagt da Junge; do ha hä da Budsenklappe vüörne sitten.

„Mä maut nich alles an da groute Klocke hangen,“ sagt da Junge; do stoppen hä sit da Tajchen vull dröige Prumen.

„Et hä alles dubbelt,“ sagt da Junge; „twäi Huossen, twäi Schauh.“

„Wat da Lü nich seih, dat schennt sä nich,“ sagt da Junge; do mok hä 'ne Fust in da Budsentasche.

„Wänn Inbellung unner da Süöge kömmt,“ sagt da Junge; do gont äine Suoge füör sit alläine.

„Nu segget sä ümmer, ef hä nids inte-
broden,“ fagg dä Junge; do foll äm 'n Nase-
drüppel in dä Schellegiärste.

„Twäimol es nich faker,“ fagg dä Junge;
do fräig hä sä schon wier opgetallt.

„Nu noch äimol, dann nich mä, un wänn't
noch so seite smäkt,“ fagg dä Junge; do leden
hä 't Letzte ut 'm Huonigpott.

„Dat es ingedruoppen,“
fagg dä Junge; do ha hä 'ne
Gous 'n Duge utgeschmietten.

„Ef sall gar käine Inzicht
häm,“ fagg dä Junge; do kait
hä in 'n Pütt.

„Mä maut alles iätten
lärn,“ fagg dä Junge; do
smiärn hä sit noch Buotter
op 'n Pannkaufen.

„Dat gäiht nich,“ fagg dä
Junge; do was hä getruop-
pen.

„Gesnien Brout es bolle
alle,“ fagg dä Junge; do
smiärn hä sit twäi Buotters
un stat väir in dä Tasche.

„Gerött ät, es 't guod, ge-
rött ät nich, es 't ouf guod,“
fagg dä Junge; do mok hä sit
'ne Fleitpipe.

„Gewunnen,“ fagg dä
Junge; do lagg hä unnen.

„Mä maut nich alles glöi-
wen, wat dä Lü segget,“ fagg
dä Junge; do sträit hä aw,
dat hä am Krut gewiäht wö, un ha noch 'n
Krink üm dä Mule.

„Wat es dä Welt grout!“ fagg dä Junge;
do stond hä op iähren Mistfall.

„Guods Woort maut mähr in Swunk kom-
men,“ fagg dä Junge; do ha hä sinen Kate-
chismus an dä Swieppe gebunnen.

„Getruon Gras wäht wier,“ fagg dä
Junge; do ha 'n sin Bar vüorm Stiewel
gehat.

„Mi fählt am Groschen blouß noch elf
Pännige,“ fagg dä Junge; do tallt hä sin
Geld.

„Hasenbroon es guod te iätten,“ fagg dä
Junge, „min Dihme hät gefaggt, hä hä äimol
gehört, dat äiner vertallt hä, sin Broer hä
äinen gefannt, dä hä mol bi äinen gesiätten,
dä hä geseihn, dat äiner wat vam Hasen ge-
giätten hä.“

„Tröiste di met Job un smiär wat drop,“
fagg dä Junge; do smiärn hä sit Krut op 'n
Kiewelplästen.



„Düörch dä Düör te spiggen es
käine Kunst,“ fagg dä Junge
ower usse Mor düörch dä Hen-
kels, wänn se drin stäiht.“

„Dat sall mi es äiner no-
maken,“ fagg dä Junge; do
ha hä met 'n Stäin düörch 't
Fenster in 'n Glaschrank ge-
smietten.

„Usse Hiärrguod wäit
alles,“ fagg dä Junge, „blouß
min Buogelneft nich.“

„Usse Hiärrguod ha min
Baer ganz nätt düörch 'n
Märte geholpen,“ fagg dä
Junge; „do holl 'n dä Döiwel
noch im April.“

„Dat Huhn, dat sit jöl-
wer wat söcht, hät wat,“ fagg
dä Junge; do fund hä im
Schrank 'ne Tute met Be-
schüte.

„Hunger driwet ät härin,“
fagg dä Junge ouf; do at hä
gekuotten Schenken.

„Nu liäwt wi pännefen-
fett,“ fagg dä Junge; do
wickeln hä sit 'n End Wuorst
in 'ne Schenkensnie.

„Wänn 't mä est lagg,“ fagg dä Junge un
sat im Berre, „Mouder, stout mi doch mol
üm.“

„Du büs ouf nich van dä este Lüögge ge-
buorsten,“ fagg dä Junge; do stond 'n Hahn
op 'm Hahnernest.

„So 'n Foppen vam Stoppen,“ fagg dä
Junge ouf; do was äm dä Fläsche davan ge-
rutst un op dä Stäine geknallt.

„Mä maut sit in dä Menschen schiden,“
fagg dä Junge ouf; do fräig hä sä opgetallt.

„Nout briedt Iffen,“ ha dä Junge ouf ge-
saggt; do was äm im Berre ätwas passeert.

„Ät kömmt ümmer wat Nigges op,“ sagg dä Junge; do soll hä sik dä Kiwepläskes met dä Gaffel krigen.

„Dat wör wäggeschmieten Geld,“ sagg dä Junge; do nahm hä sik dän Zucker unnerm Fleigengles.

„Wat wi nätt sind, wänn wi junk sind,“ sagg dä Junge; do holl hä dä kleine Süöge Gras vüör.



„Help holln,“ reip dä Junge; do ha hä 'ne Mus am Stiärt.

„Dat hä wi dovan,“ hä dä Junge gesaggt; do ha äm sin Mor alle Knöipe van dä Buckse gesson.

„Wä sik as Panntaufen utgiert, wät out dofüör gegiätten,“ sagg dä Junge; do stuoll hä sik sik Pläskes ut 'm Schrank.

„Nu sind dä Puppen am tanzen,“ hä dä Junge out gesaggt; do wassen äm dä Fiärkel in 'n Gan (= Garten) geloupen.

„Nu hä wi 'n guod Rad van Wagen verluorn,“ sagg dä Junge; do verlous hä 'n lesten Knoup van dä Bucksenklappe.

„Sä reipt, as Dirk im Brelöh,“ sagg dä Junge; do sat hä im Appelboun un drof nich „hier“ raupen.

„Wo käin Slag, do käin Verdrag,“ sagg dä Junge; do verplästern hä sin Süster.

„Biätter es biätter,“ sagg dä Junge; do bunn hä 'm doen Rügen dä Snute tau.

„Wat 't geseihn hä, kann 't seggen,“ sagg dä Junge; do wolln sä äm nich glöiwen, dat 'ne Suoge op dä Ledder gewiäst wö.

„Wat sin maut, maut sin,“ sagg dä Junge out; do koff hä sik op dä Kiärmis 'ne Muonika.

„Wat mä sölwer iett, dat smäkt am besten,“ sagg dä Junge; do at hä dröige Biärn ut dä Bucksentasche.

„Et woll, Zätten un Drinken wör Urbäin,“ sagg dä Junge; do was hä met op dä Kinddoupe.

„Mä maut wat üm dä Hand häm,“ sagg dä Junge; do flöihen hä dän Spiz.

„Dä Welt es vull Haken un Disen,“ sagg dä Junge out; do sat hä im Siegenluof fast, un dä Rüe was ächter äm.

„Schaumiäfersouge drüget nich,“ sagg dä Junge; do ha hä säs Wiäken gelärt.

„Dä Pläskes sind nich ähr sieker, bes mä sä im Balge hät,“ sagg dä Junge; do soll äm äint in dä Drite.

„Nu jas du mol 'ne Musik hörn,“ sagg dä Junge; do klemmen hä 'ner Katte 'n Stiärt in dä Düör.

„Dat soll et es gedohn häm,“ sagg dä Junge; do ha dä Rüe dän Trappenstain gestämpelt.

„Biätter wat int Liew as drüm,“ sagg dä Junge; do trock 'n dä Schoulmester üöwert Anei.



„Guod help us alle drütien,“ sagg dä Junge; do soll hä met 'm Duzend Eier dä Trappe härunner.

„Bolle lagg et unnen, bolle lagg hä buom,“ sagg dä Junge; do freigen sä, wä dä Stiärkste gewiäst wö.
K i e f.

Kleine Bausteine für Heimatkunde.

Bestallung von Paul Adolff Grolmann als Advokaten in der Stadt Bochumb.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen usw.

Thun kundt und fügen hirmitt zu wissen, nachdem Wir wahrgenommen, wesgestalt durch die Vielheit der Advocaten und Procuratoren bey dem justizwesen allerhandt weiter- und Unordnungen entstanden, wodurch das Land beschwert, die Unterthanen in Unnöthige rechtshändel verwirrt, auch zu unzähligen Klagen gelegenheit gegeben worden, daß Wir dannach und umb solchen umständen abhelfflische Maße zu geben, gut gefunden, die Zahl der Advocaten einzuschrencken und eine gewisse Anzahl derselben zu setzen, welchen in der Stadt Bochumb zu advociren zugelassen seyn sollen, wann Wir dann Paul Adolff Grolmann in sothane Zahl allergnädigst reciperet und aufgenommen als soll Er bey den Judiciis in erwehnter Stadt für einen Advocaten sich gebrauchen lassen, seinen parthenen in Führung der guten und rechtlichen Prozesse getreulich undt nach seinem besten Verstande dienen, dieselbigen in keine unnöthige Weitläuffigkeit aus gewinnsucht verleiten und führen, noch mitt dem honorario übersehen, auch in ihren sachen keinerley falsch und Unrecht gebrauchen, noch gefährlich auffschieben und dilation zu Verlängerung derselben suchen undt solches die parthenen zu thun oder zu suchen nicht unterweisen noch ihnen anleitung zu geben sondern die Sache mitt allem fleiß zur guten oder rechtlichen ausübung befördern, auch für Gericht und gegen die Rätthe gute bescheidenheit gebrauchen und sich denen rechten undt der Billigkeit nachweisen lassen, fürnemlich aber aller schmäh- und scheltworten auch anderer leichtfertigkeit sich (nicht) äußern und denen Landes- und Proceßordnungen, wie solche anigo seyn und hirnächst verbessert werden mögten und absonderlich denen wegen der Kleidung und der taga der

honorarii gemachten und ferner zu machenden reglementen gehorsamst nachleben, wie Er sich dann deßfalls mit besonderen Ehdesspflichten verwandt gemacht hatt.

Uhrkundtlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Gnadensiegel bedrucken lassen.

Berlin, den 19. December 1713.

Friedrich Wilhelm.

Kantonpflichtig.

Zur Zeit Friedrichs II. waren in der Grafschaft Mark kantonpflichtig, d. h. der militärischen Aushebung unterworfen, die Landkreise Hörde, Hamm, Wetter und Altena, die Soester Börde, die Städte Castrop, Wattenscheid, Westhofen, Schwerte, Blankenstein, Hattingen, Mettenberg, Wetter, Neuenrade, Meinerzhagen, Camen, Anna, Hamm, Lünen, Bochum, Hörde und Soest. Die übrigen Städte waren kantonfrei. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden aus den genannten Kreisen und Städten auch 300 Mann für das 48. Infanterie-Regiment (Garnison Mühlhausen und Wesel) ausgehoben. Von dem 9. (Hammschen) Regiment standen damals die Grenadiere in Soest, ein Depot-Bataillon in Anna, eine Invaliden-Compagnie in Camen, der übrige Teil in Hamm.

(Essellen, Uebersicht der Geschichte der Grafschaft Mark, Hamm, 1859.)

Ein abgebrannter Holzschuhmacher.

Dem Holzschuhmacher Schroeder, der auf der Laerer Kohlheide wohnte, arm, aber sich mit seiner Haus Familie durch fleißige Handarbeiten bisher ehrlich ernährte, ist am 21ten dieses unglücklicherweise seine Hütte gänzlich abgebrannt, und obgleich durch schnell herbeieilende Hülfe alles Mögliche zur Löschung versucht wurde, so konnte dennoch nicht einmal sein bischen Hausrath aus dem verzehrenden Feuer gerettet werden. Der Unglückliche ist zwar nebst seiner gebrechlichen Ehefrau und Kinder, welche letztere kaum dem

Feuer entgehen konnten, noch am Leben. Aber leider blutarm, elend und Gegenstände des größten Mitleidens geworden. Wir, das Consistorium sowol als der Gemeinheitsvorsteher halten es für unsere Pflicht, diese so arm gewordene Haus Familie der Wohlthätigkeit gutherziger Menschen aufs angelegentlichst zu empfehlen: eines nöthigen Obdachs beraubt, ist dieser Schroeder gezwungen, sich wieder eine neue Hütte aufzubauen, welches aber ohne thätige Beihilfe nicht möglich ist. Der Winter mit seinem Frostgewand ist nahe. Um so bedauerungswürdiger der Mann, um so trüber die Aussicht dieser Armen!

Kirchspiel Ümmingen bei Bochum, am 25. September 1791.

(Ein altes Empfehlungsschreiben.)

Der Bullmann kommt.

Kleinen Kindern droht man gern mit dem Bullmann, wenn sie nicht artig sind. Der Bullmann, der Bullermann ist nach Montanus eine sagenhafte Gestalt, die u. a. bei Tauwetter Steine und Erde löst und sie hinunterrollen läßt. „Bullern“, „bollern“ scheint auf das Geräusch anzuspielen, das durch das Rollen der Steine hervorgebracht wird.

Das erste Walzwerk in Bochum.

Die Fabrik-Inhaber Mayer und Kühne hier selbst beachtlichen, auf dem in der unmittelbaren Nähe ihrer Gußstahl-Fabrik belegenen Grundstück Flur VIII Nr. 183/44 ein Walzwerk anzulegen und dasselbe mit einer Dampfmaschine von 100 Pferdekraft in Bewegung zu setzen.

In Gemäßheit der §§ 17 u. 29 der allg. Gewerbeordnung wird dieses Vorhaben mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß etwaige Widersprüche polizeilicher Art bei dem unterzeichneten Magistrat, wo auch die Pläne und Beschreibungen zur Einsicht offen liegen, binnen vier Wochen anzumelden und zu begründen sind.

Bochum, den 21. September 1850.

Der Magistrat.

(Märkischer Sprecher 1850.)

Dorher — nachher.

Ein Brief fr. Krupps:

„Die Interessenten des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation muß ich ergebenst bitten, zu Ehren der Letzteren doch zu veranlassen, daß die Glocken der dortigen Gußstahlfabrik, die durch keine Eigenschaft sich vom Roheisen unterscheiden, und durch keine die geringste Verwandtschaft mit Gußstahl bekunden, die von Eisenhütten ungefähr zum Dritttheil des jetzt kostenden Preises geliefert werden können, auch zur Vermeidung von Irreführung des Publikums nicht Gußstahl genannt und in öffentlichen Zeitungs-Artikeln mit meinem Fabrikate in Vergleich, geschweige auf gleiche Stufe gestellt werden möchten.

Gußstahlfabrik bei Essen, den 31. Aug. 1854.

Friedrich Krupp.“

(Verf. Märk. Sprecher, 22. Nov. 1855.)

Ein bescheidenes Plätzchen?

Bochum, 9. August. Die vom „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation“ (früher Mayer & Kühne) nach der Pariser Industrie-Ausstellung gesandten Gußstahl-Producte haben dort nur ein ganz bescheidenes Plätzchen gefunden, namentlich im Vergleich zu denen von Fr. Krupp in Essen. Aber dessen ungeachtet haben sich die Preisrichter von der Vortrefflichkeit der Bochumer Gußstahlglocken der Art überzeugt, daß sie dem erwähnten Vereine dafür die goldene Denkmünze zuerkennen. Die Direction des Vereines hat in Folge dessen ein heiteres Fest unter ihren Arbeitern veranstaltet.

(Märk. Sprecher 1855, Nr. 64.)

Teuer genug.

Die an unserm Ziegelofen vorfallenden bleichen Steine verkaufen wir zu 2 Thlr. 20 Sgr. für 1000 Stüd.

Gußstahlfabrik bei Bochum, d. 14. Juni 1850.

Mayer u. Kühne.

(Märkischer Sprecher 1850.)

Dü lesten Roufen.

„Un hier am Struk met bläike Roufen
Maut äiner van däm annern gohn —
Noch äimol holl mi leiw, bliw stohn
Am Stiäckelstruk met bläike Roufen.

Dom Stiäckelstruk 'ne Knospenrouse
Stiäck ek di an, du leuwe Brut,
Un es no 'm Johr dat Wachen ut,
Dann stoh wi wier am Struk met Roufen.“

„Dam Struk dü leste losse Rouse —
Min Hjärte, giew mi dinen Haut —
Nu goh met Guod, beholl mü Maut,
Bes wier am Struk hier bleiht dü Roufen.“

Dam Struk dü leste bläike Rouse
Am Heck schon was sü awgewaht.
Mari ha sik no 'm Struk gedraht:
„Sü brängt doch Glück, dü lesten Roufen?“
Kleff.

Inhalt

	Seite
Mitarbeiter	3
En die Heimat. Von B. Kleff	5
Der romanische Taufstein in der Propsteikirche zu Bochum. Von Dr. L. Reinold	6
Schon immer. Von B. Kleff	12
Die Bochumer Armenprovisorie im 17. Jahrhundert. Von Dr. Höfken	13
Düör dü Tanne trocken. Von B. Kleff	39
Alte Markenwälder in der Umgebung von Bochum. Von Dr. Höfken	40
Klanke Spöne van olt Holt. Von B. Kleff	52
Heimat. Von C. W. Beielstein	53
Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens in Bochum Stadt und Land in älterer Zeit. Von Dr. Höfken	54
Winternacht. C. W. Beielstein	83
Jakob Mayer. Von Joseph Sternemann	84
Läuten. Von B. Kleff	88
Bochumer Gußstahlglocken. Von Franz Eiermann	90
Stiewelmann. Von B. Kleff	101
Dom Bergarzt Dr. C. A. Kortum. Von B. Kleff	102
As noch Stürgamt was. Von B. Kleff	110
Die Hülse oder Stechpalme. Von Dr. S. Wefelscheld	111
Dogelstimmen. Von B. Kleff	115
Werwolffsagen aus Harpen. K. Leich	116
Traumtiefe Nacht. Von C. W. Beielstein	119
Jungenweisheit. Von B. Kleff	120
Kleine Bausteine für Heimatkunde	123
Dü lesten Roufen. Von B. Kleff	125

